

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_BUCH 1
HISTORISCHE ENTWICKLUNG

KAPITEL 1_BUCH 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

Wissenschaftliche Bestandsanalyse des Wiener Ernst Happel Stadions

IMPRESSUM

Herausgeber

„Wissenschaftliche Bestandsanalyse – Das Wiener Praterstadion - Ernst Happel Stadion“:
Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH, architektonische und technische Leitung
Mag. Georg Driendl
Wien, Jänner 2024



**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**

d*a
driendl architects

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

INHALT:

Vorwort und Beschreibung der Bestandsanalyse - Zielsetzung, Methode, Dokumentation, Ausblick.

KAPITEL 1 historische Entwicklung

Vorwort - Beschreibende Kurzübersicht der ursprünglichen Zielsetzungen und der Nutzungsgeschichte

KAPITEL 2 Archivmaterial inkl. Quellen und Bezüge

Vorwort - Sammlung und Digitalisierung aller Pläne und Unterlagen aus dem Archiv der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH., Sport Wien und der Baubehörde. Eine Anfrage an das Südwestdeutsche Archiv für Architektur und Ingenieurbau bezüglich des Nachlass Otto Ernst Schweizer wurde verschickt, die Pläne sind digital nicht verfügbar.

KAPITEL 3 3D Bestandsvermessung und Fotodokumentation

Vorwort - Beschreibung der vermessungstechnischen Bestandserfassung mittels Laserscan

KAPITEL 4 Reverse Engineering (3D Modell)

Vorwort - Reverse Engineering; Beschreibung der Herstellung eines digitalen 3D Modells auf Basis der Ausführungspläne des Archivs der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH, Sport Wien sowie der Baubehörde und die zugehörige integrierte Verknüpfung (Navigation)

KAPITEL 5 Anpassung zur Fortnutzung/Instrumentarium "Digitaler Zwilling"

Vorwort - Beschreibung, wie anstehende Maßnahmen zur Instandhaltung und Kontrollüberprüfung, sowie Entwicklungspotentiale für künftige Nutzungen und Adaptierungen im Hypermodell, vorab erkannt, dargestellt, approbiert, visualisiert, berechnet und dann operativ ein und/oder umgesetzt werden können.

ANNEX Quellenangaben und Glossar

Auswahl und Auflistung der Bezugsquellen und verwendeten Programme; Glossar



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

KAPITEL 1 historische Entwicklung / Beschreibung

Vorwort - Beschreibende Kurzübersicht der ursprünglichen Zielsetzungen und der Nutzungsgeschichte.

Baugeschichte:

- a) Grundsteinlegung und Wettbewerb
- b) Phase 1 – Neubau 1. und 2. Rang
- c) Phase 2 – 3. Rang
- d) Phase 3 – Überdachung
- e) Phase 4 – Sanierung/Instandsetzung, Neubau Mantelgebäude und div. Umbauten
- f) Phase 5 – Adaptierung für die UEFA EURO 2008™
- g) Phase 6 – erste infrastrukturelle Impulse für die Zukunft
- h) Bescheide/Behördenbewilligungen/BDA Bescheide/Dokumente

KAPITEL 2 Archivmaterial inkl. Quellen und Bezüge

Vorwort - Sammlung und Digitalisierung aller Pläne und Unterlagen aus dem Archiv der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH, von Sport Wien sowie der Baubehörde.

Archiv der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH.

- BAUPLATZ VORGESCHICHTE - Archivmaterial historisch
- UMGEBUNG – Archivmaterial der der Stadionumgebung
- BAU – Archivmaterial Praterstadion – Ernst Happel Stadion

KAPITEL 3 3D Bestandsvermessung und Fotodokumentation

Vorwort - Beschreibung der vermessungstechnischen Bestandserfassung mittels Laserscan.

3D Bestandsvermessung mit Laserscan System LIDAR (Arbeitsschritte)

- Phase 1 / Aufnahme in Schritten mittels einzelner Vermessungspunkte
- Phase 2 / Basisdatenauswertung der zusammengeführten Punktwolke
- Phase 3 / Datenauswertungsmöglichkeiten aus der Punktwolke (Stand: Aufnahme 2023)

Dokumentation der Einzelstandpunkte und der zugehörigen fotografischen Auswertung



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

KAPITEL 4 Reverse Engineering (3D Modell)

Vorwort - Reverse Engineering; Beschreibung der Herstellung eines digitalen 3D Modells auf Basis der Ausführungspläne des Archivs der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH, Sport Wien und der Baubehörde und die zugehörige Verknüpfung (Navigation)

Beschreibung der Vorgangsweise zur Entwicklung des 3D Modells („digitaler Zwilling“)

1. Arbeitsschritte:
 - Phase 1 / Vormodell
 - Phase 2 / Erweitertes Modell
 - Phase 3 / Navigationsmodell
 - Phase 4 / Exportmodelle
2. Struktur des 3D Modells:
 - Achsensystem
 - Stahlbetonkonstruktion
 - Stahlkonstruktion
 - Stahlbetonkonstruktion - Mantelgebäude
 - Vergleich/Überlagerung mit Bestandsplanung
 - Vergleich/Überlagerung mit Punktwolke
 - Navigation
3. rekonstruierten Baugruppen, Achsensysteme und Referenzflächen in ausgedruckter Form:
 - a) Stahlbetonbauteile der Tribünenkonstruktion und des Mantelgebäudes
 - b) Stahlbauteile und Systeme des Tribünendaches inklusive PV – Anlage
 - c) CAD 3D Modellierung des wandelbaren Daches
 - d) Lage der Vermessungspunkte der 3D Laserscanvermessung

KAPITEL 5 Anpassung zur Fortnutzung / Instrumentarium „Digitaler Zwilling“

Vorwort - Beschreibung, wie anstehende Maßnahmen zur Instandhaltung und Kontrollüberprüfung, sowie Entwicklungspotentiale für künftige Nutzungen und Adaptierungen im Hypermodell, vorab erkannt, dargestellt, approbirt, visualisiert, berechnet und dann operativ ein und/oder umgesetzt werden können.

- Organisation (BIM)
- Navigation
- Verifizierungen und Modellnutzung:
 - a) Auswertungsbeispiele Überlagerung 3D Modell mit Punktwolke
 - b) Konzeption der PV – Anlage, Lagefixierung auf Trapezblechfeldern
 - c) Grundlage für die Systementwicklung „wandlbares Dach“
 - d) Weitere Planungsgrundlage für Änderungen und Adaptionen
- Monitoring / Echtzeit(direkt)datenerfassung
- Handbuch
- Zusammenfassung und Ausblick
 - a) Problematik
 - b) Ausarbeitungen
 - c) Potentiale
 - d) Entwicklungskonzept, Dachsanierung, PV – Anlage, wandlbares Dach

ANNEX Quellenangaben und Glossar

Auswahl und Auflistung der Bezugsquellen:

- Quellen öffentlich
- Quellen nicht öffentlich
- Gesamtliste Dokumente
- Liste der Publikationen
- Liste der verwendeten Programme
- Glossar
- Herausgeber

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

VORWORT – Zielsetzung, Methode, Dokumentation, Ausblick

Zielsetzung ...

Für die Bestandsanalyse wurden alle aus dem Archiv der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH., von Sport Wien sowie der Baubehörde zur Verfügung gestellten Unterlagen zu einem Gesamtbild zusammengeführt, welches nach Möglichkeit „augenscheinliche“ Betrachtungsweisen als konkretes, akkurates, begreifliches und bis ins Detail auffindbares Ganzes erfassbar machen. Um dem Stadion, dessen Nutzungen sich dem ständigen Wandel der Zeit anpassen sollen, ein geeignetes Instrument der nachhaltig vorausschauenden Planung verfügbar zu machen, ist es erforderlich einerseits in die Vergangenheit bis zur Errichtung zurückzugehen und andererseits zukünftige Potentiale zu erkennen, um diese integrativ einbringen zu können.

Die Bestandsanalyse als einen laufend anpassbaren „digitalen Zwilling“, neben dem realen Bau, zu entwickeln, eröffnet die Möglichkeit, sowohl für die Wartung des Gebäudes als auch für Umbauten und Zubauten, technische Ertüchtigungen oder Sanierungen jeglicher Art, sowie für den Veranstaltungsbetrieb, die laufend notwendigen Planungen dauernd am Puls der Zeit zu halten. Natürlich benötigt die fortlaufende Einpflegung der Änderungen in den „digitalen Zwilling“ eine Planstelle (interne Amtsplanung), welche über das gängige Maß der Gebäudeerhaltung und der Betriebsführung hinausgeht. Der Nutzen jedoch, liegt auf der Hand. Alle obligatorischen, periodischen Begutachtungen und Zustandsfeststellungen laufen an einer Stelle zusammen und können jeweils auf Überschneidungen und Übereinstimmungen gegengeprüft werden.

Der „digitale Zwilling“ ist intern „öffentlich“ und kann für jeden berechtigten Nutzer zugänglich gemacht werden.

Methode...Arbeitsweise

Die Methode zur Erarbeitung und Erforschung der faktischen Grundlagen für das Generieren eines Gesamtbildes im „digitalen Zwilling“ erfolgt in drei unterschiedlichen Dimensionen:

Der erste Zugang stellt die Bearbeitung, Sichtung, Kategorisierung und die Einführung einer ordnenden Struktur, des Archivmaterials (Pläne, Bilder, Dokumente, etc.) dar, welches sich seit Anbeginn des Entwicklungs- und Bauprozesses mit nachfolgender Nutzung, weiteren Baustufen, Ergänzungen, Umbauten, Sanierungen, Begutachtungen und Visionen, seit Jahrzehnten abgesammelt hat. Diese Materialien repräsentieren den aktuellen Status des Gebäudes und wurden, soweit vorhanden, verfügbar gemacht, geordnet, strukturiert, digitalisiert und bewertet, für die weitere Aufbereitung organisiert und bereitgestellt (ca. 3700 Pläne und Dokumente).

Das zweite Element ist das digitale Rekonstruieren (Reverse Engineering) der Gebäudestruktur, auf exakter Grundlage der archivierten Ausführungspläne. Dieses digitale 3D – Modell wird im ersten Schritt getrennt in Massivbau (Stahlbetonkonstruktion- Fundamente und Tribünen) und Leichtbau (Tribünen- Dachkonstruktion) konstruiert. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf Strukturen gelegt, welche vorwiegend nur dreidimensional erfasst werden können (Tribünen – Dachkonstruktion) und bis heute noch nicht als dreidimensionale Daten vorhanden waren. Diese neu ausgearbeiteten dreidimensional erstellten Datensätze haben zum Beispiel erst eine Aufteilung der PV – Anlage, sowie das Entwickeln eines wandelbaren Daches möglich gemacht.

Dieses Modell dient weiters als faktische Basis für Berechnungen betreffend Tragfähigkeit, dynamische Simulationen (Personenströme, Akustik, etc.), Navigation ins Archiv und umgekehrt, um Zusammenhänge oder mögliche Adaptionen zu überprüfen. Durch die Navigation können Originalprofile, Schraubverbindungen, Stahleinlagen im Beton etc., in jedem Punkt der Konstruktion abgerufen werden. Einzeldimensionen wie Kubaturen, Flächen, Distanzen können ausgelesen werden. Weiters wurde das Modell der Stahlkonstruktion teilweise parametrisch angelegt, um dynamische Verformungen aus äußeren Einflusskräften abbilden zu können.

Die dritte Komponente wurde mittels einer umfangreichen Laser Scan Vermessung durchgeführt. Diese Vermessung mit insgesamt ca. 1602 Einzelstandorten, woraus sich am Ende 126 776 524 356

Vermessungspunkte bezogen auf alle Gebäudeteile ergaben. In der anschließenden Ausarbeitung wurde jeder einzeln kontrolliert und bereinigt (z.B. entfernen von Spiegelungen) und anschließend in einem komplexen Berechnungsschritt zu einer Gesamtpunktwolke (1,79 Terabyte) transformiert. Im nächsten Schritt wurde die Punktwolke, zur leichteren Verfügbarkeit (Datenmenge) und Navigation, in einem langwierigen Prozess auf ein Programm mit integrierter Zeichenfunktion, und vereinfachter Darstellung, zur besseren Bearbeitung, überspielt. Gleichzeitig werden alle Punkte lokal referenziert, je eine fotografische Panoramaaufnahme (1602 Bilder), sowie 6 Einzelbilder (6x1602=9 612) auf Würfelprojektion pro Vermessungsstandort, generiert. Das Wiener Praterstadion - Ernst Happel Stadion ist als Baukörper innen und außen damit lückenlos in seinen Oberflächen fotografisch erfasst,

vermessen und dokumentiert. Dieses Modell ist ein faktisch real abgeformter Jetztzustand (Datum der Vermessung) und kann sowohl weiterbearbeitet als auch mit dem 3D Modell überlagert werden. Das analytische Zusammenführen dieser 3 Betrachtungssphären (Archivmaterial, Reverse Engineering, Laservermessung) mit Navigationssystemen und strukturellen Deckungen, ist integraler Bestandteil der Ausarbeitungen und bereits von vornherein als solches angelegt. Kurz gesagt bilden das Archivmaterial, das digitale 3D Modell und die digitale Punktwolke gemeinsam die Grundlage für ein, mit der Nutzung und Realveränderung der Objekte, mitwachsendes aktives, faktisch basiertes Hypermodell, also ein von der Planstelle verwalteter „digitaler Zwilling“, mit dem jegliche Maßnahme nicht nur dokumentiert, sondern auch ausprobiert (simuliert) und verifiziert werden kann. Diese Intention entspricht genau der von der Gesetzgebung vorgeschriebenen nachhaltigen Gebäudebewirtschaftung. Dies gilt ganz besonders für öffentliche Gebäude mit einer entsprechend hohen Publikumsfrequenz.

Dokumentation... Kapitel

In der folgenden Dokumentation einer instruktiven Datensammlung, welche eine ausgedruckte Form der Ausarbeitungen darstellt (damit nicht interaktiv – nur starre Momentaufnahme), werden die einzelnen Sphären in Kapiteln zusammengefasst.

Das **erste Kapitel** dokumentiert die Nutzungs- und Baugeschichte des Stadions von der Entstehung über die Adaptionen und Umbauten der Folgejahre, bis heute.

Das **zweite Kapitel** dokumentiert die Recherche, das Aufarbeiten und Organisieren des von der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH, von Sport Wien sowie der Baubehörde zur Verfügung gestellten Archivmaterials, welches in digitaler Form verfügbar gemacht wurde.

Das **dritte Kapitel** dokumentiert die Laserscanvermessung des Wiener Praterstadions - Ernst Happel Stadions, des Ist -Zustands Ende 2023. Der Aufnahmeprozess der Laserscanvermessung wurde vorab konzeptiv figuriert, also als Standpunktanalyse durchgeführt, um vor Ort ein rasches Arbeiten zu gewährleisten. Um Übergänge von einem Raum, oder einer Zone in eine/n andere/n, vollinhaltlich für die spätere Verknüpfung, herstellen zu können, mussten besonders Übergangsbereiche einer speziellen Sorgfalt unterzogen werden, sodass eine kontinuierliche Verknüpfung als Überschneidungsbereich von Standpunkt zu Standpunkt gewährleistet ist. Die Kette muss für ein genaues Ergebnis geschlossen sein. Die aus der Laserscanvermessung zusammengesetzte Punktwolke liefert nicht nur alle Daten betreffend Dimensionen, sondern auch entsprechende Farbinformationen der Oberflächen. Da es sich bei der Punktwolke um eine virtuelle Datensammlung handelt, werden für die Printversion als Dokumentation abgeleitete Regelschnitte horizontal und vertikal (passend zu den Plänen), ein paar für eine Weiterbearbeitung demonstrative Teilauskopplungen (z.B. Elemente des Tribünenendaches, Tribünenbauelemente Rang 1. 2. 3, etc.), das lokal Koordinatensystem für jeden Vermessungspunkt zur späteren Navigation, eine Panoramaaufnahme für jeden Vermessungspunkt, sowie 6 Einzelbilder zu jedem Punkt, dargestellt. Die Punktwolke ist, relativ gesehen, eine Momentaufnahme, deshalb könnte natürlich bei lokalen Veränderungen diese Momentaufnahme jederzeit dynamisch auf den Letztstand mittels partieller Neuvermessung angepasst werden. Dies kann neben der Instandhaltung oder dem Umbau, auch für den Veranstaltungsbetrieb nützlich sein.

Das **vierte Kapitel** dokumentiert die aus den Ausführungsplänen des Archivs der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH., Sport Wien und der Baubehörde (Kapitel 2) digital rekonstruierten Bauteile und ihre Zusammensetzung zu einem Ganzen.

Das 3D Modell soll einerseits für den Austausch mit Berechnungsprogrammen und andererseits als Navigationssystem zwischen Dokumenten, Material-u. Bauteilspezifikationen, Ausführungsplänen (Kapitel 2) sowie für die Generierung von Realbildern, Simulationen und Vergleichsmessungen (Monitoring) in jeder beliebigen Position zur Punktwolke (Kapitel 4), zur Verfügung stehen. In der Printversion werden Einzelbauteile und rekonstruierte Achsensysteme dokumentiert.

Das **fünfte Kapitel** gibt Auskunft über die mögliche Handhabung des „digitalen Zwillings“ als HYPERMODELL und die mögliche Grundlage für Simulationen und Nachberechnungen: In ein paar Beispielen wird das Einbinden in Organisationsmodelle, sowie Verifizierungen und Nachberechnungen gezeigt, ebenso die Einbindung eines Monitorings, sowie die Navigation innerhalb der Unterlagen, inklusive externer Schnittstellen, und am Ende wird ein Handbuch für die Bedienung des interaktiven Modelles zur Verfügung stehen.

In diesem Kapitel findet sich neben einer kleinen Zusammenfassung auch ein Quellverzeichnis, Glossar und das Impressum mit der Autorenschaft.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Ausblick ...HYPERMODELL

Das Hypermodell sollte in Händen des Eigentümers, in Form eines Amtsplanungsinstrumentes mit ein paar Planstellen sein und könnte hier den größten ökonomischen Effekt bieten. Entwicklungspotentiale können schneller und sicherer erkannt werden, aber auch Falsifikationen im Vorfeld besser einkalkuliert werden. Anstehende bauliche Maßnahmen können entsprechend künftig gewünschter Nutzungen approbiert werden. Auf Grundlage der digitalen Bestandsanalyse als Hypermodell können Nach – und Weiternutzungskonzepte medial wirksam vorgestellt werden.

KAPITEL 1 historische Entwicklung / Beschreibung

Vorwort - Beschreibende Kurzübersicht der ursprünglichen Zielsetzungen und der Nutzungsgeschichte.

Baugeschichte:

- a) Grundsteinlegung und Wettbewerb
- b) Phase 1 – Neubau 1. und 2. Rang
- c) Phase 2 – 3. Rang
- d) Phase 3 – Überdachung
- e) Phase 4 – Sanierung/Instandsetzung und Neubau Mantelgebäude und div. Umbauten
- f) Phase 5 – Adaptierung für die UEFA EURO 2008™
- g) Phase 6 – erste infrastrukturelle Impulse für die Zukunft
- h) Bescheide/Behördenbewilligungen/BDA Bescheide/Dokumente

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

KAPITEL 1 historische Entwicklung / Beschreibung

Beschreibende Kurzübersicht der ursprünglichen Zielsetzungen, der Nutzungsgeschichte und Baugeschichte

Im folgenden Kapitel werden in Kürze die Fakten der Entstehungs- und Nutzungsgeschichte des heutigen Wiener Praterstadions - Ernst Happel Stadions bis zum heutigen IST Zustand dargelegt. In der weiteren Dokumentation wird die Baugeschichte, beginnend mit der Errichtung, gefolgt von Umbau- bzw. Adaptionsphasen erläutert. Im Anschluss die Bewilligungen und die bis heute im Laufe der Jahrzehnte gewachsenen Erweiterungen und Veränderungen, bis hin zu den periodisch durchgeführten Begutachtungen hinsichtlich Bauzustand, Änderungsnotwendigkeiten und -wünsche (PV – Anlage, wandelbares Dach) erfasst.

Errichtung eines Stadions für Wien

Im Vorwort von Karl Fischer zur Publikation von Franz Xaver Friedrich „Das Wiener Stadion“, Gewista, 1931, Wien, heißt es:

„Am 11. Juli empfing der Bürgermeister Karl Seitz den Bundespräsidenten Wilhelm Miklas zur feierlichen Eröffnung des Wiener Stadion. Nach der Eröffnungsrede des Gesundheitsstadtrats Julius Tandeler wies Bundespräsident Miklas in seiner Ansprache auf den großen Aufschwung hin, den der Sport genommen hatte, und betonte den hohen volksgesundheitlichen Wert des Massensports. Tatsächlich hatte sich der Sport seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vom elitären Zeitvertreib privilegierter Gesellschaftsschichten hin zu einem Massenphänomen entwickelt. Gefördert wurde dies zunächst durch die Gründung von Turnvereinen, später auch von zahlreichen anderen Organisationen, die entweder bestimmte Sportarten oder aber die Betreuung bestimmter sozialer und politischer Gruppen zum Ziel hatten. Möglich geworden war das jedoch erst durch eine langsame Verbesserung der Lebensbedingungen breiter Bevölkerungsschichten. Vor allem das Interesse am Fußball hatte in Wien – insbesondere nach dem Ersten Weltkrieg – gewaltige Dimensionen angenommen. An Spieltagen waren oft so große Menschenmengen unterwegs, daß die Straßenbahnen den Andrang nicht bewältigen konnten. Es kam sogar fallweise zu Ausschreitungen, wenn die Sportanlagen den Zuschauerandrang nicht fassen konnten. In den zwanziger Jahren wurde daher eine Reihe von Fußballplätzen neu errichtet oder ausgebaut. Nicht ganz ohne Grund bezeichnete das Neue Wiener Journal bereits 1924 Wien als „Die Fußballhauptstadt Europas“. Es ist bemerkenswert, daß Pläne zum Bau eines Stadion zur Abhaltung der „großen Sportfeste der Jugend“ erstmals während des Ersten Weltkriegs ventiliert wurden, als die einer körperlich leistungsfähigen männlichen Jugend von unmittelbarem Staatsinteresse war. Auch danach kam es mehrfach zu Vorstößen in dieser Richtung. Doch erst im Sommer 1927 wurde der Anstoß für die konkrete Umsetzung eines derart aufwendigen Projektes gegeben: Damals tagte in Helsinki der vierte Kongreß der Sozialistischen Arbeitersport-Internationale, und dieser vergab die Ausrichtung der 2. Arbeiterolympiade 1931 an Österreich, dessen Delegation die Errichtung eines Stadions in Wien bis dahin zugesagt hatte. Das „Rote Wien“ stand gerade auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung. Soeben war z. B. das erste Wohnbauprogramm mit rund 30.000 Gemeindewohnungen übererfüllt worden. Längst ging es nicht mehr nur um Fürsorgepolitik wie unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg. Nach Beseitigung der allergrößten Mißstände waren die Sozialdemokraten nun in der kulturpolitischen Offensive. Der bürgerlichen wurde bewußt eine „Arbeiterkultur“ entgegengesetzt, um einen „neuen Menschen“ zu schaffen; die sozialdemokratisch orientierte Wiener Stadtverwaltung bot die Möglichkeit zur Umsetzung. Daher beschloß der Wiener Gemeinderat im Herbst 1928 – offiziell aus Anlaß des zehnjährigen Republikjubiläums – den Bau des Stadions; am 12. November 1928, dem eigentlichen Jubiläumstag, wurde der Grundstein gelegt. Von dem großzügig angelegten Leitprojekt eines Sportbezirks im Prater konnten immerhin die von Otto Ernst Schweizer projektierte Arena-artige „Hauptkampfbahn“ mit Fußballplatz und Leichtathletikanlagen (das eigentliche Stadion), das Stadionbad und die Radrennbahn verwirklicht werden. Eröffnet wurde das Stadion mit einem Fußballspiel einer Wiener gegen eine niederösterreichische Auswahl der Arbeitersportvereine. Wenige Tage später, vom 19. Bis 26. Juli 1931, fand dann die Arbeiterolympiade statt. Daei wurde dem egalitären Anspruch der Arbeiterbewegung nicht nur durch Massenschauturnen mit mehreren tausend Mitwirkenden Rechnung getragen, sondern auch durch den Umstand, zwar Sieger zu ermitteln, aber keine Medaillen, Diplome etc. zu vergeben. Den politischen Charakter bekräftigte ein Massenfestspiel mit dem Grundgedanken, die Entwicklungsgeschichte der Arbeit und der Arbeiterklasse seit dem Ende des Mittelalters innerhalb einer



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Stunde darzustellen. Ein riesiges Gerüst mit einem „Kapitalistenkopf“, das in der Mitte des Stadions aufgestellt war, krachte als Höhepunkt dieser Geschichtsrevue mit riesigem Getöse in sich zusammen; zum Abschluß wurde gemeinsam die Internationale gesungen.

In der Folge spielte hier das legendäre „Wunderteam“ (siegte 5:0 gegen Deutschland beim 1. Offiziellen Fußball-Länderspiel im Stadion). Neben dem Fußball wurden jedoch auch zahlreiche andere Sportarten (z.B. Radrennen, Leichtathletik, Speedway) gepflegt. Ebenso diente das Stadion für politische Kundgebungen, Konzerte (Pop- und Rocksänger ebenso wie 1996 „Die 3Tenöre“ Carreras, Domingo und Pavarotti) und andere Massenveranstaltungen. Anlässlich des Katholikentages fand hier am 10. September 1983 auch eine Großveranstaltung in Anwesenheit des Papstes statt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erweitert (Fassungsraum 1969 mehr als 92.000 Personen) und mehrfach umgebaut sowie 1984 – 1986 mit einem Schutzdach versehen, wurde die Besucherkapazität durch Vermehrung der Sitzplätze gegenüber den Stehplätzen 1965 auf 72.110 reduziert.“

In: Das Wiener Stadion. Herausgegeben von der Gemeinde Wien, redigiert von Franz Xaver Friedrich. S.I., s.a. Winer Stadt- und Landesarchiv, Archivbibliothek, 1. Ausgabe der Dokumentation zum neuen Praterstadion, Gewista Verlag, 1931, Wien.

Nutzungsgeschichte

Von Beginn an war das Stadion als österreichisches Nationalstadion und als größeres Sportareal konzipiert. Die Bespielung war sehr breit gedacht und beinhaltete neben Fußball und diversen Sportarten auch die Nutzung für andere, sportferne Veranstaltungen. In der geladenen Wettbewerbsauslobung wurde die Planung einer multifunktionalen Gesamtanlage gefordert, die alle Sportarten erfassen sollte, vom Fußball- und Schwimmsport, bis zu Fahrrad und Motorradrennen, Hockey, Boxen, Turnhallen, Tennis, einen Tanzring, ein Naturtheater, eine Festwiese und Erfrischungshallen sowie eine Sportschule mit Hörsälen und Bibliothek.¹ Nicht alles Geplante wurde realisiert.

Der ASKÖ (Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich) sollte ursprünglich die Anlage betreiben. Es wurde jedoch für Betrieb und Verwaltung eine neue Stadion Betriebsgesellschaft gegründet.

Die Arbeitersportbewegung

1931 wurde das neue Wiener Stadion in der Arbeiter-Zeitung als „Riesengebäude des Massensports“ bezeichnet und von der „hohe(n) Bedeutung der Körperkultur“ gesprochen. Die Sozialdemokratie propagierte die Sportbewegung als Befreiung, denn noch wenige Jahre zuvor war sportliche Ertüchtigung den bürgerlichen Klassen vorbehalten, die im Gegensatz zur Arbeiterschaft über Freizeit verfügten.

Am 11. Juni 1931 war es dann so weit. Nach 23-monatiger Bauzeit wurde das Wiener Stadion mit der II. Arbeiterolympiade feierlich eröffnet. Gleichzeitig wurden das Stadionbad und eine Freiluft-Radrennbahn, die Vorläuferin des Ferry-Dusika-Hallenstadions, in Betrieb genommen. Zu dieser Massensportveranstaltung reisten mehr als 100.000 Menschen aus ganz Europa und Übersee nach Wien. 117 Bewerbe, von Leichtathletik bis Wasserball, wurden im Laufe von nur einer Woche ausgetragen. Die Entscheidungskämpfe im Handball und Fußball wurden (mit Erfolgen für Österreich) von 65.000 begeisterten Zuschauerinnen und Zuschauern im neuen Stadionjuwel live mitverfolgt. Das Wiener Stadion hatte seine Feuertaufe mit Bravour bestanden und war bereit für die große Zeit des österreichischen Fußballs.

Das Praterstadion unter der Dollfuss-Schuschnigg-Regierung und zur Zeit des Nationalsozialismus

In der Zeit des nationalsozialistischen Regimes, wurde das Stadion für Propagandazwecke genutzt, war Kaserne, unmittelbar nach dem Anschluss Österreichs an Deutschland im März 1938 sowie ab 1944 Sitz des Planungsbüros der Wehrmacht. Das dunkelste Kapitel in der Geschichte des Praterstadions fällt in diese Zeit: 1939 war das Praterstadion Internierungs- und Deportationsort.

Bei Bombenangriffen 1944 wurde der Sektor E zerstört, die Radrennbahn unbrauchbar gemacht und das Stadionbad brannte aus.

¹ Immo Boyken: Otto Ernst Schweizer, 1890-1965 - Bauten und Projekte., Abschnitt "Stadion und Schwimmstadion in Wien", Edition Axel Menges, Stuttgart 1996, S. 120.

Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion gelebte Multifunktionalität

Das Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion war und ist bis heute ein beliebter Austragungsort von verschiedensten sportlichen Wettkämpfen. Der Hochsprungweltrekord von Ilona Gusenbauer, der Tennis Daviscup Österreich - USA, oder auch die Wasserballbewerbe der Schwimmeuropameisterschaft 1995 und die American Football Weltmeisterschaften 2011 zählten neben vielen anderen Wettkämpfen zu den sportlichen Highlights abseits des runden Leders.

Der Vienna City Marathon und der Österreichische Frauenlauf sind mit dem Standort des Praterovals seit Jahrzehnten untrennbar verbunden.

Mit 15.000 bis 18.000 teilnehmenden Kindern findet seit rund 2 Jahrzehnten die größte Leichtathletik-Schulsportveranstaltung Österreichs im Prateroval statt. Das Stadion beheimatet in seiner Multifunktionalität die unterschiedlichsten Sportarten. Neben Laufsport und Leichtathletik, trainieren hier auch u.a. Boxer, Ringer und Gewichtheber, und sogar Wasserspringer absolvieren ihr Trockentraining mit 1m Brett und eigener Sprunggrube.

Besonders hervorzuheben ist im Rahmen der Mantelnutzung der Sitz des größten Sportfachverbandes Wiens (der Wiener Fußballverband) und Österreichs (der Österreichische Fußballbund). Auch werden von hier alle städtischen Turnsäle mit dem notwendigen Equipment versorgt und darüber hinaus Skier, Snowboards, Stöcke, Schuhe und alles, was die Wiener Schüler*innen für die Ausübung von Wintersportarten benötigen bereitgestellt und können im Prateroval ausgeborgt werden.

Das Stadion war und ist auch Veranstaltungsort verschiedener religiöser Veranstaltungen. Der Besuch von Papst Johannes Paul II 1983 zählt hier genauso dazu wie beispielsweise der Weltkongress der Zeugen Jehova. Die Multifunktionalität des Ernst-Happel-Stadions war auch ein Fels in der Brandung der gesundheits- und geopolitischen schwierigen Zeit der letzten Jahre. Teststraßen und Notquartiere bei Ausbruch des Ukraine-Krieges sind Zeitzeugen der Flexibilität und mannigfaltig nutzbaren Optionen, die das Prateroval bietet. Aufgrund der Größe des Infield ist das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion für das Abhalten von Open-Air-Konzerten bei den größten Stars der Welt besonders beliebt. Diese Events bringen infolge des hohen Anteils ausländischer Gäste besonders hohe direkte Wertschöpfungseffekte für den Wirtschaftsstandort Wien.

Baugeschichte

a) Grundsteinlegung und Wettbewerb zum Bau eines Stadions für Wien

Bereits 1914 gab es von der Stadt Wien Überlegungen zum Bau eines Nationalstadions. Zur Option standen folgende Orte: Prater, Hohe Warte, Augarten, Schloss Schönbrunn bzw. Cobenzl.

1927 wurde der ASKÖ mit der Ausrichtung der 2. *Arbeiterolympiade 1931* betraut, worauf der „Ausschuss für Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung“ des Wiener Gemeinderats am 6. Juni 1928 auf Antrag von Julius Tandler beschloss, auf dem Gemeindegrund von etwa 130.000 m², zwischen Hauptallee, Zufahrtsstraße zur Meierei Krieau, Trabrennplatz und der Wegstecke dieses Platzes bis zur Hauptallee, ein Stadion zu errichten.

Am 12. November 1928 fand anlässlich des 10. Jahrestags der Republik die Grundsteinlegung im Prater durch Bürgermeister Karl Seitz statt.

1928 wurde das Stadion-Komitees unter der Leitung von Julius Tandler gegründet und auf Grund des Zeitdrucks ein geladener Architekturwettbewerb ausgeschrieben, an dem sich neben zwei österreichischen auch zwei deutsche Architekturbüros beteiligten.

Auf österreichischer Seite nahmen das Architekturbüro von Emil Hoppe/Otto Schönthal und der mit dem Roten Wien eng verbundene Architekt Hubert Gessner am Wettbewerb teil, die Beiträge aus Deutschland kamen von Max Bromme/Ernst Basler und Otto Ernst Schweizer, der für die Planung des damals kurz vor der Fertigstellung stehenden Nürnberger Stadions verantwortlich zeichnete.

Julius Tandler entschied sich für den deutschen Architekten Otto Ernst Schweizer. Das Wiener Stadtbauamt wurde mit der die Bauleitung beauftragt, Bauingenieur war der Österreicher Rudolf Salinger.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Das neue *Wiener Stadion*

„Der Jugend widmet dieses Stadion die Gemeinde Wien zur zehnten Jahresfeier der Republik Das Stadion erbaute die Gemeinde Wien in den Jahren 1929 – 1931 unter dem Bürgermeister Karl Seitz und den amtsführenden Stadträten Hugo Breitner, Karl Richter, Professor Dr. Julius Tandler.“

Professor Dr. Julius Tandler:

„Ist menschliche Arbeit Erfüllung des Erhaltungsbetriebes, so ist Sport und Spiel Erfüllung des ebenso alten Spiel- und Betätigungstriebes der Menschheit.

Über die Erhaltung des Einzelnen und der Masse im Kampf um das Dasein hinaus haben sich Sport und Körperkultur in allen Kulturepochen und Kulturkreisen immer dann entwickelt, wenn Sklaverei und Gedrücktheit in Freiheit und Unabhängigkeit übergingen, wenn Menschen sich ihrer Menschenwürde bewusst wurden.

Das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und der Gesellschaft ist Voraussetzung der Körperkultur. Und so ist es sicher kein Zufall, daß im Leben der Völker das Entstehen der Körperkultur mit der Entwicklung der Demokratie zusammenfällt.

Sport ist Betätigung freier Menschen, Körperkultur Offenbarung des freien Geistes.

Zu dem friedlichen Ringen des Einzelnen um den sportlichen Erfolg, um die Besiegung der Hindernisse gesellt sich der friedliche Kampf der freien Völker in edlem Wettkampf um die Güter der Kultur verbindet.

Dieses Stadion soll für alle Zeiten Symbol und Stätte menschenvereinigender, völkerverbindender, friedensbringender Kulturarbeit sein!“

Franz Xaver Friedrich:

„Der Gedanke, die Menschen durch körperliche Ertüchtigung und Vervollkommnung lebensstüchtiger zu machen, ist für den Gemeinderat der Stadt Wien im Herbst 1928 bestimmend gewesen, aus Anlaß des zehnjährigen Bestandes der Republik ein Stadion im Wiener Prater zu errichten. Am 12. November fand in Anwesenheit des damaligen Bundespräsidenten Dr. Heinisch die Enthüllung eines Widmungssteines für das Stadion statt; der Stein trägt die Inschrift: Der Jugend widmet dieses Stadion die Gemeinde Wien zur zehnten Jahresfeier der Republik. Mit der Verfassung des Projektes für das Wiener Stadion wurde nach dem Ergebnis eines Wettbewerbs Oberbaurat Ingenieur Professor Otto Ernst Schweizer betraut, der die Pläne für die Hochbauten des Nürnberger Stadion entworfen hatte. Das Wiener Stadion liegt mitten im Prater, drei Kilometer vom Stadtmittelpunkt entfernt, und hat ein Ausmaß von rund 41'5 Hektar. Das Gelände umfaßt zunächst den zwischen der Hauptallee und dem Trabrennplatz gelegenen prachtvollen Auwald, weiter die derzeit an den Vienna Cricket- and Foot-ball-Club verpachteten, bis an die Zufahrtsstraßen der Meierei Krieau reichenden Flächen und schließlich einen östlich an diese Zufahrtsstraße anschließenden, fast quadratischen Grundkomplex von etwa 500 Meter Länge und 500 Meter Breite, der zwischen der Hauptallee, der Meierei Krieau, dem Sportplatz Hakoah und den Spielwiesen des Wiener Golfklubs liegt.

Die Lage des Stadions ist eine besonders günstige. Man darf wohl ohne Übertreibung sagen, daß keine andere Stadt ihre Stadionanlage in einen so herrlichen Naturpark verlegen könnte.

Die wundervolle Aulandschaft des Praters, dieses alten Naturparks, bildet eine unvergleichliche Umrahmung für die Stadionbauten; dazu kommt noch, daß der Architekt die Schönheit der Praterlandschaft nicht nur bewahrt, sondern durch kunstsinniges Eingliedern eines modernen Sportpalastes aus Glas und Eisenbeton in den stimmungsvollen Naturpark auch die herrlichste Wechselwirkung zwischen Natur und Kunst erreicht hat. Nur wenige Stadionanlagen werden darum mit dem Wiener Stadion verglichen werden können.

Den Mittelpunkt der Stadionanlage bildet die große Arena der Hauptkampfbahn, ein gewaltiges Eisenbetonwerk mit elliptischem Grundriß; die Hauptachse steht im rechten Winkel zur Hauptallee, hat fast Nord-Süd-Richtung und mißt 241'38 Meter; der kleine Durchmesser der Ellipse ist in der Richtung der Achse Rotunde-Trabrennbahn angeordnet und 187'78 Meter lang. Die Gesamtfläche der Ellipse umfaßt rund 35.500 Geviertmeter, die Fläche innerhalb des Tribünenbaues, der das Kampffeld ringförmig umschließt, rund 18.400 Geviertmeter.

Die in Eisenbetonkonstruktion als Skelettbau ausgeführte Tribünenanlage der Hauptkampfbahn erhebt

sich bis zu einer Höhe von fast 15 Meter über das anschließende Gelände. 112 gewaltige und doch leicht und zierlich wirkende Rahmenbinder tragen die trichterförmig angeordneten Stufenanlagen zur Unterbringung der Sitz- und Stehplätze. Die Tribüne der Hauptkampfbahn ist ein Fußballfeld von internationalem Ausmaß (70 Meter : 110 Meter), umgeben von einer 400 Meter langen und 7'5 Meter breiten, nicht überhöhten Laufbahn. In der Nordkurve (Donauseite) des Innenfeldes liegen die Hochsprunganlagen, in der Südkurve (Hauptalleeseite) die Wurf- und Stoßanlagen. An der westlichen Seite (Rotundenseite) liegt die 130 Meter lange und 10 Meter breite Kurzstrecke; an dieser Seite und an der Gegenseite sind noch je zwei Sprunganlagen für Weit- und Stabhochsprung untergebracht. Für Aufmärsche in den Innenraum stehen das breite, der Ehrentribüne gegenüberliegende Marthontor und zwei kleinere Tore in der Nord- und Südkurve zur Verfügung. Sonst erfolgt der Zugang nur durch einige kleine, absperrbare Türen. Für Zuschauer ist der Innenraum unzugänglich. Im Westsektor der Tribünenanlage sind alle für den Betrieb notwendigen Räume untergebracht. Hier liegen, rechts und links von der in der Mitte angeordneten Ehrenhalle, die Räume für die Verwaltung, die Festspielleitung, den Arzt und die Presse; hier befinden sich auch Geräteraum, Massenumkleideräume für Männer und Frauen, Massenbrasen, Klosettanlagen und vier große Räume mit unmittelbar anschließenden Brauseräumen für Spielmannschaften. Alle diese Räume sind untereinander telephonisch verbunden; die wichtigsten haben auch Staatstelephon. Im Presseraum stehen den Journalisten fünf Telefonsprechzellen zur Verfügung. Alle Räume mit Ausnahme der Massengarderoben sind beheizbar, haben fließendes Wasser und elektrisches Licht. Nordwärts anschließend stehen der Polizei große und helle Räume für den Sicherheitsdienst bei Veranstaltungen zur Verfügung.

In der Nordkurve ist für die Unterbringung einer Turn- und Sportschule baulich vorgesorgt. Im Erdgeschoß liegen zwei je 30 Meter lange und 12 Meter breite Hallen, die als Turn- und Sporthallen verwendet werden können-. Im ersten Stock sind zwei kleinere Säle und eine größere Anzahl von Nebenräumen untergebracht.

Zahlreiche Tunnels und Stiegen führen die Zuschauer auf die Plätze im ersten und zweiten Tribünenring und ermöglichen gleichzeitig auch die rascheste Entleerung der Anlage. In regelmäßigen Abständen über den ganzen Bau verteilt liegen sowohl im Erdgeschoß wie im ersten Stock Klosettanlagen; in den Vorräumen der Klosette ist Waschgelegenheit vorhanden. Um die Übertragung von Veranstaltungen durch das Radio zu ermöglichen, befindet sich auf dem obersten Umgang der Tribüne eine Sprecherzelle.

Bei plötzlich eintretendem Regen finden die Zuschauer unter den Tribünen, im ersten Stock und unter den Arkaden im Erdgeschoß ausreichenden Schutz. Im ersten Stock und in jedem Tribünenviertel sind große Erfrischungsräume für die Zuschauer vorgesehen.

Der erste Entwurf Schweizers sah die Errichtung einer Hauptkampfbahn, einer Badeanlage mit einem Sportschwimmbecken, einer Radrennbahn, einer großen Festwiese, einer Freilichtbühne, eines Tennistunierplatzes, weiter von Übungsplätzen für Fußball, Hockey und ähnliche Sportarten vor. Der zur Verfügung stehende Baukredit in der Höhe von 6'6 Millionen Schilling gestattete jedoch nicht, alle für ein Stadion in Betracht kommenden Anlagen schon jetzt zu errichten. Das Wiener Stadion wird sich er die gleiche Entwicklung nehmen wie die großen Stadionanlagen des Auslandes, die erst nach und nach durch Zu- und Ausbauten ihre heutige Ausdehnung erreicht haben. Es wurden also nur die Hauptkampfbahn, eine Schwimm- und Sportbadeanlage und eine Radrennbahn erbaut.

Die Schwimm- und Sportbadeanlage liegt, von der Hauptbahn getrennt, an der Hauptallee. Sie umfasst ein Schwimm- und ein Sprungbecken mit Zuschauertribünen für 4000 Personen, ein eigenes Nichtschwimmerbecken, eine Planschrinne für Kinder, ein Luft- und Sonnenbad und die notwendigen Umkleide- und Betriebsanlagen. Schwimm- und Sprungbecken samt Tribünen sind durch Gitter gegen das übrige Bad vollkommen abschließbar. Da jeder der beiden Teile seine eigenen Zufahrtswege und Kassen besitzt, kann neben einem Schwimmfest gleichzeitig auch der normale Badebetrieb durchgeführt werden.

Das Schwimmbecken ist 50 Meter lang und 18 Meter breit. Das unmittelbar daneben liegende Sprungbecken, vom Schwimmbecken nur durch die Bassinwand getrennt, ist 33'3 Meter lang, 18 Meter breit und unter dem Sprungturm 5 Meter tief.

Der Sprungturm ist einstielig, von der Sonne abgekehrt und enthält Plattformen in der Höhe von 3, 5 und 10 Meter.

An der westlichen Seite des Schwimmbeckens befindet sich in einem Abstand von 5 Meter eine Holztribüne mit 2000 Sitzplätzen. Die Tribüne ist so angeordnet, dass von jedem Platz aus sowohl

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

das Schwimmbecken wie das Sprungbecken gut eingesehen werden können. In der Tribüne sind alle für eine Schwimmveranstaltung notwendigen Räume, Umkleidekabinen für Männer und Frauen, Klosettanlagen, massage- und Duschräume, Räume für den Arzt, die Polizei, die Spielleitung und so weiter untergebracht.

An die Sitzplatztribüne schließt sich, die Schmalseite des Schwimmbeckens im Bogen umfassend, die Stehplatztribüne für ebenfalls 2000 Personen und eine kleinere Rampe für die nichtstartenden Schwimmer an. Die Rampe soll diesen Schwimmern die Möglichkeit geben, die Wettkämpfe ebenfalls verfolgen zu können.

Das Luft- und Sonnenbad, eine etwa 8000 Geviertmeter große Wiese, liegt zwischen dem Nichtschwimmerbecken und der Hauptallee. Die Garderobengebäude, die abseits unter den Bäumen liegen, sind für Männer und Frauen getrennt und enthalten in Gruppen Einzel- und Wechselkabinen und Kleiderkästchen mit zusammen rund 2000 Auskleidestellen. Bei Bedarf kann jedoch die Garderobeanlage ohne weiteres auf die doppelte Leistung gebracht werden.

Für die Reinhaltung des Wassers in den einzelnen Becken der Badeanlage sorgt eine besondere Filtrier- und Chlorieranlage.

Bei allen Zugängen zu den Wasserbecken sind Duschanlagen zur Vorreinigung angebracht.

Am Rande des Luft- und Sonnenbades erhebt sich auf einer Terrasse ein ringförmig angelegter Kaffeehauspavillon mit einem herrlichen Überblick über das Leben und Treiben im Bade und über die weiten Wiesenflächen des Golfklubs.

Als vorläufig letztes Bauwerk wurde die von der Radfahrerschaft so sehr gewünschte Radrennbahn unter der Leitung der technischen Direktion der Wiener Messe nach den Plänen des Oberbaurates Ingenieur Engelman ausgeführt. Sie liegt außerhalb des Stadiongelandes, aber in unmittelbarer Nähe des Stadion zwischen der Engerthstraße und dem Handelskai.

Die Radrennbahn, für die Fliegerrennen und Stehennen (mit Motorradführung) bestimmt ist, wurde als Betonbahn errichtet. Sie ist 400 Meter lang, im Umlauf 7 Meter und in der Zielgeraden 9 Meter breit. Die Kurven sind 3'5 Meter überhöht und lassen rechnungsmäßig Geschwindigkeiten bis zu 90 Kilometer zu.

An den beiden Längsseiten der Rennbahn liegen Sitzplätze für etwa 2000 Personen. Auf den Wällen hinter den Kurven finden gegen 8000 Personen Platz. Die ganze Anlage faßt also rund 10.000 Zuschauer. Der Raum innerhalb der Radrennbahn ist als Fußballfeld gedacht. Durch Auflegung transportabler Holzpodien ist der Innenraum auch für Radpolospiele, Radreigen und Kunstfahren verwendbar. Das Betriebsgebäude befindet sich an der Engerthstraße und enthält alle für den Betrieb notwendigen Räume.

Die Vorarbeiten für den Bau des Wiener Stadion leisteten auf Grund der vom Sportreferenten der Gemeinde Wien, Josef Söllner, ausgearbeiteten sporttechnischen Vorschläge der Sportbeirat der Gemeinde Wien und das Stadion-Komitee, in das anerkannte Fachmänner berufen wurden. Den Vorsitz im Sportbeirat und im Stadion-Komitee führt amtsführender Stadtrat Univ.-Prof. Dr. Tandler. Dem Sportbeirat gehören die Gemeinderäte Therese Ammon, Dozent Dr. Josef K. Friedjung, Hans Pfeiffer und Franz Prinke, für den Arbeiterbund für Sport und Körperkultur in Österreich Sekretär Hans Gastgeb, Leopold Happisch, Hugo Kolisch, Franz Putzendopler, Wilhelm Strahinger und Josef Zilker, in Vertretung des Hauptverbandes für Körpersport Otto Paul Klossy, für den Turnerverband 1919 Kommerzialrat Rudolf Ullik und Dr. Josef Pultar von der christlich-deutschen Turnerschaft an; dem Stadion-Komitee Oberbaurat Ingenieur Johann Barousch, Edgar Fried, Sekretär Hans Gastgeb, Hugo Kolisch, Hugo Meisl, Gemeinderat Hans Pfeiffer, Sektionsrat Professor Artur Preiß, Dr. Josef Pultar, Franz Putzendopler, Anton Schneider, Baurat Eduard Schönecker, Wilhelm Strahinger, Direktor Georg Weinberger und Josef Zilker.

Die Führung des Betriebes des Stadions wird von der „Wiener Stadion-Betriebs-Gesellschaft m.b.H.“ besorgt, in der die Gemeinde Wien, der Verein „Wiener Festausschuß“, der „Österreichische Hauptverband für Körpersport“, der „Arbeiterbund für Sport und Körperkultur in Österreich“ und der Verein „Österreichs Jugendkraft“ vertreten sind. Der Präsident der Stadion-Betriebs-Gesellschaft ist Generaldirektor Kommerzialrat Julius Müller. Das Stadiongelande und die Stadionbauten sind selbstverständlich Eigentum der Gemeinde Wien; sie sind der Betriebsgesellschaft nur zur Benützung überlassen worden.

Das Wiener Stadion wird am 11. Juli 1931 der Allgemeinheit in feierlicher Weise zur Benützung übergeben. Das große Werk der Wiener Stadtverwaltung wird allen Wienern gehören, vor allem aber der Jugend, die im Wiener Stadion in freier sportlicher Betätigung Kraft und Gesundheit finden möge!

Broschüre *Das Wiener Stadion*: Herausgegeben von der Gemeinde Wien / Redigiert von Franz Xaver Friedrich. Gewistaverlag. Wien 1931.

b) **Phase 1 – Errichtung 1. und 2. Rang (1929-1931)**

Das Stadion wurde als Oval mit zwei Rängen in Stahlbetonkonstruktion geplant und gebaut. An den Außenseiten war es verglast, ansonsten betonsichtig ohne Verkleidung. Es verfügte über ca. 50.000 Steh- und 10.000 Sitzplätze sowie eine kleine Tribüne für Ehrengäste.

Das Wiener Stadion galt damals als eines der modernsten Stadien Europas, insbesondere wegen seiner kurzen Entleerungszeit von nur sieben bis acht Minuten.

Zusätzlich zum Stadion wurden eine Badeanstalt und eine Radrennbahn geplant.

Professor Otto Ernst Schweizer

Gegenwart und Zukunft des Wiener Stadion von Professor Otto Ernst Schweizer. In: *Das Wiener Stadion*: Herausgegeben von der Gemeinde Wien / redigiert von Franz Xaver Friedrich.

„Der Architekt hat es als die wichtigste Bedingung für den Entwurf des Wiener Stadion erachtet, die einzigartige Parklandschaft des Praters ihrer Bedeutung im Gesamtleben der Stadt zu erhalten. Die heutigen Stadionbauten – in ihrer Endform eine Funktion der menschlichen Größe – sind Großversammlungsräume; sie sind das Ergebnis des Verhältnisses der Treppensteigung, der Verkehrsabwicklung und der Sicht. Daraus ergibt sich die den Römern schon bekannte Trichterform der Stadionanlage mit ebener Schaufläche; an Stelle der ebenen Schaufläche muß jedoch die Form der ansteigenden Sitzreihen treten, wenn sie für mehr als zwei- bis dreitausend Menschen bestimmt ist.

Das Stadion soll als Großveranstaltungsraum die Möglichkeit bieten, Massenveranstaltungen auszuwerten, es soll durch die Zuschauer Gelegenheit von sechzig- bis siebzigtausend Menschen mit ausgedehnter Schaufläche die Entwicklung neuer Formen von Theater, Musik, Gesang, Schaustücken, Aufzügen, Versammlungen und ähnlichem ermöglichen. Der Lautsprecher als Vermittler des gesprochenen Wortes an die Massen soll zu dem optischen Erlebnis ein akustisches hinzufügen. Der Bau der Hauptkampfbahn ist nach diesen Gesichtspunkten entwickelt worden.

Die Belichtung der Innenräume unter den Sitzreihen erfolgt sowohl von außen, als auch durch die Anordnung von senkrechten Flächen mit Fensterbändern auf der Spielfeldseite. Das Konstruktions skelett ist im Entwurf in etwa 100 gleiche Binder aufgeteilt worden, um eine eindeutige Rationalisierung des Baus auf wirtschaftlichster Grundlage durchführen zu können. Diese elastische Konstruktionsform ermöglicht es, bei plötzlichem Regen alle Besucher in den Wandelgängen und in den an den mittleren Umgang anschließenden Bewegungsräumen unter Dach zu bringen.

Die Anordnung eines frei tragenden Schutzdaches, wie es für spätere Zeit vorgesehen ist, bleibt davon unberührt.

Für die Form der geschlossenen Anlage sind verschiedene Gründe maßgebend gewesen. Die geschlossene Form ist die einfachste und wirtschaftlichste; sie sichert auch eine zwangsläufige Verteilung der zahlreichen Zuschauer nach außen. Sie wurde nach Untersuchung an bestehenden Anlagen in ihrer Dimension so vermessen, dass jedem Zuschauer der notwendige Kontakt mit den Vorgängen auf dem Spielfeld und das Erleben des Großraumes ermöglicht wird.

Die offene Form hätte einen bestimmten architektonischen und axialen Zusammenhang mit den umgebenden Flächen und Sporteinrichtungen verlangt; sie hätte es notwendig gemacht, große Parkflächen niederzulegen, während jetzt die für den Stadionbetrieb notwendigen Flächen so angeordnet sind, daß sie den bestehenden Baumbestand möglichst wenig in Mitleidenschaft ziehen. Der Ausbau des Wiener Stadiongeländes im Prater ist eines der aktuellsten Probleme der städtebaulichen Entwicklung. Die günstige Lage der etwa 700 Hektar großen Grünfläche gegenüber



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

den bestehenden Baugebieten der Stadt, die Nähe der Donau, die einzigartigen Parkgebiete und Wasserflächen, der weltberühmte Vergnügungspark, die Hauptallee und die Rotunde ergeben in lebendiger Verbindung mit der Bevölkerung und der Kultur der Stadt Wien eine Situation, wie sie kaum anderswo zu finden ist. Diese Situation für die Bedürfnisse des modernen Lebens auszuwerten, könnte als städtebauliches Problem eine der großartigsten Aufgaben für Wien werden.

Die Gunst hervorragenden Lage des Geländes soll durch sieben- bis achtgeschossige Randbebauung einer möglichst großen Zahl der Bevölkerung zugute kommen. Durch eine starke Konzentration der Baumassen wird nicht nur die wirtschaftlichste Form erreicht, sondern sie ist auch der einzige Weg, Grün- und Freiflächen in ihren größten Dimensionen zu erhalten. Die notwendige Besonnung bedingt bei solcher Bebauung weite Abstände, die als Grünflächen den sportfreudigen und erholungsbedürftigen Bewohnern zur Verfügung stehen sollen. Beim Ausbau des Stadiongeländes müßte angestrebt werden, daß die Rotunde, das daran anschließende Messegelände, der Trabrennplatz und die Hauptkampfbahn eine Einheit bilden.

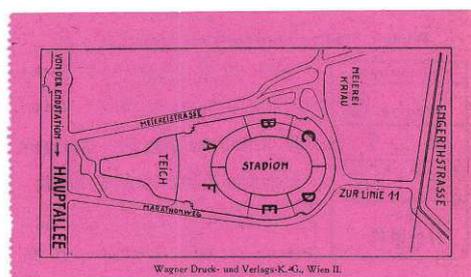
Für den Ausbau des Wiener Stadiongeländes wären auch Anlagen denkbar, die neben der sportlichen Betätigung eine kulturelle Vertiefung der Menschen ermöglichen.

Solche Anlagen wären Hallen mit Bibliothek und Lesesälen, ein Naturtheater, ein gedecktes Tanzforum, Ausstellungsräume, die in graphischen und plastischen Darstellungen Entwicklung und Stand der heutigen Kulturleistungen zeigen, und lange, im ersten Stockwerk etwa in vier Meter Höhe über dem Erdboden angelegte Wandelgänge, die einen Überblick über alle Anlagen und den schönen Park bieten und zugleich bei schlechtem Wetter als Unterstandshallen dienen könnten.

Der Gedanke Wiener Bildhauer, in Verbindung mit dem Stadion Werke plastischer Kunst aufzustellen. Ist sehr zu begrüßen; es ist Aufgabe der Architektur, den Rahmen für diese schöne Idee zu schaffen.“

Broschüre *Das Wiener Stadion*: Herausgegeben von der Gemeinde Wien / Redigiert von Franz Xaver Friedrich. Gewista Verlag. Wien 1931.

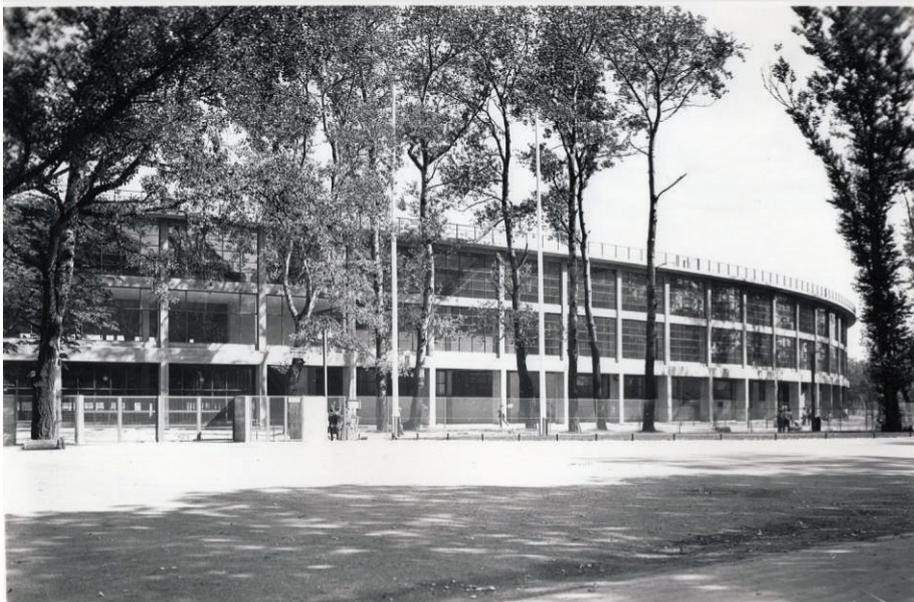
Auch da das Wiener Stadtbauamt bereits über ausreichend Erfahrung mit Großbauprojekten verfügte, gelang die Errichtung des Stadions weitgehend problemlos in nur 23 Monaten. Am 11. Juni 1931 wurde es zusammen mit dem Stadionbad anlässlich der 2. Arbeiterolympiade eröffnet.



Ticket_Eröffnung_Stadion_11.07.1931



Blick auf das gerade erst eröffnete Praterstadion. 1931



Wr. Stadt u Landesarchiv_Image_Ernst Gerlach, 1931

WIENER STADION

Offizielles Programm

für die am Samstag, den 11. Juli 1931 stattfindende feierliche Eröffnung des Wiener Stadions

14^h 50

Reportage durch Prof. SCHMIEGER

Dieselbe wird sowohl durch die RAVAG übertragen, als auch durch von der Firma Siemens & Halske beigestellte Lautsprecher den Gästen des Stadions vermittelt

15^h

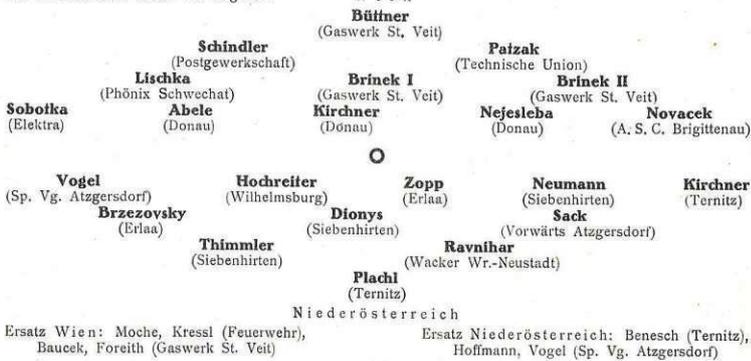
Fanfaren — Eröffnungsansprachen:

Prof. Dr. Julius TANDLER, Amtsführender Stadtrat der Bundeshauptstadt Wien
Karl SEITZ, Landeshauptmann und Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien
Wilhelm MIKLAS, Bundespräsident der Republik Österreich

15^h 45

Verband der Amateurfußballvereine Österreichs „VAFÖ“
Länderkampf Wien—Niederösterreich

Die Mannschaften treten wie folgt an:



17^h 15

Österreichischer Leichtathletik-Verband
Senioren-Meisterschaften von Österreich

FUNKTIONÄRE:

Meetingsleiter: Wraschtil, **Starter:** Simotta, **Schiedsrichter:** Dr. Fürth, Obstl. Pötsch, Dr. Thannhofer, **Zeitnehmer:** Bezwoda, Hannak, Heller, Mutz, Mj. Krätzer, Weiß, **Zielrichter:** Ehrlich, Kwieton, Winter, Hptm. Meder, Ing. Ball, **Wurfrichter:** Marischka, Ing. Zadrazil, Oblt. Lux, **Sprungrichter:** Rosenfeld, Leminger, Offstv. Sokol, **Bahnrichter:** Straubinger, Fedra, Allein, Lt. Krasa, **Schriftführer:** Bosek, **Sprecher:** Weiner

17^h 15

1. Laufen über 400 m Hürden, Vorläufe:

Deschka	Reichsbund	Studnicka	WAC	Wastl	WAC	Spannuth	GAK
Karasek	"	Weiss	"	Krysta	HSV		
1. Vorlauf:	I.	II.	III.				
2. " "	I.	II.	III.				

17^h 20

2. Hochsprung mit Anlauf:

Napravnik	Reichsbund	Deutscher	Hakoah	Schwertberger	WAF	Zahlbruckner	GAK
Juszczyznsky	WAC	May	"	Weissbach	"	Martini	"
Egger	HSV	Bauer	WAF	Umfahrer	GAK	Sterzl	WASV
I.		II.		III.			

17^h 25

3. Laufen über 100 m für Damen, Vorläufe:

Perkaus	Danubia	Girg	vereinslos	Danzer	WAF	D. Puchberger	WAF
Hadwiga	"	Schneck	vereinslos	Kolbach	"	Wagner	"
Schurinek	Vienna					Weese	"
1. Vorlauf:	I.	II.	III.				
2. " "	I.	II.	III.				

Preis 10 Groschen

17 ^h 35	4. Kugelstoßen, besthändig:	Beißmann Vetter	Reichsb. WAC	Wessely Prager	WAC	Füssl Janausch	WAF	Müller Kamputsch	WAF GAK
		I.		II.			III.		
17 ^h 35	5. Kugelstoßen, beidhändig:	Beißmann, Reichsb.		Vetter, WAC		Füssl, WAF	Janausch, WAF	Müller, WAF	
		I.		II.			III.		
17 ^h 45	6. Laufen über 200 m, Vorläufe:	Rinner	WAC	Radnitz	Vienna	Weiner	Hakoah	Geisser	WAF
		Randa	"	Zimmermann	"	Metzl	"	Hirtl	KAC
		Lechner	"	Klein	Hakoah	Götz	WAF	Sonnenfeld	Rapid
		Rayter	"	Deutscher	"	Gudenus	"	"	"
		I. Vorlauf: I.		II.			III.		
		2. " I.		II.			III.		
17 ^h 55	7. Laufen über 100 m für Damen, Entscheidung:	Es starten:							
		I.		II.			III.		
18 ^h	8. Laufen über 5000 m:	Schindler	Reichsb.	Brait	HSV	Patoeka	Vienna	Füßl	WAF
		Fischler	"	Leitgeb	"	Spielmann	Hakoah	Margreiter	GAK
		Klaban	"	Wagner	Chr. d. T.	Fischer	WAF	Pastrello	HSV
		Priborsky	"	Karasek	"	Franz	"	Hader	"
		Leban	HSV	"	"	"	"	"Theo"	Stadion
		I.		II.			III.		
18 ^h 05	9. Diskuswerfen besthändig:	Hammer	Reichsb.	Vetter	WAC	Messl	Chr. d. T.	Schwarzinger	WAF
		Beißmann	"	Eichhorn	HSV	Janausch	WAF	Kamputsch	GAK
		Wessely	WAC	Stiegler	Chr. d. T.	Skodler	"	Noggler	WASV
		I.		II.			III.		
18 ^h 05	10. Diskuswerfen beidhändig:	Hammer	Reichsb.	Vetter	WAC		Willy	Chr. d. T.	
		Beißmann	"	Eichhorn	HSV		Stiegler	"	
		I.		II.			III.		
18 ^h 20	11. Weitsprung mit Anlauf für Damen:	Perenda	Danubia	Schramek	Vienna		Wagner	WAF	
		Schurinek	Vienna	Kolbach	WAF		Schröder	D.S.V. Leoben	
		I.		II.			III.		
18 ^h 25	12. Laufen über 200 m, Entscheidung:	Es starten:							
		I.		II.			III.		
18 ^h 35	13. Laufen über 80 m Hürden für Damen:	Lebet	Danubia	Perenda	Danubia	D. Puchberger	WAF	Singer	WAF
		I.		II.			III.		
18 ^h 40	14. Laufen über 800 m:	Kljun	Reichsb.	Leban	HSV	Heugl	WAF	Spannuth	GAK
		"Lixl"	WAC	Stama	"	Huller	"	Egger	WAC
		Rosenkrantz	"	Riedl	"	Puchberger	"	Weigl	Rapid
		Köhler	"	Blödy	Hakoah	Pugl	GAK	"	"
		I.		II.			III.		
18 ^h 45	15. Weitsprung für Herren:	Wessely	WAC	Stiegler	Chr. d. T.	Geissler	WAF	Weissbach	WAF
		Studnicka	"	Bauer	WAF	Mossier	"	Fleischhacker	GAK
		Juszczynsky	"	Beck	"	Schwertberger	"	Kozel	Stadion
		Rayter	"	"	"	"	"	"	"
		I.		II.			III.		
18 ^h 55	16. Speerwerfen für Damen:	Nowak	Danubia	Spitz	Vienna		Gal	WAF	
		Schenk	"	Bauma	WAF		Löw	"	
		I.		II.			III.		
19 ^h 05	17. Laufen über 800 m für Damen:	Hoffmann	Danubia	Valentini	Vienna	M. Puchberger	WAF	Schulz	Stadion
		Lahr	"	Degen	WAF	Beinbacher	Cross Country	Wonderka	"
		I.		II.			III.		
19 ^h 15	18. Laufen über 400 m Hürden, Entscheidung:	Es starten:							
		I.		II.			III.		

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

W i e n e r S t a d i o n

Gesamtareal 426.913 m²

Planverfasser: Professor O.E.Schweizer, Deutschland

Bauzeit: 2 Jahre (1929-1931) - Baukosten: 6,6 Millionen Schilling

Eigentümer: Stadt Wien

Geschäftsführung: Wiener Stadion-Betriebsgesellschaft

Drei Teile: I. Hauptkampfbahn
 II. Schwimmstadion
 III. Radstadion

I. Hauptkampfbahn:

Fassungsraum 61.145 Personen (12.115 Sitzplätze, 46.430 Stehplätze)

Technische Daten: Eisenbetonbau in Ellipsenform
Nord-Süd-Richtung \varnothing 241,38 m
Ost-West-Richtung \varnothing 187,78 m
Gesamtfläche 35.500 m²
Kernplatz (Innenraum) 18.400 m² (N.S.182,2 m
O.W.126,6 m)

Tribünen im Skelettbau 15 m hoch.

Einrichtungen: Fußballfeld 70 x 110 m
Laufbahn 400 x 7,5 m
Sprung-, Wurf- und Stoßanlagen.

Unter den Tribünen im Erdgeschoß Arkaden, im I.Stock verglaster Umlaufgang zum Schutz gegen plötzlichen Regen.
Theoretische Entleerungszeit 7,5 Minuten.

Während des letzten Krieges durch Bomben und Kämpfe arg beschädigt; der Wiederaufbau kostete rund 14 Millionen Schilling.

Derzeit wird der Fassungsraum auf 94.585 Plätze = 27.644 Sitze, 66.810 Stehplätze, 66 Ehrenlogensitze, 65 Journalistensitze, erweitert. - Baukosten rund 40 Millionen Schilling.

Nachtspielanlage: 4 freistehende Stahlrohrmaste, 50 m hoch,
I.Ausbaustufe = 39 Scheinwerfer a 2.000 Watt =
durchschnittl.Ausleuchtung 100 Lux.
Kosten 4,5 Millionen Schilling.
Für später ist eine Lichtquelle von durchschnittl.
200 Lux vorgesehen.

II. Schwimmstadion (wird auch als Sommerbad verwendet):

Fassungsraum: 4.000 Personen (2.000 Sitze, 2.000 Stehplätze)

Daten: 1 Schwimmbecken 50 x 18 m
1 Sprungbecken 33 $\frac{1}{3}$ x 18 m
1 Sprungturm 10, 5, 3 m
1 Nichtschwimmerbecken
1 Kinderbecken

alle Becken mit Filtrieranlage.

Gegenwärtig wird 1 Wellenbadebecken für die Badegäste gebaut;
Kosten rund 1,5 Millionen Schilling.

III. Radstadion:

Planverfasser Ing.Engelmann, Wien

Fassungsraum: 10.000 Besucher (2.000 Sitze, 8.000 Stehplätze)

Radbahn: 400 x 7 m, Zielgerade 9 m breit, Kurven 3,5 m überhöht

Innenfeld = Fußballfeld

WIENER STADION BETRIEBSGESELLSCHAFT m.b.H.,

B I L A N Z pro 1938

A k t i v a :

1.) <u>Kassa und Bank:</u>			
Kassa	€	3.524.07	
Zentralsparkassa	"	1.099.50	€ 4.623.57
2.) <u>Debitoren:</u> " 11.998.67			
3.) <u>Bauten u. Instandsetzungen:</u>			
Bauten Hauptkampfbahn	€	44.478.-	
" Bad	"	8.331.34	
Instandsetzung Restaurant	"	11.352.-	
Kabinen-u. Kästchenbau	"	15.306.67	
Strassenbau	"	51.800.-	€ 131.268.01
4.) <u>Einrichtungen:</u>			
Einrichtungen Hauptkampfbahn	€	5.006.66	
" Bad	"	2.930.-	
" Radsportplatz	"	258.-	
" Restaurant	"	421.33	€ 8.615.99
5.) <u>Fachtablässe:</u> € 29.333.33			
6.) <u>Flakatvorrat:</u> € 1.666.67			
7.) <u>Verlust: Verlustvortrag v. 1937</u> € 16.963.36			
Verlust pro 1938	"	24.326.78	€ 41.290.14
			<u>€ 228.796.38</u>

P a s s i v a :

1.) <u>Stammkapital:</u>	5.250.000.-	€ 166.666.67
2.) <u>Kreditoren:</u>		" 61.713.14
3.) <u>Steuerreserve:</u>		" 416.57
		<u>€ 228.796.38</u>

G E W I N N - u. V E R L U S T R E C H N U N G 1938

A u s g a b e n :

1.) Verlustvortrag vom Vorjahr	€	16.963.36
2.) Verwaltungs- u. Betriebskosten:	"	123.630.16
3.) Zinsen:	"	1.192.15
4.) Verlust Veranstaltungen:	"	15.56
5.) Abschreibungen:	"	38.650.66
		<u>€ 180.451.89</u>

E i n n a h m e n :

1.) Betriebs-Einnahmen:	€	139.161.75
2.) <u>VERLUST: Verlustvortrag v. 1937</u>	€	16.963.36
Verlust pro 1938	"	24.326.78
		<u>€ 41.290.14</u>
		<u>€ 180.451.89</u>

Wien, am 31. Dezember 1938

Bilanz_Stadion Betriebsgesellschaft_1938.pdf:2

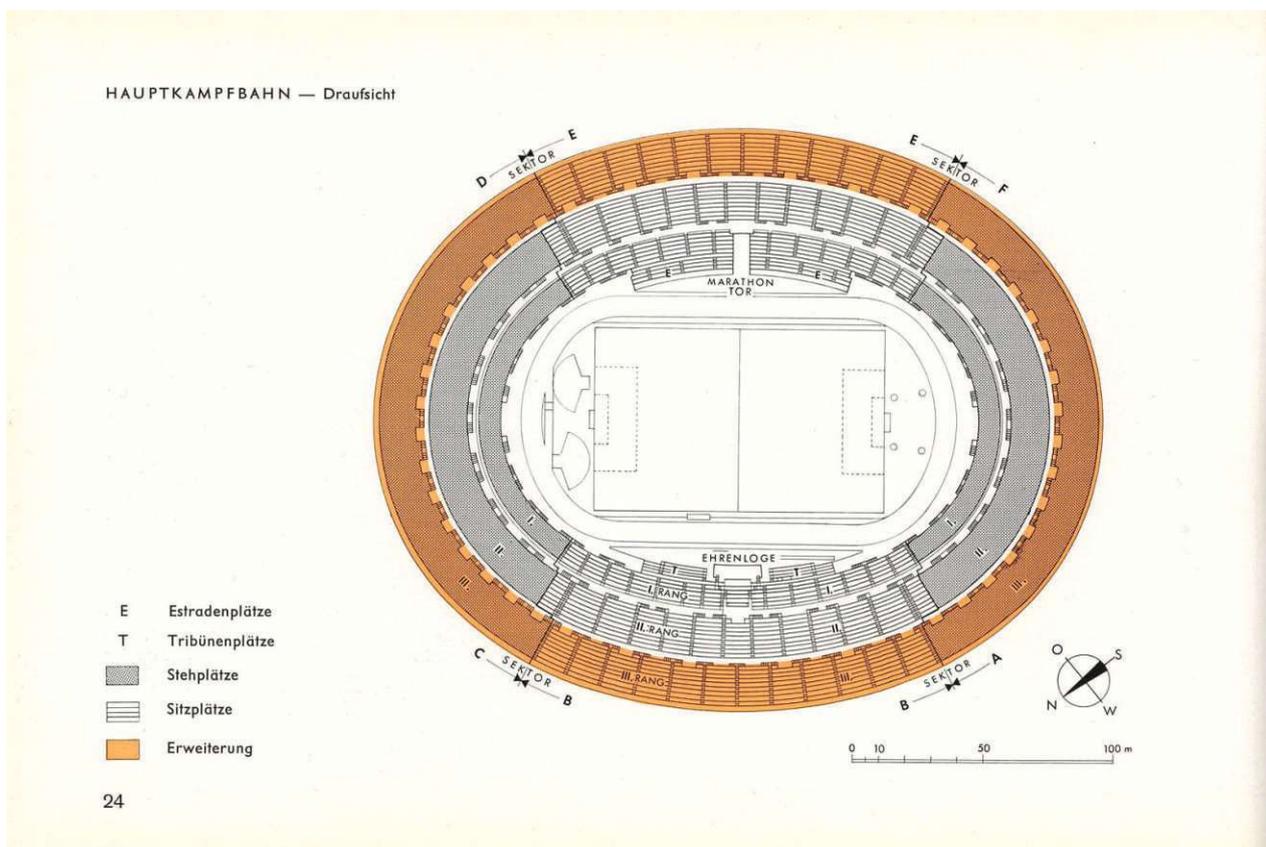
DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

c) Phase 2 – Konstruktion 3. Rang (1957 – 1959)

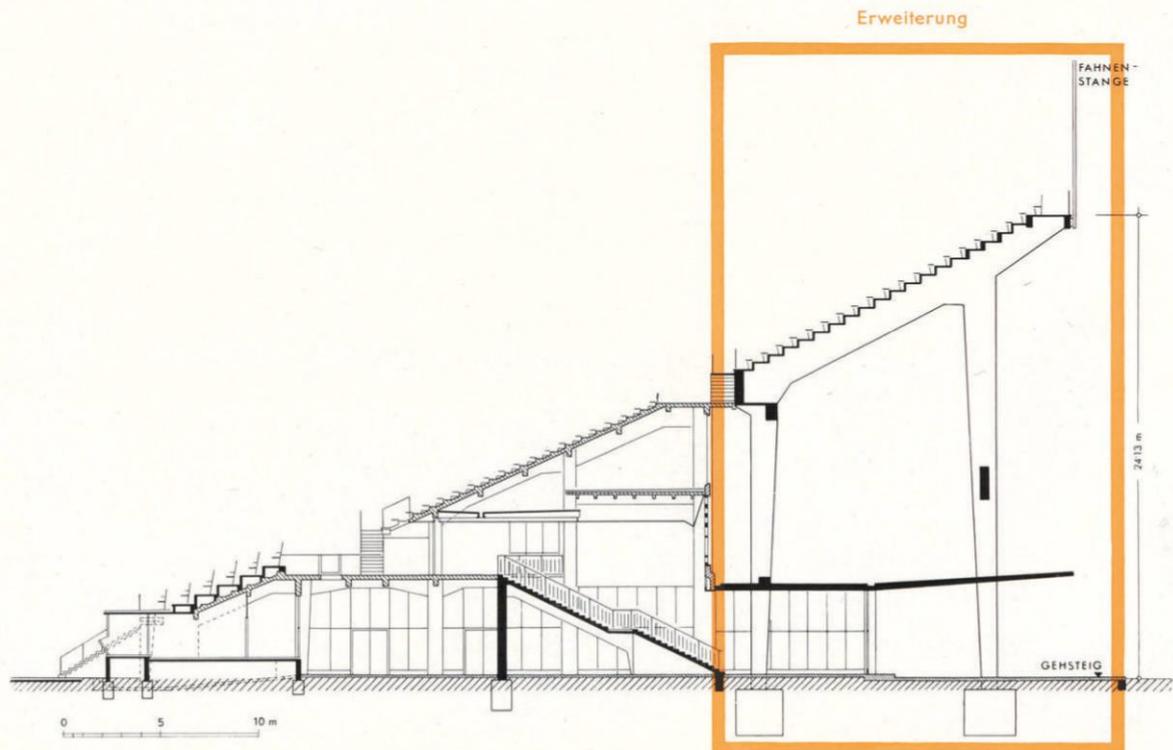
Von 1957-1959 erfolgte die Konstruktion des 3. Rangs in Form einer Ummantelung nach den Plänen von Architekt Theodor Schöll und Ingenieur Friedrich Baravalle-Brackenburg. Damit konnte die Zuschauerkapazität von ca. 60.000 auf ca. 91.000 Personen erhöht werden. 1. und 2. Rang wurden erneuert und eine Flutlichtanlage mit vier Masten realisiert.

In den Jahren danach reduzierte man die Stehplätze zugunsten der Sitzplätze, wodurch der Fassungsraum wieder auf 72.200 Plätze verringert wurde.



Erweiterung_Praterstadion_1950er.jpg

HAUPTKAMPFBAHN — Schnitt durch die Ehrentribüne



Erweiterung_Praterstadion_1950er_Schnitt.jpg

A b s c h r i f t

T E C H N I S C H E S P R O G R A M M

Entwurf einiger unaufschiebbarer Arbeiten großer Bedeutung für das Wiener Groß-Stadion / Prater-Stadion

1.) S p i e l p l a t z

a) Der grasige Fußballplatz, dessen Beschaffenheit entsprechend ist, ist fertig geworden, es ist jedoch dringend zu lösen, daß die Fußballtore nach dem Abschluß der Matches aushebbar und zu einem entsprechenden, bedeckten Platz zu befördern sind.

Diese Maßnahme ist aus zwei Gründen von Wichtigkeit:

1. teils, um die Tore schonen zu können,
2. teils, daß die Tore, anlässlich anderer Veranstaltungen (wie z. B. Leichtathletik) diese nicht stören sollen.

b) Aschenbahn mit 8 Laufbahnen

Das zur Ausgestaltung erforderliche Gelände steht zur Verfügung. Es ist erforderlich: die Ausbesserung des Betoninnenrandes, sowie nach Abschluß der Fertigstellung der 8. Laufbahn, aus Mangel an Betonaussenrand, dessen komplette Anfertigung,

Völlige Erneuerung der 8-spurigen Laufbahn; es wäre wünschenswert, bei der Erneuerung die Kenntnisse in Bezug auf die Schlacken-zusammensetzung des Nepstadions in Budapest zu berücksichtigen. Nach dem Abschluß der Erneuerung, wäre auch die Anbringung der Kunststoff-Bahnstreifen, welche den internationalen Vorschriften gerecht werden, möglich.

Der Gesamtplatz ist, den Vorschriften der Leichtathletik entsprechend, zu vermessen. Hürdenplätze, Startplätze, Ziel usw. sind zu bezeichnen.

Die Hindernislaufbahn von 3.000 m ist, mit Rücksicht auf die modernsten Anforderungen, auszugestalten.

Die Gerade für 100-m-Laufbahn soll vor der Tribüne " A " vorgesehen sein.

Im Weiteren muß man für die Unterbringung der zur Beleuchtung der Ziellinie erforderlichen Leuchtenreihe in einer leicht ab- und anbaubaren Form sorgen.

Die Anfertigung in bewegbarer Form einer Zeitnehmerbühne für 24 Personen wird auch erforderlich. Die Bühne ist, der Richtung der Ziellinie entsprechend, auf dem grasigen Fußballplatz vorzusehen. Bestimmt für die andere Seite der Ziellinie, ist eine Zielrichter-bühne für 12 Personen unterzubringen bzw. herzustellen.

Ein Zielfotoapparat OMEGA ist anzuschaffen und man muß für seinen Einbau sorgen.

Es sind zwei Varianten möglich:

- a) über die Zeitnehmerbühne, auf ein Gestell; in diesem Fall ist die Entwicklung der Bilder unter der Zeitnehmerbühne bzw. dem Zielfotoapparat-Gestell leicht und schnell möglich
- b) Ein auf der Tribüne für diesen Zweck vorgesehenes kleines Gebäude von ständigem Charakter, wo die Zielfotoarbeit erfolgen kann.
Die erforderlichen Entwicklungen könnten auch in diesem Gebäude stattfinden.

Weitere Anschaffungen: 8 mit Radiofrequenz betätigte Start-Pyramiden, Typ Nepstadion, Dank dieser erklingt die Stimme des Starters und der Schuß gleichzeitig hinter dem Wettbewerber.

1 Start-Plattform für den Starter mit schwarzer Scheibe.

c) Kurve des nördlichen Kampfplatzes

2 Stabhochsprungplätze, der Querrichtung des grasigen Geländes entsprechend sind hier unterzubringen und man muß die zwei, auch in Ungarn hergestellten, Gummi-Stabhochsprunghügel anschaffen. Die Abwicklung dieser Disziplin ist auf diesem Gelände so vorzusehen, daß die Stabhochsprung-Wettbewerbe mit Rücksicht auf zwei Windrichtungen veranstaltet werden können.

In dieser Kurve ist der zum 3.000 m-Hindernislauf erforderliche Wassergraben den modernsten Anforderungen entsprechend, und in welchem man den Vorschriften des Internationalen Leichtathletikverbandes gerecht wird, vorzusehen.

Das gegenwärtige Wassergrabensystem ist schlecht, international ungewohnt und für die Läufer sehr nachteilig.

Der Geländeteil dem Fußballplatz und der Kurve zu, ist ebenfalls mit einem Betonrand abzuschließen.

Desweiteren soll man auf diesem Gelände, der Tribüne " A " zu, eine Runde für Diskuswerfen, sowie der Tribüne " B " zu, unmittelbar in der 4 m - Nähe des Fußballtores eine Anlaufbahn für Speerwerfen, selbstverständlich den Vorschriften entsprechend, mit dem Holz-Auswurfbogen errichten.

(An dieser Stelle erübrigt sich der Betonrand).

Es wäre zweckmäßig, eine wasserhydraulische Hubvorrichtung als Hilfseinrichtung zum Stabhochspringen einzubauen, welche zum Auflegen der Stabhochsprungplatten sowie zur Auswertung der Sprünge wesentlich beiträgt.



- 3 -

Auf der Seite der Tribüne " B " zu, in der Nähe der Eckfahne soll man eine Runde für Hammerwerfen auf dem schlackigen Gelände errichten.

Anläßlich der Wettbewerbe, falls Stabhochspringen nicht veranstaltet wird, soll man die Hochsprungwettbewerbe mit Landen auf den Gummihügel so abwickeln, daß in der Mitte der Kurve eine Anlaufbahn entsprechender Länge und Breite zur Verfügung steht, die Bewegung jedoch immer

d) Kurve des südlichen Kampfplatzes

Der Betonrand sowie der Rasenkordon sind, ähnlich wie betreffs der nördlichen Kurve erörtert, auszuführen.

Eine kombinierte Runde für Kugelstoßen und Hammerwerfen ist hier, auf der Seite der Tribüne " A " so unterzubringen, daß die Abwicklung beider Disziplinen unter vorschriftsmäßigen Bedingungen möglich ist.

Bemerkung: Der Konstrukteur soll die Möglichkeit finden, die Runde für Kugelstoßen eventuell auf einem anderen Gelände unterzubringen.

In dieser Kurve, neben der Seite der Tribüne " A " zum Fußballtor, ist auch eine andere Anlaufbahn für Speerwerfen vorzusehen. Die Errichtung eines Hochsprungplatzes mit entsprechender Anlaufmöglichkeit und mit in Richtung der Platzmitte erfolgenden Bewegung, ist ebenfalls zu sichern.

Im weiteren ist in dieser Kurve der Tribüne " B " zu, verhältnismäßig in der Nähe der Ecke, eine Runde für Diskuswerfen vorzusehen.

Das für das Diskus- und Hammerwerfen erforderliche Gitter soll als gemeinsames Problem berücksichtigt und so gelöst werden, daß ständig zwei (die Gitter für Diskus- und Hammerwerfen sind identisch) Gitter zur Verfügung stehen. Ihre Anbringung, ihr Abbau soll leicht erfolgen und auch während der Wettbewerbe möglich sein.
(Typ Nepstadion)

In der Mitte des grasigen Korridors, sowie in der Kurvenachse ist ein etwa 14 - 15 m langer Stadion-Fahnenstock, auf welchem die Fahne des Stadions oder die Nationalfahne bei jeder Gelegenheit, wenn eine Veranstaltung stattfindet, aufgehisst werden kann, vorzusehen.

- 4 -

- e) Verwertung und Ausgestaltung der Kampfplatzfläche, welche außerhalb der vor der Tribüne " A " befindlichen Laufbahn zwischen Laufbahnrand und der Tribünenmitte liegt.

Auf dieser Fläche findet man zwei alte Reservetribünen, welche zu beseitigen bzw. zu entfernen wären.

Auf dieser Fläche, mit der 100m Geraden parallel, ist ein von beiden Richtungen benützbarer Weitsprung- und Dreisprungplatz, zu zwei zusammengebauten Sprungplätzen geeignet, mit in zwei Richtungen unterzubringenden Sandherablandeplatz vorzusehen. Selbstverständlich müssen die Anlauf- sowie Herablandeplätze mit geeignetem Betonrand ausgerüstet sein.

Die Gesamtfläche, die nicht in diese Doppelbahn-Sprunganlage fällt, ist zu vergrasen. Bloß dieser Korridor bildet eine Ausnahme, der der Breite des Lenkzimmers entsprechend, bis zur Aschenbahn hinausläuft. Der Beton-Aussenrand der Laufbahn wird hier in dieser Breite unterbrochen; der auswärts gelegene Teil des Korridors muß jedoch, mit Ausnahme der Anlaufplätze, mit einem Betonrand abgeschlossen werden. Übrigens soll die Trennung der Anlaufplätze von der vergrasteten Fläche überall mit einem Betonrand erfolgen.

Es ist noch zu prüfen, ob hier kein den Vorschriften des internationalen Leichtathletikverbandes gerecht werdender Platz für Kugelstoßen untergebracht werden könnte.

- f) Vorbereitung und Verwendung der zwischen der Tribüne " B " sowie dem Betonrand der dortigen Laufbahn liegenden Fläche

Auch auf dieser Seite sind zwei alte Reservetribünen befindlich, welche entfernt werden müssen. Man soll die Möglichkeit prüfen, ob ein Platz für Weit- und Dreisprung, in ähnlicher Form und ähnlichen Abmessungen wie an der Seite " A ", auch hier errichtet werden könnte.

Man soll hauptsächlich prüfen, ob und in Bezug auf ihre Abmessungen wie eine den Vorschriften entsprechende Runde zum Kugelstoßen mit richtigem Sektor hier untergebracht werden könnte.

Die Einfassung der Anlaufbahn und des Sandgrabens soll der Länge nach, ähnlich wie auf der entgegenliegenden Seite, erfolgen. Für den Ausgang muß man hier einen Korridor öffnen, welcher von der Tribünenebene einwärts äscherig sein soll. (Der gegenwärtig hier befindliche Beton ist aufzubrechen.)



- 5 -

g) Abzugsgraben und Graben für die Polizei

Unmittelbar nach dem Gebäude und im Kreis, welcher, das Innenmauerwerk der Tribünen tragenden Fundamente beachtend, zu erbauen ist, ist ein Abzugsgraben bzw. Graben für die Polizei so zu errichten, daß seine tiefsten Stellen in die Mitte der nördlichen und südlichen Kurve zu liegen kommen; zugleich muß man dafür sorgen, daß der von den Tribünen herunterstürzende Niederschlag vom Graben abgeleitet wird.

Im weiteren wäre dafür zu sorgen, daß für die kommandierte Polizei, während der Veranstaltung, im Kreis etwa je 10 m aufklappbare Sitze zur Verfügung stehen.

Der Verkehr zum Graben ist mit entsprechenden Treppen zu lösen, mit besonderer Rücksicht auf die Umkleieräume der Wettbewerber, auf die Umkleepplätze der Polizei, sowie auf den Bau von entsprechenden Treppen beiderseits in der Verlängerung der Ecklinien, also an vier Stellen um den Verkehr der Leichtathleten gewährleisten zu können.

h) Allgemeine Bedürfnisse des Kampfplatzes

Um der Abwicklung der verschiedenen Leichtathletik-Wettbewerbe beizutragen, sollen 3 elektrische, drehbare Kampfplatztafeln (Typ Nepstadion) für die Veranstaltung der Wettbewerbe zur Verfügung stehen.

Außerdem muß man für die entsprechenden Telefon- und elektrischen Verbindungen bzw. für den Betrieb vorerwählter Tafeln und der Fernsprecher sorgen.

Falls das Stadion über ein Hausrufnetz verfügt, sind die erwähnten Telefonstellen an den Hausrufdienst anzuschließen.

Ferner soll man 6 solche mit Schirm ausgerüstete Tische mit Stühlen anschaffen, welche bei der Abwicklung der Geschicklichkeitsdisziplin zur Verfügung der Sportler stehen und sie gegen Regen bzw. Sonne schützen.

Anschaffung der erforderlichen Zeigerpyramiden:

Meter-Anzeige: 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21 / je 2 Stück

Meter-Anzeige: 45, 50, 55, 60, 70, 80, 85 / je 2 Stück

zum Kugelstoßen, Speer- und Diskuswerfen.

Zum Zwecke der verschiedenen Bezeichnungen sind auch rote Streifen entsprechender Länge und Menge (Breite 10 cm) anzuschaffen.

Die erforderlichen Sportausrüstungen sind auf einer getrennten Liste angeführt.

- 6 -

unter Verwendung von entsprechenden bunten Farben, versehen werden könnten, oder ob und welche wetterfeste Sitze aus Kunststoff man einbauen könnte. Man muß unbedingt verhindern können, daß sogar ein einziger Mann von den Zuschauern von der Tribüne her auf den Kampfplatz gelangen (durch Ein- oder Abspringen) kann; das Grabensystem für die Polizei trägt dazu wesentlich bei.

3.) Unterbringung der Propagandatafeln

Nachdem die vorgesehene Gestaltung des Kampfplatzes sowie die voraussichtliche Verwertung der Fläche für verschiedene Sportzwecke aus den einzelnen Punkten hervorgehen, ist die Bezeichnung der für die Unterbringung der verschiedenen Werbetafeln geeigneten und auch vom Standpunkt der Television aus als günstig erachteten Flächen leicht möglich.

Auf der Fläche können rundum zwei Tafelreihen mit den entsprechenden Traggerüsten ausgestaltet werden.

Die größere Tafelträgerreihe wird auf dem höchsten Teil des Gebäude - Innenkranzes vorgesehen und die Propagandatafeln so zu erbauen bzw. anzubringen, daß sie die Beleuchtung des Gebäudes, der Lager, der Büros und sonstiger Räume nicht stören. Für die Unterbringung der zweiten Tafelreihe ergibt sich eine Möglichkeit am Außenrand des für die Polizei bestimmten Grabens, diese werden jedoch selbstverständlich wesentlich schmaler als die vorerwähnten.

Es ist leicht möglich, daß sie an die Tribünen angebrachten Tafeln die Sichtverhältnisse des neuen leichtathletischen Feldes stören und demzufolge anderswo unterzubringen sind.

Budapest, am 10. November 1967

gez. Direktor Imre NEMETH e. h.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

d) Phase 3 – Generalsanierung / Dachkonstruktion (1984 – 1986)

1984 wurde die Stadthalle – Kiba von der Stadt Wien mit der Bauabwicklung der General Sanierung des Stadions beauftragt.

Im Zuge dieser Generalsanierung in den 80er Jahren kam es zu einer Instandsetzung der Tragwerke und Oberflächen, die Sitzanlagen wurden erneuert und die Tribünenanlagen komplett überdacht. Die Vollüberdachung wurde von der VOEST-Hebag realisiert. Die Stabwerkskonstruktion, welche die Belastung durch Eigengewicht, Niederschlag und Wind aufnehmen konnte ohne Abspannungen. Zusätzlich wurden die Knotenverbindungen der Stahlstäbe mit den Betonpfropfen derart weiterentwickelt, sodass die Konstruktion – Stahlstäbe, 900 Knoten - innerhalb kürzester Zeit verbunden und fixiert werden konnten. Sowohl die Gesamtüberdachung als auch die Knotenverbindungen wurden patentiert (Konzem – Knoten). Der neue Dachring kann nun die witterungsbedingten Spannungen und Kräfte ausgleichen. Mit einer freien Auskragung von 48 m spannt er sich in geschweifter Form über eine Ellipse von 217 x 215 m - diese Überdachung, welche zu den am weitesten gespannten Überdachungen der Welt zählt, schwingt sich scheinbar schwerelos über das Tribünenoval.

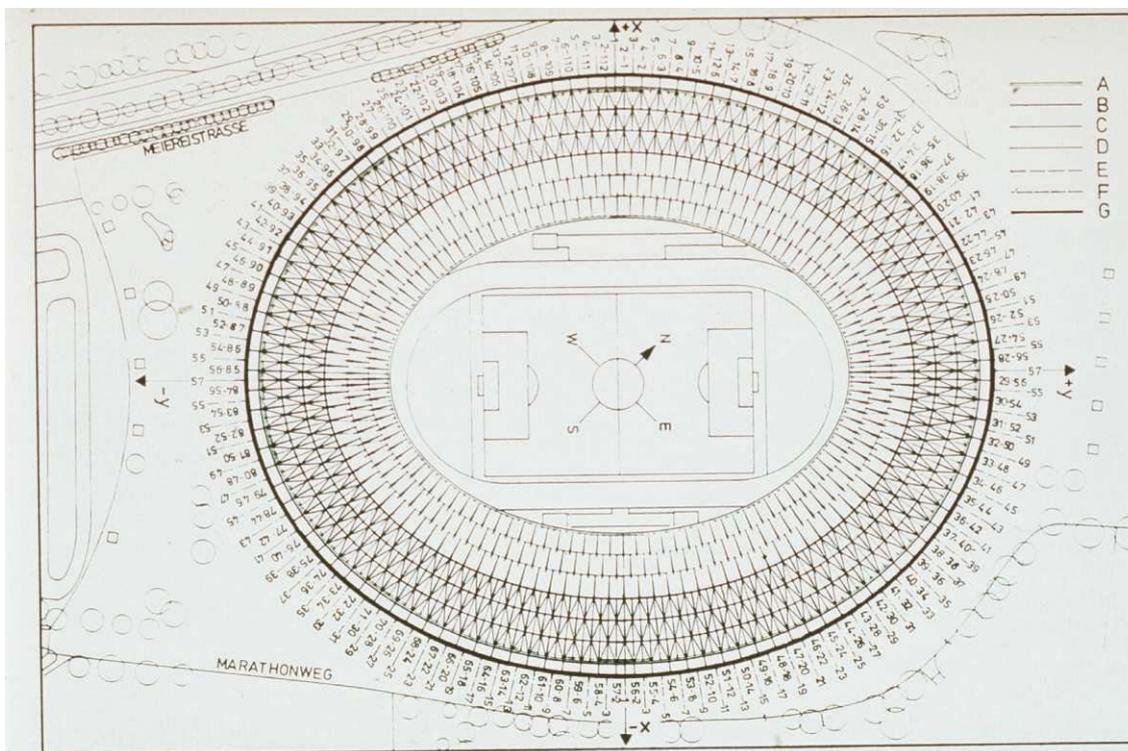
Ergänzend wurde eine neue Flutlichtanlage in die Überdachung integriert.

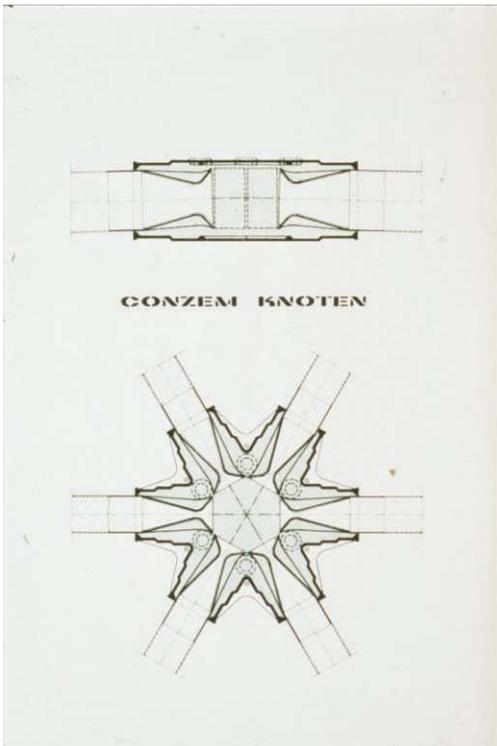
Das Fassungsvermögen wurde damals auf 60.000 Personen - nur Sitzplätze - reduziert.

Der erste und zweite Rang (Bestand aus 1931), sowie die Betonoberflächen des 3.Rangs wurden saniert, ebenso die Sitze, Geländer, das Spielfeld und die Leichtathletikanlage.

Die Bauarbeiten wurden von der ARGE Praterstadion, bestehend aus den Baufirmen HAZET, Neue Reformbau, PORR, WIBEBA und ZÜBLIN, die Dachkonstruktion von der VOEST-ALPINE HEBAG (Hebetechnik und Brückenbau) realisiert.

1989 wurde diese Konstruktion mit dem Europäischen Stahlbaupreis ausgezeichnet.







GUTSCHEIN
für einen Gratis-Tip
im Wert von S 6.—

Alles Nähere erfahren Sie
am Spieltag ab 17.30 Uhr
bei allen Eingängen ins
Wiener Stadion

TOTO IST SPORT.

WIEDERERÖFFNUNG
DES WIENER STADIONS

WIEDER STADIONHALLE

Länderspiel
Österreich – Deutschland

Mittwoch, 29. Oktober 1986 **WIEN**

Spielbeginn: 19.30 Uhr **Veranstaltungsbeginn**

SITZPLATZ SEKTOR **B** RANG **1**

REIHE **06** SITZ **034**

PREIS: **S 350.—**

DRUCK ZAWADIL WIEN  Amtlich aufgelöst

KG M Die Einkauf



**ZUSCHAUER-
VERSICHERUNG**

Mit Ihrer Eintrittskarte haben Sie innerhalb des Stadions Versicherungsschutz:

UNFALLVERSICHERUNG
S 100.000,— für Tod (inklusive Begräbniskosten)
bis S 300.000,— für Dauerinvalidität entsprechend dem Verletzungsgrad
S 150,— Spitalgeld
bis S 5.000,— Transport- und Rückholkosten

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG
bis S 300.000,— zur kostenlosen Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche für Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten (z. B. Rowdies).

Im Schadenfall wenden Sie sich bitte unverzüglich mit Ihrer Eintrittskarte an die **SERVICESTELLE DER ARGE-SPORT-VERSICHERUNG** in der Stadionverwaltung bzw. an die Polizei.

Für die weitere Schadenbehandlung steht Ihnen die **ARBEITSGEMEINSCHAFT SPORTVERSICHERUNG** zur Verfügung:



1021 Wien, Praterstraße 1–7
Telefon (0222) 26 19-498 DW

1011 Wien, Ringturm
Telefon (0222) 63 39-1438 DW

BITTE AUFBEWAHREN!

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

e) Phase 4 – Sanierung / Instandsetzung und Neubau Mantelgebäude und div. Umbauten (1984 – 1993)

Die Mantelgebäude, welche heute den Wiener Fußballverband, den Österreichischen Fußballbund, Magistratsabteilungen und andere Büros beherbergen, wurden in den 1980ern und 1990ern errichtet. 1984 erfolgten an der Westseite die Zubauten des VIP-Clubs, 1988 an der Südseite das ÖFB-Haus. 1991-93 wurden in Anlehnung an die bereits bestehenden Zubauten zwei neue Amtsgebäude südöstlich und südwestlich errichtet.



f) **Phase 5 – Adaptierung für die UEFA EURO 2008™**

Das Ernst-Happel-Stadion wurde für die 13. Fußball-Europameisterschaft UEFA EURO 2008™, die Österreich gemeinsam mit der Schweiz ausrichtete, neu adaptiert. Besucherinnen und Besucher profitieren seither von einem elektronischen Zutrittssystem, einer zusätzlichen Sitzreihe, einer umgebauten Ehrenloge sowie VIP-Clubs im Sektor B und E. Der Erlebnischarakter wurde vor bald zwei Jahrzehnten durch eine neue Anzeigentafel und einer neuen Flutlichtanlage mit 1.400 Lux erhöht. Ebenfalls wurde ein neues Mediengebäude errichtet. Um einen reibungslosen Ablauf bei diesem Großevent und auch für die Zukunft zu garantieren, wurde eine neue Sicherheitszentrale gebaut.

In den letzten Jahren hat sich das Ernst Happel Stadion zu einer der Top Eventlocation entwickelt. So fanden in den Jahren 2019, 2022 und 2023 jeweils 7-8 Konzerte statt. Um diesem Andrang künftig weiter gerecht zu werden, müssen alle Optionen geprüft werden, um die Konzertsaison, die sich derzeit in der Regel auf die Monate Juni, Juli und August beschränkt, durch entsprechende infrastrukturelle Maßnahmen zu verlängern.

g) Phase 6 – erste infrastrukturelle Impulse für die Zukunft

Die durchgeführte Bestandsanalyse, auf deren Basis sich die Feststellungen der hierzu befugten Sachverständigen im Zuge der jährlichen Überprüfungen, dass das Stadion eine mehrere Jahrzehnte umfassende Restlebensdauer im Sinne der Gebrauchstauglichkeit, sofern die laufende Instandhaltung weiterhin sichergestellt wird, bestätigt hat, bildete die Grundlage erste Überlegungen und Schritte zu setzen, wie das mehr als 90 Jahre alte Prateroval sukzessive bestmöglich im Interesse aller Stakeholder ins 21. Jahrhundert überführt werden kann.

ERSTES EMISSIONSFREIE STADION EUROPAS

Wien hat sich zum Ziel gesetzt bis 2040 klimaneutral zu sein. Hierzu hat jeder seinen Beitrag zu leisten. Das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion ist als einziges Stadion Österreichs seit 2007 durchgehend EMAS zertifiziert. Trotz seines hohen Alters weist es aufgrund zahlreicher Initiativen in den letzten 1,5 Jahrzehnten einen weitaus besseren ökologischen Fußabdruck auf als viele der top modernen Fußballarenen Europas. Mit diesem Status möchte sich die Stadt Wien jedoch nicht zufriedengeben. Im Auftrag des amtsführenden Stadtrats für Soziales, Gesundheit und Sport, Peter Hacker hat die Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH. unter der architektonischen Leitung von Mag. Georg Driendl und DI Franz Driendl und ziviltechnischer Beratung von Univ. Prof. Dr. DI Helmut Wenzel die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für eine PV-Anlage auf dem bestehenden Dach des Ernst Happel Stadions durchgeführt.

Durch den neuen digitalen Zwilling des Stadions, konnten konkrete Berechnungen unter Einbeziehung der letztgültigen Normen durchgeführt werden.

Mit mehr als 11.000 Modulen bildet die neue PV-Anlage am Bestandsdach des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions die Basis, um das Stadion zum ersten emissionsfreien Stadion Europas weiterzuentwickeln. Die neue PV-Anlage wird so viel Strom erzeugen, dass damit die Wärmeversorgung mittels Geothermie möglich ist. Das Vorhaben wurde im Sommer 2023 von Seiten des Bundesdenkmalamtes ebenso positiv beurteilt wie von den zuständigen Behörden, nach Wiener Bauordnung.

Das Projekt befindet sich derzeit in der konkreten Umsetzung und soll bis Ende 2026 abgeschlossen sein.

WANDELBARES DACH

Die Weiterentwicklung aus ökologischer Sicht ist nur einer von mehreren von Herrn amtsführenden Stadtrat für Gesundheit, Soziales und Sport angestrebten Verbesserungen des Praterovals.

Zentraler Bestandteil aller Überlegungen ist es, die Multifunktionalität des Ernst-Happel-Stadions zu erhalten, weiter auszubauen und vor allem auch den Erlebnischarakter für die Besucher*innen zu erhöhen. Natürlich spielen hier die hohen direkten Wertschöpfungseffekte, die mit Großveranstaltungen jeglicher Art verbunden und für den Wirtschaftsstandort Wien von entscheidender Bedeutung sind, eine zentrale Rolle. Vor diesem Hintergrund wurde die Idee geboren das Infield des Stadions mit einem wandelbaren Dach komplett zu überdachen.

Seitens der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH. unter der architektonischen Leitung von Mag. Georg Driendl und DI Franz Driendl sowie der ziviltechnischen Begleitung von IBBS-ZT-GmbH wurden gemeinsam die Weichen gestellt, dieses einzigartige Vorhaben in direkter Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt zu realisieren. Die Herausforderung liegt darin, dass sowohl das Bestandsgebäude des Stadions als auch das Bestandsdach desselben über keine Lastreserven verfügt, auf welche das neue Dach gestützt werden könnte.

Das Bundesdenkmalamt führt in seinem Bescheid vom 04.01.2024 in seiner Begründung u.a. dazu Folgendes aus:

Ein, vom Bestand konstruktiv unabhängiges, wandelbares Dach zur Überdachung des Spielfeldbereichs soll errichtet werden.

Das in den Jahren 1928-1931 nach Plänen von Otto Ernst Schweizer errichtete Wiener Stadion hat sich noch zu großen Teilen im Kern der heutigen Anlage erhalten. Der ringförmige Erweiterungsbau von 1956-59 folgt formal als einfacher Skelettbau und auch in der inneren Logik dem ursprünglichen Gedanken von 1931. Der Ringbau bildet im wörtlichen Sinn die Basis für die Überdachung der Zuschauerränge eine ingenieurtechnische und gestalterische Meisterleistung von 1985/86, die in ihrer zarten und filigranen Formulierung gleichsam über dem „Ring“ schwebt bzw. diesen bekrönt.

Die geplante Überdachung des Spielfelds ist die logische und alles in allem konsequente Weiterführung dieses Gedankens, deren Umsetzung auch für die Erweiterung der künftigen Bespielungsmöglichkeiten im Sport- und Unterhaltungssektor sinnvoll und notwendig erscheint. Die bisher drei, denkmalpflegerisch bedeutsamen, Baustufen (Kernbau, Erweiterungsbau, Zuschauerüberdachung), sollen durch die Errichtung des wandelbaren Daches fortgeschrieben werden. Aus denkmalpflegerischer Sicht konnte die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Überdachung dadurch erreicht werden, dass nunmehr die um das Stadion angeordneten Stützen aufgelöst wurden. Das Projekt setzt in seiner nun gleichfalls kleinteiligen, zarten und filigranen Gestaltung die Formensprache der Zuschauerüberdachung fort – ist also, bildlich gesprochen, der in formalästhetischer Sicht „verlängerte Arm“ der Ingenieurleistung von 1985/86“.

Die baubehördliche Einreichung ist erfolgt. Die europaweite Ausschreibung im Wege eines Totalunternehmerauftrags veranlasst. Sofern alle gesetzlich gebotenen Verfahren zeitgerecht im Interesse des Projekts abgewickelt werden können, soll die konkrete Umsetzung bis Ende 2026 abgeschlossen sein.

WEITERE IMPULSE NACH ABSCHLUSS DES KOORDINATIONSPROZESSES

Um das denkmalgeschützte Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadions bestmöglich im Interesse möglichst aller Stakeholder weiterzuentwickeln, Nutzungsmöglichkeiten auszubauen und vor allem den Erlebnischarakter für die Besucher*innen zu attraktiveren wurde von Herrn amtsführenden Stadtrat für Soziales, Gesundheit und Sport breit gefächerter Koordinationsprozess initiiert, welcher von der Urban Innovation Management GmbH geleitet wird. Alle Stakeholder haben hier die Möglichkeit Ihre Wünsche zu artikulieren. Diese werden auf Basis des neuen digitalen Zwilling in den folgenden Monaten auf technische Realisierbarkeit geprüft.



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

h) **Bescheide/Behördenbewilligungen/BDA Bescheide/Dokumente**

DIGITALE UNTERLAGEN AUS DEM ARCHIV DER WIENER SPORTSTÄTTEN / STAND JÄNNER 2024

(DERZEIT VORLIEGEND) 1882 - 2024

Exklusiv EHS Fotos und EHS Div. Historie

EHS BESCHEIDE

DATEI

1948_06_21-Bescheid_MA_35_1483-48_Kriegsschadenbehebung.pdf
1954_05_06-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_32_54_Aufstellung Rundfunkübertragungswagen.pdf
1954_05_31-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_35_54_Aufstellung 'Rundfrunkübertragungswagen.pdf
1956_07_21-Bescheid_MA_35-2903_56 u 3098_56_Baubewilligung Zubau Stadiongebäude.pdf
1956_07_28-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_Vergrößerung Hauptkampfbahn_Einbau Nachtbeleuchtung.pdf
1956_11_09-Bescheid_MA_35_II_Prater Stadion_91_56_Nachtbeleuchtung.pdf
1956_11_09-Bescheid_MA_35_II_Prater Stadion_91_56_Teilkollaudireung Nachtbeleuchtung.pdf
1956_11_09-Bescheid_MA_35_II_Prater-Staidon_91_56_Nachtbeleuchtung_Durchschlag.pdf
1957_08_30-Bescheid_MA_35_4104_57_Umbau Abortanlagen Sektor B.pdf
1957_08_30-Bescheid_MA_35_4104_57_Umbau Abortanlagen Sektor B_Einreichplan.pdf
1958_05_08-Bescheid_MA_36_II_Prater-Stadion_1_58_1_Teilbenützungsbewilligung.pdf
1958_09_17-Bescheid_MA_35_II_Prater-Staidon_146_50_Fassungsraum VA am 5-10-1958.pdf
1959_03_04-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_164_59_Neufesetzung Fassungsraum.pdf
1959_03_04-Bescheid_MA_36_2-Prater-Stadion_1_59_2-Teil Benützungsbewilligung.pdf
1959_06_10-Bescheid_MA_36_2-Stadion_2_59_3-Teil Benützungsbewilligung.pdf
1960_02_24-Bescheid_MA_35_II_Prater-Staidon_221_60_Neufesetzung Betriebsvorschriften.pdf
1960_11_25-Bescheid_MA_35-II_Prater Stadion_Genehmigung Blitzschutzanlage.pdf
1960_12_16-Bescheid_MA_35-9506-60_Ausbau_Planwechsel.pdf
1961_04_04-Bescheid_MA_36_2-Stadion_1_60_Endbenützungsbewilligung.pdf
1961_04_04-Bescheid_MA_46_2_Stadion_1_60_Endbenützungsbewilligung.pdf
1961_04_07-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_246_61.pdf
1961_06_02-Bescheid_MA_35_1080_61_Herstellung Reporterzellen.pdf
1961_11_16-Bescheid_MA_35_II_Prater-Staidon_260_61_Lagerungen unter Tribüne.pdf
1962_01_29-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_263_62_Lagerungen unter Tribüne_Änderung.pdf
1962_04_04-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_264_62_Lagerungen im 1-Rang.pdf
1962_04_04-Bescheid_MA_36_II_Prater-Stadion_266_62_Betriebsvorschriften.pdf
1962_06_28-Bescheid_MA_35_II-Prater-Stadion_268-62_Änderung Fassungsraum.pdf
1963_01_15-Bescheid_MA_53_II_Prater-Stadion_270_62_Einbau von Sitzplätzen.pdf
1963_06_07-Bescheid_MA_35_II-Prater-Stadion_271_63_Änderung Fassungsraum.pdf
1963_07_23-Bescheid_MA_35-5372_62_Zwischendecke Sanitätsraum Sektor B.pdf
1963_07_23-Bescheid_MA_35-5372_62_Zwischendecke Sanitätsraum Sektor B_Einreichplan.pdf
1964_07_28-Bescheid_MA_35_Aa_II_24_64_Personenaufzug 15053.pdf
1964_12_11-Bescheid_MA_35-BB_II_32_64_Baubewilligung Brauseanlagen Mannschaftskabinen.pdf
1964_12_11-Bescheid_MA_35-BB_II_32_64_Baubewilligung Brauseanlagen Mannschaftskabinen_Einreichplan.pdf
1964_12_23-Bescheid_MA_36_2-Prater Stadion_2_63_Umbau Umkleidekabinen Sektor E.pdf
1964_12_29-Bescheid_MA_35_Aa_II_48_64_Personenaufzug 15053.pdf
1964_12-23_Bescheid_MA_36_Prater Stadion_2_93_Benützungsbewilligung.pdf
1965_05_07-Bescheid_MA_35_BB_II_13_65_Benützungsbewilligung.pdf
1965_09_07-Bescheid_MA_35-BB_II_22_65_Abbruch von Stiegen.pdf
1965_09_07-Bescheid_MA_35-BB_II_22_65_Abbruch von Stiegen_Einreichplan.pdf
1966_09_01-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_292_66_Lagerungen unter Tribüne Sekt C.pdf
1967_11-23-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_6_67_Hauptkampfbahn Ergänzung Betriebsvorschriften.pdf
1968_02_23-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_1_68_Entfernung Ehrentribüne und Estrade V2.pdf
1968_02_23-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_1_68_Entfernung Ehrentribüne und Estrade.pdf
1968_03-04-Bescheid_MA_35-BB_II_2_68_Abbruchsbewilligung Stiegenanlagen.pdf
1969_02_14-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_9_68_7.Sitzreihe Ehrenloge, Geländer für Reklametafel.pdf
1969_03_05-Bescheid_MA_35_2_Prater-Stadion_4_69_7. Sitzreihe Ehrenloge V2.pdf
1969_03_05-Bescheid_MA_35_2_Prater-Stadion_4_69_7. Sitzreihe Ehrenloge.pdf
1969_06_16-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_6_69_Aufstellungsfläche für Rundfunkübertragungswagen.pdf
1969_07_01-Bescheid_MA_35-BB_II_9_69_Errichtung Betreuerüberdachung.pdf
1970_04_28-Bescheid_MA_35-2-Prater Stadion-2-70_Umbau Flutlichtanlage.pdf
1971_03_10-Bescheid_MA_35-BB_II_53_70_Baubewilligung Abbruch Flutlichtmasten.pdf
1971_03_10-Bescheid_MA_35-BB_II_53_70_Baubewilligung Abbruch Flutlichtmasten_Einreichplan.pdf
1971_03_10-Bescheid_MA_35-BB-II-53-70_Abbruch zwei Flutlichtmasten.pdf
1971_05_26-Bescheid_MA_35-BB_2_14_71_Baubewilligung Lagerraum für Sicherheitsfilme.pdf
1971_05_26-Bescheid_MA_35-BB_2_14_71_Baubewilligung Lagerraum für Sicherheitsfilme_Einreichplan.pdf.pdf

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

1971_05_28-Bescheid_MA_35-V_2_Prater Stadion_10_70_Elektronische Anlage 3. Rang.pdf
1971_10_13-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_8_71_Standplatz für Rundfunkübertragungswagen.pdf
1974_09_02-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_5_74_Standplätze für Kameras des ORF.pdf
1978_04_10-Bescheid_MA_35-BB_2_26_77_Baubewilligung_Lagerräume_1.Rang.pdf
1978_04_10-Bescheid_MA_35-BB_2_26_77_Baubewilligung_Lagerräume_1.Rang_Einreichplan.pdf
1979_01_18-Bescheid_MA_35_bb_II_2_14_Errichtung eines Heizhauses
1979_09_05-Bescheid_MA_35-V_2_Prater Stadion_5_79_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
1979_10_02-Bescheid_MA_36_2-Prater Stadion_1_79_Baugebrechen Isolierung Tribünen_Stahlbetonkonstruktion.pdf
1979_10_02-Bescheid_MA_36_2-Prater Stadion_1_79_Baugebrechen Tribüne und Stahlbetonkonstruktion.pdf
1979_11_19-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_6_79_Standplätze für Fernsehkamera und Übertragungswagen.pdf
1980_05_29-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_9_79_Standplätze für Fernsehkamera und Übertragungswagen Kollaudierung.pdf
1980_10_10-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_8_80_Aufstellung eines Videoaufzeichnungswagens.pdf
1980_10_16-Bescheid_MA_35_BB_2_28_79_Errichtung Trafostation.pdf
1980_10_16-Bescheid_MA_35_BB_2_28_79_Errichtung Trafostation_Einreichplan.pdf
1980_10_16-Bescheid_MA_35-BB_2_28_79_Errichtung Trafostation.pdf
1980_12_15-Bescheid_MA_35-BB_2_40_80_Baubewilligung Einbau Klubsaal.pdf
1981_01_14-Bescheid_MA_35-BB_2_43_80_Baubewilligung Änderung Stufenanlage Sektor B.pdf
1981_01_14-Bescheid_MA_35-BB_2_43_80_Baubewilligung Änderung Stufenanlage Sektor B_Einreichplan.pdf
1981_03_13-Bescheid_MA_35-BB_2_6_81_Abweichung Baubewilligung_Stahlbetonskelettkonstruktion_Kanalanlage.pdf
1981_05_22-Bescheid_MA_35-BB_2_12_81_Benützungsbewilligung Klubsaal.pdf
1981_09_28-Bescheid_MA_35-V_2-Prater Stadion_13_81_Sitzplatzabänderung Sektor B.pdf
1985_04_08-Bescheid_MA_35-V_2-3157_12_85_Überdachung_Umbauten_Tribüne V2.pdf
1985_04_08-Bescheid_MA_35-V_2-3157_12_85_Überdachung_Umbauten_Tribüne.pdf
1985_05_27-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_3_84.pdf
1985_05_27-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_3_84_Baubewilligung_Abrtragung schadhafte Stufenanlage.pdf
1985_11_27-BDA_Bescheid_10855-85_Tribünen-Überdachung.pdf
1985_11_27-BDA_Bescheid_Bewilligung_Überdachung Tribünen.pdf
1985_12_05-BDA-Spruch_Bundesdenkmalamt Tribünenüberdachung-61171.pdf
1986_01_21-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_3_85_Innenausbau Stadion_Baubewilligung.pdf
1986_01_21-Bescheid_MA_35-öB-2-3157-3-85_Einbauten 1. und 2. Rang.pdf
1986_01_21-Bescheid_MA_35-öB-2-3157-3-85_Planstempel.pdf
1986_02_20-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-5-85K_Errichtung Tribünenüberdachung_Gebühr.pdf
1986_03_21-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_5_85_Baubewilligung Tribünenüberdachung.pdf
1986_03_21-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-5-85_Bescheid Tribünenüberdachung 2.pdf
1986_03_21-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-5-85_Herstellung Tribünenüberdachung_Baubewill.pdf
1986_05_22-Bescheid_MA_35-V_2-3157_4_86_Einbau Lüftungsanlage Garderoben_WC_Diensträume.pdf
1986_10_06-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_3157_6_86_Einbau von Elektroanlagen, Flutlicht, Hydranten, Kamerastandplätze.pdf
1986_10_27-Bescheid_MA_35-V_2-3157_10_86_Eignungsfeststellung_VIP-Raum Sektor B V2.pdf
1986_10_27-Bescheid_MA_35-V_2-3157_10_86_Eignungsfeststellung_VIP-Raum Sektor B.pdf
1986_11_11-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_7_86_1. Teilbenützungsbewilligung_1. und 2. Rang.pdf
1986_11_11-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-7-86_Verschiebung Zwischenwände 2.pdf
1986_11_11-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-7-86_Verschiebung Zwischenwände.pdf
1986_11_18-Bescheid_MA_35-V_2-3157_7_86_Eignungsfeststellung_Raumeinteilung_Lüftungsleitungen EG.pdf
1987_05_11-Bescheid_MA_35-V_2-119_87_Fassungsraumerhöhung Stehplätze auf Spielfeld.pdf
1987_05_18-Bescheid_MA_35-öB_2-27_87_Bauliche Änderung während Bauführung_Dicke der Beschichtung Stahltragwerk.pdf
1987_05_18-Bescheid_MA_35-öB-2-27-87_Abw_Schichtdicke.pdf
1987_05_29-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_173_6_87_Übertragungswagen Standplätze.pdf
1987_06_12-Bescheid_MA_35-V_2-73_87_Inbetriebnahme EG-Räume.pdf
1987_06_26-Bescheid_MA_35-öB-2-3157-5-85_Bescheid Tribünenüberdachung.pdf
1987_09_07-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_10_86_Instandsetzung Stahlbetontragwerke.pdf
1987_09_07-Bescheid_MA_35-öB-2-3157-10-86_Sichtvermerk Stahlbetontragwerk.pdf
1987_12_15-Bescheid_MA_35-öB_2-207_87_Baubewilligung Einbau_Räume_SektorD.pdf
1987_12_15-Bescheid_MA_35-öB_2-207-87_Archiv-, Bespr.,-Naßräume 2.pdf
1987_12_15-Bescheid_MA_35-öB_2-207-87_Archiv-, Bespr.,-Naßräume.pdf
1987_12_15-Bescheid_MA_35-öB_2-33_87_Benützungsbewilligung_Raumaufteilung EG.pdf
1987-05-18_Bescheid_MA_35-öB-2-27-87_Abw_Schichtdicke.pdf
1988_01_12-Bescheid_MA_35-V_2-842_87_Einbau Lüftungsanlage Büroräume.pdf
1988_05_09-Bescheid_MA_35-öB_2-44_88_Errichtung Ruhe-und Aufenthaltsraum 2.pdf
1988_05_09-Bescheid_MA_35-öB_2-44_88_Errichtung Ruhe-und Aufenthaltsraum.pdf
1988_06_01-Bescheid_MA_35-öB-2-59-88_Lagerraum f brennb. Flüssigkeiten 2.pdf
1988_06_01-Bescheid_MA_35-öB-2-59-88_Lagerraum f brennb. Flüssigkeiten.pdf
1988_09_21-Bescheid_MA_35-öB_2-184_88_Benützungsbewilligung Lagerraum brennbare Flüssigkeiten.pdf
1988_09_21-Bescheid_MA_35-öB-2-184-88_Benützungsbewilligung.pdf

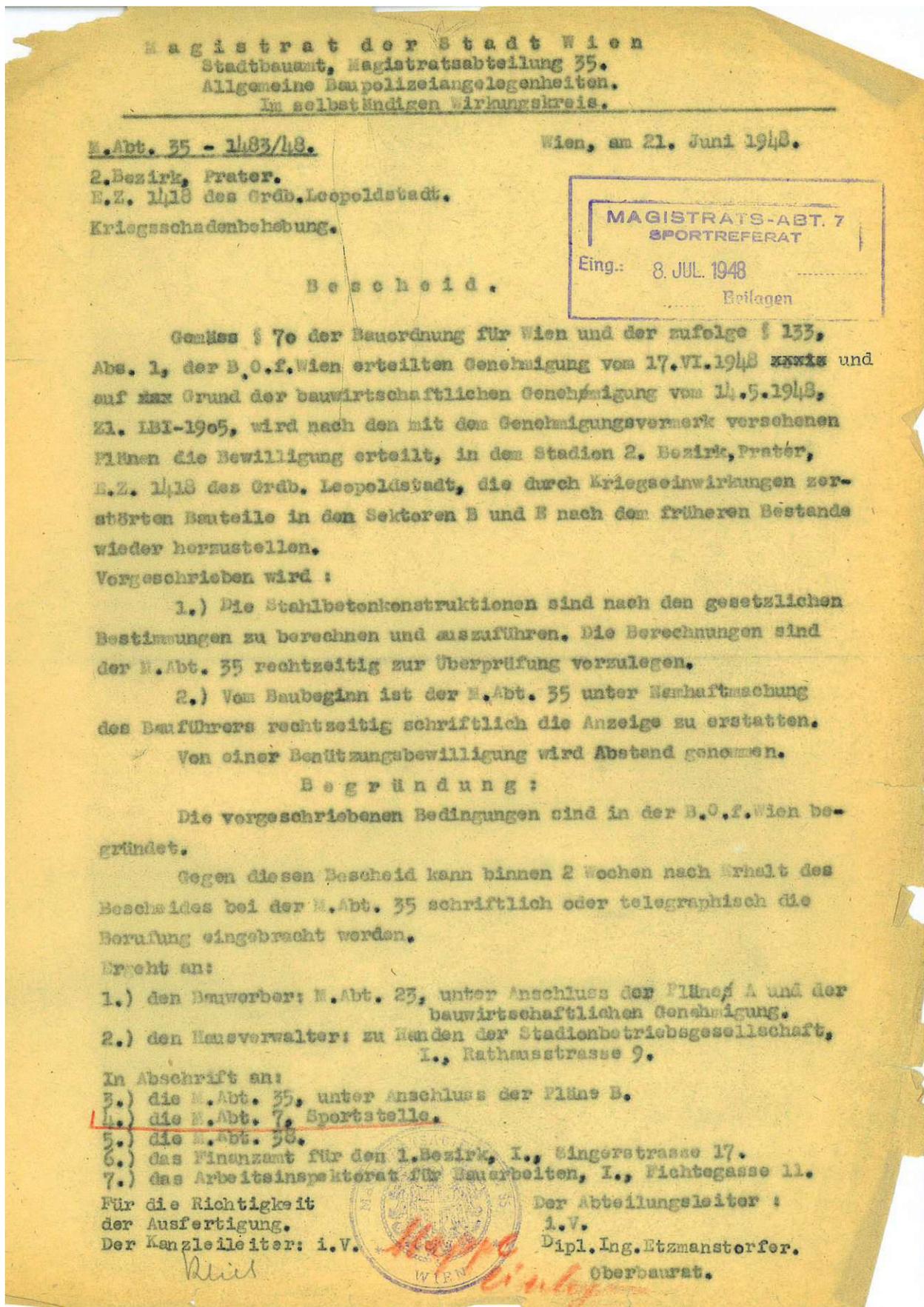
1988_11_14-Bescheid_MA_35-öB_2-63_88_2.pdf
1988_11_14-Bescheid_MA_35-öB_2-63_88.pdf
1988_11_17-Bescheid_MA_35-öB_2-230_88_Baubewilligung_Herstellung_von_2_Lagerräumen_2.pdf
1988_11_17-Bescheid_MA_35-öB_2-230_88_Baubewilligung_Herstellung_von_2_Lagerräumen_3.pdf
1988_11_17-Bescheid_MA_35-öB_2-230_88_Baubewilligung_Herstellung_von_2_Lagerräumen.pdf
1989_01_02-Bescheid_MA_35-V_2-798_88_Abänderung_Eignungsfeststellung_Einbau_Lüftungsanlage_und_Pausenraum_für_Fussballer.pdf
1989_03_01-Bescheid_MA_35-öB_2-290_88_Baubewilligung_Sektor_A_F_2-Stock_Zubau_V2.pdf
1989_03_01-Bescheid_MA_35-öB_2-290_88_Baubewilligung_Sektor_A_F_2-Stock_Zubau.pdf
1989_06_10-Bescheid_MA_35-A_2-124-89_Personenaufzug_21652.pdf
1989_07_10-Bescheid_MA_35-A_2-124_89_Baubewilligung_Personenaufzug_21652_VAR1.pdf
1989_10_31-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_827_89_Platzordnung.pdf
1989_11_29-Bescheid_MA_35-A_2-254_89_Benützungsbewilligung_Personenaufzug_21652_VAR1.pdf
1989_11_29-Bescheid_MA_35-A_2-254_89_Benützungsbewilligung_Personenaufzug_21652_VAR2.pdf
1989_12_21-Bescheid_MA_35-öB_2-238_89_Benützungsbewilligung_Zubau.pdf
1990_02_01-Bescheid_MA_35-öB_2-16_90_Baubewilligung_Inspektionsbühne.pdf
1991_06_11-Bescheid_MA_35-öB_2-130-91_090_Bauliche_Änderungen_Baubewilligung_2.pdf
1991_06_11-Bescheid_MA_35-öB_2-130-91_188_Bauliche_Änderungen_Baubewilligung_1
1991_09_05-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_643_91_Sektor_C_1.Stock,_Einbau_eines_Athletik_Centers.pdf
1991_09_06-Bescheid-MA_35-öB_2-168-91_Rang_1_zusätzliche_Räume_1.pdf
1991_09_06-Bescheid-MA_35-öB_2-168-91_Rang_1_zusätzliche_Räume_2.pdf
1991_11_29-BDA_GZ2017_2_1991_Bescheid_Genehmigung_Antrag_Einbau_Büroräume.pdf
1992_01_22-Bescheid_MA_35-V_2-855_91_Abänderung_Eignungsfeststellung_Versetzung_Ausgangstore.pdf
1992_01_22-Bescheid_MA_35-V_2-855_91_Eignungsfeststellung_Einbau_Büro_Lagerräume.pdf
1992_02_05-Bescheid_MA_35-öB_2-225_91_Baubewilligung_Errichtung_Zubauten_2.pdf
1992_02_05-Bescheid_MA_35-öB_2-225_91_Beilage_Baubeschreibung.pdf
1992_02_05-Bescheid_MA_35-öB_2-225_91_Beilage_Merkblatt_1.pdf
1992_02_05-Bescheid_MA_35-öB_2-225-91_2_Stock_hohe_Zubauten.pdf
1992_05_11-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_94_92_Sektor_C_Athletik_Center.pdf
1992_05_19-Bescheid_MA_35-V_2-159_92_Einbau_Büro-_und_Lagerräume.pdf
1992_05_21-Bescheid_MA_35-A-2-68-92_Netzersatzanlage_Dieselöllager-2.pdf
1992_05_21-Bescheid_MA_35-A-2-68-92_Netzersatzanlage.pdf
1992_07_22-Bescheid_MA_35_V-2-772-92_Athletik-Center_Lüftungsanlage.pdf
1992_07_28-Bescheid_MA_35-öB_2-79_92_Bewilligung_Abweichung_MA_35_öB_2-225_91.pdf
1992_07_28-Bescheid_MA_35-öB_2-79_92_Bewilligung_Abweichung_MA_35_öB_2-225_91-2.pdf
1992_08_13-Bescheid_MA_35-A-2-217-92_Personenaufzug_Aufzug_Nr_22371.pdf
1992_08_17-Bescheid_MA_35-A-2-195-92_Personenaufzüge_22340-22342.pdf
1992_09_28-Bescheid_MA_35-A-2-319-92_2_Personenaufzüge_22340_22341.pdf
1992_10_23-Bescheid_MA_35-A-2-412-92_2_Personenaufzüge_22421_22422.pdf
1992_10_27-Bescheid_MA_35_V-2-933-92_Achse_72_-_Achse_109.pdf
1992_10_29-BDA-2071-1-92_Bescheid_Einbau_Büroräume.pdf
1992_11_11-BDA_2071_1_92_Bescheid_Einbau_Büroräume.pdf
1992_11_16-Bescheid_MA_35-A-2-318-92_Netzersatzanlage_Dieselöllager.pdf
1992_11_24-Bescheid_MA_37-5_7458-92_Orientierungsnummer.pdf
1992_12_03-Bescheid_MA_35-öB_2-78-92_Errichtung_Zubau_3-BA_V2.pdf
1992_12_03-Bescheid_MA_35-öB_2-230_92_1_Teilbenützungsbewilligung_Bürozubau.pdf
1992_12_03-Bescheid_MA_35-öB_2-78_92_Errichtung_Zubau_3-BA.pdf
1992_12_03-Bescheid_MA_35ÖB-2-230-92_Abweichung_zu_MA35ÖB-225-91.pdf
1992_12_14-Bescheid_MA_35-A_2-411_92_Baubewilligung_Personenaufzug_22342.pdf
1992_12_14-Bescheid_MA_35-A_2-411_92_Baubewilligung_Personenaufzug_22342-2.pdf
1992_12_14-Bescheid_MA_35-A_2-412_92_Personenaufzug_22371.pdf
1992_12_14-Bescheid_MA_35-A_2-412_92_Personenaufzug_22371-2.pdf
1993_02_01-BDA_Bescheid_Lagereinbau_im_Altbestand_Zustimmung.pdf
1993_02_11-Bescheid_MA_35-A_2-428_92_Baubewilligung_Personenaufzug_22565.pdf
1993_02_11-Bescheid_MA_35-A_2-428-92_Personenaufzug_22565.pdf
1993_03_05-Bescheid_MA_35-öB_2-231_92_Aufzugbau_Zubauten.pdf
1993_03_05-Bescheid_MA_35-öB_2-289_92_Abweichung_Zubauten.pdf
1993_03_05-Bescheid_MA_35-öB-2-289-92_Bescheid.pdf
1993_03_26-Bescheid_MA_35-A-2-76-93_2_Personenaufzüge_22421_22422.pdf
1993_04_22-Bescheid_MA_35-A_2-95_93_Personenaufzug_22565.pdf
1993_04_22-Bescheid_MA_35-A_2-95_93_Personenaufzug_22565-2.pdf
1993_05_07-Bescheid_MA_35-öB_2-29_93_Abweichung_bewilligtes_Bauvorhaben_Benützungsbewilligung.pdf
1994_03_10-Bescheid_MA_35-öB-2-169-93_Baubewilligung.pdf
1994_07_22-Bescheid_MA_35-öB_2-80_93_Kenntnisnahme_Fertigstellung.pdf

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

1994_12_16-Bescheid_MA_35_V-2-728-94_Auflassung von Stehplätzen.pdf
1996_10_10-Bescheid_MA_35-öB-2-157-95_Prüfintervall Dach V2.pdf
1996_10_10-Bescheid_MA_35-öB-2-157-95_Prüfintervall Dach.pdf
1997_07_16-Bescheid_MA_35_V-2-214-95_Sektor B Ehrenhalle Ausstellungen.pdf
1997_08_13-Bescheid_MA_35-öB_2-1_97_Baubewilligung_Sektor CD.pdf
1997_08_13-Bescheid_MA_35-öB_2-1_97_Baubewilligung_Sektor CD-2
1998_09_14-Bescheid_MA_35_V-2-704-98_VIP-Tribüne Glasbalustrade.pdf
2002_06_12-Bescheid_MA_37-2-100-2002_Baubewilligung_Trafostation 3.pdf
2002_06_12-Bescheid_MA_37-2-100-2002_Baubewilligung_Trafostation.pdf
2002_06_12-Bescheid_MA_37-2-100-2002_Baubewilligung_Trafostation2.pdf
2003_09_10-BDA_Bescheid_2071-1-2003_Bewilligung Zubau äußerer Ring temporär.pdf
2003_10_15-Bescheid_MA_36_V-2-863-2003_Eignungsfeststellung Abänderung.pdf
2004_09_16-Bescheid_MA_37-BB-287-2004_040_7_Pflichtstellplätze.pdf
2004_09_16-Bescheid_MA_37-BB-287-2004_040_7_Pflichtstellplätze-2
2004_12_28-Bescheid_MA_37-A_36294-1_2004_Dieselöllagerung.pdf
2004_12_28-Bescheid_MA_37-A_36294-1_2004_Dieselöllagerung-2.pdf
2005_06_13-Bescheid_MA_37_A-12743-1-2005_3_Personenaufzüge Baubewilligung.pdf
2005_10_11-Bescheid_MA_37-BB-42241-1-2005_044_Bewilligung zur Abweichung.pdf
2005_10_11-Bescheid_MA_37-BB-42241-1-2005_Meiereistraße 7 Bewilligung zur Abweichung V2.pdf
2005_10_11-Bescheid_MA_37-BB-42241-1-2005_Bewilligung zur Abweichung-2.pdf
2005_11_02-Bescheid_MA_37-Bewilligung zur Abweichung vom bewilligten Bauvorhaben.pdf
2006_09_26-Bescheid_MA_46-1206-2005_Meiereistraße 7 Genehmigung §5 Elektrizitätswirtschaftsgesetzes.pdf
2006_11_13-BDA_Bescheid_2071-3-2006_Bewilligung Zu- und Umbauten.pdf
2007_04_23-Bescheid_MA_37-BB-41669-1-2006_Zubauten Bauliche Änderungen V2.pdf
2007_04_23-Bescheid_MA_37-BB-41669-1-2006_Zubauten, Änderungen, Instandsetzung.pdf
2007_11_20-Bescheid_MA_37-A-36294-2-2004_Dieselöllager.pdf
2007_12_06-Bescheid_MA_36-4446-2005_47_Zubauten Bauliche Änderungen.pdf
2007_12_06-Bescheid_MA_36-4446-2005_Zubauten Bauliche Änderungen.pdf
2007_12_06-Bescheid_MA_36-470-2007-56_Eignungsfeststellung Abänderung.pdf
2008_02_06-Bescheid_MA_36-38315-2006_5_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2008_02_12-Bescheid_MA_37_BB-03483-1-2008_Baubewilligung, Bew. lt. Straßenverkehrsordnung.pdf
2008_03_12-Bescheid_MA_37-BB-00940-1-2008_Stadionmediencenter Baubewilligung.pdf
2008_03_12-Bescheid_MA_37-BB-00940-1-2008_Stadionmediencenter.pdf
2008_03_18-Bescheid_MA_36-1921-2008_15_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2008_03_20-Bescheid_MA_37_BB-08322-1-2008_Baubewilligung, Bew. lt. Straßenverkehrsordnung.pdf
2008_03_20-Bescheid_MA_37_BB-08365-1-2008_Baubewilligung, Bew. lt. Straßenverkehrsordnung.pdf
2008_04_14-Bescheid_MA_36-470-2007-71_Äußerer Sicherheitsring.pdf
2008_04_18-Bescheid_MA_36-38315-2006-9_Berichtigungsbescheid.pdf
2008_05_07-Bescheid_MA_36-470-2007-74_Äußerer Sicherheitsring.pdf
2008_05_09-Bescheid_MA_36-1921-2008-35_VIP Clubräume B.pdf
2008_05_09-Bescheid_MA_36-1921-2008-35_VIP Clubräume B_2.pdf
2008_05_28-Bescheid_MA_36-1921-2008-39_Zusätz. Standaufb.pdf
2008_05_28-Bescheid_MA_36-470-2007-75_Blocktrennsystem.pdf
2008_06_03-Bescheid_MA_36-1921-2008-46_Äußerer Sicherheitsring.pdf
2008_06_03-Bescheid_MA_36-470-2007-76_Hausordnung.pdf
2008_06_06-Bescheid_MA_36-1921-2008-51_Äußerer Sicherheitsring.pdf
2009_11_10-Bescheid_MA_36-1921-2008_75_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2011_06_01-Bescheid_MA_36-4895-2011_30_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2011_06_01-Bescheid_MA_36-4895-2011_88_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2011_12_23-Bescheid_MA_37_BB_45585_1_2011_Baubewilligung_Stufen 3_Rang
2011_12_23-Bescheid_MA_37-BB_45585_1_2011_Baubewilligung_Stufen 3_Rang-1
2011_12_23-Bescheid_MA_37-BB_45585_1_2011_Baubewilligung_Stufen 3_Rang-2
2012_02_15-Bescheid_MA_36-34531-2011_6_Absturzsicherung Ehrenloge_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2012_06_05-Bescheid_MA_37-2-13538-1-2012_Verkaufsstand.pdf
2012_12_31-Bescheid_MA_58-005356-2011_13_Wasserbenutzungsrecht.pdf
2013_08_29-BDA_Bescheid_2_2071-3-2013_Bewilligung Einbauten Bürocontainer.pdf
2013_11_20-Bescheid_MA_37_BB-31126-1-2012_Baubewilligung Mantelnutzung Bürogebäude.pdf
2013_12_10-Bescheid_MA_36-4895-2011_86_Abänderung Eignungsfeststellung_Platz-,Hausordnung.pdf
2013_12_11-Bescheid_MA_37-Bürogebäude Bauliche Herstellungen Baubewilligung.pdf
2014_10_14-Bescheid_MA_37-BB-420554-2014_Mechanische Lüftungsanlage.pdf
2016_07_21-Bescheid_BM_Aussetzung der EMAS Registrierung.pdf
2017_03_10-Bescheid_MA_36-709371-2015_5_Abänderung Eignungsfeststellung_Besuchercorner.pdf
2018_01_16-Bescheid_MA_36-238591-2014_10_Abänderung Eignungsfeststellung_Fassungsraum.pdf

2018_02_21-Bescheid_MA_37_BB-919217-2017-1_Baubewilligung Bürogebäude.pdf
2018_04_16-BDA_Bescheid_Bewilligung Mantelnutzung.pdf
2020_03_19-Bescheid_MA_37_BB-1119312-2019-1_Baubewilligung Klimaanlage.pdf
2022_06_17-Bescheid_MA_36_Generelle Eignungsfeststellung_Änderung.pdf
2022_07_28-BDA_Bescheid_Antennenanlage.pdf
2022_08_03-Bescheid_MA_28-1694548-2022_Provisorische Gehsteigauf- und überfahrt.pdf
2023_07_14-Bescheid_MA_37-Bewilligung Photovoltaikanlage auf Außenringschildkappe.pdf
2023_08_11-BDA_2023-0.334.670-2-A_PV Mantelnutzung_PLAN
2023_08_11-BDA_2023-0.421.968-1-A_PV Dach_PLAN
2023_08_11-BDA_Bescheid_Bewilligung Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Stadions V2.pdf
2023_08_11-BDA_Bescheid_Bewilligung Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Stadions.pdf
2023_10_04-Bescheid_MA_37-Bewilligung Photovoltaikanlage auf Dachfläche Bürokomplex.pdf
2023_10_13-Bescheid_MA_36-1214861-2023_8_Spezielle Eignungsfeststellung Fanchoerographie Saison 2023_24.pdf
2023_10_16-Bescheid_MA_37_BB-551701-2023-1_Bewilligung Photovoltaikanlage.pdf
2024_01_04-BDA_2023-0.922.147-Bescheid_wandelbares Dach.pdf



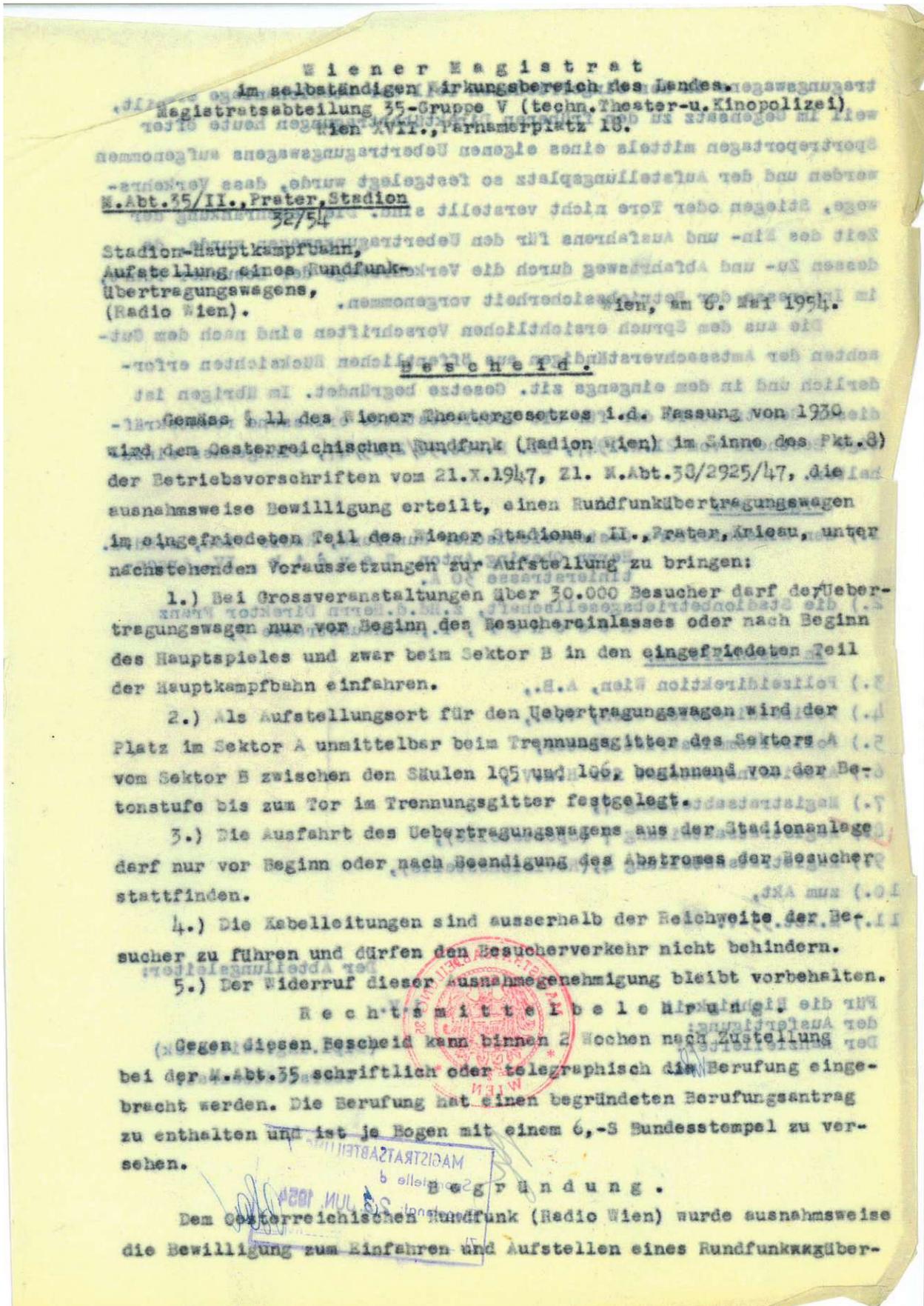


**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



1954_05_06-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_32_54_Aufstellung Rundfunkübertragungswagen.pdf

Wiener Magistrat
im selbständigen Wirkungsbereich des Bundes.
Magistratsabteilung 35-Gruppe V (techn. Theater- u. Kinopolizei)
Wien XVII., Parnassusplatz 18.
M. Abt. 35/II, Prater, Stadion
35/54

Durch die Festlegung der Zu- und Abfahrts-
aufstellung eines Rundfunk-
Übertragungswagens. (Rot-Weiss-Rot).
Wien, am 31. Mai 1954.

B e s c h e i d .

Gemäß § 10 des Wiener Theatergesetzes i. d. Fassung vom 1930
wird dem Wiener Rot-Weiss-Rot Wien, im Sinne des § 8 der Betriebs-
vorschriften vom 21. X. 1947, 21. M. Abt. 38/2935/47, die ausnahmsweise
Bewilligung erteilt, einen Rundfunkübertragungswagen im eingefriede-
ten Teil des Wiener Stadions, II. Prater, Kriesau, unter nächstehenden
Voraussetzungen zur Aufstellung zu bringen:

- 1.) Bei Grossveranstaltungen (über 30.000 Besucher) darf der
Übertragungswagen nur vor Beginn des Besuchereinlasses oder nach Be-
ginn des Hauptspieles und zwar beim Sektor B, in den eingefriedeten
Teil der Hauptkampfbahn einfahren.
- 2.) Als Aufstellungsplatz für den Übertragungswagen wird der
Platz im Freien im Sektor A unmittelbar beim Trennungsgitter des
Sektor A vom Sektor B, zwischen den Säulen 104 bis 106 festgelegt.
Das Verbindungstor zwischen Sektor A und B muss unverstellt bleiben.
- 3.) Die Ausfahrt des Wagens aus der Stadionanlage darf nur vor
Beginn oder nach Beendigung des Abströmens der Besucher stattfinden.
- 4.) Die Kabelleitungen sind soweit als möglich ausserhalb der
Reichweite der Besucher zu führen. Auf dem Boden verlegte Kabel dürfen
den Besucherverkehr nicht behindern.
- 5.) Der Widerruf dieser Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei
der M. Abt. 35 schriftlich oder telegraphisch die Berufung eingebracht
werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu ent-
halten und ist je Fogen mit einem 6,-S Bundesstempel zu versehen.

B e g r ü n d u n g .

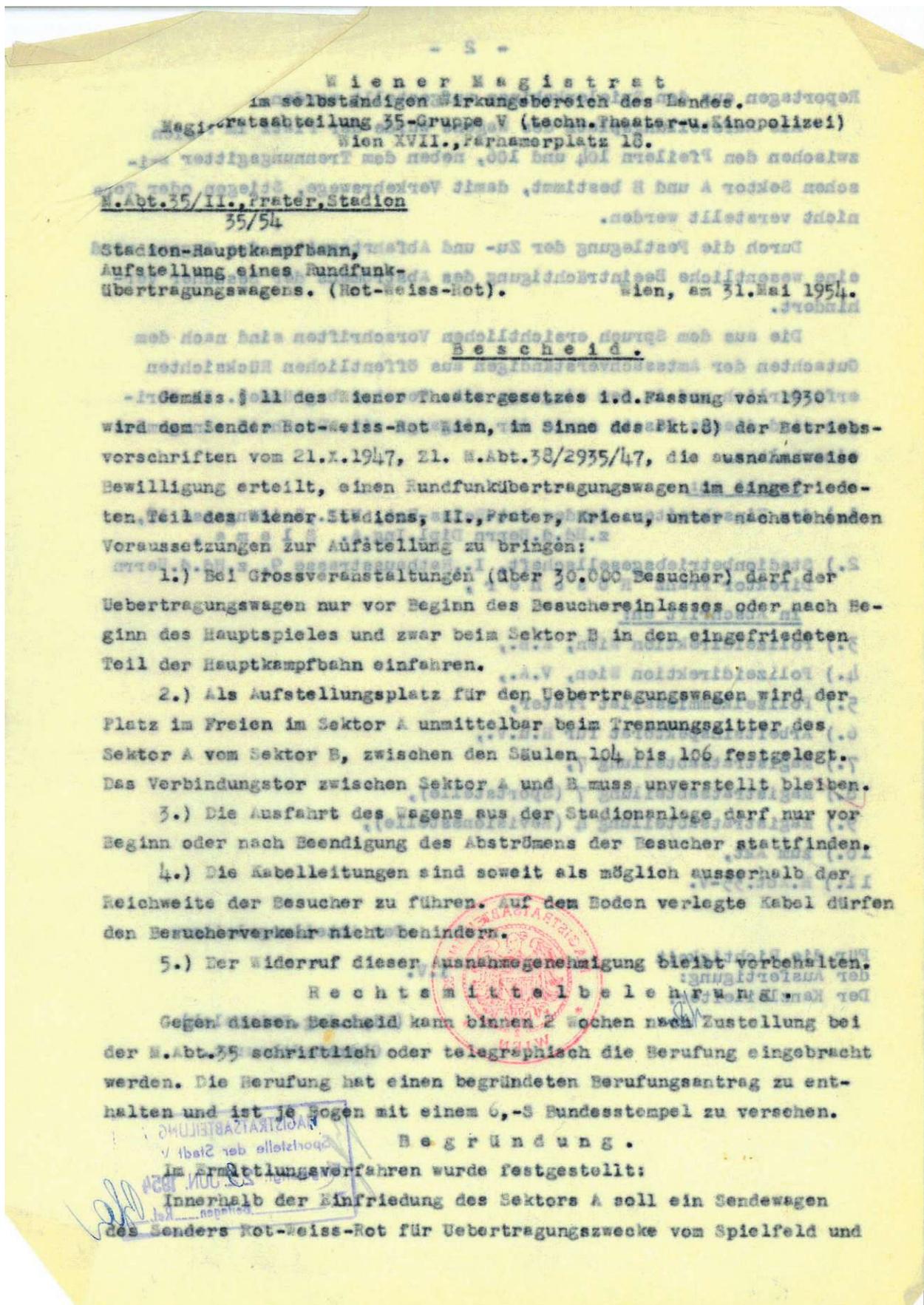
Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt:
Innerhalb der Einfriedung des Sektors A soll ein Sendewagen
des Senders Rot-Weiss-Rot für Übertragungszwecke vom Spielfeld und

Handwritten notes and stamps in the bottom left corner, including a blue stamp and some illegible text.



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



Reportagen aus den Spielerkabinen aufgestellt werden.

Als Aufstellungsplatz des Wagens wurde der Platz im Freien zwischen den Pfeilern 104 und 106, neben dem Trennungsgitter zwischen Sektor A und B bestimmt, damit Verkehrswege, Stiegen oder Tore nicht verstellt werden.

Durch die Festlegung der Zu- und Abfahrtszeiten des Wagens wird eine wesentliche Beeinträchtigung des Abströmens der Besucher verhindert.

Die aus dem Spruch ersichtlichen Vorschriften sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs zitierten Gesetzen begründet. Im übrigen sind dieses Gesetz sowie der eingangs zitierte Bescheid einzugemessen einzuhalten.

- 1.) den Einschreiter: Sender Rot-Weiss-Rot, VII., Seidengasse 13, z.H.d. Herrn Dipl. Ing. A. S l a m a
- 2.) Stadionbetriebsgesellschaft, I., Rathausstrasse 9, z.H.d. Herrn Direktor Franz K s a c h e r,

In Abschrift an:

- 3.) Polizeidirektion Wien, A.B.,
- 4.) Polizeidirektion Wien, V.A.,
- 5.) Polizeikommissariat Prater,
- 6.) Arbeitsinspektorat für A.u.V.,
- 7.) Magistratsabteilung 7,
- 8.) Magistratsabteilung 7 (Sportstelle),
- 9.) Magistratsabteilung 4 (Revisionsstelle),
- 10.) zum Akt,
- 11.) M.Abt. 35-V.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

K. W. W.



MAGISTRATSABTEILUNG
Sportstelle der Stadt V
Eingelangt: 23 JUN. 1954
Beilagen: ... Ref. *ble*



Handwritten signature: Heinrich Hainbawillig

Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereich
Magistratsabteilung 35 - Gruppe 8.B.
Wien, am 21. Juli 1956

M. Abt. 35 - 2903/56 u.
M. Abt. 35 - 3098/56.

17., Kalyarienberggasse 33
Tel. U 50-5-50

2. Bezirk, Prater, Stadion,
Gst. 2134/1, 2134/3, 2139,
2140, 2141, 2142/2, 2142/4,
2147, 2148/1, 2148/2, 2148/3
u. 4081 der LT. BZ. 247,
Kriean im Prater, n.Ö. Landtafel,
Baubewilligung.

B e s c h e i d

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 133, Abs. 1 der Bauordnung für Wien am 13.7.1956 zur Präs. Zahl 1453 und 1454 vorbehaltlich des anstandslosen Ergebnisses der Bauverhandlung nach den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plänen gemäß § 70 BO. die Bewilligung erteilt, in dem Gelände des Wiener Stadions auf den von der M. Abt. 7 verwalteten Grundstücken 2134/1, 2134/3, 2139, 2140, 2141, 2142/2, 2142/4, 2147, 2148/1, 2148/2, 2148/3 u. 4081, LT. BZ. 247, Kriean im Prater, n.Ö. Landtafel, welche Grundstücke an die Stadion AG. verpachtet sind, einen Zubau zu dem Stadiongebäude zu errichten. Dieser besteht aus einem, das alte Gebäude ringförmig umschließenden, von diesem bloß durch eine Dilatationsfuge getrennten Tribünenbauwerk in Stahlbetonkonstruktion in einer ähnlichen flachtrichterartigen Gestalt, wie das alte Gebäude. Außerdem soll durch Aufstellen von 4 Gittermasten an der Peripherie des Zubaus, welche Maste etwa 50 m hoch sind und am oberen Ende Scheinwerferbatterien tragen, das Stadion zu einer Nachtspielanlage umgestaltet werden.

Auf Grund des anstandslosen Ergebnisses der Bauverhandlung wird die Bewilligung als zu Recht bestehend erklärt.

Bei dieser Bauführung sind die Bestimmungen der Bauordnung, deren Folgegesetze, die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten. Insbesondere gelten folgende Bedingungen:

- 1.) Der Baubeginn ist der M. Abt. 36 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.
- 2.) Für die Baustofflagerung auf Verkehrs- oder Erholungsflächen ist bei der M. Abt. 35-G um Gebrauchserlaubnis anzuschauen.
- 3.) Die Genehmigung der Grundabteilung ist ehestens zu erwirken und bis zum Zeitpunkt des Ansuchens um Benützungsbewilligung die Grundbuchsordnung herzustellen. Die Genehmigung des Bauplatzes bleibt der Abteilungsbewilligung vorbehalten.
- 4.) Der statische Nachweis der Tragwerke ist rechtzeitig der M. Abt. 35 zur Überprüfung vorzulegen.
- 5.) Entlang jeder Baulinie ist ein Gehsteig nach Weisung der M. Abt. 28 herzustellen.
- 6.) Die unverbaut bleibenden Grundteile sind gegen das öffentliche Gut kenntlich zu machen.

./.

7.) Die Kanalanlage ist nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2501 im Einvernehmen mit der M.Abt.30 auszuführen. Vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten in den Verkehrsflächen ist bei der M.Abt.28 die Aufgrabungsanzeige zu erstatten.

8.) In Räumen mit einem Luftraum von weniger als 8 m^3 dürfen keine Gasgeräte aufgestellt werden. In Räumen von 8 bis 12 m^3 dürfen Gasgeräte nur mit einer Nennleistung bis 380 kcal/min aufgestellt werden; diese Räume müssen Lüftungsöffnungen nahe dem Fußboden und der Decke erhalten.

9.) Zur Berechnung der Kanaleinmündungsgebühr sind ehestens die erforderlichen Unterlagen (kotierte Baupläne mit eingezeichneten Fluchtlinien und Angabe der verbauten Flächen oder Fluchtlinienplan mit eingezeichneten kotierten Objekten) nachzureichen.

10.) Die Plattformen und Laufstege der Leuchttürme sind mit Fußleisten, sämtliche Plattformen mit mindestens 1 m hohen, dichten Geländern auszustatten. Diese dürfen nur bei den Aufstellungsplätzen der Scheinwerfer und nur soweit ausgespart sein, als es der Betrieb erfordert.

11.) Die Steigleitern auf den Leuchttürmen müssen einen Rückenschutz bekommen. Der Aufstieg und die Arbeitsplätze müssen ausreichend beleuchtet sein. Ein Teil dieser Beleuchtung ist an das Notstromaggregat anzuschließen.

12.) Die Leuchttürme sind aus Sicherheitsgründen am oberen Ende mit einer Hindernisbefeuerng (rote nicht intermittierende Beleuchtung) auszustatten.

13.) Bis zur Erteilung der Benützungsbewilligung sind im Sinne des § 2, Abs.1, Reichsgaragenordnung, Einstellplätze für Kraftfahrzeuge in geeigneter Größe, Lage und Beschaffenheit samt den notwendigen Zubehöranlagen in der Nähe des Stadions zu schaffen. Die Baupläne über diesbezügliche Bauten, wie Unterführungen u.dgl., sind rechtzeitig der M.Abt.35, öffentliche Bauten, zur Veranlassung der baubehördlichen Genehmigung vorzulegen. Schon bei der Planung dieser Verkehrsanlagen, die dem neuen, bei der M.Abt.18 in Ausarbeitung begriffenen Flächenwidmungs- und Bebauungspläne entsprechen müssen, ist das engste Einvernehmen mit der M.Abt.46, der Polizeidirektion Wien Verkehrsamt und den Wiener Stadtwerken, Verkehrsbetriebe, herzustellen.

14.) Die Genehmigung gemäß dem Wiener Theatergesetz ist ehestens bei der M.Abt.35-V zu erwirken.

15.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist unter Vorlag eines Kanalbefundes bei der M.Abt.36 um Benützungsbewilligung anzusuchen. Diesem Ansuchen ist das Kollaudierungsergebnis der M.Abt.35-V über den gesamten Betrieb, einschließlich aller zugehörigen Verkehrsanlagen beizuschließen.

Aufmerksam gemacht wird, daß gesondert die Genehmigung der Aufzüge und der Ölfuehrung bei der M.Abt.35-A und die Durchführung des elektrizitätsbehördlichen Prüfverfahrens für die Transformatoranlage bei der M.Abt.64 zu erwirken ist.

Begründung:

Die vorgeschriebenen Bedingungen sind in der Bauordnung begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist, da es sich um einen Beschluß des Gemeinderates handelt, gemäß § 136 (3) BO. keine Berufung zulässig.



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

M.Abt.35 - 2903/56 u.
M.Abt.35 - 3098/56.

2.Blatt

Erght an:

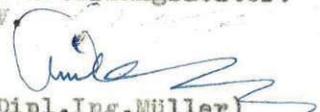
- 1.) den Bauwerber: Gemeinde Wien, z.Hd. M.Abt. 23, unter Anschluß der Pläne A und des Grundbuchsauszuges,
- 2.) den Grundeigentümer: Gemeinde Wien, z.Hd. M.Abt.7, unter Anschluß der Pläne B.

In Abschrift an:

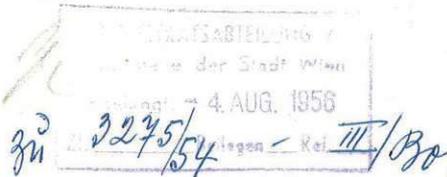
- 3.) die M.Abt.36, unter Anschluß der Pläne C und des Lageplanes,
- 4.) den Planverfasser: Architekt Prof. Theodor Schöll, Wien, 4., Schönburgstraße 16,
- 5.) den Bauführer: Ing. Karl Stigler u. Alois Rous Nfg. Franz Jakob, Stadtbaumeister, Wien, 7., Kirchengasse 32,
- 6.) die M.Abt.35-V,
- 7.) die M.Abt.64 (bezüglich der Transformatorenanlage),
- 8.) die M.Abt.46,
- 9.) die Polizeidirektion Wien, Verkehrsamt,
- 10.) die Wiener Stadtwerke, Verkehrsbetriebe,
- 11.) das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten, Wien, 1., Fichtegasse 11
- 12.) die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, Wirtschaftl.Informationsdienst, Wien, 3., Vordere Zollamtsstraße 7.

Der Abteilungsleiter:

I. V.


(Dipl.Ing.Müller)

Oberstadtbaurat





**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereich des Landes
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V

M. Abt. 35/II., Prater, Stadion

85/56

Vergrößerung der Stadion-Hauptkampfbahn
und Einbau einer Nachtbeleuchtung.
Eignungsfeststellung und Ergänzung
der Betriebsvorschriften.

26. IX. 56
Ansatz der Ing. Wechsung
Zu Art 3. Nach Baupr. 1. aus der Zeitstelle von
H. Bauactor mit O. R. Torgler einver-
nehmlich festgelegt, daß in Halgeländer
vorwärts nicht aufgestellt, sondern nur
Verankerungsmöglichkeit vorzusehen ist.
Der Gehrieh soll abgeben, ab Notwendigkeit
Wien, am 28. Juli 1956. *Bestakt*
XVII., Kalvarienbergg. 35
Telefon: U-50-5-50 *JK*

B e s c h e i d .

Gemäss § 11 des Wiener Theatergesetzes i. d. Fassung von 1930 wird die Eignung des Projektes zur Vergrößerung der Stadion-Hauptkampfbahn und der Einbau einer Nachtbeleuchtung in die mit Bescheid M. Abt. 38/2925/47 vom 21. A. 1947, für die Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen geeignet befundenen Stadion-Hauptkampfbahn in Wien II., Prater-Meiereistrasse, nach Massgabe der Pläne, die, mit dem Sichtvermerke versehen, einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter nachstehenden Voraussetzungen festgestellt:

- 1.) Sämtliche Ausgangstore in der äusseren Einfriedung müssen nach aussen aufgehen und sind von innen mit einem Handgriff leicht öffenbar einzurichten. Die Tore dürfen nicht verstellt werden und sind mit Aufsichtspersonen zu besetzen, die diese Tore im Gefahrenfalle und bei Schluss der Veranstaltungen rasch zu öffnen haben.
- 2.) Die Ausseneinfriedung muss mindestens 3 m und das Abschlussgitter auf dem obersten Rundgang mindestens 1,30 m hoch sein. Die Gitter müssen eine Drahtstärke von mindestens 6 mm haben, die Maschenweite soll 4 cm nicht überschreiten.
- 3.) Sämtliche Stiegen sind beiderseits mit Anhaltestangen zu versehen, die 14 neuen Stiegen vom Erdboden bis auf Höhe + 11,22 sind durch ein Mittelgeländer mit Doppelholm zu unterteilen.
- 4.) Unter den Differenzstiegen des zweiten Rundganges sind ebenso wie im ersten Rundgang Schutzstangen anzubringen, die verhindern sollen, dass sich Besucher an den Stiegenunterkanten die Köpfe anschlagen. Die im ersten Rundgang anlässlich der Reparatur des Bodens teilweise entfernten Schutzstangen sind wieder einzubauen.
- 5.) Die Drängegeländer (Wellenbrecher) in den Stehplatzsektoren müssen für einen Horizontaldruck von 100 kg/m bemessen sein.
- 6.) Beim oberen Austritt der sogenannten Rettungsstiege ist eine Sichtblende einzubauen, durch die verhindert wird, dass Besucher von der Stiege aus das Spielgeschehen verfolgen können.
- 7.) Jede, die Sicherheit der Besucher und Dienstnehmer beeinträchtigende Veränderung an der bestehenden Anlage (wie z. B. Unbenutzbarkeit von Zuschauerflächen, Verkehrswegen, Stiegen, Tore etc.) muss vor Abhaltung von Veranstaltungen jeweils rechtzeitig der M. Abt. 35 zwecks Feststellung der Eignung der Anlage zur Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen schriftlich bekanntgegeben werden.
- 8.) Ueber die geplante Beleuchtungsanlage zur Austragung von Nachtspielen sind genaue Installationspläne einschliesslich der Zusatzbeleuchtung, vor Beginn der Arbeiten der M. Abt. 35 zur Genehmigung vorzulegen.
- 9.) Die einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft - Amt für Luftfahrt einzurichtende Be-

feuerung der Beleuchtungsmaste muss bei Nachtveranstaltungen während der gesamten Dauer der Veranstaltungen in Betrieb sein.

10.) Die Leitern in den Beleuchtungsmasten sind mit Rückenschutz zu versehen und zu beleuchten, bei den Podesten sind Fussleisten und genügend dichte Geländer anzubringen.

11.) Die beiden Sanitätsräume sind mit mindestens je 4 stabilen Liegestätten auszustatten, die Räume sind zu weissigen, die Beleuchtungskörper mit Uebergläser zu versehen. Die zum Betätigen der Lüftungsflügel erforderlichen Stangen sind in den Sanitätsräumen zu verwahren.

12.) Das im Raum 90 im Sektor F gelagerte Holz der im Zuge der Erweiterung des Stadions gefällten Bäume muss bis 31.III.1957 entfernt werden. Bis dahin muss diese Holzlagerung bei Veranstaltungen ganztägig bewacht werden und muss der Zutritt von Unberufenen verlässlich verhindert werden. Im Raum sind mindestens 2 mit Wasser gefüllte Kübel bereitzuhalten, das Rauchen ist durch deutlich sichtbare Anschläge zu verbieten.

13.) Die elektrischen Anlagen dürfen nur von befugten Fachleuten hergestellt werden und sind nach den geltenden Vorschriften für Elektrotechnik auszuführen, instandzuhalten und zu betreiben.

14.) In allen Teilen der elektrischen Anlage mit Spannungen über 250 V gegen Erde oder wo der Uebergangswiderstand des Menschen zur Erde durch grosse Leitfähigkeit des Standortes an sich oder durch leitfähige, im Handbereich befindliche, mit der Erde in Verbindung stehende Teile oder infolge Feuchtigkeit herabgesetzt ist, sind Schutzmassnahmen gegen Gefährdung durch zu hohe Berührungsspannung (Isolierung, Kleinspannung, Erdung, Nullung, Schutzschaltung) anzuwenden. Die Erdungsanlage ist mindestens einmal jährlich durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Ueber diese Ueberprüfungen sind laufend Aufzeichnungen zu führen.

15.) Die 4 Scheinwerfermaste sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten.

16.) Die besonderen Vorschriften für feuchte, durchtränkte und ähnliche Räume sind in den im Freien befindlichen Anlageteilen einzuhalten.

17.) Hinsichtlich der Errichtung der Zusatzbeleuchtung ist mit der M.Abt.55 das Einvernehmen herzustellen.

18.) Die auf den obersten Rundgang aufgesetzte 40.Stufe hat bei Beibehaltung der Breite des Rundganges von 2,58 m, zu entfallen.

19.) Die Stellung weiterer Bedingungen bleibt vorbehalten.

20.) Nach Fertigstellung der Erweiterung ist bei der M.Abt.55 um die Vornahme der Kollaudierung, der auch die endgiltige Festsetzung des Fassungsraumes vorbehalten bleibt, anzusuchen.

Ueber Ersuchen des Einschreiters wird die Erfüllung des Punktes 2) hinsichtlich der Unterteilung der Stiegen durch Mittelgeländer im Hinblick auf die im alten Teil der Anlage vorhandenen Stiegen, derzeit unter der Voraussetzung gestundet, dass in den Stufen Ausparungen vorgesehen werden, welche die spätere Herstellung der Mittelgeländer ermöglichen.

B e g r ü n d u n g .

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass entsprechend der vorgelegten Pläne, die Stadionanlage durch den Zubau einer aus Stahlbetonkonstruktion bestehenden Tribünenanlage rund um das bestehende Objekt, auf einen Fassungsraum von ca. 94.000 Personen vergrössert werden soll. Die neue Zuschauertribüne wird von 112 Stahlbetonrahmen getragen werden, der Säulenrythmus der bestehenden Anlage wird beibehalten.



Der oberste Rundgang der neuen Tribüne wird ca. 24 m über dem Niveau liegen, also um ca. 10 m höher liegen, als der obere Rundgang des alten Objektes. Das alte Stadionobjekt wird durch den Zubau in statischer Hinsicht nicht berührt. Der neue Zuschauerraum wird über 44 neu zu errichtende Stiegen, deren Stufenbreite 28 cm und deren Stufenhöhe 18 cm betragen wird, erreichbar sein, die Stiegen werden vom Terrain bis zur Höhe + 14,22 (oberer Rundgang des alten Stadions) geführt. Zum obersten Rundgang der neuen Tribüne werden in den Sektoren CD und AF vom Restaurationsgeschoss (Höhe + 5,24 m) je eine 1,60 m breite Stiege (Rettungsstiege) geführt werden (Stufenbreite 20 cm, Stufenhöhe 18,5 cm). In Sektor B des bestehenden Objektes wird eine neue Ehrenhalle mit Nebenräumen eingebaut, die Ehrenloge wird 60 Sitzplätze erhalten, beiderseits der Ehrenloge werden die Sitze für die Journalisten angeordnet. An sanitären Anlagen werden für die Sitzplatzbesucher in die neue Tribüne in den Sektoren B und E je zwei Abortgruppen mit je 8 Sitzaborten für Frauen und 4 Sitzaborten für Männer und einer ca. 18 m langen Pissrinne eingebaut, für die Stehplatzbesucher werden sowohl in den Sektoren CD als auch in den Sektoren AF je vier Abortgruppen mit je 5 Frauen- und 4 Männeraborten und je 4 Pissanlagen mit je 26 m Pissrinnen eingebaut.

Die Ausseneinfriedung mit den Ausgangstoren wird in die äussere Flucht des erweiterten Stadions gesetzt werden, die Drehkreuzgruppen werden vorgebaut.

Um im Stadion auch Nachspiele durchführen zu können, soll eine neue elektrische Beleuchtungsanlage eingerichtet werden. Zur Beleuchtung des Spielfeldes und der äusseren Umgebung sollen vier ca. 50-m hohe Gittermaste mit Scheinwerfern aufgestellt werden. Um bei Ausfall des städt. Stromnetzes eine ausreichende Beleuchtung der Verkehrswege, Stiegen und sämtlicher in Benützung stehenden Räume sowie der Türme zu gewährleisten, wird eine von einem Dieselaggregat betriebene Zusatzbeleuchtung eingerichtet.

Im Hinblick darauf, dass der Fassungsraum der Anlage um ca. 50 % erhöht werden soll, müssen, um eine klaglose Abwicklung des Verkehrs ausserhalb der Anlage zu gewährleisten, auch die äusseren Verkehrsflächen für Fussgänger und Kraftfahrer verbreitert und teilweise auch grundlegend abgeändert werden. Weiters muss gesorgt werden, dass die öffentlichen Verkehrsmittel entsprechend ausgebaut werden, um dem zu erwartenden Andrang bei Grossveranstaltungen gewachsen zu sein. Es wird daher schon jetzt aufmerksam gemacht, dass diese Probleme einvernehmlich mit den Verkehrsbehörden zu lösen sind und die erforderlichen Massnahmen bis zur Fertigstellung der Anlage auch durchgeführt sind, da die Festsetzung des Fassungsraumes der Anlage bei der Kollaudierung vom ordnungsgemässen Zustand der zur Abwicklung des Verkehrs gehörigen Einrichtungen ausserhalb der Anlage abhängig gemacht werden kann. Schliesslich wird noch aufmerksam gemacht, dass für eine ausreichende Beleuchtung der Parkplätze und der äusseren Verkehrswege zu sorgen ist, da sich die Gefahren für Fussgänger und Kraftfahrer bei Dunkelheit wesentlich erhöhen.

Im übrigen wird auf die Stellungnahmen der Verkehrsbehörden und der M.Abt.13 anlässlich der Bauverhandlung am 8.VI.1956, Zl.M.Abt.35-2905/56 verwiesen. Durch das erhöhte Polizeiaufgebot bei Grossveranstaltungen wird wahrscheinlich auch eine Vergrösserung der Diensträume erforderlich werden.

Hinsichtlich der eventuellen Einrichtung eines Dienstraumes für die Ordner wird die Stadionbetriebsgesellschaft mit der Sportstelle der M.Abt.7 verhandeln.

Dem Ansuchen des Einschreiters um Fristerstreckung für die Erfüllung des Punktes 3) kann stattgegeben werden, da bei den bestehenden Stiegen derselben Breite keine Mittelgeländer vorhanden sind.

Die im Spruch enthaltenen Vorschriften sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in dem eingangs zit. Gesetze begründet.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M.Abt.35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit einer 6,-S Bundesstempelmarke zu versehen.

Unbeschadet der Vorschriften dieses Bescheides wird auf die Bestimmungen des im Spruch zit. Gesetzes sowie der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung (BGBl.Nr.265/1951) verwiesen.

Ergeht an:

- 1.) den Einschreiter; M.Abt.7 (Sportstelle), z.Hd.d.Leiters der Sportstelle Herrn Amtsrat K. B o n e k , mit Planparie A₁₋₁₄,

In Abschrift an:

- 2.) Wiener Stadion-Betriebsgesellschaft m.b.H., I., Rathausstr.9, mit Planparie B₁₋₁₄,
3.) Herrn Arch.Prof.Theodor S c h ö l l , IV., Schönburggasse 16,
4.) Polizeidirektion A.B.,
5.) Polizeidirektion V.A.,
6.) Polizeikommissariat Prater,
7.) Arbeitsinspektorat für H.u.V.,
8.) Magistratsabteilung 7,
9.) Magistratsabteilung 15,
10.) Magistratsabteilung 18,
11.) Magistratsabteilung 23,
12.) Magistratsabteilung 33,
13.) Magistratsabteilung 34,
14.) Magistratsabteilung 46,
15.) Feuerwehr der Stadt Wien,
16.) zum Akt,
17.) M.Abt.35-V mit Planparie C.



Der Abteilungsleiter:
i.V.

Swittalek
(Dipl.Ing.Swittalek),
Oberstadtbaurat.



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereich des Landes
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V

M. Abt. 35/II., Prater, Stadion
91/56

Stadion-Hauptkampfbahn,
Teilkollaudierung der Nachtbeleuchtung,
für die Veranstaltung am 14. XI. 1956.

Wien, am 9. November 1956.
XVII., Kalvarienbergg. 33
Telefon: U-50-5-50

B e s c h e i d .

Gemäss § 11 des Wiener Theatergesetzes i. d. Fassung von 1930 wird die Eignung der zufolge Bescheid vom 28. Juli 1956, Zl. M. Abt. 35/83/56 genehmigten und derzeit noch im Umbau befindlichen Stadion-Hauptkampfbahn, II., Prater-Krieau, zur Durchführung der Nachtveranstaltung am 14. Nov. 1956 und zur Inbetriebnahme des bisher fertiggestellten Teiles der neuen elektrischen Beleuchtungsanlage, nach Massgabe der Pläne und der Beschreibung, die, mit dem Sichtvermerke versehen, einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter nachstehenden ergänzenden Voraussetzungen festgestellt:

1.) Die Beleuchtungsmaste sind vor Abhaltung der ersten Nachtveranstaltung und in Hinkunft alle 2 Jahre im Monat April von einer einschlägigen Fachfirma überprüfen zu lassen, der Befund hierüber ist jeweils sofort der M. Abt. 35 vorzulegen.

2.) Die gesamte elektrische Anlage ist jährlich im Monat April von einem befugten Gewerbetreibenden überprüfen zu lassen, der Befund hierüber ist jeweils sofort der M. Abt. 35 vorzulegen.

3.) Während des Betriebes der Nachtbeleuchtung muss eine mit der Handhabung der elektrischen Anlage vertraute fachkundige Person anwesend sein.

4.) Das Diesellaggregat ist gegen den Zutritt von Unberufenen abzuschränken und ständig zu beaufsichtigen.

5.) Der Schaltraum ist während der kalten Jahreszeit zu beheizen. Der Arbeitsplatz beim Schalttisch ist mit einem fusswarmen Belag zu versehen.

6.) Die Beleuchtung der beiden Durchgänge unter dem Baugerüst im Sektor B und bei der Drehkreuzgruppe im Sektor A ist zu verstärken.

7.) Sämtliche im Verkehrsbereich der Besucher liegenden Fundamentgruben sind tragsicher (500 kg/m²) abzudecken oder zuzuschütten. Die vorstehenden Betoneisen für die neuen Tragsäulen sind abzuschränken.

8.) Um vor, bzw. während der Veranstaltung eventuell notwendige Ergänzungen der getroffenen Massnahmen für die Sicherheit der Besucher durchführen zu können, muss eine entsprechende Anzahl von fachkundigen Arbeitskräften im Stadion in Bereitschaft gehalten werden.

B e g r ü n d u n g .

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass die entsprechend der vorgelegten Pläne und Beschreibung geplante Beleuchtungsanlage für die Austragung von Nachtspielen im Wiener Stadion, im bestehenden Teil der Anlage so weit fertiggestellt ist, dass die vorgesehene Veranstaltung am 14. Nov. 1956 durchgeführt werden kann.



**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**



Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereich des Landes
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V

M.Abt.35/II..Prater, Stadion
91/56

Stadion-Hauptkampfbahn,
Teilkollaudierung der Nachtbeleuchtung,
für die Veranstaltung am 14.XI.1956.

Wien, am 9. November 1956.
XVII., Kalvarienbergg. 33
Telefon: U-50-5-50

B e s c h e i d .

Gemäss § 11 des Wiener Theatergesetzes i.d. Fassung von 1930 wird die Eignung der zufolge Bescheid vom 28. Juli 1956, Zl.M.Abt.35/83/56 genehmigten und derzeit noch im Umbau befindlichen Stadion-Hauptkampfbahn, II., Prater-Krieau, zur Durchführung der Nachtveranstaltung am 14. Nov. 1956 und zur Inbetriebnahme des bisher fertiggestellten Teiles der neuen elektrischen Beleuchtungsanlage, nach Massgabe der Pläne und der Beschreibung, die, mit dem Sichtvermerke versehen, einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter nachstehenden ergänzenden Voraussetzungen festgestellt:

- 1.) Die Beleuchtungsmaste sind vor Abhaltung der ersten Nachtveranstaltung und in Hinkunft alle 2 Jahre im Monat April von einer einschlägigen Fachfirma überprüfen zu lassen, der Befund hierüber ist jeweils sofort der M.Abt.35 vorzulegen.
- 2.) Die gesamte elektrische Anlage ist jährlich im Monat April von einem befugten Gewerbetreibenden überprüfen zu lassen, der Befund hierüber ist jeweils sofort der M.Abt.35 vorzulegen.
- 3.) Während des Betriebes der Nachtbeleuchtung muss eine mit der Handhabung der elektrischen Anlage vertraute fachkundige Person anwesend sein.
- 4.) Das Dieselaggregat ist gegen den Zutritt von Unberufenen abzusperren und ständig zu beaufsichtigen.
- 5.) Der Schaltraum ist während der kalten Jahreszeit zu beheizen. Der Arbeitsplatz beim Schalttisch ist mit einem fusswarmen Belag zu versehen.
- 6.) Die Beleuchtung der beiden Durchgänge unter dem Baugerüst im Sektor B und bei der Drehkreuzgruppe im Sektor A ist zu verstärken.
- 7.) Sämtliche im Verkehrsbereich der Besucher liegenden Fundamentgruben sind tragsicher (500 kg/m²) abzudecken oder zuzuschütten. Die vorstehenden Betoneisen für die neuen Tragsäulen sind abzusperren.
- 8.) Um vor, bzw. während der Veranstaltung eventuell notwendige Ergänzungen der getroffenen Massnahmen für die Sicherheit der Besucher durchführen zu können, muss eine entsprechende Anzahl von fachkundigen Arbeitskräften im Stadion in Bereitschaft gehalten werden.

B e g r ü n d u n g .

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass die entsprechend der vorgelegten Pläne und Beschreibung geplante Beleuchtungsanlage für die Austragung von Nachtspielen im Wiener Stadion, im bestehenden Teil der Anlage so weit fertiggestellt ist, dass die vorgesehene Veranstaltung am 14. Nov. 1956 durchgeführt werden kann.

Die in Verwendung stehenden Innenräume, die Verkehrswege und die Stiegen und Durchgänge werden während des Betriebes sowohl von Leuchten, die an das städt. Netz angeschlossen sind, als auch mittels Leuchten, die von Notstromaggregat gespeist werden, erhellt. Die äusseren Verkehrswege um das Stadion (innerhalb der Einfriedung) werden durch Parabolspiegelstrahler, die auf den 50 m hohen Rohrkonstruktionsmasten montiert sind, beleuchtet. Die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung für die Stiegen, Verkehrswege, Durchgänge und Innenräume ist nur zentral von der Schalttafel aus schaltbar, während die am Netz angeschlossene Beleuchtung dieser Teile der Anlage örtlich schaltbar ist. Die Schalter für die Stiegen- und Durchgangsbeleuchtung werden um ein Abschalten durch Unbefugte zu verhindern, durch eine Parallelleitung überbrückt. Die gesamte elektrische Anlage wurde vom Vertreter der M.Abt.33 besichtigt und gegen die Inbetriebnahme kein Einwand erhoben. Die Kassen um das Stadion werden provisorisch elektrisch beleuchtet.

Da das vorgesehene Dieselaggregat noch nicht geliefert wurde, wird für die Veranstaltung am 14.XI.1956 ein 60 KVA Dieselaggregat der Feuerwehr der Stadt Wien, das mit einem Drehstromgenerator 380/220V gekuppelt ist, zum Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung verwendet.

Die Vertreter der Verkehrsbehörden stellen fest, dass die Beleuchtung der Verkehrsflächen einschliesslich der Parkplätze ausserhalb der Stadionanlage nicht den Erfordernissen für Nachtveranstaltungen entspricht. Gegen die Eröffnungsveranstaltung am 14.XI.1956 wird kein Einwand erhoben, doch bleibt die Stellung von Zusatzanträgen auf Grund der zu machenden Erfahrungen bei Nachtveranstaltungen vorbehalten.

Die im Spruch enthaltenen ergänzenden Vorschriften sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in dem eingangs zit. Gesetze begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g .

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M.Abt.35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit einer 6,-S Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) den Einschreiter: Gemeinde Wien, z.Hd.d.M.Abt.7 (Sportstelle), mit Plan A₁₋₉ und Beschreibung A,

In Abschrift an:

- 2.) Wiener Stadion-Betriebsgesellschaft m.b.H., I., Rathausstrasse 9, mit Plan B₁₋₉ und Beschreibung B,
- 3.) Polizeidirektion A.B.,
- 4.) Polizeidirektion V.A.,
- 5.) Polizeikommissariat Prater,
- 6.) Arbeitsinspektorat für H.u.V.,
- 7.) Magistratsabteilung 7,
- 8.) Magistratsabteilung 18,
- 9.) Magistratsabteilung 23,
- 10.) Magistratsabteilung 33,
- 11.) Magistratsabteilung 34 mit Plan C₁₋₉ und Beschreibung C,
- 12.) Magistratsabteilung 46,
- 13.) zum Akt,
- 14.) M.Abt.35-V mit Plan D₁₋₉ und Beschreibung D.

Der Abteilungsleiter:
i.V.

S. Swittalek
(Dipl.Ing.Swittalek)
Oberstadtbaurat.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Hr. Ala, Fium Stadionalt

Magistrat der Stadt Wien
in selbständigen Wirkungsbereich des Landes

Magistratsabteilung 55 - Gruppe 1
Die in Verbindung mit dem Bau des Stadions im Jahre 1954 beschlossene Nachtbeleuchtung der Stadion-Hauptkampfbahn, die im Jahre 1955 fertiggestellt wurde, ist im Besonderen durch die Beschlüsse des Stadionsbauausschusses vom 14. November 1956 (M. Abt. 35/II. Prater-Stadion, 91/56) und des Stadionsbauausschusses vom 23. Juli 1956 (M. Abt. 35/III. Prater-Stadion, 33/56) genehmigt worden. Die im Jahre 1956 beschlossene Nachtbeleuchtung der Stadion-Hauptkampfbahn, die im Jahre 1955 fertiggestellt wurde, ist im Besonderen durch die Beschlüsse des Stadionsbauausschusses vom 14. November 1956 (M. Abt. 35/II. Prater-Stadion, 91/56) und des Stadionsbauausschusses vom 23. Juli 1956 (M. Abt. 35/III. Prater-Stadion, 33/56) genehmigt worden.

Gemäß § 11 des Wiener Insatzergesetzes i. d. Fassung vom 1930 wird die Mithung der zufolge Bescheid vom 23. Juli 1956, M. Abt. 35/33/56 genehmigten und derzeit noch im Gange befindlichen Stadion-Hauptkampfbahn, II., Prater-Kriedl, zur Durchführung der Nachtbeleuchtung am 14. Nov. 1956 und zur Inbetriebnahme der bisher fertiggestellten Teile der neuen elektrischen Beleuchtungsanlage, nach Massgabe der Pläne und der Beschreibung, die, mit dem Sichtzeichen versehen, einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter nachstehenden ergänzenden Voraussetzungen festgesetzt:

- 1.) Die Beleuchtungsmaste sind vor Abhaltung der ersten Nachtveranstaltung und da Minkunft alle Besuche im Monat April von einer einschlägigen Sachfirma überprüfen zu lassen, der Befund hierüber ist jeweils sofort der M. Abt. 35 vorzulegen.
- 2.) Die gesamte elektrische Anlage ist jährlich im Monat April von einem befugten Gewerbetreibenden überprüfen zu lassen, der Befund hierüber ist jeweils sofort der M. Abt. 35 vorzulegen.
- 3.) Während des Betriebes der Nachtbeleuchtung muss eine mit der Handhabung der elektrischen Anlage vertraute fachkundige Person anwesend sein.
- 4.) Das Dieselsagregat ist gegen den Zutritt von unbefugten abzusperren und ständig zu betriebsfähig zu halten.
- 5.) Der Schaltraum ist während der kalten Jahreszeit zu beheizen, der Arbeitsplatz beim Schaltisch ist mit einem feuerwachen Belag zu versehen.
- 6.) Die Beleuchtung der beiden Durchgänge unter dem Baugeüst im Sektor B und bei der Drehkreuzgruppe im Sektor A ist zu verstärken.
- 7.) Sämtliche im Verkehrsbereich der Besucher liegenden Fundamentgruben sind freigeich (500 kg/m²) abzudecken oder zuschütten. Die vorstehenden Betoneisen für die neuen Freigeichen sind abzuschranken.
- 8.) Da vor, bzw. während der Veranstaltung eventuell notwendige Ergänzungen der getroffenen Massnahmen für die Sicherheit der Besucher durchzuführen zu können, muss eine entsprechende Anzahl von fachkundigen Arbeitskräften im Stadion im Bereitschaft gehalten werden.

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass die entsprechende der vorgelegten Pläne und Beschreibung geplante Beleuchtungsanlage für die Austragung von Nachtspielen im Wiener Stadion, im bestehenden Teil der Anlage weit fertiggestellt ist, dass die vorgesehene Veranstaltung am 14. Nov. 1956 durchgeführt werden kann.

M. Abt. 35/II. Prater-Stadion, 91/56

M. Abt. 35/II. Prater-Stadion, 91/56

Handwritten notes at the top left of the page.

Beauftragter des Stadions
beauftragter des Stadions

Die in Verwendung stehenden Innenräume, die Verkehrswege und die Stiegen und Durchgänge werden während des Betriebes sowohl von Leuchten, die an das städt. Netz angeschlossen sind, als auch mittels Leuchten, die von Notstromaggregat gespeist werden, erhellt. Die äusseren Verkehrswege um das Stadion (innerhalb der Einfriedung) werden durch Parabolspiegelstrahler, die auf den 50 m hohen Bohrkonstruktionsmasten montiert sind, beleuchtet. Die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung für die Stiegen, Verkehrswege, Durchgänge und Innenräume ist nur zentral von der Schalttafel aus schaltbar, während die an Netz angeschlossene Beleuchtung dieser Teile der Anlage örtlich schaltbar ist. Die Schalter für die Stiegen- und Durchgangsbeleuchtung werden um ein Abschalten durch Unbefugte zu verhindern, durch eine Parallelschaltung überbrückt. Die gesamte elektrische Anlage wurde vom Vertreter der M. Abt. 35 besichtigt und gegen die Inbetriebnahme kein Einwand erhoben. Die Kosten um das Stadion werden provisorisch elektrisch beleuchtet.

Da das vorgesehene Dieselaggregat noch nicht geliefert wurde, wird für die Veranstaltung am 11.11.1950 ein von der Feuerwehr der Stadt Wien, das mit einem Drehstromgenerator 380/220V gekuppelt ist, zum Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung verwendet.

Die Vertreter der Verkehrsbehörden stellen fest, dass die Beleuchtung der Verkehrsflächen einschliesslich der Parkplätze ausserhalb der Stadionanlage nicht den Erfordernissen für Nachtveranstaltungen entspricht. Gegen die Eröffnungsveranstaltung am 11.11.1950 wird kein Einspruch erhoben, doch bleibt die Stellung von Zusatzmasten tragen auf Grund der zunehmenden Anforderungen bei Nachtveranstaltungen vorbehalten.

Die im Spruch enthaltenen organischen Vorschriften sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in dem eingangs zit. Gesetze begründet.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M. Abt. 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung ein-gebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsnachtrag zu enthalten und ist gegen ein Bundesstaatsgericht zu verfahren.

Ergibt an:

- 1.) den Einspreiter: Gemeinde Wien, z. Hd. d. M. Abt. 7 (Sportstelle)

in Abschrift an:

- 2.) Wiener Stadion-Betriebsgesellschaft m. b. H., I., Rathausstrasse 9, mit Plan B, 1-9 und Beschreibung
- 3.) Polizeidirektion Wien, mit Plan B, 1-9 und Beschreibung
- 4.) Polizeidirektion Wien, mit Plan B, 1-9 und Beschreibung
- 5.) Polizeikommissariat Frater, mit Plan B, 1-9 und Beschreibung
- 6.) Arbeitsinspektorat für H. u. V., mit Plan B, 1-9 und Beschreibung
- 7.) Magistratsabteilung 7, mit Plan B, 1-9 und Beschreibung
- 8.) Magistratsabteilung 10, mit Plan B, 1-9 und Beschreibung
- 9.) Magistratsabteilung 23, mit Plan B, 1-9 und Beschreibung
- 10.) Magistratsabteilung 33, mit Plan B, 1-9 und Beschreibung
- 11.) Magistratsabteilung 34, mit Plan B, 1-9 und Beschreibung
- 12.) Magistratsabteilung 40, mit Plan B, 1-9 und Beschreibung
- 13.) zum Akt,
- 14.) M. Abt. 35-V mit Plan B, 1-9 und Beschreibung (Dipl. Ing. Swittalek)

MAGISTRATSABTEILUNG 7
 Sportstelle der Stadt Wien
 Eingelangt: 16. JAN. 1957
 327/5/54

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
 Der Kancellier: *Handwritten signature*

Wiener Magistrat
 M. Abt. 35 (Dipl. Ing. Swittalek)
 Wien XVII, Kalvarienberggasse Oberstadtbaurat.



Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereich
Magistratsabteilung 35 - Gruppe ö.B.

M.Abt.35 - 4104/57.

2. Bezirk, Prater, Stadion,
Lt. EZ. 247, Kat. Gem. Leopoldstadt;
Baubewilligung.

Wien, am 30. August 1957
17., Kalvarienbergg. 33
Tel.: 66-16-61, Kl. 239

B e s c h e i d .

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VII vom 28.8.1957, Zl. 554/57, die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plane, im Stadion, 2. Bezirk, Prater, im Sektor B die bestehenden Abortanlagen umzugestalten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid ist, da es sich um einen Beschluß eines Gemeinderatsausschusses handelt, gemäß § 136 (3) B.O. keine Berufung zulässig.

Ergeht an:

- 1.) den Bauwerber: Gemeinde Wien, z.Hd. M.Abt.23, unter Anschluß des Planes A,
- 2.) den Grundeigentümer: Gemeinde Wien, z.Hd. M.Abt.7, unter Anschluß des Planes B.

In Abschrift an:

- 3.) die M.Abt.36, unter Anschluß des Planes C,
- 4.) den Planverfasser: Arch.Prof. Th.Schöll, Wien, 4., Paniglg.24,
- 5.) den Bauführer: Fa. Franz Jakob, Wien, 7., Kirchengasse 32,
- 6.) die M.Abt.41 (zur Herstellung der Grundbuchsordnung),
- 7.) die M.Abt.35 - V,
- 8.) das Finanzamt f.d.I. Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, Wien, 3., Vordere Zollanstrasse 5.



Der Abteilungsleiter:

Kanka
(Dipl. Ing. Kanka)
Senatsrat



B

STADIONAUFBAU
Vergrößerung und Umbau der bestehenden
Abortanlagen für Sitzplatzbesucher im
bestehenden Stadion Sektor B
Einreichplan M 1:100

MAGISTRAT DER STADT WIEN
M. Abt. 35

Allgemeine Baupolizeiangelegenheiten
hierauf bezieht sich der Bescheid

M. Abt. 35 - 4104/19.57
Wien, am 20. VIII. 19.57

Der Abteilungsleiter:

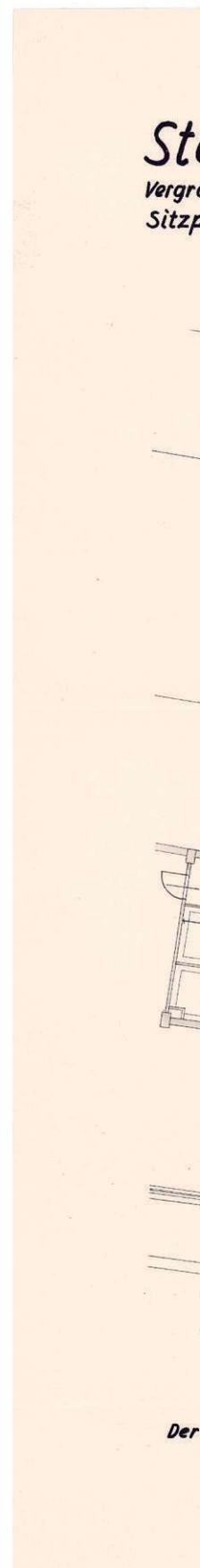


[Handwritten signature]

Senatsrat

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

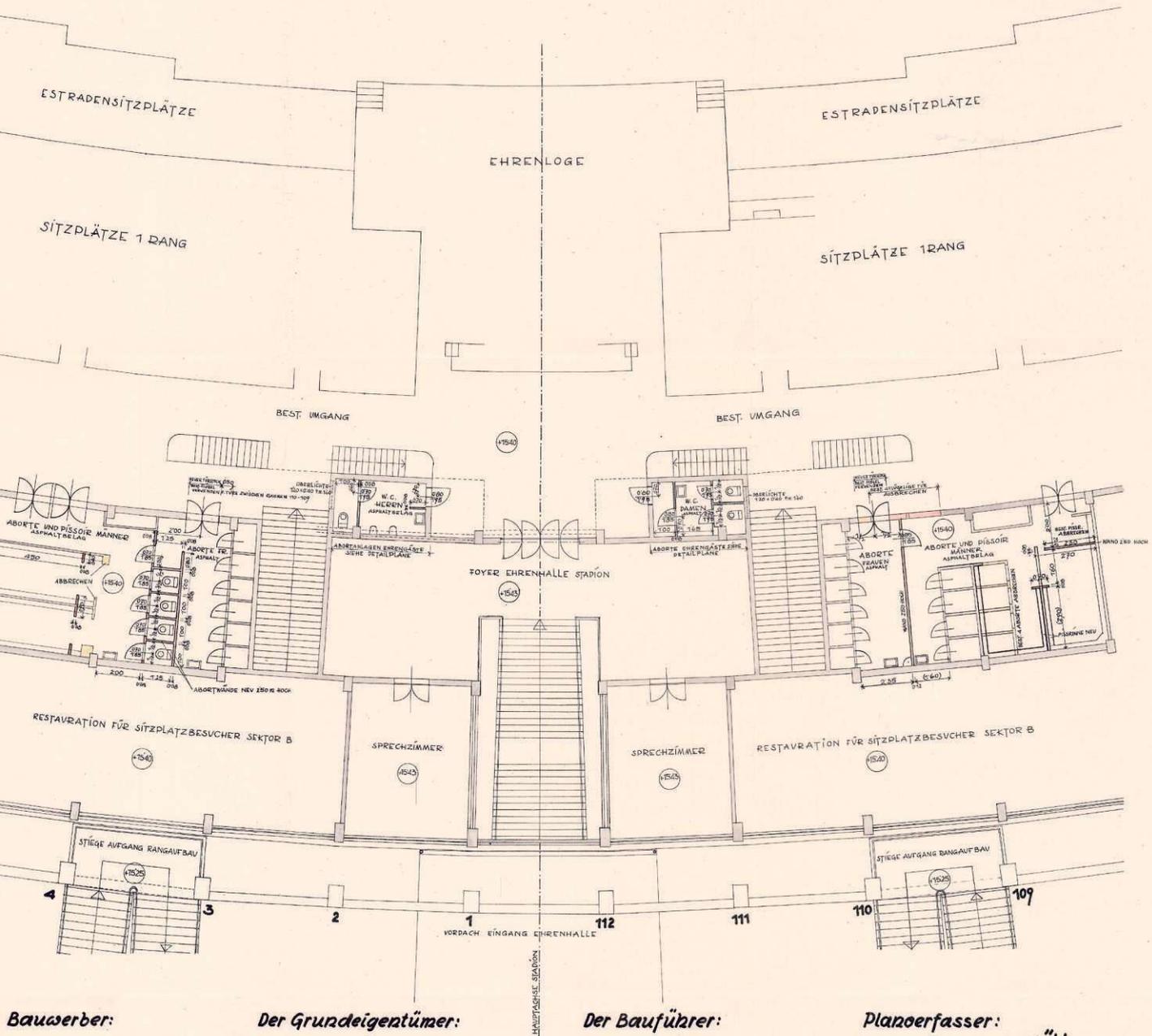
KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



Stadionaufbau

Erweiterung und Umbau der bestehenden Abortanlagen für
Sitzplatzbesucher im best. Stadion Sektor B

BL. NR. 58



Bauerwerber:

Der Grundeigentümer:

Der Bauführer:

Planoerfasser:
Arch. Prof. Theodor SCHÖLL

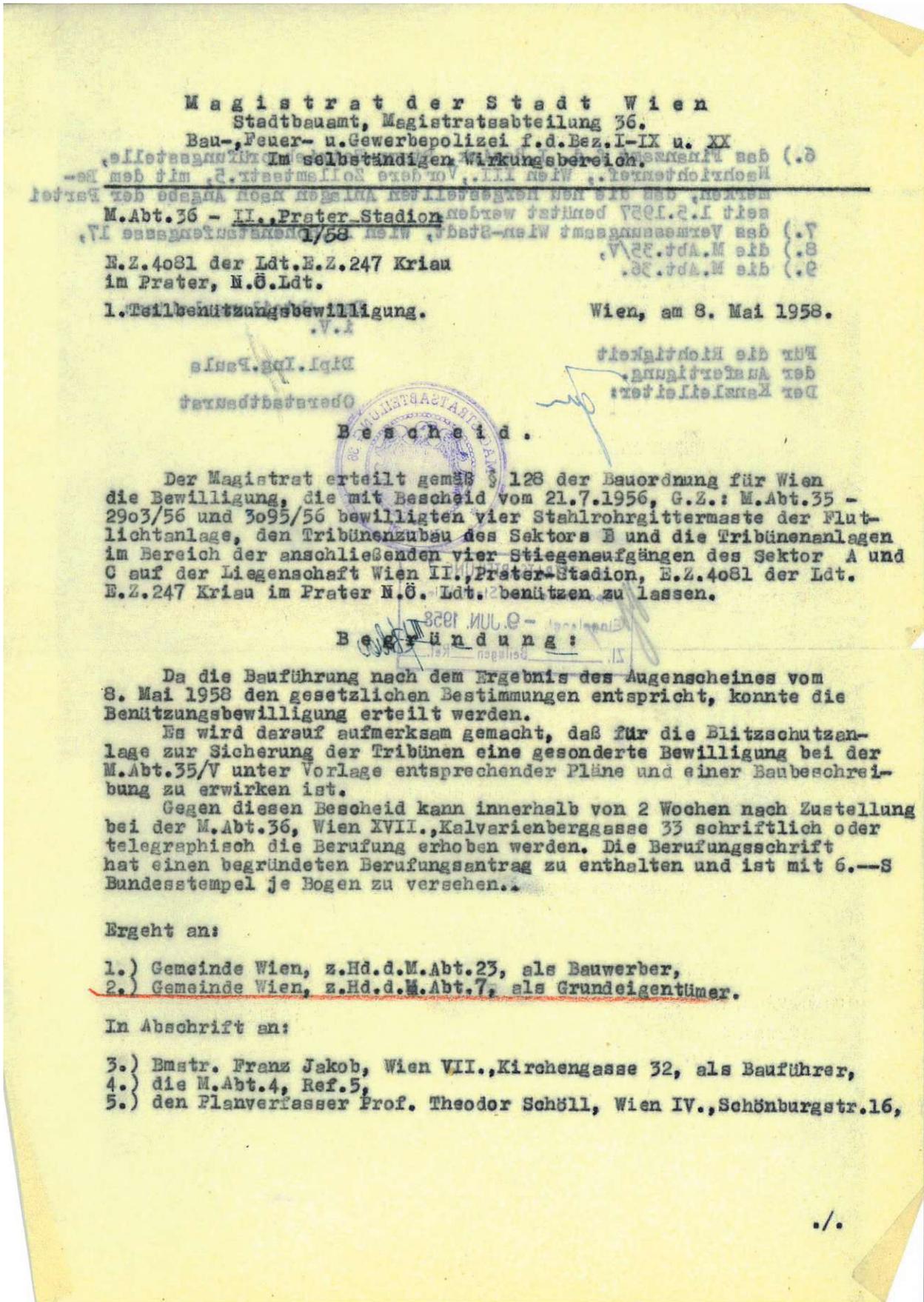
25. III. 1957.

Dafsch

Magistratsabteilung 7
Sportstelle der Stadt Wien
VIII, Friedrich Schmidplatz 5
2.8. Juni 1957
Spiegel

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



- M a g i s t r a t d e r S t a d t W i e n
 Stadtamt, Magistratsabteilung 36
 Bau-Verordn.-u. Gewerbeamt, I. Bez. I. IX u. XX
- 6.) das Finanzamt, f. d. I. Bezirk, Stamm-Verkehrsprüfungsstelle, Nachrichtenref., Wien III., Vorderer Zollamtsstr. 5, mit dem Bemerkten, daß die neu hergestellten Anlagen nach Angabe der Partei seit 1.5.1957 benützt werden,
 - 7.) das Vermessungsamt Wien-Stadt, Wien I., Hohenstaufengasse 17,
 - 8.) die M. Abt. 35/V,
 - 9.) die M. Abt. 36.

Wien, am 8. Mai 1958

Der stellvertretende Leiter
 i. V.

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung,
 Der Kanzleileiter: *[Handwritten Signature]*

Dipl. Ing. Paula
 Oberstadtbaurat



Der Magistrat erteilt dem Antragsteller die Bewilligung, die im Bescheid vom 21.7.1956, G.N.: M. Abt. 36 - 2907/56 und 2908/56 bewilligten Planänderungen der Tribünenanlagen, den Tribünen, den Tribünenstiegen, den Tribünenlichtanlagen, den Tribünenbeleuchtungen, den Tribünenabsperranlagen des Sektors A und B im Bereich der anliegenden Tribünenanlagen des Sektors A und B auf der Liegenschaft Wien VII., Kärntnergasse 33, G.N.: M. Abt. 36 - 2907/56, zu bewilligen. Die Bewilligung ist mit dem Bescheid vom 8. Mai 1958, G.N.: M. Abt. 36 - 2907/56, verbunden.

9. JUN. 1958
 Zl. Beilagen Rel. *[Handwritten Signature]*

Da die Bewilligung nach dem Ergebnis der Untersuchungen vom 8. Mai 1958 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Bewilligung erteilt werden.
 Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die Bewilligung eine zur Sicherung der Tribünen eine gesonderte Bewilligung bei der M. Abt. 35/V unter Vorlage entsprechender Pläne und einer Bauanschauung zu erwirken ist.
 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung bei der M. Abt. 36, Wien VII., Kärntnergasse 33 schriftlich oder telegraphisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen bestimmten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 6.-B. Bundessteuern je Bogen zu versehen.

Ergeht an:
 1.) Gemeinde Wien, a. Hd. d. M. Abt. 23, als Bewerber,
 2.) Gemeinde Wien, a. Hd. d. M. Abt. 7, als Grundeigentümer.

In Abschrift an:
 3.) Bau-Verordn.-u. Gewerbeamt, Wien VII., Kärntnergasse 33, als Bewilliger,
 4.) die M. Abt. 4, Ref. 5,
 5.) den Planverleaser Prof. Theodor Schöll, Wien IV., Schönbrunnstr. 16.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 5 -

Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereich des Landes
Magistratsabteilung 35 - Gruppe
VII., Alvarienberggasse 35
Tel.: 66-10-61/11.435 (Durchwahl)

M. Abt. 35/II, Prater-Stadion
146/50

Fassungsraum für die Veranstaltung
am 5.X.1958 und Änderung bzw.
Ergänzung der Betriebsvorschriften.
Wien, am 17. September 1958.

Gemäss § 11 des Wiener Theatergesetzes i. d. Fassung von 1950
wird die Zignung der zufolge Bescheid vom 28.VII.1956, 21. St. 35-
33/56, genehmigten und derzeit noch im Umbau befindlichen Stadion-
Hauptkampfbahn, II., Prater-Liesen, zur Veranstaltung des Fussball-
Länderspiels (Österr. - Frankreich) am 5. Oktober 1958, unter nach-
stehenden ergänzenden Voraussetzungen festgesetzt:

1.) Dermit Bescheid vom 19.III.1956, 21. St. 35/127/58 fest-
gesetzte Gesamtfassungsraum wird für die Veranstaltung am 5.X.1958
wie folgt abgeändert:

<u>Sitzplätze</u> in Sektor B und C unverändert	18.884
<u>Steckplätze</u>	
Sektor A 1. und II. Rang	10.115
Sektor B 1. und II. Rang	10.115
Sektor C 1. und II. Rang	8.827
Sektor D 1. und II. Rang	7.079
Sektor E 1. und II. Rang	7.079
Sektor F 1. und II. Rang	52.024
<u>Sitz- u. Steckplätze zusammen:</u>	<u>70.908</u>

2.) Die Dehnfugen zwischen den Tribünenelementen sind ent-
sprechend zu verschliessen.

3.) Das vordere Abschlussgeländer der ersten Sitzreihe im
zweiten Rang über dem Durchgang vom ersten Rundgang zur Barock-
halle, ist von dzt. ca. 67 cm auf mindestens 90 cm zu erhöhen,
der Spalt zwischen dem Geländer und der Vorderkante der ersten
Stufe ist durchlaufend abzudecken.

Gleichzeitig werden gemäss § 63 Abs. 2 des Allgemeinen Ver-
waltungsverfahrensgesetzes 1950 die Punkte 8 und 9 des Beschei-
des vom 19.III.1950, 21. St. 35/II, Prater-Stadion/127/58 ge-
strichen.

B e g r ü n d u n g .

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass die neue
Tribüne (III. Rang) im Sektor A bis zur Stiege 38 und im Sektor
C bis zur Stiege 13 fertiggestellt wird und beim Länderspiel
am 5.X.1958 voll in Benutzung genommen werden soll. Es werden
daher in den Sektoren A und C je 7 Felder (zwischen den Radial-
geländern) für je 1010 Personen in Betrieb genommen werden.

Im zweiten Rang wurde in den Sektoren D und E je eine ca. 200 m² grosse Fläche zur Lagerung von Baumaterialien abgegrenzt, sodass sich der Fassungsräum des II. Ranges in den Sektoren D und E um je 1288 Personen verringert. Von den im neuen III. Rang vorgesehenen Besucherabortenlagen werden im Sektor A und C je eine Anlage fertiggestellt und benützbar sein. Die neue Einfriedung sowie der Russere Gehsteig und die anschliessenden Verkehrsflächen unterhalb der neuen Tribüne werden im Sektor B zur Gänze fertiggestellt sein. In den übrigen Sektoren werden bis zum Einbau der definitiven Einfriedung jeweils, den Erfordernissen entsprechende provisorische Ausgangstore und Drehkreuzgruppen eingebaut. Auf dem ehemaligen Spiegelteich wird von der M. Abt. 28 ein öffentlicher Parkplatz gebaut, die Meiereistrasse soll in dem schmalen Teil nächst der Gastankstelle verbreitert werden.

Die am unteren Ende der Ehrenstiege schräg in den Verkehrsreich hineinragenden Mauersockel zwischen den Stiegenwangen und den Betonpfeilern werden durch je ein in den Pfeilern eingelassenes gebogenes Rohr abgesichert.

Die Betriebssicherheit der neuen Tribünensteile wurde durch die Vorlage eines Gutachtens eines Zivilingenieurs nachgewiesen.

Die mit Pkt. 8 des Bescheides vom 19. III. 1958, M. Abt. 5/58/28 127/98 vorgeschriebenen Geländer sollten den Durchgang zwischen den neuen und den alten Bankreihen und die dadurch übliche Befahrung durch die vorstehenden Bankreihen verhindern. Da nun bei den Banken keilförmige Haltebänke (Kühler) angebracht wurden, fällt die Befahrung der Besucherweg, es konnte daher der Pkt. 8 aufgehoben werden. In demselben Bescheide wurde aufgehoben, weil es festgestellt wurde, dass im ersten Rang des Sektors B und E anlässlich der Umgestaltung der Sitzplätze in Sitzplätze im Jahre 1933 in der ersten Reihe die gleiche Anordnung getroffen wurde, die für die diesmalige Erweiterung vom Architekten als Muster angenommen wurde. Eine Nachmessung ergab, dass dort die Durchgangsbreite nur ca. 0,50 m beträgt. Da diesbezüglich bisher keine Anstände oder Beschwerden bekannt wurden, wurde der Punkt 9 gestrichen.

Die im Spruch enthaltenen ergänzenden Vorschriften sind nach dem Gutachten der Sachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in dem eingangs zit. Gesetze begründet.

Beschluss der Verwaltungsbehörde

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der M. Abt. 5 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat eine begründete Berufungsbegründung zu enthalten und ist je Bogen mit einer 6,- Schillingsteuer zu versehen.

Unbeschadet der Vorschriften dieses Bescheides wird auf die von Bestimmungen der bisher erlassenen Bescheide sowie der allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung (BGBI. Nr. 265/1951) verwiesen.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die öffentlichen Herstellungen die Benützungsbewilligung bei der M. Abt. 5 zu erwirken ist.

Ergibt an:

- 1.) den Einschreiter: Wiener Stadion-Betriebsgesellschaft m. b. H.,
M. Abt. 2, M. d. Herrn Dir. Kraus, Meiereistrasse 9, Wien
In Abschrift an:
2.) Betriebsleitung des Stadions, M. Abt. 2, Meiereistrasse,
3.) Baubüro der Fa. J a k o b im Wiener Stadion,

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 3 -

- 4.) Polizeidirektion A.B.,
- 5.) Polizeikommissariat Prater,
- 6.) Arbeitsinspektorat für H.u.V.,
- 7.) Magistratsabteilung 7 (Sportstelle),
- 8.) Magistratsabteilung 4 (Ref. 4),
- 9.) Magistratsabteilung 4 (Ref. 7),
- 10.) Magistratsabteilung 23,
- 11.) zum Akt,
- 12.) M.Abt.35-V.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

Kaplan

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Wien XVII, Kalvarienberggasse 33

Der Abteilungsleiter:
i.V.

(Dipl.Ing.Swittalek)
Oberstadtsbaurat.

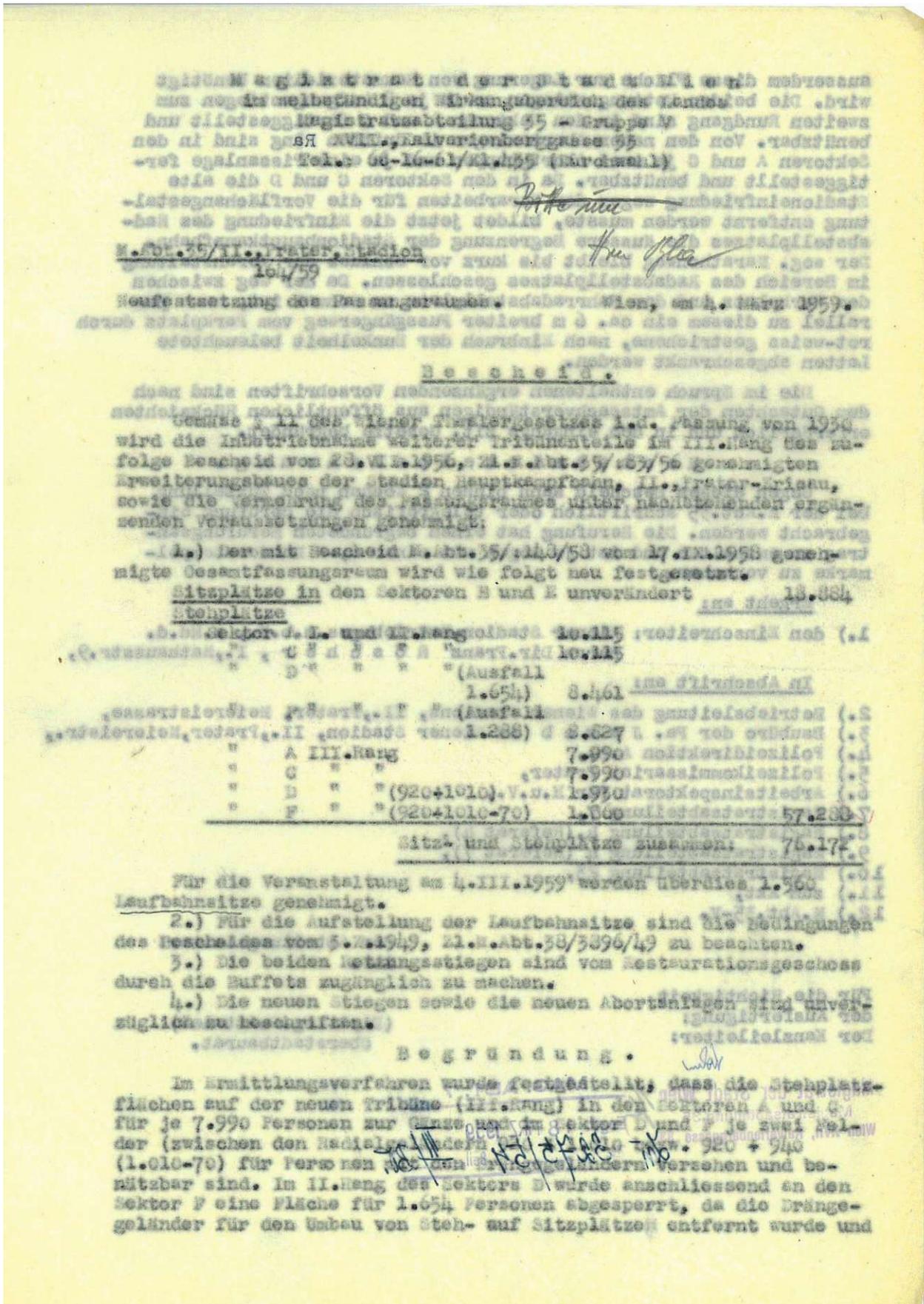
MAG. ABT. 7

Eingel. 29. SEP. 1958

KZI. — Ref. *T/Bo./Blas.*

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



ausserdem diese Fläche zur Lagerung von Baumaterialien benötigt wird. Die beiden Rettungstische, sowie je ein Aufgangstisch zum zweiten Rundgang sind in den Sektordruck und fertiggestellt und benützbar. Von den neuen Abartenlagen im dritten Rang sind in den Sektoren A und C je zwei Abartgruppen und je eine Fissanlage fertiggestellt und benützbar. Da in den Sektoren C und D die alte Stadioneinfriedung wegen der Vorarbeiten für die Verflächungsgestaltung entfernt werden musste, bildet jetzt die Einfriedung des Radabstellplatzes die äussere Begrenzung der Stadionhauptkampfbahn. Der sog. Marathonweg bleibt bis kurz vor Schluss der Veranstaltung im Bereich des Radabstellplatzes geschlossen. Da der Weg zwischen dem Parkplatz und dem Fahrradabstellplatz zu schmal ist, muss parallel zu diesem ein ca. 6 m breiter Fussgängerweg vom Parkplatz durch rot-weiss gestrichene, nach Einbruch der Dunkelheit beleuchtete Laternen abgegrenzt werden.

Die im Spruch enthaltenen ergänzenden Vorschriften sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in dem eingangs zit. Gesetze begründet.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der H. Abt. 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung ein- gebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungser- trag zu enthalten und ist je Sog. mit einer der Bundesstaats- märkte zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) den Einschreiter: Hilmar Stadion-Betriebsges. m. b. H., m. H. d.
Hilmar Dir. Franz R. S. c. h. e. r, I., Rathausstr. 9,

In Abschrift an:

- 2.) Betriebsleitung des Stadions, II., Prater, Meiereistrasse,
- 3.) Baubüro der Fa. J. K. o. b (Bauhülsen Stadion, II., Prater, Meiereistr.,
- 4.) Polizeidirektion A. M.,
- 5.) Polizeikommissariat Prater,
- 6.) Arbeitsinspektorat für N. u. V.,
- 7.) Magistratsabteilung 7,
- 8.) Magistratsabteilung 4, (Referat 4),
- 9.) Magistratsabteilung 4, (Referat 7),
- 10.) Magistratsabteilung 23,
- 11.) zum Akt,
- 12.) H. Abt. 35-V.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter: (Dipl.-Ing.)
Oberstadtbaurat.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Wien XVII, Kärntnerberggasse 35

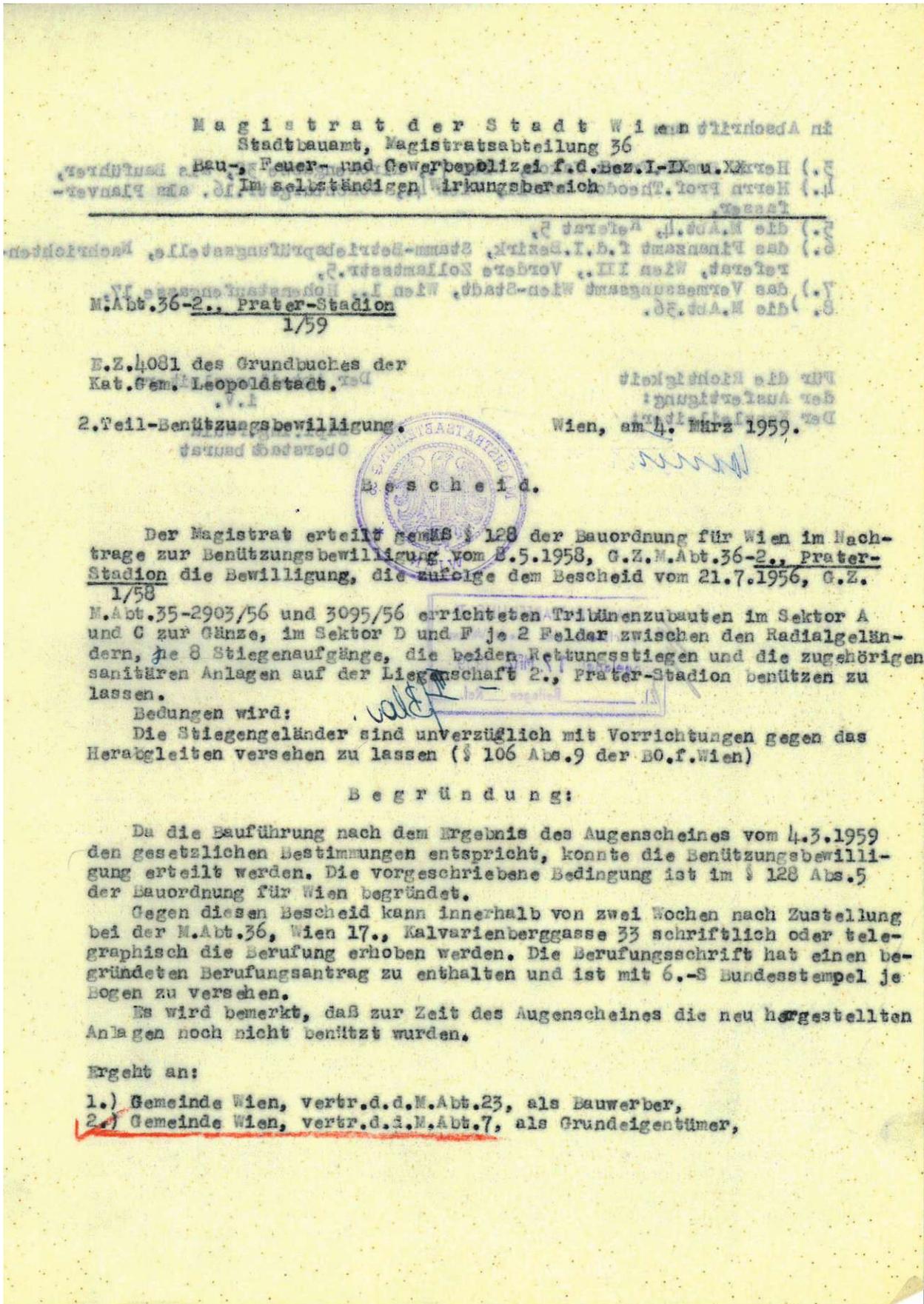
MAG. ABT. 7

Eingel. 18. MRZ 1959

3275/54 Beil. III/B.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



in Abschrift an: 1. W. t. b. a. t. s. t. r. e. b. t. a. r. t. i. g. a. M. (mirrored text)

- 3.) Herrn Komstr. Franz Jakob, Wien 7., Kirchengasse 32, als Bauführer,
- 4.) Herrn Prof. Theodor Schull, Wien 4., Schönburgstr. 16. als Planverfasser,
- 5.) die M. Abt. 4, Referat 5,
- 6.) das Finanzamt f. d. I. Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, Wien III., Vordere Zollamtsstr. 5,
- 7.) das Vermessungsamt Wien-Stadt, Wien 1., Hohenstaufengasse 17,
- 8.) die M. Abt. 36.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

W. W. W.

Der. Abteilungsleiter:
i. V.

Dipl. Ing. Paula
Oberstadtsurat



Der Magistrat erteilt... (mirrored text)

M. Abt. 36-2002/56 und 2002/56... (mirrored text)

17. MRZ 1959
Beilage - Rel.

Bla.

Die Stützgebäude sind unverzüglich mit Vorrichtungen gegen das Herabfallen versehen zu lassen... (mirrored text)

B e r u r t e i l

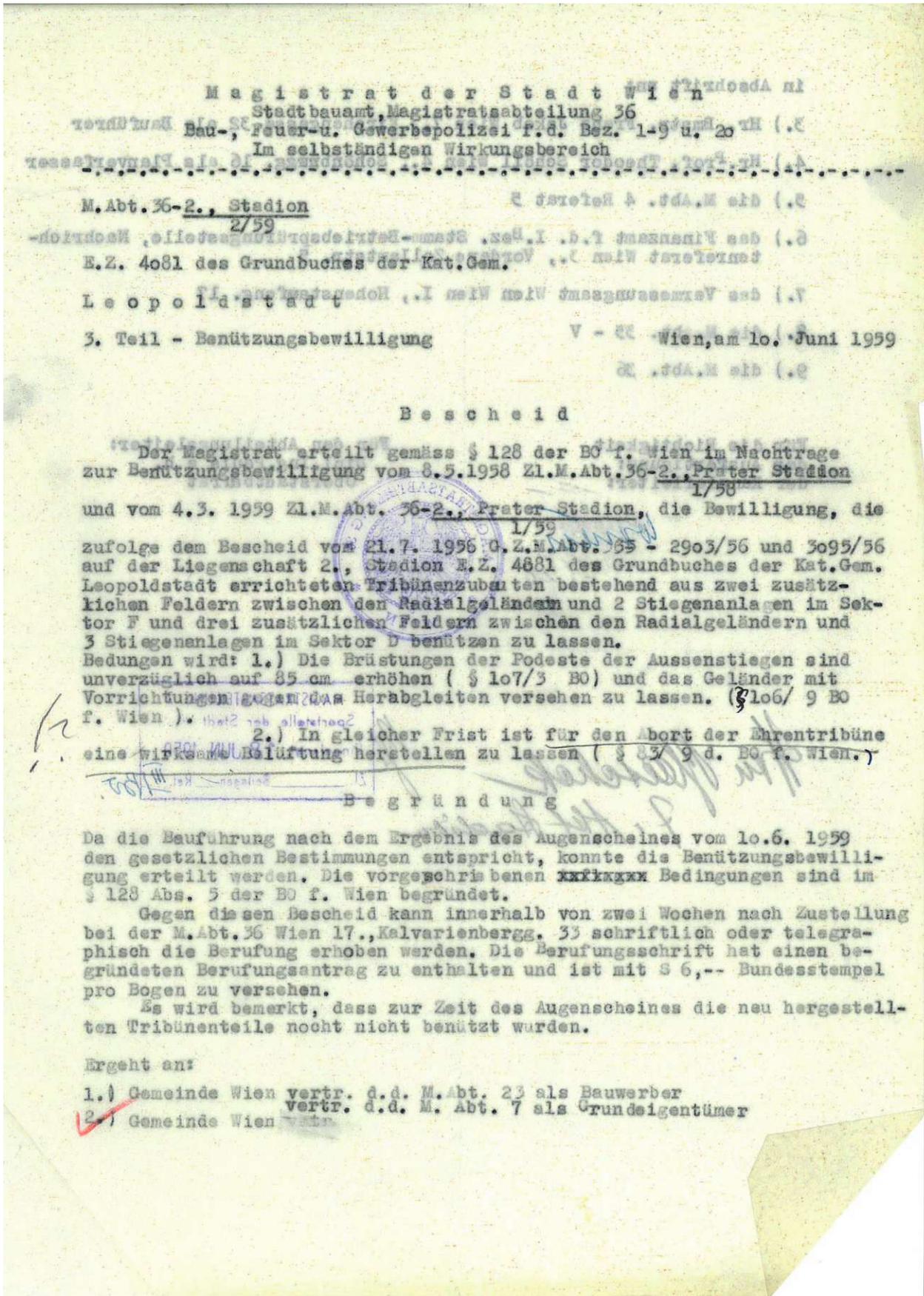
Da die Ausführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 11. 8. 1959 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benützungsbewilligung erteilt werden. Die vorgeschriebene Bedingung ist im 1. Abs. 2 der Bauordnung für Wien begründet. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der M. Abt. 36, Wien 1., Kärntnering 33 schriftlich oder telegraphisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen beglaubigten Beleg zu enthalten und ist mit 6.-S. Bundesstempel zu versehen. Es wird bemerkt, dass zur Zeit des Augenscheines die neu hergestellten Anlagen noch nicht bezetzt wurden.

Ergeht an:

- 1.) Gemeinde Wien, verstr. d. d. M. Abt. 36, als Bewerber,
- 2.) Gemeinde Wien, verstr. d. d. M. Abt. 7, als Grundbesitzer.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG





**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**



Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereich des Landes
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
XVII., Kalvarienberggasse 33
Tel.: 66-16-61/Kl.435 (Durchwahl)

M.Abt.35/II.,Prater-Stadion
221/60

Wr. Stadion,
Hauptkampfbahn,
Neufestsetzung der Betriebsvorschriften.

Wien, am 24. Februar 1960.

B e s c h e i d .

Gemäss § 11 des Wiener Theatergesetzes i.d. Fassung von 1930 wird die Eignung der erweiterten und mit einer Nachtbeleuchtung ausgestatteten Stadion-Hauptkampfbahn in Wien II., Prater-Krieau, zur Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen (Fussball-, Handball- und Leichtathletik), musikalischen Vorträgen und Tanzvorführungen, nach Massgabe der Pläne, die, mit dem Sichtvermerke versehen, einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter nachstehenden zusammengefassten und ergänzten Voraussetzungen festgestellt:

1.) Sämtliche Ausgangstore in der inneren und äusseren Einfriedung müssen mit einem Handgriff von innen leicht zu öffnen sein, während der Veranstaltungen (Wettspiele) unverstellt bleiben und durch Aufsichtspersonen besetzt sein. Diese Tore sind im Gefahrenfall und bei Schluss der Veranstaltung mit Ausnahme der Tore in den Trennungsgittern rasch zu öffnen.

Türen in Fluchtwegen müssen nach aussen aufgehen, mindestens 1,20 m breit und wenigstens 2,10 m hoch sein. Die vollständig geöffneten Türflügel dürfen in die Gänge und Stiegenräume höchstens 0,15 m vorspringen, ohne jedoch die erforderliche Breite der Verkehrswege zu beschränken. Türen aus Nebenräumen, in denen sich nur wenige Personen aufhalten, können 0,90 m breit sein und nach innen aufgehen. Die Flügel benachbarter Türen dürfen sich beim Öffnen nicht gegenseitig behindern.

Glastüren und Glaswände im Verkehrsbereich sind durch Schutzstangen oder Gitter gegen Eindrücken zu sichern.

Bei Fenstern mit weniger als 0,85 m Parapethöhe in Räumen oberhalb des Erdgeschosses sind zum Schutz gegen Absturz entsprechend starke Stangen in 1 m Höhe anzubringen.

2.) Bei Schneelage und Glatteis ist für eine Reinigung bezw. Bestreuung der Verkehrswege einschliesslich der Stiegen Sorge zu tragen.

3.) Sämtliche Ausgangstore in der äusseren Einfriedung müssen nach aussen aufgehen und sind von innen mit einem Handgriff leicht offenbar einzurichten. Die Tore dürfen nicht verstellt werden und sind mit Aufsichtspersonen zu besetzen, die diese Tore im Gefahrenfall und bei Schluss der Veranstaltungen rasch zu öffnen haben.

Es ist vorzusehen, dass ein Ueberklettern der vorhandenen Ausseneinfriedung in verlässlicher Weise verhindert wird. (z.B. wesentlich verstärkter Ordnerdienst oder mindestens 3 Lagen Stacheldraht über der bestehenden Einfriedung).

4.) Die Einfahrt in das Stadion ist bei Veranstaltungen nur Fahrzeugen der Rettungsgesellschaft gestattet. Die Fahrzeuge des Oesterr. Rundfunks - Abt. Fernsehen dürfen auf der hierfür eigens befestigten Fläche hinter den Kassen zwischen den Säulen 103-105 im Sektor B abgestellt werden. Die äussere Begrenzung dieser Abstellfläche ist am Boden ersichtlich zu machen.

5.) Die anlässlich der Reparatur des Bodenbelages im ersten Rundgang teilweise entfernten Schutzstangen unter den Differenzstiegen sind wieder anzubringen. Weiters sind bei allen Ausgängen aus den Aborten im dritten Rang Schutzgeländer einzubauen, die verhindern, dass sich die Besucher die Köpfe an den schrägen Unterkanten der Betonträger anschlagen können.

6.) Die Vorschreibung des Einbaues von Mittelgeländer mit Doppelholmen bei den neuen Stiegenaufgängen bleibt der zu machenden Erfahrung vorbehalten.

7.) Die Stirnseiten der festgelegten Aufgangsstufen im 2. und 3. Rang der Stehplatzsektoren (siehe Plan) sind mit der Aufschrift "Aufgang" zu versehen. Die Aufgänge sind während der Veranstaltungen von Verastellungen durch Besucher stets freizuhalten und dürfen nur als Zu- und Abgang benützt werden. Die Einhaltung dieser Bedingung ist durch eine genügende Anzahl von kenntlich gemachten Ordnern zu überwachen.

Die Stirnseite der Stufe vor dem Eingang in die Ehrenhalle ist mit einer sich deutlich von der Trittfläche abhebenden Farbe zu streichen, zu beiden Seiten dieser Auftritätsstufe ist ein Geländer, das ein Stolpern über die Stufe verhindert, anzubringen.

8.) Die Verschlüsse der Durchlassöffnungen in den Abschränkungen gegen den Stehplatzraum sind während der Veranstaltungen geschlossen zu halten und dürfen nur im Gefahrenfall oder nach Schluss der Veranstaltungen geöffnet werden. Bei jeder dieser Durchlassöffnungen hat sich eine Aufsichtsperson aufzuhalten, die Verbindungstüren in diesen Abfriedungen müssen für die behördlichen Aufsichtsorgane während der Veranstaltungen stets benützbar sein.

9.) Die Besucher sind durch entsprechende Verlautbarungen (durch Lautsprecher, in den Tageszeitungen, auf den Eintrittskarten usw) und durch Wegweiser und Aufschriftstafeln auf die Zugänge und die Platzkategorien aufmerksam zu machen.

10.) Die Aufstellung loser Sitzgelegenheiten oder sichtverbessernder Gegenstände ist unzulässig. Für das Personal dürfen einzelne befestigte Sitze an Stellen, wo sie den Verkehr nicht behindern, angebracht werden.

11.) Der Innenraum der Hauptkampfbahn (Spielfeld und Laufbahn) ist von Besuchern freizuhalten.

12.) Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften der Elektrotechnik (insbes. OeVE-E2/1953) herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben; sie sind überdies vor Inbetriebnahme und künftig jährlich im Monat April von einem befugten Gewerbetreibenden überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber ist der M.Abt.35-V jeweils sofort vorzulegen.

13.) Bei Nachtveranstaltungen sind die Räume, die Zuschauerplätze sowie die Fluchtwege bis zu den öffentlichen Verkehrsflächen mit elektrischem Licht ausreichend zu beleuchten.

Während des Betriebes der Nachtbeleuchtung muss eine mit der Handhabung der elektrischen Anlage vertraute fachkundige Person anwesend sein.

14.) Der Schaltraum ist während der kalten Jahreszeit zu beheizen, der Arbeitsplatz beim Schalttisch ist mit einem fusswarmen Belag zu versehen.

Die Türen zu den Schalt- und Maschinenräumen sind versperret zu halten und mit entsprechenden Aufschriften zu versehen.

Die Rückseite des ersten Feldes der grossen Schalttafel ist gegen unbeabsichtigte Berührung der blanken spannungsführenden Teile mit einem nichtleitenden Material abzudecken.

15.) In allen Teilen der elektrischen Anlage mit Spannungen über 250 Volt gegen Erde oder wo der Uebergangswiderstand des Menschen zur Erde durch grosse Leitfähigkeit des Standortes an sich oder durch leitfähige, im Handbereich befindliche mit der Erde in Verbindung stehende Teile, oder infolge Feuchtigkeit herabgesetzt ist, sind der OeVE-Bl.0/1959 entsprechende Schutzmassnahmen gegen Gefährdung durch zu hohe Berührungsspannung vorzusehen. Die Erdungsanlage ist mindestens einmal jährlich durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Ueber diese Ueberprüfungen sind laufend Aufzeichnungen zu führen.

16.) Bei Nachtveranstaltungen muss das Diesellaggregat ständig laufen und ein Teil der Beleuchtung von diesem ständig gespeist werden.

Die Lampen der vom Diesellaggregat gespeisten Beleuchtung (verstärkte Notbeleuchtung) sind so zu bemessen und anzubringen, dass bei Versagen der Hauptbeleuchtung die Verkehrswege, Stiegen, Durchgänge usw. mit einer durchschnittlichen Beleuchtungsstärke von 0,5 Lux, gemessen 1 m über dem Fussboden beleuchtet werden.

17.) Die gesamte Anlage einschliesslich der Beleuchtungsmaste sind mit einer wirksamen Blitzschutzeinrichtung auszustatten; ein diesbezügliches Projekt ist der M.Abt.35-V unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

18.) Die Befuerung der Beleuchtungsmaste muss bei Nachtveranstaltungen während der gesamten Dauer der Veranstaltungen in Betrieb sein.

19.) Die Beleuchtungsmaste sind alle 2 Jahre (ungerade Jahre) im Monat April von einer einschlägigen Fachfirma auf ihren Bauzustand überprüfen zu lassen; der Befund hierüber ist jeweils sofort der M.Abt.35 vorzulegen.

Die Leitern in den Beleuchtungsmasten sind mit Rückenschutz zu versehen und zu beleuchten, bei den Podesten sind Fussleisten und genügend dichte Geländer anzubringen.

20.) Gasinstallationen sind nach den geltenden Vorschriften (Gasgesetz, Technische Vorschriften und Richtlinien für die Errichtung von Niederdruckgasanlagen OeVGW-TV-R-Gas 1955) auszuführen, instandzuhalten und zu betreiben. Schrägstrahler sind mindestens 3 m und Senkrechtstrahler mindestens 4 m über dem Fussboden anzubringen.

21.) Die Gasleitungen und -geräte sind jährlich im Monat April von Sachverständigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Befunde hierüber auf amtlichem Vordruck sind der M.Abt.35-V jeweils sofort vorzulegen.

22.) Die unter der Tribüne befindlichen, nicht benützbaren Räume sind gegen Zutritt von Besuchern in verlässlicher Weise abzusperren. Im Falle der beabsichtigten Verwendung dieser Räume zu irgendeinem Zweck ist vorher schriftlich bei der M.Abt.35 um Genehmigung anzusuchen.

In den Räumen unter den Tribünen ist die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände untersagt. Für die ständige Ueberwachung der Feuersicherheit der Räume unter der Tribüne, ist durch Anordnung einer regelmässigen Begehung durch Wächter Sorge zu tragen.

23.) Sämtliche Räume sind ausreichend entlüftbar einzurichten, die Lüftungsflügel müssen leicht von Hand aus stellbar sein.

24.) In den Umkleideräumen ist das Rauchen verboten; dieses Verbot ist deutlich sichtbar anzuschlagen.

25.) Für die behördlichen Ueberwachungsorgane und die Sicherheitswache sind geeignete Räume zu ebener Erde zur Verfügung zu stellen, entsprechend einzurichten und einschliesslich der Beleuchtung, Beheizung und Telephonanlage stets in benutzungsfähigem Zustand zu erhalten. Die Diensträume sind als solche zu bezeichnen und dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

26.) Für den polizeilichen Aufsichtsdienst sind drei, für den techn. Aufsichtsdienst der M.Abt.35-V und für die Aufsichtsbeamten der M.Abt.4 sind je zwei Dienstsitze in der fünften Reihe der Ehrentribüne rechts freizuhalten.

27.) Für Veranstaltungen mit einer voraussichtlichen Besucherzahl von 40.000 Personen und bei Motorradveranstaltungen wird ein technischer Aufsichtsdienst der M.Abt.35 vorgeschrieben. Die hierfür festgesetzte Gebühr ist zu entrichten.

28.) Bei den Veranstaltungen in der Hauptkampfbahn des Stadions ist die Lautsprecheranlage in Betrieb zu nehmen; behördlichen Aufsichtsorganen ist die Möglichkeit der Benützung der Lautsprecheranlage zu geben oder es sind über Weisung dieser Aufsichtsorgane Verlautbarungen den Zuschauern zu übermitteln.

29.) Für jede Veranstaltung ist eine Ambulanz bei der Rettungsgesellschaft anzufordern und sind die entsprechend den Bestimmungen der Magistratsverordnung vom 25. September 1930, M.Abt. 52/1369/30, eingerichteten und instandgehaltenen Räume beizustellen.

30.) Die Abortanlagen sind als solche deutlich zu bezeichnen und dauernd in reinem und benützbaren Zustand zu erhalten. Für eine ausreichende Beleuchtung ist Sorge zu tragen.

31.) Für jede öffentliche Veranstaltung ist eine genügende Anzahl von Aufsichtspersonen beizustellen, die durch Kappen, Armbinden, Nummern oder sonstige deutlich sichtbare Abzeichen als solche kenntlich zu machen sind.

Einige mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraute Personen müssen während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Für erste Löschhilfe sind in den benützten Umkleideräumen Kübel mit Wasser (oder Kübelspritzen) und Löschdecken bereitzustellen.

Während der Veranstaltungen haben sich entsprechend den Weisungen der behördlichen Aufsichtsorgane Bedienungspersonen der Betriebsleitung ständig bei der Haustelesonstelle aufzuhalten; diese Personen sind durch Abzeichen kenntlich zu machen.

Die Ordner und Platzanweiser sind über ihre Pflichten zu belehren und dürfen die ihnen zugewiesenen Dienstbereiche eigenmächtig nicht verlassen.

32.) Jährlich im April ist über den ordnungsmässigen Bauzustand der Tribünen und ihrer Sitzanlagen sowie der Einfriedung einschliesslich der Tore, der M.Abt.35 der Befund eines befugten Baugewerbetreibenden vorzulegen.

33.) Die endgiltigen Bestandspläne sind ehestens der M.Abt.35-V in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

34.) Die seinerzeit genehmigte Platzordnung ist anzuschlagen und sämtlichen Bediensteten und Ordnern zur Kenntnis zu bringen. Vor der Neuauflage ist sie der M.Abt.35 neuerlich zur Genehmigung vorzulegen.

35.) Für Speedwayveranstaltungen wird überdies vorgeschrieben:

a) Im Innenraum der Kampfbahn und im Maschinenraum (abgegrenzte Fläche zwischen Pfeiler 24 und 33) dürfen sich nur Per-

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 5 -

sonen aufhalten, die mit Armbinden des Veranstalters versehen sind.

b) Im Maschinenraum dürfen ausser den Rennmaschinen nur noch die Mechanikerfahrzeuge mit den erforderlichen Ersatzteilen und Werkzeugen abgestellt werden.

c) Im Maschinenraum ist das Rauchen verboten, dieses Verbot ist mehrmals deutlich sichtbar anzuschlagen.

d) Eine entsprechende Anzahl deutlich kenntlich gemachter Ordner ist beizustellen. Die Ordner haben insbesondere den Zutritt Unberufener zum Maschinenraum und in die Innenbahn zu verhindern und auf die Einhaltung des Rauchverbotes im Maschinenraum zu achten.

e) Die Bahn ist während der Rennen in sicher fahrbarem Zustand und möglichst staubfrei zu erhalten.

f) Die Menge des von jedem Rennfahrer mitzubringenden Treibstoffes wird mit 15 Liter festgesetzt. Der Treibstoff ist in feuersicheren, explosionsgesicherten Gefässen unter Bewachung ausserhalb der Tribünenanlage verwahrt zu halten.

g) Für die erste Löschhilfe sind im Maschinenraum und beim Treibstofflager sowie an mindestens zwei Stellen längs der Fahrbahn, mindestens je ein der Oenorm F 1050 entsprechender Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

h) Für die erste Hilfeleistung sind zwei Ambulanzen der Rettungsgesellschaft mit den erforderlichen Rettungsbehelfen bereitzustellen. Während des Trainings genügt eine Ambulanz.

36.) Der Gesamtfassungsraum wird mit 90.726 Personen wie folgt festgesetzt:

Sitzplätze Sektor B

Ehrenloge	67	
Journalistenloge	66	
Ehrentribüne rechts	156	
" links	173	
1. Rang	2.198	
2. "	4.738	
3. "	5.192	12.590 Plätze

Sitzplätze Sektor E

Estrade rechts	518	
" links	518	
1. Rang	2.530	
2. "	4.774	
3. "	5.336	13.676 "

Stehplätze

Sektor A 1.2.u.3.Rang		
(2625+5700+7790)	16.115	
" C " " "	16.115	
" D " " "	16.115	
" F " " "	16.115	64.460 "
Sitz- und Stehplätze zusammen:		90.726 Plätze.

Bei Speedwayveranstaltungen verringert sich der Fassungsraum der Stehplatzsektoren CD infolge der Absperrung von Stiegen um 8.730 Personen.

37.) Für die Abhaltung von Veranstaltungen, die eine Aenderung des Fassungsraumes erfordern, besondere Ein- und Aufbauten bedingen oder die einer besonderen Bewilligung nach § 3 des Wiener Theatergesetzes i.d. Fassung von 1930 bedürfen (Boxkämpfe, Feuerwerke, Theateraufführungen usw.) ist vorher bei der M.Abt.35-V um die Feststellung der Eignung anzusuchen.

38.) Für die Fahrräder und die Lieferfahrzeuge sind geeignete Abstellplätze einzurichten. Auf dem Abstellplatz für die Fahrräder dürfen keine Motorräder abgestellt werden.

39.) Das Befahren der Fusswege um das Stadion mit Fahrzeugen aller Art einschliesslich Fahrrädern ist durch deutliche Anschläge zu verbieten.

40.) Die den Betrieb betreffenden Bescheide sind am Betriebsort zu sammeln und den behördlichen Ueberwachungsorganen über Verlangen vorzulegen.

41.) Für die Einhaltung der Bedingungen ist der jeweilige Geschäftsführer der Wiener Stadionbetriebsgesellschaft, derzeit Herr Dir. Franz R ö s c h e r, bzw. der jeweilige Veranstalter, dem die von ihm einzuhaltenden Betriebsvorschriften nachweislich zur Kenntnis zu bringen sind, verantwortlich.

Die jeweils für die Einhaltung der Bedingungen verantwortliche Person oder ein verantwortlicher Vertreter muss während der Veranstaltungen anwesend sein.

Jeder Wechsel in der Person des Verantwortlichen ist der M.Abt.35-V bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g .

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass die baulichen Herstellungen für die erweiterte Stadion Hauptkampfbahn und die neue elektrische Beleuchtungsanlage im wesentlichen fertiggestellt sind und somit die gesamte Anlage in Betrieb genommen werden kann. Rund um die Hauptkampfbahn wurde ein 6,5 m breiter betonierter Gehsteig hergestellt, die an den Gehsteig angrenzende Vorfläche ist nur im Bereich des Sektors B fertiggestellt, an der Fertigstellung der Vorflächen im Bereich der übrigen Sektoren wird gearbeitet. Bis zur ersten Veranstaltung am 5.III.1960 werden lt. Angabe des Vertreters der M.Abt.28 diese Flächen begehbar sein. Für die Stehplatzbesucher wurden in den Zugangswegen von der Hauptallee und der Engerthstrasse je 10 freistehende Kassen in Beton errichtet; diese Kassen sind an das elektrische Lichtnetz angeschlossen. Um das bei den letzten Veranstaltungen festgestellte Ueberklettern der äusseren Einfriedung durch eine grössere Anzahl von Personen zu verhindern, sollen über der vorhandenen 3 m hohen Einfriedung durchlaufend 3 Lagen Stacheldraht gespannt werden.

Für die anfallenden Kraftfahrzeuge der Besucher wurden ein ca. 33.000 m² grosser Parkplatz auf dem ehemaligen Spiegelteich und ein ca. 43.000 m² grosser Parkplatz an der Vorgartenstrasse neu hergestellt, der vorhandene Parkplatz an der Engerthstrasse ist ca. 42.500 m² gross. Auf diesen drei Parkplätzen können insgesamt ca. 4.900 Kraftfahrzeuge abgestellt werden, überdies steht noch der sogenannte Prominentenparkplatz zwischen der Meiereistr. und dem Trabrennplatz zur Verfügung; den gesetzlichen Erfordernissen hinsichtlich der Schaffung von Parkplätzen wurde somit entsprochen.

Die Tribünenanlage der Stadion Hauptkampfbahn besteht aus drei Rängen. Unterhalb des ersten Ranges befinden sich im Erdgeschoss die Umkleide- und Waschräume, die Sanitäräume, Büros und Werkstätten, zwei Turnsäle, Abortanlagen, Schalträume, ein



Raum für das Notstromaggregat, Dienstzimmer für die behördlichen Aufsichtsorgane sowie diverse Neben- und Abstellräume. Im zweiten Rang, dem sogenannten Restaurationsgeschoss befinden sich die Repräsentationsräume, die Telefonzentrale, Buffets sowie Aufenthaltsräume und Aborte für die Besucher. Im dritten Rang befinden sich nur noch Abortanlagen für die Besucher.

Vom Erdgeschoss führen 28 altbestehende Stiegen zum ersten Rundgang zwischen dem ersten und dem zweiten Rang, ferner 44 neue Stiegen zum zweiten Rundgang zwischen dem zweiten und dem dritten Rang, in den Stehplatzsektoren AF und CD führt überdies je eine Rettungsstiege zum obersten (dritten) Rundgang.

In den Stehplatzsektoren AF und CD wurden einvernehmlich mit dem zuständigen Polizeikommissariat die freizuhaltenden Aufgänge im zweiten und dritten Rang wie folgt festgelegt: Im zweiten Rang der Sektoren CD zwischen den Stiegen 7 und 8, 10 und 11 und 13 u. 14, in den Sektoren AF zwischen den Stiegen 21 u. 22, 24 u. 25 und 27 u. 28, und im dritten Rang die an die Sitzplätze angrenzenden Aufgänge neben den Stiegen 307, 322, 330 und 344 sowie im Sektor CD zwischen den Stiegen 312 und 313, 316 u. 317, in den Sektoren AF zwischen den Stiegen 334 u. 335 und 338-339. Die Vorderkanten der Aufgangsstufen werden entsprechend den Angaben des ausführenden Architekten mit einer hellen Farbe gestrichen und in Abständen mit der Aufschrift "Aufgang freihalten" versehen werden.

Im dritten Rang des Sitzplatzsektors B sollen noch Reporter-kabinen eingebaut werden, der Platz hierfür wurde freigehalten, die diesbezüglichen Projektpläne werden zur Genehmigung nachgereicht werden.

Die zur Abhaltung von Nachtveranstaltungen neu hergestellte Beleuchtungsanlage wurde mit Bescheid vom 28.VII.1956, Zl.M.Ab. 35/83/56 genehmigt. Das Spielfeld und der Zuschauerraum werden mittels Scheinwerfer, die auf vier ausserhalb des Stadions errichteten ca. 50 m hohen Stahlgittermasten montiert sind, beleuchtet. Ein Teil der Beleuchtung wird ständig von einem Dieselaggregat gespeist.

Zur Beheizung der Innenräume dienen Gasstrahler, Gasradiatoren und Konvektoren; das Warmwasser für die Bäder- und Brauseanlagen liefern Gasdurchlauferhitzer.

Die gesamte Stadionanlage wird mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet, die Projektpläne sowie das Ansuchen um die Genehmigung dieser Anlage ist noch ausständig.

Für den Rundfunk und das Fernsehen sind fest verlegte Leitungen sowie Diensträume und Sprecherkabinen vorhanden. Zu Fernsenaufnahmen wird im ersten Rang des Sektors B neben der Ehrenloge in der 11.Reihe über den Sitzen 102-109 ein Podium für die Aufnahmekameras errichtet. Der Uebertragungswagen und der Senderwagen werden innerhalb der Anlage und zwar hinter den Tageskassen zwischen den Stiegen Nr. 301 und 302 unter Freihaltung des Abgangsweges von der Stiege 1 zum Ausgangstor aufgestellt. Der sogenannte Senderspiegel wird bis zur Errichtung der Reporter-kabinen im Sektor B auf der für diese Kabinen freigehaltenen Fläche angeordnet.

Die Einrichtung eines neuen Abstellplatzes für Fahrräder ist an der Meiereistrasse vorgesehen.

Die baulichen Herstellungen wurden mit Bescheid vom 21.VII.56, Zl.M.Ab.35-2903/56 und 3098/56 bewilligt.

Auf der Laufbahn werden fallweise auch Speedwayrennen durchgeführt, hiebei wird die Bahn entsprechend des zur Zahl M.Abt.35/II.,Prater,Stadion/;85/56 am 17.IX.1956 genehmigten Planes mit einer 1,10 m hohen Holzwand gesichert; im Bereich der Stiegenhohlräume wird diese Wand ca. 2 m hoch ausgeführt. Bei der Ausfahrt vom Maschinenraum in die Rennbahn wird in die Schutzwand ein nach innen aufgehendes ca. 1,50 m breites verriegelbares Tor eingebaut.

Die vorstehende Ecke der Ehrentribüne links sowie der äussere Mast der Startvorrichtung werden durch je einen Strohsack geschützt.

Der Maschinenraum (Abstellraum für die Motorräder) wird unterhalb der Tribüne zwischen den Säulen 24 und 33 eingerichtet und mittels Seilen abgegrenzt, die Drehkreuze in diesem Bereich bleiben benützbar. Um zu verhindern, dass die Besucher in den Maschinenraum gelangen, werden die Stiegen 10, 11 und 314 bis 316 beim oberen Austritt durch eine Holzverschalung abgeschlossen, überdies werden die Tür des Buffets zur Rettungstiege und die obere Abschlussstür der Rettungstiege bei Speedwayveranstaltungen geschlossen gehalten.

Die Rennen werden nach dem internationalen bzw. nationalen Sportreglement durchgeführt, als Treibstoff wird Alkohol verwendet.

Aus Gründen der Uebersichtlichkeit und Zweckmässigkeit wurden alle Vorschriften aus früheren Bescheiden (M.Abt.38-2925/47, M.Abt.35-83 u.85) soweit sie nicht schon erfüllt oder überholt sind, in diesem Bescheid aufgenommen und soweit erforderlich teilweise abgeändert.

Im übrigen wird auf die Pläne verwiesen.

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g .

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M.Abt.35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit einer 6,-S Bundesstempelmarke zu versehen.

Unbeschadet der Bedingungen dieses Bescheides wird auf die Bestimmungen der im Spruch angeführten Rechtsvorschriften, deren Folgegesetze und der auf Grund dieser Rechtsvorschriften erlassenen Verordnungen sowie der Allgem. Dienstnehmerschutzverordnung (BGBl.Nr. 265/1951) verwiesen. Insbesondere dürfen Ausstellungen, Aufführungen und Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Bewilligung bzw. Konzession oder Anmeldung bei der M.Abt.7) durchgeführt werden.

Ergeht an:

- 1.) den Einschreiter: Wiener Stadion-Betriebsgesellschaft m.b.H., z.Hd.d.Geschäftsführers Herrn Dir.Franz Röscher, I.,Bauernmarkt 9, mit Plan A, A₀ und Verordnung M.Abt.52/1369/30 (I.Hilfe),
- 2.) den Grundeigentümer: Gemeinde Wien, z.Hd.d.M.Abt.7 (Sportstelle),

In Abschrift an:

- 3.) Betriebsleitung des Wiener Stadions, II.,Prater-Krieau, Stadion,
- 4.) Herrn Arch.Prof.Theodor S c h ö l l , IV.,Schönburgg.16,
- 5.) Polizeidirektion A.B.,
- 6.) Polizeidirektion V.A.,



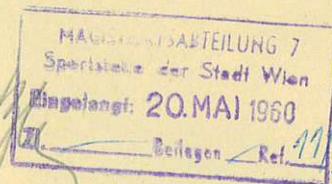
- 9 -

- 7.) Polizeikommissariat Leopoldstadt (2fach),
- 8.) Arbeitsinspektorat für H.u.V.,
- 9.) Magistratsabteilung 7,
- 10.) Magistratsabteilung 23,
- 11.) Magistratsabteilung 32,
- 12.) Magistratsabteilung 33,
- 13.) Magistratsabteilung 46,
- 14.) Magistratsabteilung 68,
- 15.) M.Abt.35-V mit Plan B₁-B₉,
- 16.) zum Akt.



Der Abteilungsleiter:
i.V.

(Dipl. Ing. Swittalek)
Oberstadtbaurat.



Magistrat der Stadt Wien
 im selbständigen Wirkungsbereich des Landes
 Magistratsabteilung 35 im Gruppe V
 XVII., Kärntnerberggasse 33
 1011-Wien (Märchenplatz)
 mit dem H. Besch. R. 8 s c h e r

M. Abt. 35/II, Prater, Stadion
 235/60

Stadion - Hauptkampfbahn,
 Blitzschutzanlage,
 Genehmigung.

ins J. 1960
 15. November 1960.
 1011-Wien (Märchenplatz)
 mit dem H. Besch. R. 8 s c h e r

Gemäß § 11 des Wiener Theatergesetzes i. d. Fassung von 1930 wird die eingebaute Blitzschutzanlage in der zufolge Bescheid vom 24. II. 1960, M. Abt. 35/221/60 für diverse Veranstaltungsgesellschaften befundene Stadion-Hauptkampfbahn in Wien II, Prater, nachträglich nach Ausgabe des Planes, der Beschreibungsblätter, Standberechnung, die, mit dem Sichtvermerk versehen, einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter nachstehenden ergänzenden Bedingungen genehmigt:

- 1.) Die Blitzschutzanlage ist jährlich im Monat April von einer einschlägigen Fachfirma auf ihren betriebssicheren Zustand sowohl in elektrischer als auch mechanischer Hinsicht überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber ist der M. Abt. 35-V jeweils sofort vorzulegen.
- 2.) Im Übrigen sind die Vorschriften des Elektrotechnischen Vereines Oesterreichs, OEVE-E 49/1960 "Leitsätze und Kommentar für die Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen" zu beachten.
- 3.) Für die Einhaltung obiger Bedingungen ist der jeweilige Geschäftsführer der Wiener Stadionbetriebsgesellschaft, dt. Hr. Dir. Franz R 8 s c h e r verantwortlich.

B e g r ü n d u n g .

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass die Stadion-Hauptkampfbahn mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet wurde. Das verwendete Blitzschutzseil (Aldrey 70 mm²) wurde in einer Höhe von 45 m über dem Erdboden an den Beleuchtungsmasten befestigt und von Mast zu Mast über dem Zuschauerraum gespannt. Die Geländer des obersten Kundenganges sowie die Fahnenmaste wurden ebenfalls gerdet.

Im Übrigen wird auf den Plan und die Beschreibung verwiesen.

Die im Spruch enthaltenen ergänzenden Bedingungen sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g .

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M. Abt. 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsnachtrag zu enthalten und ist je Bogen mit einer 6,-S Bundesstempelmarke zu versehen.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereich
Magistratsabteilung 35 - Gruppe 3.B.
XVII., Kalvarienbergg. 33
Tel.: 66-16-61, Kl.239 (Durchwahl)

M.Abt.35 - 9506/60.

Wien, am 16. Dezember 1960

2. Bezirk, Prater, Stadion,
LT. EZ. 247, Kat. Gem. Leopoldstadt,
Ausbau des Stadions,
Planwechsel.

B e s c h e i d

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bestandsplänen bei dem mit Bescheid der M. Abt. 35 - 2903/56 u. 3098/56 vom 21.7.1956 genehmigten Ausbau des Wiener Stadions insoferne von den Bauplänen abzuweichen, als hinsichtlich der inneren Raumeinteilung geringfügige Abänderungen vorgenommen wurden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M.Abt.35 die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) den Bauwerber: Gemeinde Wien z.Hd. M.Abt.23 unter Anschluß der Pläne A,
- 2.) den Grundeigentümer: Gemeinde Wien z.Hd. M.Abt.7 unter Anschluß der Pläne B.

In Abschrift an:

- 3.) die M.Abt.36 unter Anschluß der Pläne C,
- 4.) den Planverfasser: Arch.Prof.Theod. Schöll, Wien 4., Schönburggasse 16,
- 5.) den Bauführer: Fa.Franz Jakob, Wien 7., Kirchengasse 32,
- 6.) die M.Abt.35-V,
- 7.) das Finanzamt i.d.I.Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, Wien 3., Vord.Zollamtsstraße 5.

Der Abteilungsleiter:


(Dipl. Ing. Kanka)
Senatsrat

Magistrat der Stadt Wien
Spezialamt 35
Eingel. 25. JAN. 1961
Zl. Glöme 13 / Ji.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Hauzi z. Raab
H

Magistrat der Stadt Wien
Stadtbauamt, Magistratsabteilung 36
Bau-, Feuer- und Gewerbebehörde f.d. Bez. I-IX u. XX
Insel selbständigen Wirkungsbereichs
Gemeinde Wien, M. Abt. 36

in Abschrift an:

- 3. Herrn Bauführer Franz Jakob, Wien 7., Leopoldstadt, als Plan-
- 4. Herrn Prof. Theodor Schöll, Wien 4., Donauebenstr. 16, als Plan-
- 5. verlässiger
- 6. die M. Abt. 4, Referat 2,
- 7. des Finanzamt f.d. I. Bezirk, Stadtbauamt, Wien 1.,
- 8. Richteramt, Wien III., Verordnungsamt, Wien 1.,
- 9. des Verordnungsamt Wien-Stadt, Wien, am 4. April 1961
- 10. die M. Abt. 36

Der Magistrat erteilt gemäß § 128 Abs. 5 der Bauordnung für Wien
im Nachtrage zur Benützungsbewilligung vom 10.6.1959 G.Z.
M. Abt. 36-2., Stadion, vom 4.3.1959, Zl. M. Abt. 336-2., Prater-
Stadion und vom 8.5.1958, Zl. M. Abt. 36-2., Stadion, die Bewilli-
gung, den zufolge dem Bescheid vom 21.7.1956, G.Z. M. Abt. 35-
2903/56 und 3098/56 und dem Planwechsel vom 24.1.1961, G.Z.
M. Abt. 35-9506/60 bewilligten Zubau auf der Liegenschaft 2., Stadion,
E.Z. 4081 des Grundbuches der Kat. Gem. Leopoldstadt benützen zu
lassen.



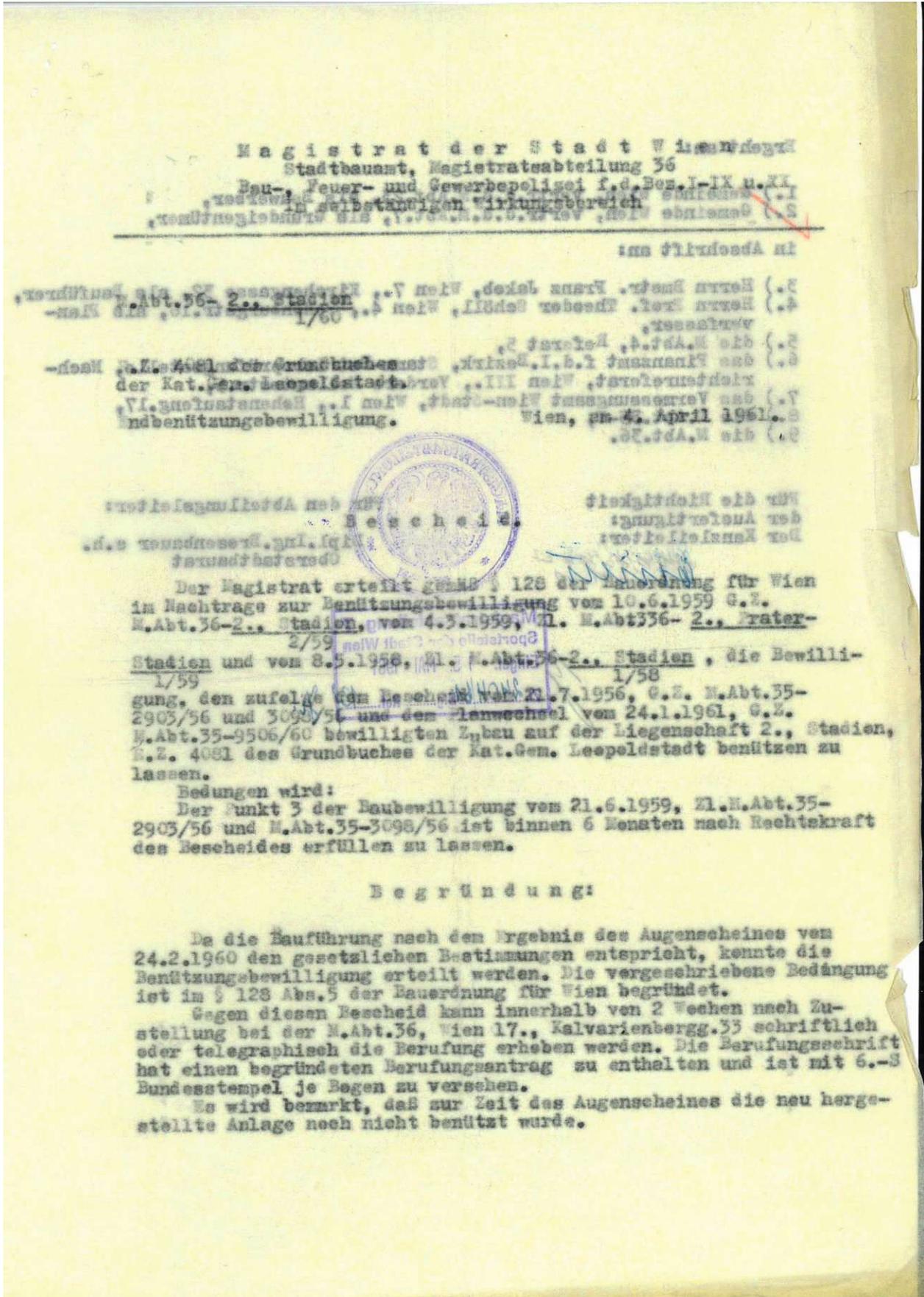
Bedungen wird:
Der Punkt 3 der Baubewilligung vom 21.6.1959, Zl. M. Abt. 35-
2903/56 und M. Abt. 35-3098/56 ist binnen 6 Monaten nach Rechtskraft
des Bescheides erfüllen zu lassen.

B e g r ü n d u n g :

Da die Ausführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom
24.2.1960 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die
Benützungsbewilligung erteilt werden. Die vorgeschriebene Bedingung
ist im § 128 Abs. 5 der Bauordnung für Wien begründet.
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zu-
stellung bei der M. Abt. 36, Wien 17., Kalvarienbergg. 33 schriftlich
oder telegraphisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift
hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 6.-S
Bundesstempel je Bogen zu versehen.
Es wird bemerkt, daß zur Zeit des Augenscheines die neu herge-
stellte Anlage noch nicht benützt wurde.

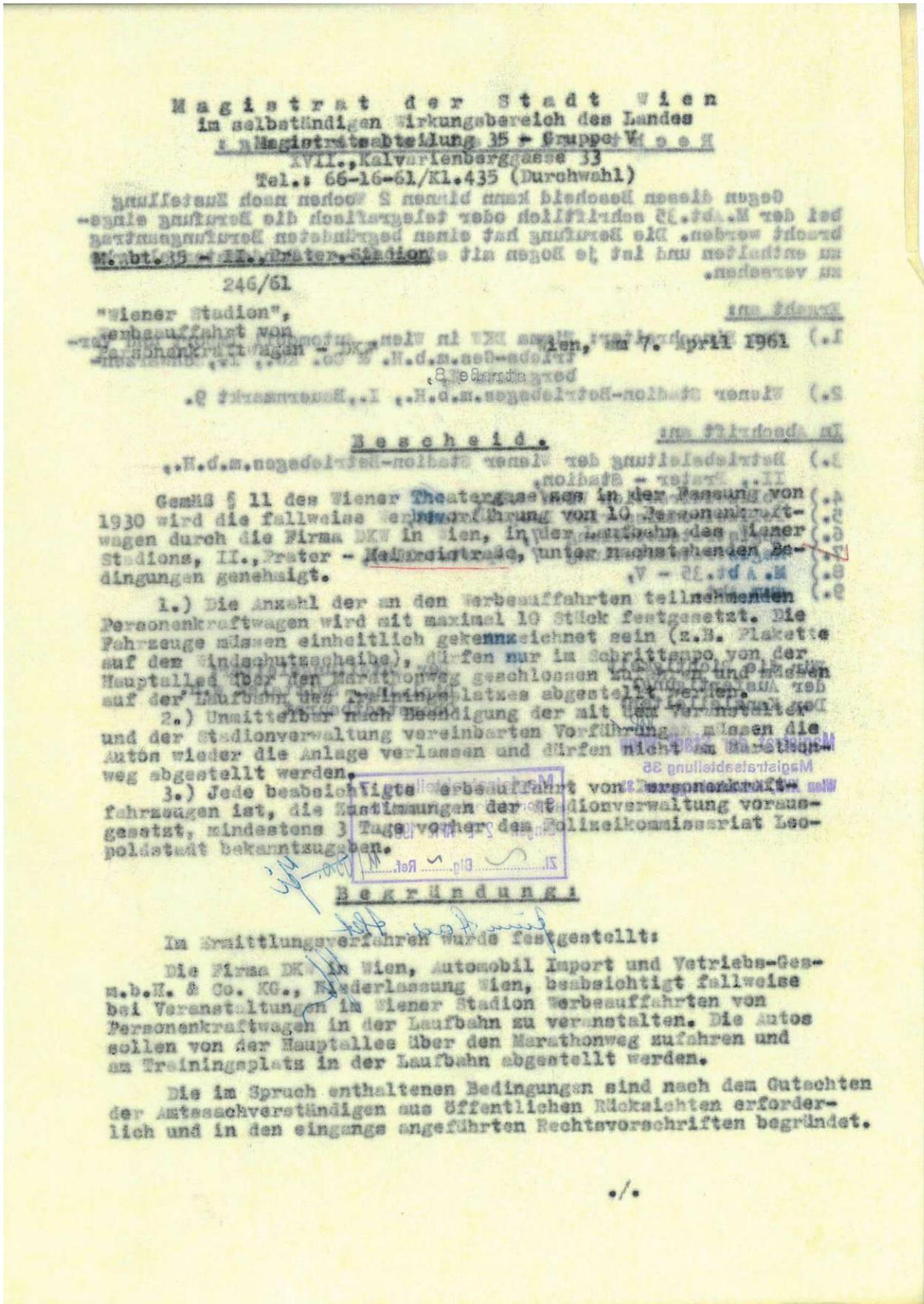
DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



Magistratsabteilung 35
Prater - Stadion
Wien XVII, Kalvarienberggasse 35
 Tel. 66-61-435 (Anschluß)

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M. Abt. 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit einer 6,- Bundesnotenmarken zu versehen.

IS\61

Ergeht an:

- 1.) **Herr Eingeschriebener:** Firma DKW in Wien, Automobil Import und Vertriebs-Ges.m.b.H. & Co. KG., IV, Schwarzenbergstraße 8,
- 2.) **Wiener Stadion-Betriebsges.m.b.H., I., Bauernmarkt 9.**

In Abschrift an:

- 3.) **Betriebsleitung der Wiener Stadion-Betriebsges.m.b.H., II., Prater - Stadion,**
- 4.) **Polizei-Station Wien A. B., II. des Wiener Gemeindebezirks Leopoldsdorf**
- 5.) **Polizeikommission Wien A. B., II. des Wiener Gemeindebezirks Leopoldsdorf**
- 6.) **Magistratsabteilung 17, Wien VII, Kalvarienberggasse 17**
- 7.) **Magistratsabteilung 35, Wien XVII, Kalvarienberggasse 35**
- 8.) **M. Abt. 35 - V,**
- 9.) **Magistrat der Stadt Wien**

für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:
 Der Kankelleiter:

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 35

Wien XVII, Kalvarienberggasse 35

Magistratsabteilung 17
 Sportplatz der Wiener Stadions
 Eingef. 2 APR 1961
 Zi. Dlg. Ref.

BEKANNMACHUNG

zum Kauf. Hkt

Die Firma DKW in Wien, Automobil Import und Vertriebs-Ges.m.b.H. & Co. KG., IV, Schwarzenbergstraße 8, hat bei der Wiener Stadion Betriebsgesellschaft in Wien A. B., II., Prater - Stadion, Personenkraftwagen in der Leasingbahn zu veröffentlichen. Die Autos sollen von der Hauptstelle über den Marktweg ankommen und am Trainingsplatz in der Leasingbahn abgestellt werden.

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen sind nach dem Gehörten der Antragsverfahren aus öffentlichen Interessen erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereich
Magistratsabteilung 35 - Gruppe 8.B.
XVII., Kalvarienbergg. 33
Tel.: 66-16-61, Kl.239 (Durchwahl)

M.Abt.35 - 1081/61.

Wien, am 2. Juni 1961

2. Bezirk, Stadion,
Gat. 2140, 2141, L.T.E.Z. 247,
Kat.Gem. Leopoldstadt,
Herstellung von Reporterzellen,
Baubewilligung.

B e s c h e i d

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VII vom 14.4.1961, Zl. 263/61, die Bewilligung erteilt, nach den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plänen im Wiener Stadion, Sektor B, oberster Umgang, einen ca. 25 m langen Aufbau zur Unterbringung von 20 Rundfunk- bzw. Fernsehreporterzellen zu errichten. Die Zellen werden in Stahlkonstruktion ausgeführt, die Wände mit Dämmplatten verkleidet, das Dach in Holzkonstruktion mit Wärmedämmung und Blechabdeckung hergestellt. Die Kabinen können bei Bedarf elektrisch beheizt werden.

Vorgeschrieben wird:

Der Ausstieg auf das Dach und die notwendige Verkehrsfläche auf dem Dach sind absturssicher auszugestalten.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Bauordnung, deren Folgegesetze, die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sowie die Dienstnehmerschutzbestimmungen sinngemäß einzuhalten.

B e g r ü n d u n g :

Die vorgeschriebenen Bedingungen sind in der Bauordnung begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid ist, da es sich um einen Beschluss eines Gemeinderatsausschusses handelt, gemäß § 136 (3) B.O. keine Berufung zulässig.

Ergeht an:

- 1.) den Bauwerber: Gemeinde Wien z.Hd. M.Abt.23 unter Anschluß der Pläne A,
- 2.) den Grundeigentümer: Gemeinde Wien z.Hd. M.Abt.7 unter Anschluß der Pläne B.

In Abschrift an:

- 3.) die M.Abt.36 unter Anschluß der Pläne C,
- 4.) den Planverfasser: Arch.Prof.Theodor Schöll, Wien 4., Schönburgstraße 16,
- 5.) den Bauführer: Bm. Franz Jakob, Wien 7., Kirchengasse 32,
- 6.) die Wiener Stadion-Betriebsgesellschaft, l., Bauernmarkt 9,
- 7.) die M.Abt.35 - V,
- 8.) das Arbeitsinspektorat für H.u.V., Wien 1., Fichtegasse 11,
- 9.) das Finanzamt f.d.I. Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, Wien 3., Nord.Zollamtstraße 5.



Der Abteilungsleiter:

(Dipl.-Ing. Swittalek)
Oberstadtbaurat

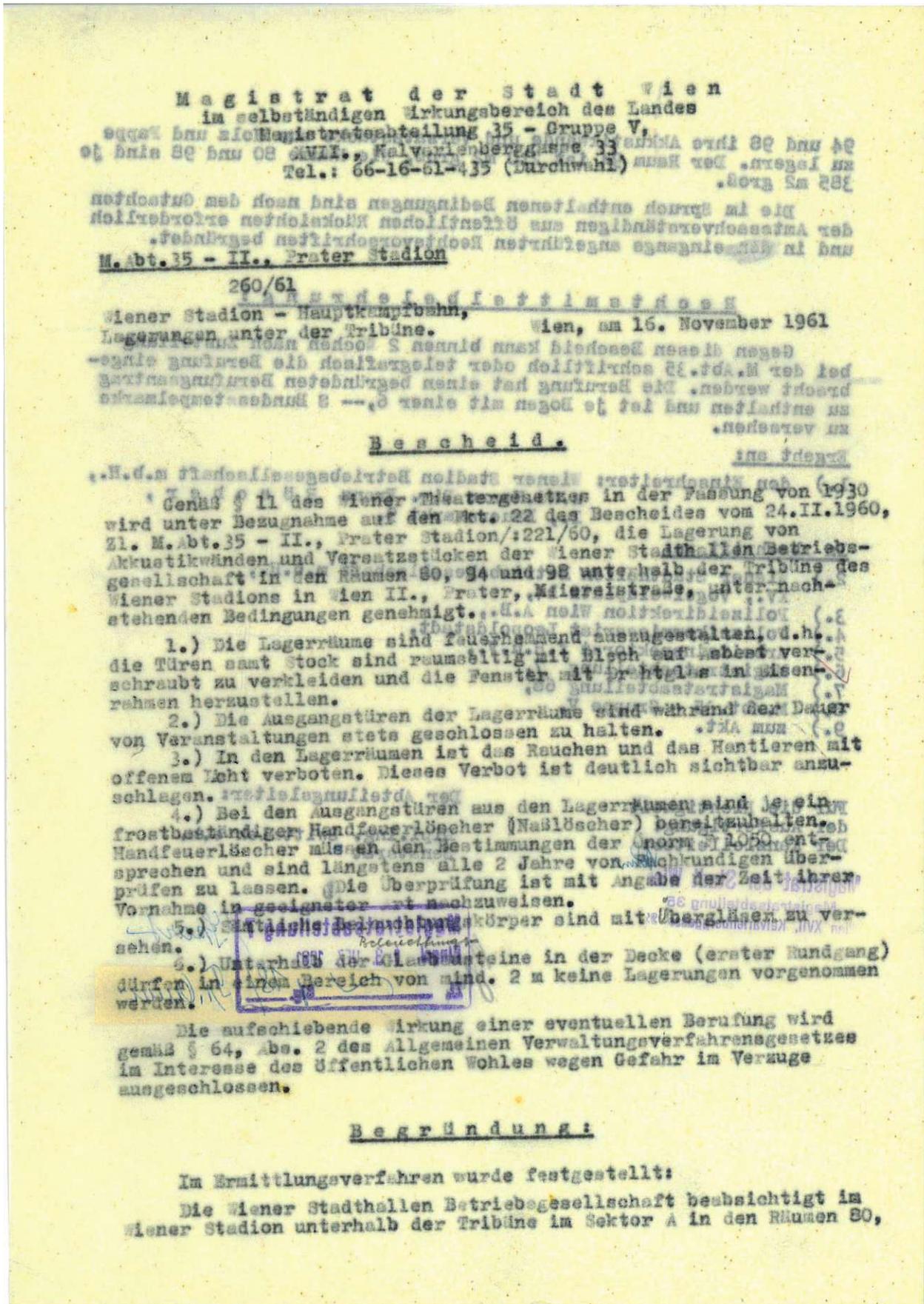


**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereich des Landes
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V,
Karl-Ludwig-Platz 33
Tel.: 66-16-61-435 (Durchwahl)

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen sind nach den Umständen
der Anwesenheit aus öffentlichen Rücksichten erforderlich
und in diesem Bescheid angeführten Bestimmungen entsprechen.
M. Abt. 35 - II., Prater Stadion

260/61

Wiener Stadion - Hauptkampfbahn, Lagerungen unter der Tribüne. Wien, am 16. November 1961

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach dem Spruch
bei der M. Abt. 35 schriftlich oder telegraphisch die Berufung einge-
bracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Begehren zur
Grundlage und ist zu begründen mit einer 3 Handzettelgroßen
Anzahl von Belegen.

B e s c h e i d .

Genäß § 11 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930
wird unter Bezugnahme auf den Punkt 22 des Bescheides vom 24.11.1960,
Zl. M. Abt. 35 - II., Prater Stadion/221/60, die Lagerung von
Akustikwänden und Veranzstücken der Wiener Stadthallen Betriebs-
gesellschaft in den Räumen 80, 94 und 98 unterhalb der Tribüne des
Wiener Stadions in Wien II., Prater, Miersgasse, unter nach-
stehenden Bedingungen genehmigt.

- 1.) Die Lagerräume sind feuerhemmend auszugestalten, d.h.
die Türen samt Stock sind raumschlüssig mit Blech auf Hebestock
verschraubt zu verkleiden und die Fenster mit Drehtüren in Eisen-
rahmen herzustellen.
- 2.) Die Ausgangstüren der Lagerräume sind während der Dauer
von Veranstaltungen stets geschlossen zu halten.
- 3.) In den Lagerräumen ist das Rauchen und das Herantreten mit
offenem Licht verboten. Dieses Verbot ist deutlich sichtbar anzu-
schlagen.
- 4.) Bei den Ausgangstüren aus den Lagerräumen sind je ein
frostbeständiger Handfeuerlöscher (Naßlöcher) bereitzubehalten.
Handfeuerlöscher müssen den Bestimmungen der Norm EN 12050 ent-
sprechen und sind längstens alle 2 Jahre von Sachkundigen über-
prüfen zu lassen. Die Überprüfung ist mit Angabe der Zeit ihrer
Vornahme in geeigneter Form nachzuweisen.
- 5.) Sämtliche Leuchtkörper sind mit Übergläsern zu ver-
sehen.
- 6.) Unterhalb der Glasplatten in der Decke (erster Rundgang)
dürfen in einem Bereich von mind. 2 m keine Lagerungen vorgenommen
werden.

Die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Berufung wird
gemäß § 64, Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge
ausgeschlossen.

B e g r ü n d u n g :

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt:

Die Wiener Stadthallen Betriebsgesellschaft beabsichtigt im
Wiener Stadion unterhalb der Tribüne im Sektor A in den Räumen 80,

94 und 98 ihre Akustikwände und Versatzstücke aus Holz und Pappe zu lagern. Der Raum 94 ist 210 m² groß, die Räume 90 und 98 sind je 385 m² groß.

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M. Abt. 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit einer 6,-- S Bundestempelmarke zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) den Einschreiter: Wiener Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H.,
M.H. Herrn Dir. Franz Bauer,
Bäuermarkt 9, Prater Station, II. M. Abt. 35
- 2.) Wiener Stadhallen Betriebsgesellschaft m.b.H.,
IV., Vogelweidplatz 14, Prater, II. M. Abt. 35
- 3.) Polizeidirektion Wien A.B.,
Polizeikommissariat Leopoldstadt,
- 4.) Arbeitsinspektorat F.H.A.V.,
- 5.) Magistratsabteilung 7,
- 6.) Magistratsabteilung 68,
- 7.) Magistratsabteilung 35,
- 8.) M. Abt. 35 - Gruppe V,
- 9.) zum Akt.

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter:

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 35

den XVII. Kärntnerbörse

Der Abteilungsleiter:

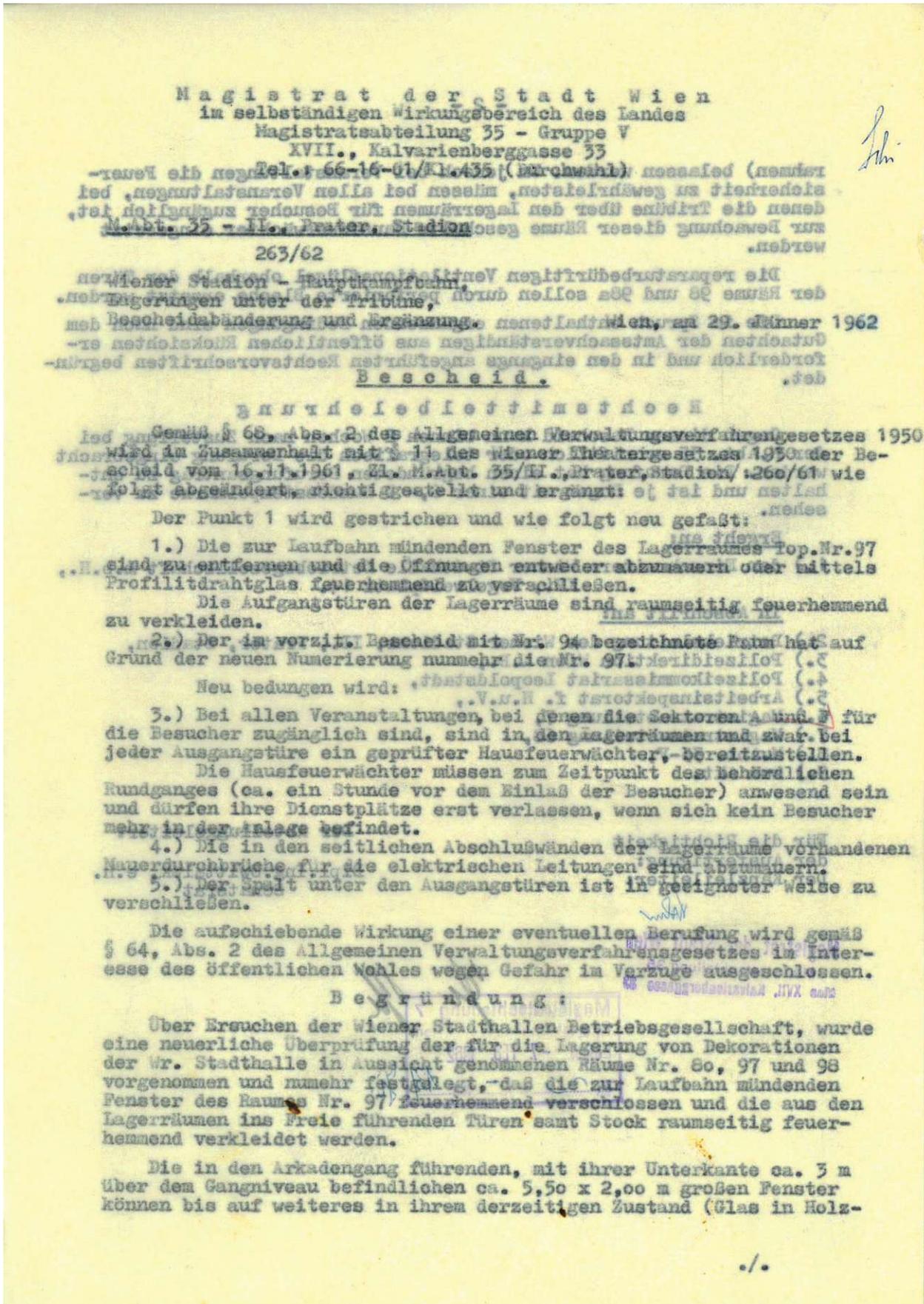
Dipl. Ing. Swittalek e.h.

Senatsrat

Magistratsabteilung 7

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereich des Landes
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
XVII., Kalvarienberggasse 33

Mag. 35 - II., Prater, Stadion
263/62

263/62

Die Reparaturbedürftigen Verhältnisse im Wiener Stadion - Hauptkampfbahn, Lagerungen unter der Tribüne, Bescheidabänderung und Ergänzung, am 29. November 1962
Bescheid

Beschreibung

Gemäß § 68, Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 wird im Zusammenhalt mit § 11 des Wiener Theatergesetzes 1950 der Bescheid von 16. II. 1961, Mag. 35/II., Prater, Stadion/263/61 wie folgt abgeändert, richtiggestellt und ergänzt:

Der Punkt 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

1.) Die zur Laufbahn mündenden Fenster des Lagerraumes Top.Nr. 97 sind zu entfernen und die Öffnungen entweder abzumauern oder mittels Profilitdrahtglas feuerhemmend zu verschließen.

Die Aufgangstüren der Lagerräume sind raumseitig feuerhemmend zu verkleiden.

2.) Der im vorzit. Bescheid mit Nr. 94 bezeichnete Raum hat auf Grund der neuen Numerierung nunmehr die Nr. 97.

Neu bedungen wird:

3.) Bei allen Veranstaltungen, bei denen die Sektoren für die Besucher zugänglich sind, sind in den Lagerräumen und zwar bei jeder Ausgangstüre ein geprüfter Hausfeuerwächter bereitzustellen.

Die Hausfeuerwächter müssen zum Zeitpunkt des behördlichen Rundganges (ca. ein Stunde vor dem Einlaß der Besucher) anwesend sein und dürfen ihre Dienstplätze erst verlassen, wenn sich kein Besucher mehr in der Anlage befindet.

4.) Die in den seitlichen Abschlußwänden der Lagerräume vorhandenen Mauerdurchbrüche für die elektrischen Leitungen sind abzumauern.

5.) Der Spalt unter den Ausgangstüren ist in geeigneter Weise zu verschließen.

Die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Berufung wird gemäß § 64, Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge ausgeschlossen.

Begründung:

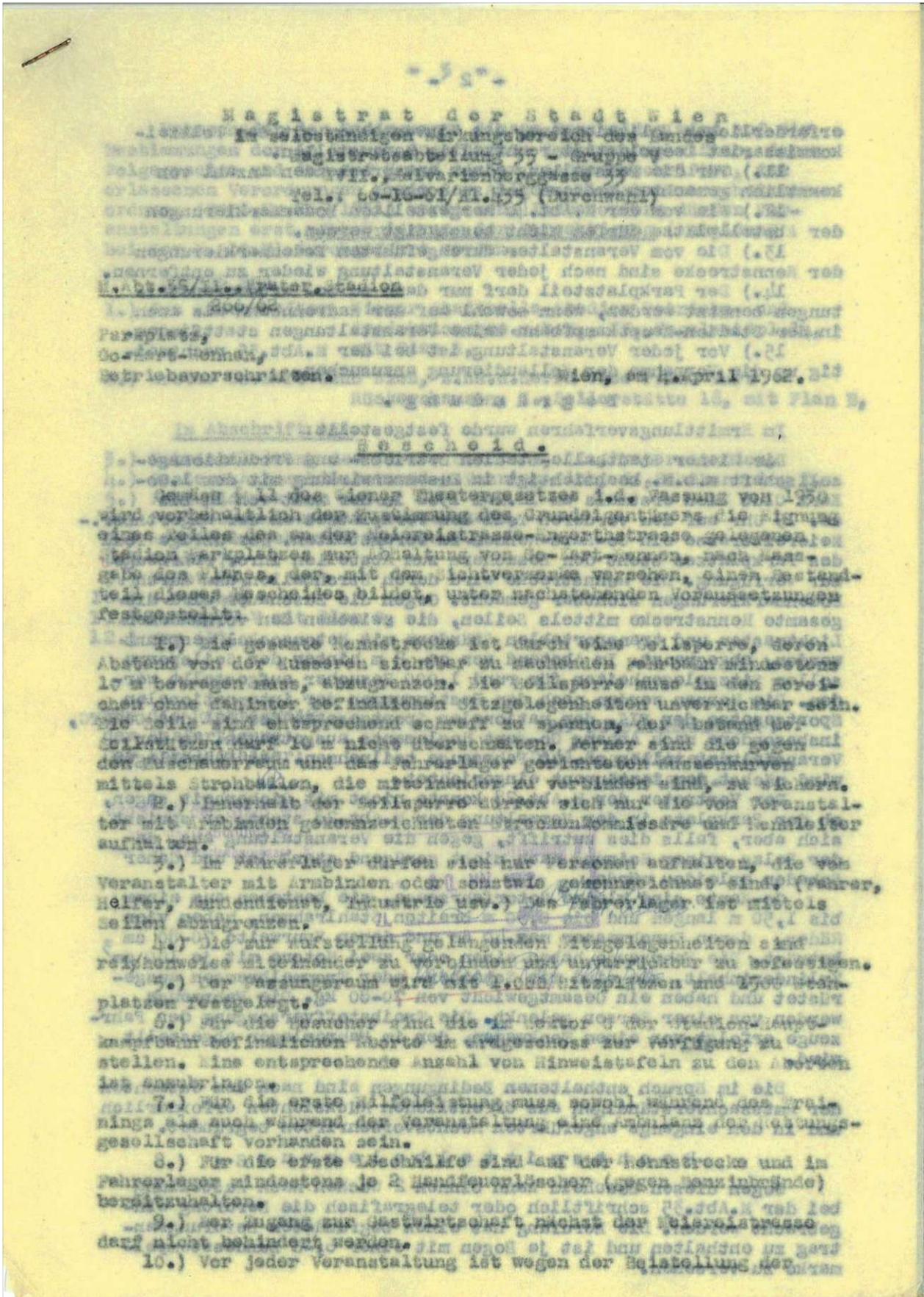
Über Ersuchen der Wiener Stadthallen Betriebsgesellschaft, wurde eine neuerliche Überprüfung der für die Lagerung von Dekorationen der Wr. Stadthalle in Aussicht genommenen Räume Nr. 80, 97 und 98 vorgenommen und nunmehr festgestellt, daß die zur Laufbahn mündenden Fenster des Raumes Nr. 97 feuerhemmend verschlossen und die aus den Lagerräumen ins Freie führenden Türen samt Stock raumseitig feuerhemmend verkleidet werden.

Die in den Arkadengang führenden, mit ihrer Unterkante ca. 3 m über dem Gangniveau befindlichen ca. 5,50 x 2,00 m großen Fenster können bis auf weiteres in ihrem derzeitigen Zustand (Glas in Holz-

./.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



erforderlichen Polizeikräfte, das Einverständnis mit dem Polizeikommissariat Leopoldstadt rechtzeitig herbeizuführen.

11.) Für die Bereitstellung einer entsprechenden Anzahl von kenntlich gemachten Autos ist zu sorgen.

12.) Die von der H. Abt. 46 hergestellten Bodenmarkierungen der Abstellplätze dürfen nicht beschädigt werden.

13.) Die vom Veranstalter durchgeführten Bodenmarkierungen der Rennstrecke sind nach jeder Veranstaltung wieder zu entfernen.

14.) Der Parkplatzeil darf nur dann zu so-kart-Veranstaltungen benutzt werden, wenn sowohl auf der Radrennbahn als auch in der Stadion-Hauptkampfbahn keine Veranstaltungen stattfinden.

15.) Vor jeder Veranstaltung ist bei der H. Abt. 35 rechtzeitig die Möglichkeit der Vollaudierung anzusuchen.

B e g r ü n d u n g .

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt:

Die Wiener Stadthalle-Stadion Betriebs- und Produktionsgesellschaft m. b. H. beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem I. So-kart-Club Wien erstmals am 12. Mai 1962 in der Zeit von 12 bis ca. 19 Uhr auf dem vorderen Teil des Parkplatzes bei der Hauptverkehrsereisstraße ein So-kart-Rennen zu veranstalten. Der übrige Teil des Parkplatzes steht den Besuchern zum Abstellen ihrer Fahrzeuge zur Verfügung. Die Rennstrecke wird durch Strahlbalken und durch Bodenmarkierungen sichtbar gemacht. Gegen die Zuschauer wird die gesamte Rennstrecke mittels Seilen, die zwischen den vorhandenen Lichtmasten und transportablen Ständern mit Betonsockel gespannt werden, abgegrenzt. Im Abstand von ca. 1 m hinter dem Seilzug sollen Sitzgelegenheiten für rund 1.000 Besucher aufgestellt werden. Die Rennen werden nach den Bestimmungen der internationalen Sportgesetze der FIA, den nationalen Sportgesetze der ÖSK und insbesondere nach Annex 10-12 des Reglements ausgetragen. an der Veranstaltung sollen ca. 40 Fahrzeuge teilnehmen. Das Fahrzeug wird nicht dem Veranstalter dingerichtet. Der Vertreter der H. Abt. 46 konnte nicht mit Sicherheit sagen, ob der Parkplatz in der Verwaltung der H. Abt. 46 steht, er spricht sich aber, falls dies zutrifft, gegen die Veranstaltung aus, da die der Seilzug seiner Meinung nach nicht genügend stark ist und daher Schäden erleiden würde. Die So-karts sind kleine Motorfahrzeuge, sie bestehen aus einem bis 1,50 m langen und bis 0,90 m breiten Stahlrahmen, haben vier Räder, deren Durchmesser max. 40 cm und deren Spurweite 70-80 cm beträgt. Die Fahrzeuge haben einen oder zwei Motore mit je 100 cm Zylinderinhalt, sie sind mit Schelben- oder Kegelwellen ausgerüstet und haben ein Gesamtgewicht von 70-80 kg. Die Fahrzeuge werden von einer Person gelenkt. Die Kraftstoffversorgung der Fahrzeuge erfolgt von einem Tankwagen, der in der Nähe abgestellt wird.

Die in Spruch enthaltenen Bedingungen sind nach dem Inhalt der Tatsachverhältnisse aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der H. Abt. 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungstrag zu enthalten und ist je Bogen mit einer 0,3 Bundesstaatsmarke zu versehen.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 3 -

Unbeschadet der Bedingungen dieses Bescheides wird auf die Bestimmungen der im Spruch angeführten Rechtsvorschriften, deren Folgegesetze und der auf Grund dieser Rechtsvorschriften, bzw. erlassenen Verordnungen sowie der allgem. Dienstnehmerschutzverordnung (BGBI. Nr. 265/1951) verwiesen. Insbesondere dürfen Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Anmeldung bei der M. Abt. 7) durchgeführt werden.

Breicht an:

- 1.) den Einschreiter: Wiener Stadthalle-Stadion Betriebs- und Produktionsges.m.b.H., XV., Vogelweidpl. 14, mit Plan A,
- 2.) Prater Go-Kart-Club Wien, v.Hd.d.Herrn Vice Präs. Kurt Ruckershausen, I., Seilerstätte 18, mit Plan B,

In Abschrift an:

- 3.) Betriebsleitung des Wiener Stadions, II., Prater-Stadion,
- 4.) Oesterr. Automobil-Motorrad-u. Touring-Club, I., Schubertring 7,
- 5.) Polizeidirektion A.S.,
- 6.) Polizeikommissariat Leopoldstadt,
- 7.) Arbeitsinspektorat FÜR H.W.V.,
- 8.) M. Abt. 7,
- 9.) M. Abt. 28,
- 10.) M. Abt. 46,
- 11.) M. Abt. 35-V mit Plan C,
- 12.) zum Akt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

Wolke

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 35
Karl-Lueger-Platz 2

Der Abteilungsleiter:
Dipl. Ing. Swittalek e.h.
Senaterat.



Karl Lueger Ref. 11/30.



**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**



- 2.) Im ersten Rundgang sind bei jedem Doppelabgang zwei und bei den einfachen Abgängen an den beiden Enden je ein Ordner aufzustellen. Diese Ordner haben zu verhindern, dass Besucher mit Stehplatzkarten in die Sitzplatzanlage eindringen.
- 3.) Die zum Spielfeldniveau führenden Stiegenabgänge sind entsprechend abzuschliessen.

B e g r ü n d u n g .

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass der erste Rang der Stehplatzsektoren AF und CD entsprechend der vorgelegten Pläne mit Sitzbänken ausgestattet werden soll. Die Sitzreihen werden zwischen den bestehenden Radialabgängen angeordnet, die vorhandenen Geländer (Anhaltstangen) bleiben bestehen. Die durch die bestehende Konstruktion bedingte und das zulässige Höchstmass überschreitende Länge der Sitzreihen wird ausnahmsweise genehmigt.

Um zu verhindern, dass die Stehplatzbesucher in die neue Sitzanlage eindringen, werden bei jedem Abgang Ordner Dienst versehen.

Im zweiten Rang des Sektors B wurden in der dritten Reihe des Mittelblockes die srt. nicht berücksichtigten 12 Sitzplätze in die Kartenaufgabe einbezogen, sodass sich die Anzahl der Sitzplätze von 4738 auf 4750 erhöht.

Die im Spruch enthaltenen ergänzenden Bedingungen sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

R e c h t s m i t t e l b e a n t r a g .

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M.Abt.35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit einer 6,- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) den Einschreiber: Wiener Stadthalle-Stadion Betriebs- u. Produktionsges.m.b.H., XV., Vogelweidpl.14, mit Plan A_{1-2,3}

In Abschrift an:

- 2.) Betriebsleitung des Wiener Stadions, II., Prater-Kriessau mit Plan B_{1,2}
- 3.) Polizeidirektion A.B., 1,2,
- 4.) Polizeikommissariat Leopoldstadt,
- 5.) Arbeitsinspektorat für H.u.V.,
- 6.) M.Abt.7,
- 7.) M.Abt.4 (Revisionsstelle),
- 8.) M.Abt.35-V mit Plan C_{1,2},
- 9.) zum Akt.

Der Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Swittalek e.h.
Senatsrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

Manistral der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Wien XVII, Kalkbrennergasse 49



Magistrat der Stadt Wien
 im selbständigen Wirkungsbereich des Landes
 Magistratsabteilung 35 - Gruppe VII, Kalvarienberggasse 33
 Feil. 66-16-61/Kl.435 (Durchwahl)
 H. Abt. 35/II., Prater-Stadion
 270/62

Hauptkampfbahn,
 Einbau von Sitzplätzen im 2. Rang, Sektoren AF und CD, Wien, am 15. Jänner 1963.

Gemäss § 11 des Wiener Theatergesetzes i. d. Fassung von 1930 wird der Umbau der Sitzplatzanlage des 2. Ranges in den Sektoren AF und CD in der Folge Bescheid vom 24. II. 1960, Kl. H. Abt. 35-221/60 geeigneten befundenen Stadion-Hauptkampfbahn in Wien II., Prater-Stadion, in eine Sitzplatzanlage nach Übergabe der Pläne, die, mit dem Sichtvermerk versehen, einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter nachstehenden ergänzenden Voraussetzungen festgestellt:

- 1.) Der H. Abt. 35 sind unverzüglich massstabrichtige Pläne über die Anordnung der einzubauenden Absperrgitter durch die die Sitz- und Stehplatzbesucher unmittelbar bei den Eingängen getrennt werden sowie die Pläne über die Anordnung der neuen Drehkreuze und über das Absperrgitter mit den Türen hinter der letzten Sitzreihe, vorzulegen.
- 2.) Nach Fertigstellung der Arbeiten ist vor Inbetriebnahme der neuen Sitzanlage bei der H. Abt. 35 um die Vornahme der Kollaudierung anzusuchen, der auch die Festsetzung des Fassungsraumes vorbehalten bleibt.

Begründung
 Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass nunmehr nach dem anlässlich der Ortsverhandlung am 13. VI. 1962 genehmigten Umbau des ersten Ranges der Stehplatzsektoren AF und CD in Sitzplätze, auch der zweite Rang dieser Sektoren mit Sitzbänken ausgestattet werden soll. Die Sitzreihen werden ebenso wie bereits im ersten Rang dieser Sektoren zwischen den vorhandenen Radialgeländern unter Freihaltung der zu den Differenzstiegen führenden Abgänge eingebaut, die Radialgeländer sollen als Anhaltstangen belassen werden. Hinter der letzten Sitzreihe soll ein ca. 2 m hoher Abschluss mit Sichtblenden und je zwei Türen pro Sektor errichtet werden, sodass die Stehplatzbesucher von den Sitzplatzbesuchern innerhalb des Zuschauertraumes vollständig getrennt sein werden. Infolge dieser Trennung sind aber die vorhandenen Buffets den Stehplatzbesuchern nicht mehr zugänglich, es sollen daher künftig innerhalb der Sitzplatzanlage Kellner eingesetzt werden, die ihre Waren zu den Besuchern bringen. Für die Lagerung der Waren (Getränke usw.) und deren Ausgabe an die Kellner soll in jedem Sektor eine Herrenabortanlage aufgelassen und zweckentsprechend umgebaut werden.

Ausser den im genehmigten Plan vom 24. II. 1960, Zl. M. Abt. 35/221/60 festgelegten Aufgängen innerhalb des Zuschauerraumes im dritten Rang und zwar neben den Abschlussgittern gegen die Sitzplätze sowie bei den Differenzstiegen zwischen den Hauptstiegen 312 und 313, 316 und 317, 334 und 335 und schliesslich 338 und 339, soll nun, da vom zweiten Rundgang keine ebene Verbindung zu den Füllstiegen besteht, bei den Differenzstiegen zwischen den Hauptstiegen 314 und 315 und 336 und 337 je ein beiderseits mit Geländern abgegrenzter Aufgang bis zum obersten Rundgang vorgesehen werden.

Bedingt durch die bestehende Konstruktion des Stadions und im Hinblick darauf, dass es sich um eine Anlage im Freien handelt, bei der im Notfalle auch die mit den Durchgängen fast niveaugleichen lehnenlosen Sitzbänke begehrbar sind und überdies der Fassungsraum nach dem Einbau der Sitzbänke in diesen Sektoren auf weniger als die Hälfte reduziert wird, wird ausnahmsweise im Sinne des § 112, Abs. 7 des Wiener Theatergesetzes der sich zwischen den vorhandenen Radialgängen ergebenden Sitzreihenlänge von max. 21 m zugestimmt.

Die im Spruch enthaltenen ergänzenden Bedingungen sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M. Abt. 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit einer 6,- Bundesstempelmarke zu versehen.

Unbeschadet der Bedingungen dieses Bescheides wird auf die Bestimmungen der im Spruch angeführten Rechtsvorschriften, deren Folgegesetze und der auf Grund dieser Rechtsvorschriften erlassenen Verordnungen sowie der Allgem. Dienstnehmerschutzverordnung (BGBI. Nr. 265/1951) verwiesen.

Ergeht an:

- 1.) den Einschreiter: Wiener Stadthalle-Stadion Betriebs- u. Produktionsges. m. b. H., IV., Vogelweidpl. 14, mit Plan A-4
- 2.) Betriebsleitung des Wiener Stadions, II., Prater-Stadion, 24
- 3.) Polizeidirektion A. B.,
- 4.) Polizeikommissariat Leopoldstadt, 11
- 5.) Arbeitsinspektorat für M. u. V.,
- 6.) M. Abt. 7,
- 7.) M. Abt. 7 (Sportstätte),
- 8.) M. Abt. 35-V mit Plan B-4,
- 9.) zum Akt. Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Swittalek e. h.
Senatarat.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Rathausplatz 1



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 5 -

Magistrat der Stadt Wien
in selbständigen Wirkungsbereich des Landes
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
VII., Kalvarienberggasse 33
Tel.: 66-16-61/Kl.435 (Durchwahl)

M. Abt. 35/II., Prater-Stadion
271/63
Stadion-Hauptkampfbahn,
Kollaudierung der Sitzplatzanlage,
in den Sektoren AP und CD,
Änderung des Fassungsraumes.
Wien, am 7. Juni 1963.

B e s c h e i d .

Gemäss § 11 des Wiener Theatergesetzes i. d. Fassung von 1930 wird die Inbetriebnahme der zufolge Bescheid vom 15. I. 63, Zl. M. Abt. 35-270/62 eingebauten Sitzplätze in den Sektoren AP und CD im 2. Rang der Stadion-Hauptkampfbahn in Wien II., Prater-Krieau, unter nachstehenden ergänzenden Bedingungen genehmigt:

1.) Der Gesamtfassungsraum der Stadion Hauptkampfbahn wird in Abänderung des Pkt. 1) des Bescheides vom 28. VI. 1962, Zl. M. Abt. 35/268/62 mit 72.243 Personen wie folgt festgesetzt.

Sitzplätze		
I	344	II
<u>Sektor B</u>		III
Ehrenloge	67	
Journalistenloge	66	
Ehrentribüne rechts	156	
" links	173	
1. Rang	2198	
2. Rang	4750	
3. Rang	5144	IV
		12.554 Plätze

Sektor E

Estrade rechts 518
links 518
1. Rang 2530
2. Rang 4774
3. Rang 5336
13.676 Plätze

Sektor AP

1. Rang 2329
2. Rang 3072
7.401 Plätze

Sektor CD

1. Rang 2335
2. Rang 5117
7.452 Plätze

Sektor AF

3. Rang (2x7790) 15580

Stehplätze.

Sektor CD

3. Rang (2x7790) 15.590 31.160 Plätze
 Sitz- u. Stehplätze zusammen: 72.243 Plätze.

2.) Um den Stehplatzbesuchern ein gefahrloses Abströmen zu ermöglichen, sind der Anzahl der anwesenden Stehplatzbesucher entsprechend, die oberen Abschluss Türen bei nachstehend angeführten Stiegen im Bedarfsfalle und zeitgerecht vor Schluss der Veranstaltungen öffnen zu lassen; hierzu sind entsprechend unterwiesene und durch Armbinden kenntlich gemachte Aufsichtspersonen, die sich in unmittelbarer Nähe der zu öffnenden Türen aufzuhalten haben, in nachstehend angegebener Anzahl beizustellen.

Stehplatzbesucher je Sektor A, F, C, D,	zu öffnende Türen bei Stiegen Nr.	Anzahl der zum Öffnen der Türen beizustellenden Aufsichtspersonen je Sektor
I. bis 2.200	keine, es genügen die unversperrbaren Aufgangsstiegen Nr. 310-311, 318-319, 332-333, 341-342	keine
II. 2.201 - 3.150	307, 322, 329, 344	1
III. 3.151 - 5.250	wie bei I. und 312-313-314, 316-317, 334-335-336, 338-339	2
IV. 5.251 - 7.790	wie bei I. u. II und 308-309, 320-321, 330-331, 342-343	3

B e g r ü n d u n g .

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass die Sitzplätze im 1. und 2. Rang der Sektoren A, F, C, D sowie die Sichtblende zwischen dem 2. Rang und dem 2. Rundgang fertiggestellt sind. Die Abschluss Tore bei den Abgangsstiegen am 2. Rundgang sowie die Abgitterung bei den Drehkreuzeingängen für die Stehplatzbesucher sind noch nicht zur Gänze fertiggestellt. Für das am Sonntag, den 9. VI. 1963 stattfindende Fußball-Länderspiel werden seitens der Stadionverwaltung zum Teil provisorische Absperrungen durchgeführt werden.

Durch den Einbau der Sitzplätze auf den Stehplatzsektoren und die dadurch erforderlich gewordenen Absperrmassnahmen zur Trennung der Sitz- von den Stehplatzbesuchern stehen den Stehplatzbesuchern zur Nefreichung ihrer Zuschauerräume nur mehr in den Sektoren AF die Stiegen Nr. 340, 341, 332 und 333 und in den Sektoren CD die Stiegen Nr. 310, 311, 318 und 319 zur Verfügung, alle übrigen zum dritten Rang führenden Stiegen in diesen Sektoren dienen nur mehr als Abgangsstiegen und sind am oberen Ende mit Toren abschliessbar. Diese Tore werden bei

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereich
Magistratsabteilung 35 - Gruppe Ö.B.
XVII., Kalvarienberggasse 33
Tel.: 66-16-61, Kl.239 (Durchwahl)

M.Abt. 35 - 5372/62

Wien, am 23. Juli 1963

2. Bezirk, Stadion,
L.T.E.Z. 247, Kat. Gem. Leopoldstadt.
Bauliche Abänderungen.
Kenntnisnahme.

B e s c h e i d

Gemäß § 61 der Bauordnung für Wien wird nach dem mit dem Sichtvermerk versehenen Plane zur Kenntnis genommen, daß im Sanitätsraum des Sektors B (top-Nr. 108) des Wiener Stadions eine Zwischendecke eingezogen wird.

Vorgeschrieben wird:

Es sind die Bestimmungen der Bauordnung, deren Folgegesetze, die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sowie die Dienstnehmerschutzbestimmungen sinngemäß einzuhalten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M.Abt. 35 die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) den Bauwerber: Gemeinde Wien, z.Hd.M.Abt.23 unter Anschluß des Planes A
- 2.) den Grundeigentümer: Gemeinde Wien, z.Hd.M.Abt.7 unter Anschluß des Planes B

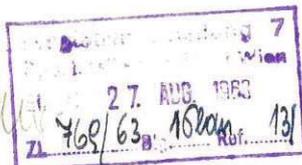
In Abschrift an:

- 3.) die M.Abt. 36 unter Anschluß des Planes C
- 4.) den Planverfasser: Dipl.Ing.Dr.Adolf Wölzl, Wien,7.,Mariahilferstraße 64
- 5.) den Bauführer: Bm.Franz Jakob, Wien,7., Kirchengasse 32
- 6.) die Wr.Stadthalle Stadion Betr.u.Produkt.Ges.m.b.H. Wien,15., Vogelweidplatz 14
- 7.) das Finanzamt f.d.I.Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, Wien,3.,Vordere Zollamtsstraße 5

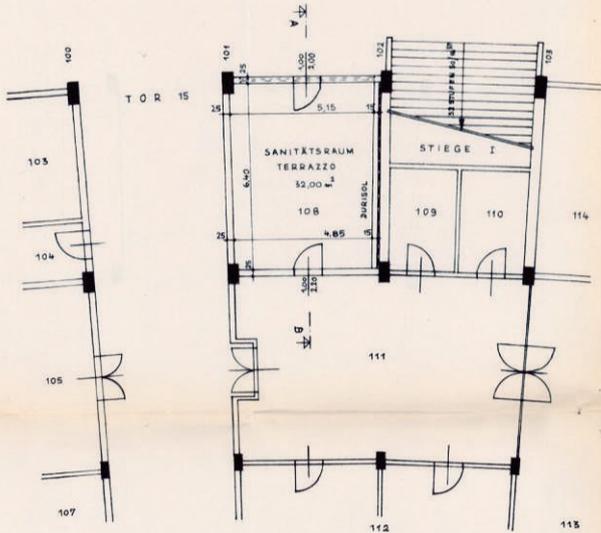
Der Abteilungsleiter:



[Handwritten Signature]
Dipl.Ing.Switalek)
Senatsrat

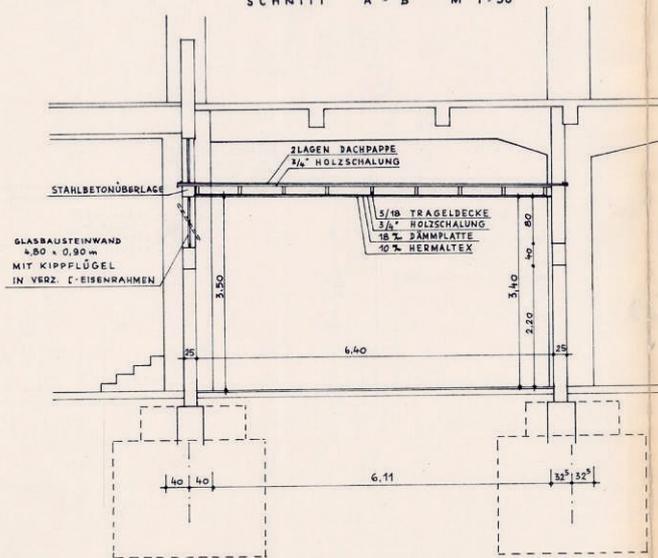


E I N R E I C H P L A N
 FÜR DEN UMBAU DES SANITÄTSRAUMES TOP 108 IM SEKTOR 'B' DES WR STADIONS

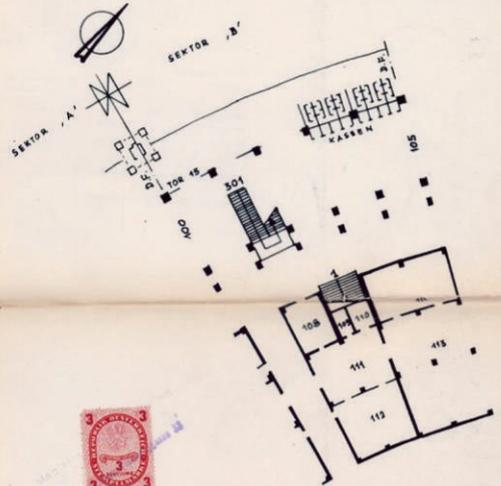


GRUNDRISS ERDGESCHOSS M 1:100

SCHNITT A - B M 1:50



LAGEPLAN M 1:360



BAUHERR :

Magistratsabteilung 1
 Baubehörde der Stadt Wien
 104, Fleischmarkt Platz 2
 - 5. Juni 1962

PLANVERFASSER :

BAUENTWURFGEHILFE
 DIPL.-ING. JOH. JOHANN
 ADOLF
 DIPL.-ING. JOH. JOHANN
 DIPL.-ING. JOH. JOHANN
 DIPL.-ING. JOH. JOHANN

BAUFÜHRER :

Wolfgang
 BAUBEHÖRDE

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 23
 Wien, Rathausstrasse 14
 P. H. H. H.

B

WIEN, IM APRIL 1962

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereiche
Magistratsabteilung 35 - Gruppe A
XVII. Kalvarienberggasse 33
Tel. 46-16-61/Kl. 435 (Durchwahl)

M. Abt. 35 - Aa/II/24/64

Wien, am 28. Juli 1964

II. Bez., Prater-Stadion, Sektor C,

L.T. E.Z. 247 d. ~~Prater~~ Kat. Gem. Leopoldstadt;

Personenaufzug Nr. 15053,
Baubewilligung

B e s c h e i d

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird nach den Bestimmungen
des Wiener Aufzuggesetzes vom 29. V. 1953, LGBl. Nr. 12 und nach den mit
dem amtlichen Sichtvermerk versehenen techn. Belegen die Bewilligung
erteilt, auf der o. a. Liegenschaft den Personenaufzug (die Personen-
aufzüge) Nr. 15053,
mit einer Tragkraft von 1000 kg
und einem Antriebsmotor von 8,5 PS aufzustellen.

Die Baubewilligung wurde auf Grund des Beschlusses des Gemeinde-
ratsausschusses VII vom 24. VII. 1964 zur Zahl 405/64 erteilt.

Mitbewilligt wird die Errichtung des Fahrschachtes und des Trieb-
werksraumes samt der Stahlbetonfußbodenplatte sowie die Herstellung
des Überganges von der Ladestelle im 1. Stock zum Lagerraum des Büfetts
in Stahlbetonkonstruktion und die Herstellung einer Schachtgrube.

Eine Begründung des Bescheides entfällt gemäß § 58 (2) des
AVG/1950.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach seiner Zustellung bei
der M. Abt. 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht
werden; die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu
enthalten und ist mit 10,- S Bundesstempel je Bogen zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß die Bestimmungen der ÖNORM B 2450
in der geltenden Fassung einzuhalten sind und daß vor Inbetriebnahme
des Aufzuges (der Aufzüge) bei der M. Abt. 35 um die Benützungsbewil-
ligung anzusuchen ist; dem Ansuchen ist der Abnahmebefund des zustän-
digen Sachverständigen gemäß ÖNORM B 2452 in der geltenden Fassung
beizulegen.

M. A. 35 - S. D. Nr. 139/IX/63-3000 St.

Ergeht an:

den Bauwerber: Wiener Stadthalle-Stadion Betriebs- und Produktionsgesellschaft m.b.H., XV., Vogelweidplatz 14,
mit den techn. Belegen A₁-A₅

den Hauseigentümer: Gemeinde Wien, vertr. durch die M.Abt. 7, mit den
techn. Belegen B1-B4,

In Abschrift an:

die M.Abt. 35 mit den techn. Belegen C₁ - C₆

den Aufzugserbauer: Ing.St. Sowitsch & Co., XVI., Wiesbergg. 14-18,

den Bauführer: Stbmst. Franz Jakob, VII., Kirchengasse 32,

den Sachverständigen: Dipl.Ing. Eypeltauer, p.Adr. TÜV, I., Krugerstr. 16,

das Finanzamt f.d. I. Bezirk; Stamm-Betriebsprüfungsstelle,
Nachrichtenreferat, Wien III., Vord.Zollamtsstraße 5,

die M.Abt. 35 - Gruppe A

Die Bauverteilung wurde auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.11.1964 im Sinne des Beschlusses vom 17.11.1964 erstellt. Mittelmäßig wird die Ausführung des Projektes und des Aufzuges vertrauensvoll auf der Grundlage der technischen Unterlagen sowie der Mitwirkung des Aufzugserbauers im I. Stock zum Lagerraum des Aufzuges in Gebäudeteilung mit der Ausführung einer Aufzugsanlage.
Der Abteilungsleiter:
i.v.

Amma

(Dipl.Ing. Ruprich)
Senatsrat

Magistrat 7
Sportstätten
Eingel. 10. SEP 1964
Zi. Dig. ... Ref. ...

Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereich
Magistratsabteilung 35 - Gruppe 8.B.
XVII., Kalvarienbergg. 33
Tel.: 46-16-61, Kl. 239 (Durchwahl)

M.Abt.35 - Bb/II/32/64

Wien, am 11. Dezember 1964

2. Bezirk, Wiener Stadion,
Prater,
Gst. 2141, LT.EZ. 247,
Kat.Gem. Leopoldstadt;
bauliche Abänderungen,
Baubewilligung.



B e s c h e i d

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem Genehmigungsvermerk versehenen, Plane auf o.a.Liegenschaft die Mannschaftskabinen und Brauseanlagen im Sektor Top.6-9 und 116-119 (rechts und links von der Ehrenhalle) durch Einziehen von hölzernen und massiven Zwischendecken umzubauen. Um die Kabinen gegen Einsicht zu schützen, werden Vorräume geschaffen.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Gemäß § 127 Abs.4 wird auf die Vornahme aller im Abs.1 vorgeschriebenen Überprüfungen während der Bauführung verzichtet.
- 2.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist bei der M.Abt.35 um Benützungsbewilligung anzusuchen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Bauordnung, deren Folgegesetze, die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sowie die Dienstnehmerschutzbestimmungen sinngemäß einzuhalten.

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschriebenen Bedingungen sind in der Bauordnung begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M.Abt.35 die Berufung eingebracht werden.

Erght an:

- 1.) den Bauwerber: Wiener Stadthalle-Stadion Betriebs- u. Produktions-Ges.m.b.H., 15., Vogelweidpl.14, unter Anschluß des Planes A,
- 2.) den Grundeigentümer: Gemeinde Wien z.Hd. M.Abt. 7 unter Anschluß des Planes B.

In Abschrift an:

- 3.) die M.Abt.35 unter Anschluß des Planes C,
- 4.) den Bauführer: Fa. Bmstr. Franz Jakob, 7., Kirchengasse 32,

./.

Magistrat der Stadt Wien

- 5.) die M.Abt. 35 - V, Magistratsabteilung 35 - Gruppe 8, B.
- 6.) das Finanzamt f. d. I. Bezirk, Stammbetriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, Wien 3., Vord. Zollamtstraße 5.

Wien, am 11. Dezember 1964

M.Abt. 35 - B/I/35/64



2. Bezirk Wiener Stadt
 Der Abteilungsleiter
 Dr. Siegfried
 (Dipl.-Ing. Swittelek)
 Senatsrat

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne auf o. a. Liegenschaft die Mannschaftskabinen und Brauseanlagen im Sektor Top. Nr. 119 (rechts und links von der Ehrenallee) durch Errichten von Kabinen und massiven Zwischenböden umzusetzen. Die Kabinen gegen Räncht zu schützen, werden Vorkabinen sein.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Gemäß § 127 Abs. 4 wird auf die Vorname aller im Abs. 1 vorgeschriebenen Überprüfungen während der Bauführung verzichtet.
- 2.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist bei der M.Abt. 35 um Baubewilligung anzusuchen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Bauordnung, deren Folgegesetz, die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlichen anerkannten Normen und die für Bauarbeiten erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sowie die Dienstnehmerbestimmungen sinngemäß einzuhalten.

B e s c h e i d

Die vorgeschriebenen Bedingungen sind in der Bauordnung gebündelt.

R e c h t a m t l i c h e B e m e r k u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M.Abt. 35 die Berufung eingebracht werden.

E r g e b n i s s

- 1.) den Bewerber: Wiener Stadthalle-Stadion Betriebs-u. Produktions-Ges.m.b.H., I.S., Vogelweipg. 14, unter Anschluss des Planes A,
- 2.) den Grundbesitzer: Gemeinde Wien z.Hd. M.Abt. 7 unter Anschluss des Planes B.

I n A b s c h l u s s

- 3.) die M.Abt. 35 unter Anschluss des Planes G,
- 4.) den Bauherrn: Ba. Bauver. Franz Jakob, 7., Kirchenasse 35,



B



EINREICHPLAN

FÜR DIE INSTANDSETZUNG UND
NEUHERSTELLUNG v. W.C-ANLAGEN,
MANNSCHAFTSRÄUMEN, BRAUSEAN-
LAGEN, SOWIE EINER SAUNABADANLAGE
IM WR.STADION SEKTOR, B' ERDGESCH.

TOP NR. 6-9 u. 114-119

Magistrat der Stadt Wien
M. Abt. 35

Allgemeine Baugewerbeabteilung

Hierauf bezieht sich der Bescheid

M. Abt. 35... 80/II/35/64

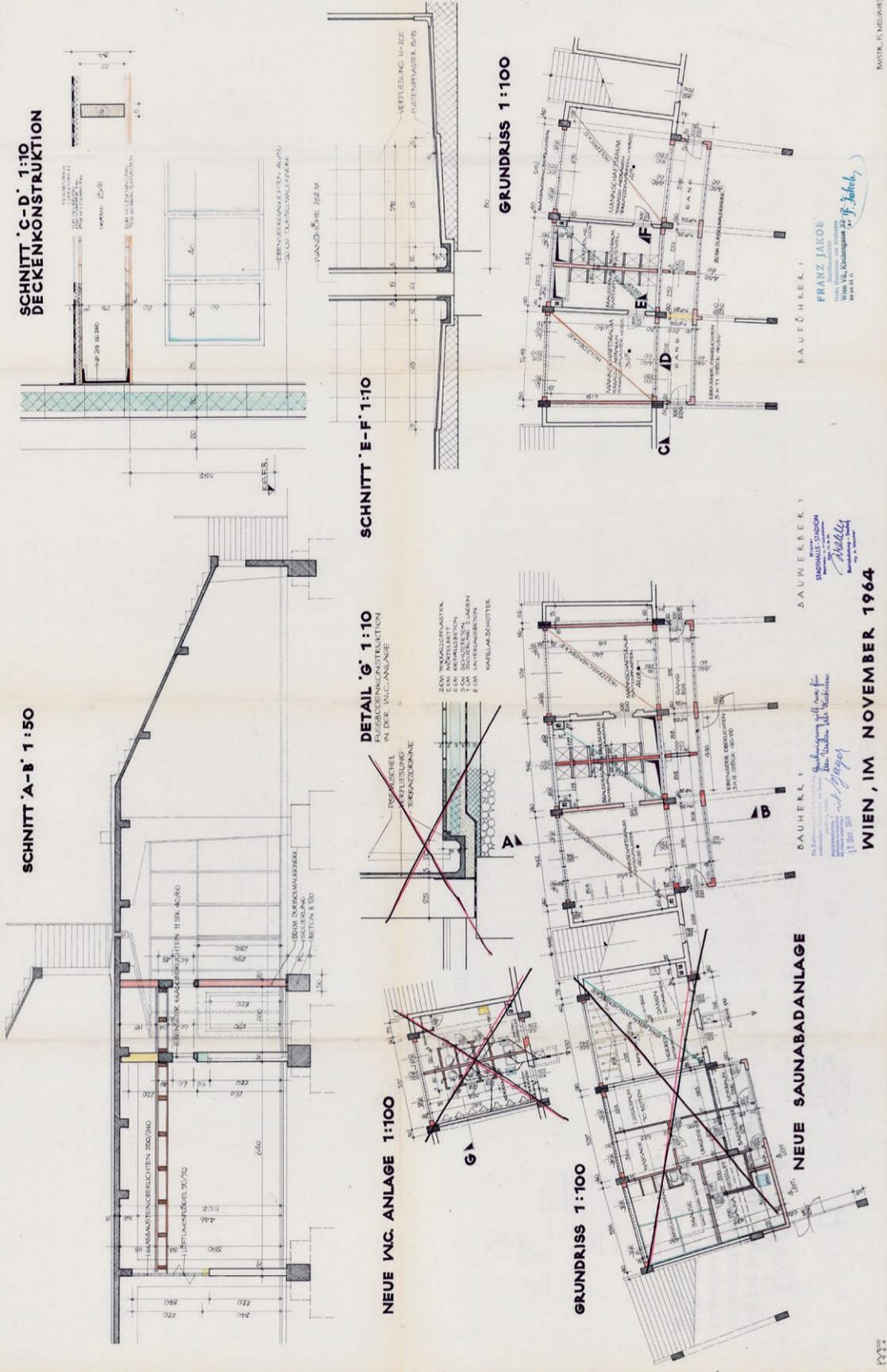
vom 11. XII. 1964

Der Abteilungsleiter

Für die Bescheid-
gebung

Dipl. Ing. SWITTALEK, a. b.,
Senatsrat

EINREICHPLAN FÜR DIE INSTANDSETZUNG UND NEUHERSTELLUNG VON 'W.C.-ANLAGEN · MANNSCHAFTSRÄUMEN · BRAUSEANLAGEN · MASSTAB 1:10 1:50 1:100
EINER · SAUNABADANLAGE · IN DEN RÄUMEN DES SEKTOR 'B' ERDGESCHOSS TOP NR. 108 - 119 IM WIENER STADION



1964_12_11-Bescheid_MA_35-BB_II_32_64_Baubewilligung Brauseanlagen Mannschaftskabinen_Einreichplan.PDF:2

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
Stadtbauamt, Magistratsabteilung 36
Bau-,Feuer-u.Gewerbepolizei f.d.Bez. 1-9 u. 20
Im selbständigen Wirkungsbereich

M.Abt. 36 - 2., Prater Stadion
2/63

EZ. 247 des Grundbuches
der Kat.Gem. Leopoldstadt,

Benützungsbewilligung.

Wien, am 23. Dezember 1964

B e s c h e i d .

Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien die Bewilligung, die zufolge der Baubewilligung vom 24. Juni 1963, G.Z.: M.Abt. 35 - 5620/62, im Prater Stadion EZ. 247 des Grundbuches der Kat. Gem. Leopoldstadt abgeänderten Räumlichkeiten benützen zu lassen.

B e g r ü n d u n g .

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 5. Dezember 1963 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benützungsbewilligung erteilt werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der M.Abt. 36, Wien XVII, Kalvarienberggasse 33, schriftlich oder telegraphisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 10.- S Bundesstempel je Bogen zu versehen.

Ergeht an:

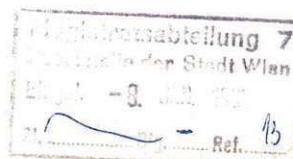
- 1.) Wr. Stadthalle-Stadion-Betriebs- und Produktionsges. m.b.H., Wien 15., Vogelweidplatz 14, als Bauwerber,
- 2.) die Gemeinde Wien z.Hd.d. M.Abt. 7, als Grundeigentümer,

in Abschrift an:

- 3.) Firma Franz Jakob, Wien 7., Kircheng. 32, als Bauführer,
- 4.) die M.Abt. 36,
- 5.) die M.Abt. 4, Referat 5,
- 6.) das Finanzamt f.d.I. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, III, Vordere Zollamtsstraße 5,
- 7.) zum Akt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

Für den Abteilungsleiter:
Dipl.Ing.Brosenbauer e.h.
Oberstadtbaurat



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
Stadtbauamt, Magistratsabteilung 36
Bau-,Feuer-u.Gewerbepolizei f.d.Bez. 1-9 u. 20
Im selbständigen Wirkungsbereich

M. Abt. 36 - 2., Prater Stadion
2/63

EZ. 247 des Grundbuches
der Kat. Gem. Leopoldstadt,

Benützungsbewilligung.

Wien, am 23. Dezember 1964

B e s c h e i d .

Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien die Bewilligung, die zufolge der Baubewilligung vom 24. Juni 1963, G.Z.: M. Abt. 35 - 5620/62, im Prater Stadion EZ. 247 des Grundbuches der Kat. Gem. Leopoldstadt abgeänderten Räumlichkeiten benützen zu lassen.

B e g r ü n d u n g .

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 5. Dezember 1963 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benützungsbewilligung erteilt werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der M. Abt. 36, Wien XVII, Kalvarienberggasse 33, schriftlich oder telegraphisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 10.- S Bundesstempel je Bogen zu versehen.

Ergeht an:

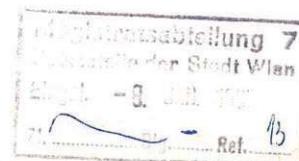
- 1.) Wr. Stadthalle-Stadion-Betriebs- und Produktionsges. m. b. H., Wien 15., Vogelweidplatz 14, als Bauwerber,
- 2.) die Gemeinde Wien z. Hd. d. M. Abt. 7, als Grundeigentümer,

in Abschrift an:

- 3.) Firma Franz Jakob, Wien 7., Kircheng. 32, als Bauführer,
- 4.) die M. Abt. 36,
- 5.) die M. Abt. 4, Referat 5,
- 6.) das Finanzamt f. d. I. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, III, Vordere Zollamtsstraße 5,
- 7.) zum Akt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

Für den Abteilungsleiter:
Dipl. Ing. Brosenbauer e. h.
Oberstadtbaurat



Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereiches
Magistratsabteilung 35 - Gruppe 8.B.
XVII., Kalvarienbergg. 33
Tel.: 43-16-51, Kl.239 (Durchwahl)

M. Abt. 35 - Bb/II/13/65

Wien, am 7. Mai 1965

2. Bez., Prater-Wiener Stadion,
Lt. EZ. 247 des Grundbuches der
Kat. Gemeinde Leopoldstadt;
Benützungsbewilligung-
Kenntnisnahme.

B e s c h e i d

Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für
Wien die Bewilligung, die zufolge dem Bescheid vom 11.12.64,
G.Z.: M. Abt. 35-Bb/II/32/64, in dem Gebäude auf o.a. Liegen-
schaft umgebauten Umkleideräume und Brausen benützen zu
lassen.

Gleichzeitig wird folgende Planabweichung gemäß § 61 B.O.
zur Kenntnis genommen:

Die Zwischenwände der einzelnen Brausekabinen wurden nicht
hergestellt.

B e g r ü n d u n g

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines
vom 6.5.1965 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte
die Benützungsbewilligung erteilt werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach
Zustellung bei der M. Abt. 35 schriftlich oder telegraphisch die
Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begrün-
deten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 15.-S Bundes-
stempel je Bogen zu versehen.

Es wird bemerkt, daß zur Zeit des Augenscheines die abge-
änderten Räume noch nicht benützt wurden.

Ergeht an:

- 1.) Wiener Stadthalle-Stadion Betriebs- u. Produktionsges. m. b. H.
15., Vogelweidplatz 14, als Bauwerber,
- 2.) Gemeinde Wien z. Hd. M. Abt. 7 als Grundeigentümer.

In Abschrift an:

- 3.) Fa. Bmstr. Franz Jakob, 7., Kirchengasse 32, als Bauführer,
- 4.) M. Abt. 36,
- 5.) M. Abt. 4 - Ref. 5,
- 6.) Finanzamt f. d. I. Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle,
Nachrichtenreferat, Wien 3., Vord. Zollamtstraße 5.
- 7.) M. Abt. 35-V.

Der Abteilungsleiter:



Dipl.-Ing. Dr. Puwein, o. h.
Oberstadtkameral

Magistrat der Stadt Wien
im selbständigen Wirkungsbereich
Magistratsabteilung 35 - Gruppe Ö.B.
XVII., Kalvarienberggasse 33
Tel.: 43 16 51, Kl.239 (Durchwahl)

M.Abt. 35 - Bb/II/22/65

Wien, am 7.9.1965

2. Bez., Prater-Stadion,
L. T. B. Z. 247, Kat. Gem. Leopoldstadt.
Abbruch von Stiegen.
Abbruchsbewilligung.

B e s c h e i d

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plane auf o.a. Liegenschaft bei den Sektoren A, F C u. D die von den Sitzplätzen direkt auf das Spielfeld führenden Abgangsstiegen abzutragen, nachdem das Gelände in diesen Bereichen ergänzt wurde.

Vorgeschrieben wird:

Eine gesonderte Benützungsbewilligung im Sinne des § 128 B.O. ist nicht erforderlich.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Bauordnung, deren Folge-gesetze, die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen er-lassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sowie die Dienst-nehmerschutzbestimmungen sinngemäß einzuhalten.

B e g r ü n d u n g :

Die vorgeschriebenen Bedingungen sind in der Bauordnung be-gründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M.Abt. 35 die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) den Bauwerber : Wiener Stadthalle -Stadion Betriebs- und Produktions-Ges.m.b.H. 15., Vogelweidplatz 14 unter Anschluß des Planes A
- 2.) den Grundeigentümer: Gemeinde Wien z.Hd.M.Abt. 7, Sportstelle, unter Anschluß des Planes B

In Abschrift an:

- 3.) die M.Abt. 36 unter Anschluß des Planes C
- 4.) den Bauführer: Fa. Franz Jakob, 7., Kirchengasse 32
- 5.) die M.Abt. 35 V zur Kenntnis
- 6.) das Finanzamt f.d.I. Bezirk, Stamm- Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, Wien, 3., Vordere Zollamtsstraße 5

Der Abteilungsleiter:



Friedrich Schaffner
(Dipl. Ing. Schaffner)
Oberstadtbaurat





**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**



B

EINREICHPLAN
ÜBER DEN ABBRUCH DER STIEGENAUF-
GÄNGE VON DER HAUPTKAMPFBAHN
ZUM 1.RANG IM WR. STADION IN WIEN II.

Magistrat der Stadt Wien
M. Abt. 35

Allgemeine Baupolizeiangelegenheiten.

Hierauf bezieht sich der Bescheid

M. Abt. 35- B 6/II/22/65

vom 4.9.1965

Der Abteilungsleiter

(DIPL. ING. SUTAFFERT z.N.)

Oberbauleiter

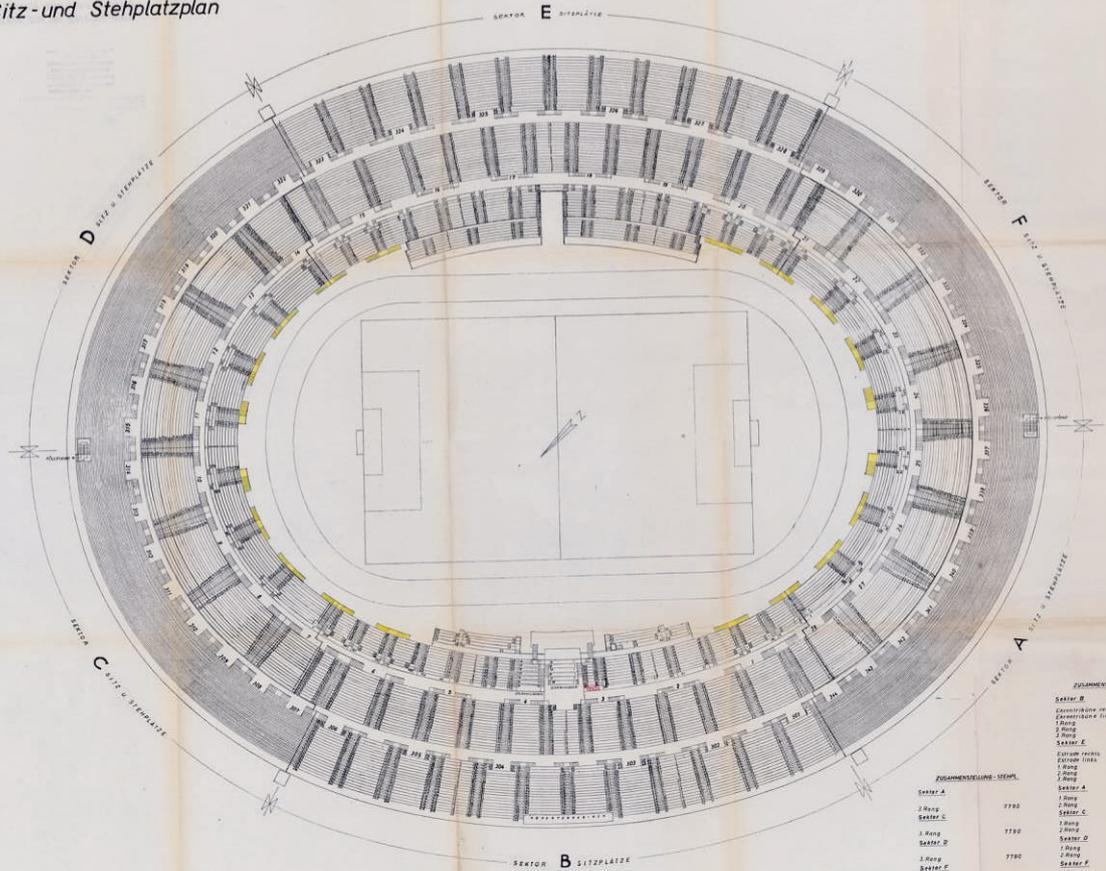
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
für Konsultation

M. J. J.

WIENER STADION

Sitz- und Stehplatzplan

WIEN IM JULI 1963



M = 1:360

DER BAUHERR:
(Signature)

DER BAUWERBER:
(Signature)

DER BAUFÜHRER: FRANZ JAKOB
Architekt
Wien 19, Karlsplatz 14
18. Juli 63

Erweiterte 87 St.
ursprünglich 86 St.

ZUSAMMENSTELLUNG - SITZPL.	
Sektor B	316
Erweiterung rechts	328
Erweiterung links	218
1. Rang	490
2. Rang	490
3. Rang	490
Sektor C	316
Erweiterung rechts	318
Erweiterung links	218
1. Rang	490
2. Rang	490
3. Rang	490
Sektor A	316
1. Rang	1128
2. Rang	1128
Sektor E	316
1. Rang	1128
2. Rang	1128
3. Rang	1128
Sektor D	316
1. Rang	1128
2. Rang	1128
3. Rang	1128
Sektor F	316
1. Rang	1128
2. Rang	1128
3. Rang	1128
GESAMT	1000
Erweiterung	1000
ursprünglich	1000
STRAHLUNGSSUMME	1000

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
XVII., Kalvarienberggasse 33
Postleitzahl: 1170

M. Abt. 35 - II., Prater-Stadion

Wien, am 1. September 1966

292/66

Stadion-Hauptkampfbahn
Lagerungen unter Tribüne
im Sektor C,
Bedingungen

B e s c h e i d

Gemäß § 11 des Wiener Theatersgesetzes i. d. F. v. 1930 wird die Lagerung von Dekorationen der Wiener Staatsoper im Raum 37 (ehemaliger Turnsaal) unterhalb der Tribüne im Sektor des Wiener Stadions in Wien II., Prater, Meierstraße unter nachstehenden Bedingungen genehmigt.

- 1.) Es dürfen nur flammensicher imprägnierte Dekorationen gelagert werden, die Imprägnierung darf nicht älter als 2 Jahre sein.
- 2.) Der im Lagerraum befindliche elektrische Sicherungskasten ist aus diesem zu entfernen.
- 3.) Die Türen des Lagerraumes sind feuerhemmend auszugestalten und die Fenster mit Drahtglas in Eisenrahmen herzustellen.
- 4.) Die Türen des Lager-raumes müssen nach außen aufgehen und jederzeit von innen leicht zu öffnen sein (außen Knopf mit Sperre, innen Türgriff der Sperre mitbetätigt).
- 5.) Auf der Innenseite der Türen ist die Aufschrift "Im Brandfalle Türe schließen" deutlich sichtbar anzubringen.
- 6.) Während der Dauer von Veranstaltungen sind die Türen des Lager-raumes geschlossen zu halten und ist der Zu- und Abtransport von Dekorationen untersagt.
- 7.) Im Lagerraum ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten. Dieses Verbot ist deutlich sichtbar anzuschlagen.
- 8.) Für die erste Löschhilfe sind mind. 3 frostsichere, der Önorm F 1050 entsprechende Handfeuerlöcher, geeignet für die Brandklasse A mit einem Füllgewicht von je 10 kg bereitzustellen (je einer bei den Ausgangstüren und einer in der Mitte des Raumes). Die Handfeuerlöcher sind alle 2 Jahre von einer Fachfirma überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist mit Angabe der Zeit ihrer Vornahme in geeigneter Art nachzuweisen.
- 9.) Sämtliche Beleuchtungskörper sind mit Übergläsern auszustatten.
- 10.) Bei allen Veranstaltungen, bei denen der Sektor C den Besuchern zugänglich ist, ist für die Bewachung des Lager-raumes ein Hausfeuerwächter zu bestellen. Dieser Hausfeuerwächter muß zum Zeitpunkt des behördlichen Rundganges (ca. eine Stunde vor dem Einlaß der Besucher) anwesend sein und sich in unmittelbarer Nähe des Ausganges

aus dem Lagerraum aufhalten; er darf seinen Dienstplatz erst verlassen wenn sich keine Besucher mehr in der Anlage befinden.

11.) Vom Hauptverkehrsweg sind mind. vier ca. 1m breite Quergänge bis zur Fensterfront von jeder Lagerung freizuhalten.

B e g r ü n d u n g

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, daß der alte Turnsaal im Sektor C (Top Nr. 37), der vom Durchgang zwischen den Stiegen 312 und 313 zugänglich ist, zur Lagerung von Dekorationen der Wiener Staatsoper verwendet werden soll. Der Raum ist ca. 42 x 18 m groß und besitzt zwei Ausgänge, wobei der gegenüber dem obigen Eingang befindliche in einen Raum, den die Stadionverwaltung selbst benützt, in den Durchgang zwischen den Stiegen Nr. 310 und 311 führt. Die Türe Nr. 37 wird aus Stahlblech und nach außen aufgehend hergestellt und ca. 3,50 m breit und ca. 2,40 m hoch sein.

Die Lagerung soll zwischen der Fensterfront und den im Raum stehenden Betonpfeilern erfolgen.

Die Fläche zwischen den Betonpfeilern und der Mauer wird als Hauptverkehrsweg freigehalten werden. Der Niveauunterschied bei den Ausgangstüren wird mit einer betonierten Rampe im Gefälle 1 : 10 ausgeglichen werden.

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der M.Abt. 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Begründung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit einer 15,- S Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an:

1.) den Einschreiber: Wr. Stadthalle- Stadion Betr.u.Prod.Ges.m.b.H.,
XV., Vogelweidplatz 14

In Abschrift an:

- 2.) Betriebsleitung des Wiener Stadions, II., Prater Kriean
- 3.) Polizeidirektion A.B.
- 4.) Polizeikommissariat Leopoldstadt
- 5.) Arbeitsinspektorat für H.u.V.
- 6.) M.Abt. 7
- 7.) M.Abt. 7 (Sportstelle)
- 8.) M.Abt. 68
- 9.) M.Abt. 35-V.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

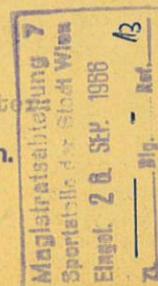
Der Kanzleileiter:

iv. *Schmidt*

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Kalvarienberggasse 33, Wien 17

Der Abteilungsleiter

Dipl. Ing. Schaffer e. h.
Oberstadtbaurat



DIENSTMAPPE EINLAGE KONSENS

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
XVII., Kalvarienberggasse 33
Postleitzahl 1170

MA 35 - 2., Prater Stadion

Wien, am 23. November 1967

6/67

Stadion-Hauptkampfbahn
Ergänzung der Betriebsvorschriften

EINLAGE SPORTPLATZ

B e s c h e i d

Gemäß § 11 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930 wird die Eignung der zufolge Bescheid vom 24.2.1960, Zahl MA 35 - 2., Prater Stadion - 221/60 für diverse Veranstaltungen geeignet befundenen Stadion-Hauptkampfbahn in Wien, 2., Prater Krieeau zum Weiterbetrieb, nach Maßgabe des Planes der mit dem Sichtvermerke versehen, einen Bestandteil dieses Bescheides bildet, unter nachstehenden ergänzenden Voraussetzungen festgestellt:

1.) Der Punkt 1 des Bescheides vom 24.2.1960, Zl. MA 35 - 2., Prater-Stadion - 221/60 wird wie folgt ergänzt.

"Ausgangstore in der äußeren Einfriedung dürfen bis zum Beginn des Hauptspieles und des Nachlassens des Druckes des Publikums von außen, versperrt gehalten werden.

Besgleichen dürfen die Tore am oberen Ende der Stiegen, die von den Sitzplatzeingängen im Erdgeschoß zu den Stehplätzen des dritten Ranges in den Sektoren AF und CD führen, während der Veranstaltung versperrt gehalten werden, sie sind aber im Gefahrenfall und bei Schluß der Veranstaltung rasch zu öffnen.

Für das Aufsperrn bzw. Öffnen der Tore in der äußeren Einfriedung sind insgesamt 21 und für das Öffnen der Tore für die Stehplatzbesucher des dritten Ranges in den Sektoren AF und CD sind je 5 (zus. 6) Aufsichtspersonen zu bestellen.

Die Aufsichtspersonen haben sich während der ganzen Dauer der Veranstaltung auf den ihnen zugewiesenen Dienstplätzen aufzuhalten!

2.) Der Punkt 11 des Bescheides vom 24.2.1960, Zl. MA 35 - 2., Prater-Stadion - 221/60 wird wie folgt ergänzt:

"Städtliche Personen die zum Betreten des Innenraumes der Hauptkampfbahn (Spielfeld und Laufbahn) berechtigt sind (Funktionäre, Betreuer, Arzt, Reporter und dgl.) müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein (z.B. Abzeichen, Armbinden oder dgl.)

./.

Bestimmungen

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt:

Auf Grund der Vorfälle bei der Fußballveranstaltung am Freitag den 1. September 1967, bei der einige Ausgangstore in der äußeren Einfriedung des Stadions von den einlaßbegehrenden Besuchern, die infolge zu geringer Auflage keine Eintrittskarten mehr erhielten, eingedrückt bzw. gewaltsam geöffnet wurden, stellte die Wiener Stadthalle-Stadion Betriebs- und Produktionsgesellschaft m.b.H. das Ansuchen, daß in Abänderung des Pkt 1 des Bescheides vom 24.2.1960, Zl. MA 35 - 2., Prater - Stadion - 227/60 die Ausgangstore in der äußeren Einfriedung des Stadions bis zum Beginn des Hauptspieles und des Nachlassens des Druckes des Publikums von außen, versperrt gehalten werden dürfen.

Zufolge des vorgelegten Planes werden zum Öffnen der Tore für je 2-4 Ausgangstore (in einem Ausnahmefall im Sektor A bis 5 Tore) je 1 Aufsichtsperson (zusammen 21 Aufsichtspersonen für 73 aufzusperrende Tore) bestellt.

Am zweiten Rundgang zwischen dem 2. und 3. Rang befinden sich in den Sektoren AF und CD je 16 Eingangsöffnungen, von denen je 11 durch Tore abgeschlossen sind, um zu verhindern, daß Stehplatzbesucher zu den Sitzplätzen gelangen können. Diese Tore sind während der Veranstaltung abgesperrt und werden im Bedarfsfall bzw. vor dem Beginn des Abstrahes der Besucher geöffnet, hierzu sind für die Sektoren AF und CD je 3 Aufsichtspersonen bestimmt. Die vom Erdgeschoß zu den versperrten Toren am 2. Rundgang führenden Stiegen werden am unteren Ende mittels leicht zu entfernender Schutzeisen auf denen eine Tafel mit der Aufschrift "Ausgang gesperrt" befestigt ist, abgeschlossen.

Die beiden Aufmarschtore und das Marathetor werden zusätzlich mit Kette und Schloß gesichert.

Das Tor 1 (Sanität) sowie die Tore 6, 15 und 20 werden ebenfalls mit Kette und Schloß zusätzlich gesichert und gleichzeitig mit den anderen Ausgangstoren aufgesperrt bzw. geöffnet.

Die Verständigung der Aufsichtsorgane zum Aufsperrn bzw. zum Öffnen der Tore erfolgt durch den diensthabenden Angestellten der Wiener Stadthalle-Stadion Gesellschaft.

Nur im Falle eines Ausfalles des Notstromaggregates die Veranstaltung nicht sofort abbrechen zu lassen, werden von der Stadionverwaltung Magnesiumfackeln bereitgehalten, die sofort bei Ausfall des Aggregates an die Polizei ausgefolgt und von dieser, falls auch das Stromnetz ausfällt, sofort in der Laufbahn angezündet.

- 3 -

Durch Besucher, die Eintrittskarten für den zweiten oder dritten Rang besitzen, sich aber am ersten Rundgang zwischen ersten und zweiten Rang aufhalten, ist dieser Rundgang teilweise verstellt, es wäre daher entweder durch verstärkte Kontrolle darauf zu achten, daß die Besucher ihre Plätze einnehmen oder eine Sichtblende hinter dem ersten Rand zu errichte, durch die dieser Rundgang automatisch frei bleibt.

Da es nur Stehplatzkarten für Kinder gibt, wäre zur Vermeidung von unliebsamen Zwischenfällen bei den Eingängen, bei allen Kassen eine Tafel mit der Aufschrift "Kinderkarten nur für Stehplätze in den Sektoren AF und CD".

Schließlich wird noch angeregt, bei kritischen Situationen, das Publikum rechtzeitig durch die Lautsprecher auf die möglichen Auswirkungen (Strafverifizierung usw) bei Ausschreitungen aufmerksam zu machen.

Die Vertreter der Bundespolizei (AB und Koat II) halten nachstehende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung für erforderlich.

1.) Der Schiedsrichter und die Spieler müssen beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes durch geeignete technische Einrichtungen (Tunnel, Gitter oder dgl.) gegen Wurfgeschöß aus dem Zuschauerraum geschützt werden.

2.) Um das Eindringen von Besuchern auf das Spielfeld zu verhindern, müßten die Estradentribünen im Sektor E und die Ehrentribünen im Sektor B entfernt werden.

3.) Der Innenraum des Stadions (Spielfeld und Laufbahn) müßte von Besuchern mit Ausnahme der Invaliden und Invalidenfahrzeuge, sofern für diese ein eigens abgegrenzter Raum geschaffen wird, vollständig freigehalten werden.

4.) Alle Personen, die zum Betreten des Innenraumes (Spielfeld und Laufbahn) berechtigt sind (Funktionäre, Betreuer, Arzt, Reporter und dgl.) müßten deutlich sichtbar gekennzeichnet sein. (Armbinden, Abzeichen etc.)

Die im Spruch enthaltenen ergänzenden Bedingungen sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung

eingebraucht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsauftrag zu enthalten und ist je Bogen mit einer 15.- S. Landesstempelmarke zu versehen.

Erreicht an:

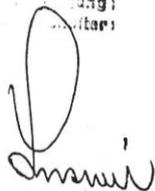
- 1.) den Einschreiter: Wiener Stadthalle-Stadion Betriebs- und Produktions-Ges.m.b.H., 15., Vogelweidplatz 74, mit Plan A

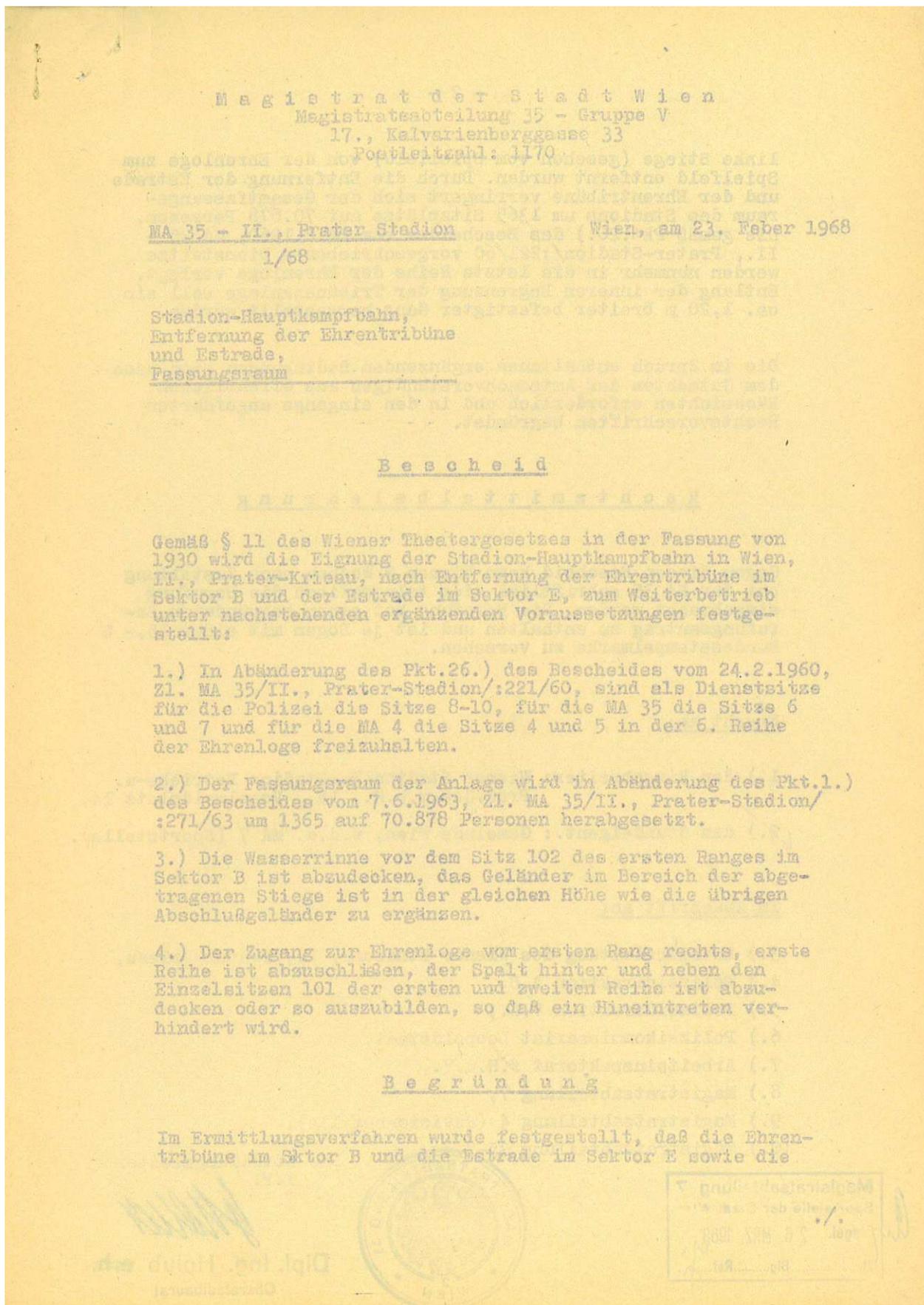
In Abschrift an:

- 2.) Betriebsleitung des Wiener Stadions, 2., Prater Stadion, mit Plan B,
- 3.) Polizeidirektion A.B.,
- 4.) Polizeikommissariat Leopoldstadt,
- 5.) Arbeitsinspektorat für E.u.V.,
- 6.) MA 7
- 7.) MA 7 (Sportstelle),
- 8.) MA 4 (Revisionsstelle),
- 9.) MA 35-V, mit Plan C,
- 10.) saun Akt.

Der Abteilungsleiter:
i.V.

Dr.
Stabschef

Stabschef
Stabschef
Stabschef




Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
17., Kalvarienberggasse 33
Postleitzahl: 1170

MA 35 - II., Prater Stadion (Wien, am 23. Feber 1968
1/68

Stadion-Hauptkampfbahn,
Entfernung der Ehrentribüne
und Estrade,
Fassungsraum

B e s c h e i d

Gemäß § 11 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930 wird die Eignung der Stadion-Hauptkampfbahn in Wien, II., Prater-Krieeau, nach Entfernung der Ehrentribüne im Sektor B und der Estrade im Sektor E, zum Weiterbetrieb unter nachstehenden ergänzenden Voraussetzungen festgestellt:

- 1.) In Abänderung des Pkt.26.) des Bescheides vom 24.2.1960, Zl. MA 35/II., Prater-Stadion/:221/60, sind als Dienstsitze für die Polizei die Sitze 8-10, für die MA 35 die Sitze 6 und 7 und für die MA 4 die Sitze 4 und 5 in der 6. Reihe der Ehrenloge freizuhalten.
- 2.) Der Fassungsraum der Anlage wird in Abänderung des Pkt.1.) des Bescheides vom 7.6.1963, Zl. MA 35/II., Prater-Stadion/:271/63 um 1365 auf 70.878 Personen herabgesetzt.
- 3.) Die Wasserrinne vor dem Sitz 102 des ersten Ranges im Sektor B ist abzudecken, das Gelände im Bereich der abgetragenen Stiege ist in der gleichen Höhe wie die übrigen Abschlußgeländer zu ergänzen.
- 4.) Der Zugang zur Ehrenloge vom ersten Rang rechts, erste Reihe ist abzuschließen, der Spalt hinter und neben den Einzelsitzen 101 der ersten und zweiten Reihe ist abzudecken oder so auszubilden, so daß ein Hineintreten verhindert wird.

B e g r ü n d u n g

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, daß die Ehrentribüne im Sektor B und die Estrade im Sektor E sowie die

linke Stiege (gesehen vom Spielfeld) von der Ehrenloge zum Spielfeld entfernt wurden. Durch die Entfernung der Estrade und der Ehrentribüne verringert sich der Gesamtfassungsraum des Stadions um 1365 Sitzplätze auf 70.878 Personen. Die gemäß Pkt.26.) des Bescheides vom 24.2.1960, MA 35 - II., Prater-Stadion/:221/60 vorgeschriebenen Dienststiege werden nunmehr in die letzte Reihe der Ehrenloge verlegt. Entlang der inneren Begrenzung der Tribünenanlage soll ein ca. 1,20 m breiter befestigter Gang hergestellt werden.

Die im Spruch enthaltenen ergänzenden Bedingungen sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist je Bogen mit einer 15,- S Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) den Einschreiter: Wiener Stadthalle-Stadion Betriebs-u. Prod.Ges.m.b.H., 15., Vogelweidplatz 14,
- 2.) den Grundeigent.: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 7 (Sportstelle).

In Abschrift an:

- 3.) Betriebsleitung des Wiener Stadions, 2., Prater Krieau,
- 4.) Polizeidirektion A.B.,
- 5.) Polizeidirektion V.A.,
- 6.) Polizeikommissariat Leopoldstadt,
- 7.) Arbeitsinspektorat P.H.u.V.,
- 8.) Magistratsabteilung 7,
- 9.) Magistratsabteilung 4 (Revisionsstelle),
- 10.) Magistratsabteilung 35-

Der Abteilungsleiter:
i.V.

[Handwritten Signature]
Dipl. Ing. Holub *et.h.*
Oberstadtbaurat

Magistratsabteilung 7
Sportstelle der Stadt Wien
ingel. 26. MRZ. 1968
Zl.....Blg.....Ref.....



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe 6.B.
Wien 17., Kalvarienberggasse 33
Postleitzahl 1170

MA 35 - Bb/II/2/68

Wien, am 4. März 1968

2., Praterstadion
LT.EZ. 247 der Kat.
Gem. Leopoldstadt
Abbruch von Stiegen-
anlagen,
Abbruchbewilligung

B e s c h e i d

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plane auf o.a. Liegenschaft im Zusammenhang mit der Renovierung der Leichtathletikanlage die Estrade links und rechts im Sektor E die Ehrentribüne links und rechts im Sektor B und die rechte Stiege zur Ehrenloge abzutragen.

Es sind die Bestimmungen der Bauordnung, deren Folgegesetze, die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten.

B e g r ü n d u n g :

Die vorgeschriebenen Bedingungen sind in der Bauordnung für Wien und deren Nebengesetzen begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,-- Bundesstempel je Bogen zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) den Bauwerber: Wiener Stadthalle-Stadion Betriebs- und Produktions Ges.m.b.H., Wien 15., Vogelweidplatz 14, unter Anschluß des Planes A,
- 2.) den Grundeigentümer: Gemeinde Wien, MA 7, unter Anschluß des Planes B,

./.

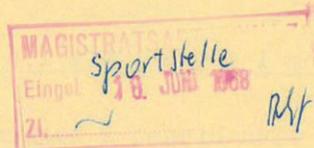
In Abschrift an:

- 3.) die MA 36 unter Anschluß des Planes C,
- 4.) den Bauführer: Firma Dorfer und Co., Wien 19., Blaasstraße 2,
- 5.) die MA 35-V;
- 6.) das Vermessungsamt Wien,
- 7.) das Finanzamt f.d.1. Bez., Stamm-Betriebsprüfstelle, Nachrichtenreferat, Wien 3., Vordere Zollamtstraße 5,

Für den Abteilungsleiter:



Dipl. Ing. Lenz ~~eh~~
Stadtbaurat



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
17., Kalvarienberggasse 33
Postleitzahl: 1170

MA 35 - 2., Prater - Stadion
9/68

Wien, am 14. Feber 1969

Stadion Hauptkampfbahn,
7. Sitzreihe in der Ehrenloge
und Geländer für Reklametafeln,

Genehmigung

B e s c h e i d

Gemäß § 11 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930 wird der Einbau einer 7. Sitzreihe in der Ehrenloge und die Aufstellung eines Geländers für Reklametafeln im Innenraum der Stadion-Hauptkampfbahn in Wien 2., Prater, Kriessau, nach Maßgabe der Pläne und der Standberechnung, die, mit dem Sichtvermerke versehen, einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter nachstehenden Bedingungen genehmigt:

- 1.) Die Zugangstiege zu den neuen Sitzen ist beiderseits mit einer Anhaltestange ohne freie Enden zu versehen.
- 2.) Vor Inbetriebnahme der neuen Sitze ist bei der MA 35 rechtzeitig um die Vornahme der Kollaudierung anzusuchen.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, dessen Änderungen und Ergänzungen sowie die auf Grund dieser Rechtsvorschriften erlassenen Verordnungen sinngemäß einzuhalten.

B e g r ü n d u n g

Bei der Ortsverhandlung am 31.10.1968 wurde festgestellt, daß entsprechend dem vorgelegten Plan, im Abstand von 1,20 m von der inneren Begrenzung der Tribünenanlage ein

./.

1,15 m hohes Geländer, auf welchem Reklametafeln angebracht werden, aufgestellt werden soll. Ferner soll hinter der letzten Reihe der Ehrenloge eine siebente Sitzreihe für 14 Personen hergestellt werden. Die Unterkonstruktion dieser Sitzreihe wird in Stahlbeton ausgeführt, als Sitze werden Klappsitze eingebaut.

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,- Bundesstempel pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) den Einschreiber: Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- u. Veranstaltungsges.m.B.H., 15., Vogelweidplatz 14 mit den techn. Belegen A1-A4,
- 2.) den Grundeigent.: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 7 (Sportstelle) mit den techn. Belegen B1-B4.

In Abschrift an:

- 3.) Polizeidirektion A.B.,
- 4.) Polizeikommissariat Leopoldstadt;
- 5.) Arbeitsinspektorat f.H.u.V.,
- 6.) Magistratsabteilung 7,
- 7.) Magistratsabteilung 7 (Sportstelle),
- 8.) Magistratsabteilung 35-V mit den techn. Belegen C1-C4,
- 9.) zum Akt.

Der Abteilungsleiter:
i.V.

Dipl. Ing. Holzb e.h.
Charakteristika

Für die Richtigkeit
den Ausfertigung
Der Kandidat

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Karlvarianberggasse 33, Wien XVII

Chimber

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
17., Kalvarienberggasse 33
Postleitzahl 1170

MA 35 - 2., Prater - Stadion

Wien, am 5. März 1969

4/69

Stadion Hauptkampfbahn
7. Sitzreihe in der Ehrenloge,
Fassungsraum

B e s c h e i d

Gemäß § 11 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930 wird die Inbetriebnahme der zufolge Bescheid vom 14.2.1969 Zl. MA 35 - 2., Prater Stadion - 9/68 in der Ehrenloge der Stadion-Hauptkampfbahn in Wien 2., Prater-Krieau eingebauten 7. Sitzreihe unter nachstehenden ergänzenden Bedingungen genehmigt.

1.) In Abänderung des Pkt. 1 des Bescheides vom 23.2.1968, Zl. MA 35 - 2., Prater Stadion - 1/68 sind als Dienstsitze für die Polizei die Sitze 12-14, für die MA 35 die Sitze 10 und 11 und für die MA 4 die Sitze 8 und 9 in der 7. Reihe der Ehrenloge freizuhalten.

2.) Der Fassungsraum der Anlage wird in Abänderung des Pkt 2 des vorzitierten Bescheides um 14 Sitze in der Ehrenloge auf 70.892 Personen erhöht.

B e z r ü n d u n g

Bei der Ortsverhandlung am 5. März 1969 wurde festgestellt:

Daß die neue 7. Sitzreihe in der Ehrenloge im wesentlichen entsprechend dem est. genehmigten Plan ausgeführt wurde. Das Geländer für die Reklametafeln im Innenraum wurde entsprechend dem neu vorgelegten Plan aufgestellt.

Die im Spruch enthaltenen ergänzenden Bedingungen sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

R e c h t s m i t t e l b e h a l t u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung

./.

erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsentwurf zu enthalten und ist mit 15.- S Bundesstempel pro Gegen zu versehen.

Ergeht ab:

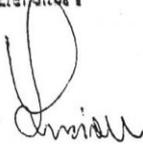
- 1.) dem Hinausreiter: Wiener Stadthalle-Liba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,
15., Vogelweidplatz 14
mit Plan A,
- 2.) dem Grundeigentümer: Gemeinde Wien, vertr.d.d. MA 7 (Sportstelle),

In Abschrift ab:

- 3.) Polizeidirektion A.B.,
- 4.) Polizeikommissariat Leopoldstadt,
- 5.) Arbeitsinspektorat Sitz H.A.V.,
- 6.) MA 7,
- 7.) MA 7 (Sportstelle),
- 8.) MA 4 (Revisionsstelle),
- 9.) MA 35-V mit Plan B,
- 10.) zwei Akt.

Der Abteilungsleiter:
i.V.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Kanzleileiter



Dipl. Ing. Holub e.h.
City-Stadtbaurat

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Kalvarienberg 17, 1100, Wien 17

Einlage SPORTPLATZE

21.7.69 K

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
Wien 17., Kalvarienberggasse 33 Für den Abteilungsleiter
Postleitzahl: 1170

MA 35 - 2. Prater-Stadion, Wien, am 16. Juni 1969

5/69

Aufstellungsfläche für Fernseh-
und Rundfunkübertragungswagen

Gemäß § 11 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930 wird die Bewilligung erteilt, auf einer 19,30 x 11,10 m großen Fläche hinter den Kassen bei Stüle 104 im Sektor B des Wiener Stadions, Übertragungswagen des Österreichischen Rundfunks (Fernsehen und Hörfunk) nach Maßgabe des Planes, der, mit dem Sichtvermerke versehen, einen Bestandteil dieses Bescheides bildet, unter nachstehenden Voraussetzungen aufzustellen.

- 1.) Die nunmehr 19,30 x 11,10 m große Aufstellungsfläche für die Übertragungswagen des Österreichischen Rundfunks ist am Betonboden dauerhaft zu markieren.
- 2.) Die Übertragungswagen dürfen nur beim Tor zwischen den Säulen 102 und 103 ein- und ausfahren.

In Übrigen sind die Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, dessen Änderungen und Ergänzungen sowie die auf Grund dieser Rechtsvorschriften erlassenen Verordnungen sinngemäß einzuhalten.

B e g r ü n d u n g

Bei der Ortsverhandlung am 9. Juni 1969 wurde festgestellt:

Der Österreichische Rundfunk benötigt für die Aufstellung von Übertragungswagen eine über das bisherige Maß von 10,20 m x 13 m bereits bezeichnete Fläche. Nach eingehender Besichtigung der Örtlichkeit kann diese Fläche um 0,30 m vergrößert und um 0,90 m verbreitert werden, wobei der Abstand von der Stufe hinter den Kassen 1,20 m breit und der Weg von der Stiege 302 zum Ausgangstor unbedeckt frei bleiben muß.

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen sind nach dem Gutachten der Sachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

EMPLANE SPORTRÄUM

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Kalvarienberggasse 33, Wien XVII
Rechtsmittelsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 3-15,- Bundesstempel pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) den Einschreiber: Österreichischer Rundfunk GesmbH, 4., Argentinierstraße 22 mit Plan A
- 2.) den Platzinhaber: Wiener Stadthalle-Giba, Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH, 15., Vogelweidplatz 14 mit Plan B

In Abschrift an:

- 3.) Betriebsleitung des Wiener Stadions, 2., Prater - Kriemhild
- 4.) Polizeidirektion A.B.
- 5.) Polizeikommissariat Leopoldstadt
- 6.) Arbeitsinspektorat für Bau.V.
- 7.) Magistratsabteilung 7
- 8.) Magistratsabteilung 7 (Sportstelle)

9.) **MA 35-V mit Plan G**

10.) **Zusatz**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter: **Dipl. Ing. Holub e.h. Oberstadtbaurat**

W. Schmich

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Kalvarienberggasse 33, Wien XVII



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe ö.B.
17., Kalvarienberggasse 33
Postleitzahl: 1170

Rechtsmittelbelehrung

MA 35 - Bb/II/9/69

Wien, am 1. Juli 1969

2. Bez., Prater Stadion
Grst. 2140, L.T. EZ. 247
der Kat. Gem. Leopoldstadt
Errichtung einer Betreuer-
banküberdachung,
Baubewilligung

B e s c h e i d

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch oder telefonisch bei der MA 35 der Kat. Gem. Leopoldstadt eine Berufungsschrift einbringen. Die Berufungsschrift hat mit 2 1/2 - Bundesangelegenheitenamt Wien, Kalvarienberggasse 33, 1170 Wien zu gelangen und ist mit 2 1/2 - Bundesangelegenheitenamt Wien, Kalvarienberggasse 33, 1170 Wien zu versehen.

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plane im Stadion auf der Höhe der Laufbahn im Sektor B einen Zubau zur Unterbringung der Betreuer zu errichten.

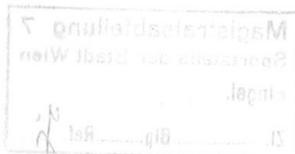
Vorgeschrieben wird:

- 1.) Gemäß § 127 Abs. 4 Bauordnung wird auf die Überprüfung der Bauanlage während der Bauführung nach § 127 Bauordnung verzichtet.
- 2.) Eine gesonderte Benützungsbewilligung im Sinne des § 128 BO. ist nicht erforderlich.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Bauordnung, deren Folgegesetze, die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten.

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschriebenen Bedingungen sind in der Bauordnung für Wien und deren Nebengesetzen begründet.



Magistratsabteilung 35 - Gruppe ö.B.
17., Kalvarienberggasse 33
Postfach: 1170

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,- Bundesstempel pro Bogen zu versehen.

Die Kanaleinmündungsgebühr beträgt S 255,---. Sie wurde vor Erteilung der Baubewilligung bezahlt.

Ergeht an:

Bescheid

1.) den Bauwerber: Wiener Stadthalle-Kiba, Betriebs- u. Veranstaltungsges.m.b.H., 15., Vogelweidplatz 14 unter Anschluß des Planes A

2.) den Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v. d. d. MA 7 (Sportstelle), unter Anschluß des Planes B

In Abschrift an:

Vorgeschrieben wird:

3.) die MA 36 unter Anschluß des Planes C

4.) den Bauführer: - - -

5.) die MA 35 - Gruppe V (zur Kenntnis)

6.) das Vermessungsamt Wien

7.) das Finanzamt f. d. 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, 3., Vordere Zollamtsstraße 5

Für den Abteilungsleiter:



(Dipl.-Ing. Lenz)
Stadtbaurat

Die vorgeschriebenen Bestimmungen sind in der Baubewilligung für Wien und deren Nebengesetzen beizubehalten.

Magistratsabteilung 7
Sportstelle der Stadt Wien
eingel. 11.
Zl. Blg. Ref. j. i.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Abfrage

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
17., Kalvarienberggasse 33
Postleitzahl: 1170

EINGELANGT
BETRIEB
7. AUG. 1970

MA 35 - 2., Prater Stadion Wien, am 28. April 1970

2/70
Stadion-Hauptkampfbahn,
Umbau der Flutlichtanlage,
Ergänzung der Betriebsvorschriften

Eingelan.	- 7. AUG. 1970
ZAHL:	12002

B e s c h e i d

Flutlicht

Gemäß § 11 des Wiener Theatergesetzes i.d.Fassung von 1930 wird die Inbetriebnahme der neuen Flutlichtanlage in der Stadion Hauptkampfbahn in Wien 2., Prater-Kriau nach Maßgabe der Pläne und der Beschreibung die, mit dem Sichtvermerke versehen, einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter nachstehenden ergänzenden Bedingungen genehmigt.

Im bestehenden Mastteil ist ab 3 m Höhe ein entsprechend dichter durchlaufender Rückenschutz und in Abständen von max. 8 m sind Klappplattformen anzubringen. Die Podeste im neuen Teil sind noch mit einer Fußleiste zu versehen. (Abstand vom Podestboden 15 cm).

Im übrigen sind die Bedingungen des Bescheides vom 24. 2. 60, Zl. MA 35 - 2., Prater-Stadion - 221/60 und die Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes i.d.Fassung v. 1930 und dessen Änderungen und Ergänzungen sowie die auf Grund dieser Rechtsvorschriften erlassenen Verordnungen sinngemäß einzuhalten.

B e g r ü n d u n g

Bei der Ortsverhandlung am 28. April 1970 wurde festgestellt:

Daß dieseinerzeit genehmigte Flutlichtbeleuchtungsanlage von einem Viermastsystem auf ein Zweimastsystem umgebaut wurde. Auf den Masten hinter dem Sektor C bzw. F wurden neue Mastköpfe für die neuen Beleuchtungskörper und die vom Dieselaggregat gespeisten Lampen aufgesetzt, die Maste hinter dem Sektor A bzw. D werden in Kürze entfernt werden. Die installierte Leistung wurde von 500 auf 1200 KVA erhöht. Die Bewilligung für die baulichen Herstellungen des Umbaues der Flutlichtanlage wurde mit Bescheid vom 28. 4. 1970, Zl. MA 35 - Bb/II/13/70 erteilt.

./.

Die im Spruch enthaltenen ergänzenden Bedingungen sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,- Bundesstempel pro Bogen zu versehen.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Allgem. Dienstnehmerschutzverordnung (BGBl.Nr.265/51) einzuhalten ist und Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Bewilligung bzw. Konzession oder Anmeldung bei der MA 7) durchgeführt werden dürfen.

Ergeht an:

- 1.) den Einschreiter: Wr. Stadthalle-Kiba, Betriebs- u. Veranstaltungsges.m.b.H., 15., Vogelweidplatz 14 mit Plänen A1-A2 und Beschreibung A

In Abschrift an:

- 2.) Betriebsleitung des Wiener Stadions, Prater Kriau mit Plan B1 und Beschreibung B
- 3.) Polizeidirektion A.B.
- 4.) Polizeikommissariat Leopoldstadt
- 5.) Arbeitsinspektorat für H.u.V.
- 6.) Magistratsabteilung 7
- 7.) Magistratsabteilung 7 (Sportstelle)
- 8.) Magistratsabteilung 33
- 9.) MA 35-V mit Plänen C1-C2 und Beschreibung C

Der Abteilungsleiter:
i.V.



[Handwritten signature]
(Dipl.Ing.Holub)
Oberstadtbaurat

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe 8.3.
Fulverberggasse 31
Postleitzahl: 1170

MA 35 - Bb/II/53/70

Wien, am 10. März 1971

2., Prater Hüttallee,
Stadion,

Grdst.Nr. 2140.
LT.BZ. 247 d. Kat.
Gem. Leopoldsdorf;

Abbruch von zwei
Flutlichtmasten,
Baubewilligung

B e s c h e i d

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plane auf o.a. Liegenschaft den nordöstlichen (Sektor AB) und den südwestlichen (Sektor D-E) Flutlichtmast abzutragen.

Vorgeschrieben wird:

Vor Baubeginn ist gemäß §§ 65 und 124 BO der Baubehörde der Bauführer nachhaft zu machen. Dieser hat die Abbruchspläne zu unterfertigen.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Bauordnung, deren Folge-gesetze, die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten.

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschriebenen Bedingungen sind in der Bauordnung für Wien und deren Nebengesetzen begründet.

./.

Beachtensliste der Behörden

Gegen diesen Vorbehalt kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegraphisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungssatzung zu enthalten und ist mit 2 12,- Landessteuern pro Bogen zu versehen.

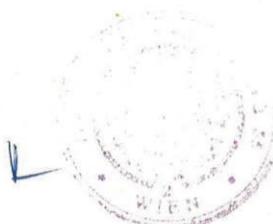
Erteilt an:

- 1.) den Bauverder: Wiener Stadthalle-Klba, Betriebs- und Verwaltungsges. m.b.H., 1150 Wien, Regulusplatz 14, unter Anschluß des Planes A,
- 2.) den Grundstücksg.: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 7 - Sportstelle, unter Anschluß des Planes B.

In Abschrift an:

- 3.) die MA 35 unter Anschluß des Planes C,
- 4.) den Planverfasser: Ziviling. F. G. G. G., Br. Grundl. - Dipl. Ing. Feld, Fierzistadlgasse 16/11, 1080 Wien,
- 5.) den Bauführer: ---
- 6.) die MA 36 zur Kenntnis,
- 7.) die MA 41 zur Kenntnis,
- 8.) das Vermessungsamt Wien, Hohenstaufengasse 17, 1010 Wien,
- 9.) das Planungsbüro F.d. I. Bezirk, Stamm-Betriebsgründungsstelle, Nechrichtesraferat, Verd. Rollentaststraße 5, 1020 Wien,
- 10.) die MA 35 - Gruppe B.F.

Magistratsabteilung 7
 Sportstelle der Stadt Wien
 Eingel. 26. MARZ 1971
 Zl. Bg. Ref. 4

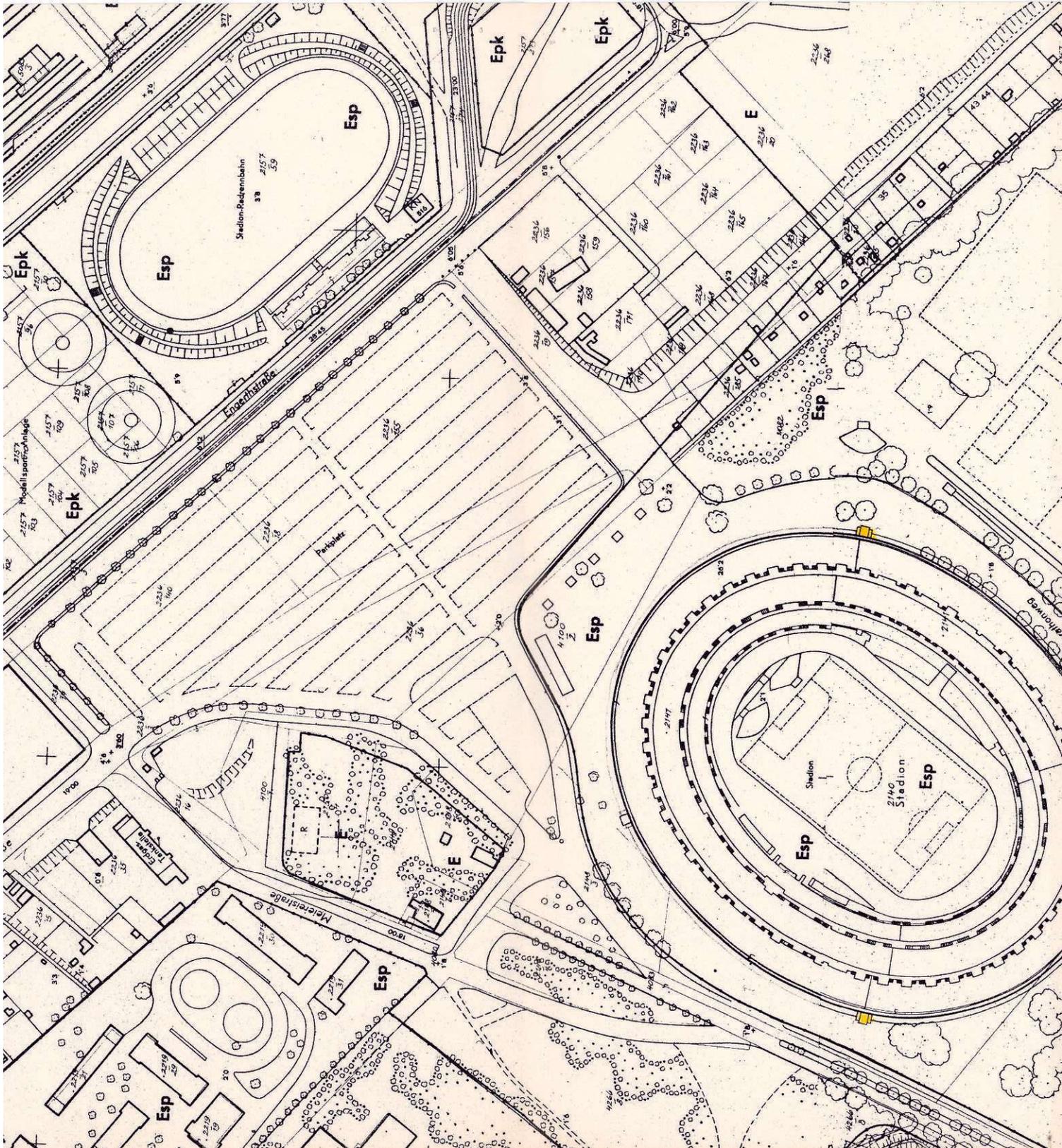


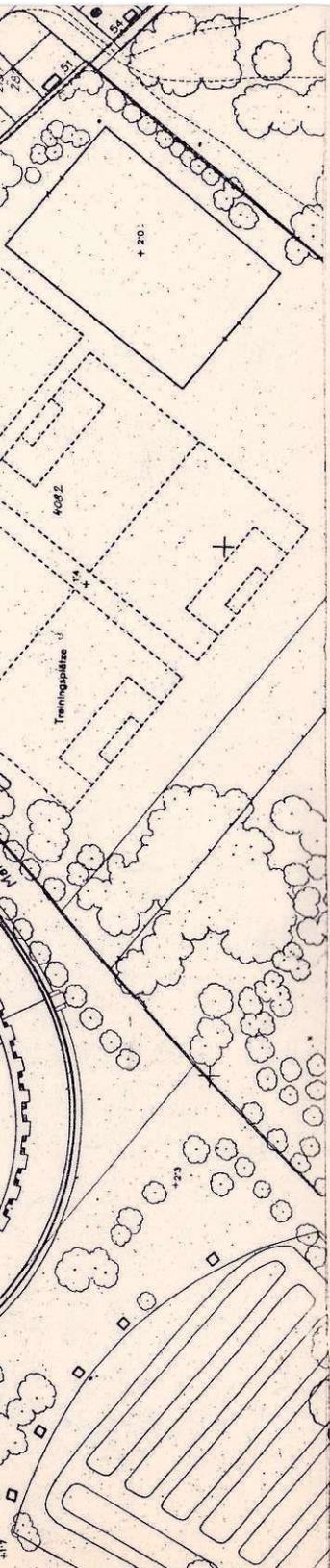
Für den Abteilungsleiter:

[Handwritten Signature]
 Dipl. Ing. Lanz a.H.
 Stadtbaurat

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG





EINREICHPLAN

MAGISTRAT DER STADT WIEN
M. Abt. 35

Allgemeine Baupolizeibehörden
hierauf bezieht sich der Bescheid

M. Abt. 35 - 26/II/53/70

Wien, am 10. 5. 1974
F.d. Der Abteilungsleiter



[Signature]
Dipl. Ing. Lenz e.h.
Stadtbaurat

BAUWERDER :

WIENER STADTHALLE-KIBA
Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.

[Signature]
I.A. Technische Leitung
(ing. v. Polstritzer)

GRUNDEIGENTÜM. :

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 7
Sportstelle
8 Friedrich Schmidt-Platz 4
1022 Wien

**PLANVERFASSEN :
BAUFÜHRER**



[Signature]
ZIVILINGENIEURE FÜR BAUWESEN
DR. K. GRUNDL - DIPL.-ING. N. FULD
WIEN VIII, PIARISTENGASSE 16/11
TELEFON 42 04 48



PRATERSTADION WIEN FLUTLICHTANLAGE

LAGEPLAN

M 1:2000



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe ö.B.
Kalvarienberggasse 33
Postleitzahl: 1170

MA 35 - Bb/II/53/70

Wien, am 10. März 1971

2., Prater Hauptallee,
Stadion,

Grdst.Nr. 214c,
LT.EZ. 247 d.Kat.
Gem. Leopoldstadt;

Abbruch von zwei
Flutlichtmasten,
Baubewilligung



B e s c h e i d

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plane auf o.a. Liegenschaft den nordöstlichen (Sektor AB) und den südwestlichen (Sektor D-E) Flutlichtmast abzutragen.

Vorgeschrieben wird:

Vor Baubeginn ist gemäß §§ 65 und 124 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die Abbruchspläne zu unterfertigen.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Bauordnung, deren Folge-gesetze, die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten.

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschriebenen Bedingungen sind in der Bauordnung für Wien und deren Nebengesetzen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,- Bundesstempel pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

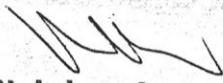
- 1.) den Bauwerber: Wiener Stadthalle-Kiba, Betriebs- und Veranstaltungsges.m.b.H., 1150 Wien, Vogelweidplatz 14, unter Anschluß des Planes A,
- 2.) den Grundeigent.: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 7 - Sportstelle, unter Anschluß des Planes B.

In Abschrift an:

- 3.) die MA 35 unter Anschluß des Planes C,
- 4.) den Planverfasser: Ziviling.f.Bauwesen, Dr.Grundl - Dipl.Ing. Fuld, Piaristengasse 16/11, 1080 Wien,
- 5.) den Bauführer: ---
- 6.) die MA 36 zur Kenntnis,
- 7.) die MA 41 zur Kenntnis,
- 8.) das Vermessungsamt Wien, Hohenstaufengasse 17, 1010 Wien,
- 9.) das Finanzamt f.d. 1. Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, Vord.Zollamtsstraße 5, 1030 Wien,
- 10.) die MA 35 - Gruppe ö.B.

Für den Abteilungsleiter:




Dipl. Ing. Lenz ~~eh.~~
Stadtbaurat

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe 6.B.
Kalvarienberggasse 33

MA 35 - Bb/2/14/71

Wien, am 26. Mai 1971

2., Prater Hauptallee,
Stadion,

Grdst.Nr. 2140 L.T. E.Z. 247;
der Kat.Gem. Leopoldstadt;

bauliche Änderungen,
Baubewilligung

B e s c h e i d

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plane im o.a. Stadion unter der Stahlbetontribüne des Sektors C, Raum Nr.37, durch Errichtung von feuerbeständigen Umfassungswänden einen Lagerraum für Sicherheitsfilme herzustellen.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Gemäß § 127, Abs.4, Bauordnung wird auf die Überprüfung der Bauanlage während der Bauführung nach § 127 Bauordnung verzichtet.
- 2.) Eine gesonderte Benützungsbewilligung im Sinne des § 128 Bauordnung ist nicht erforderlich.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Bauordnung, deren Folgegesetze, die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten.

Aufmerksam gemacht wird, daß gesondert die Genehmigung der Betriebsanlage beim MBA f.d. 2. Bezirk zu erwirken ist.

Begründung

Die vorgeschriebenen Bedingungen sind in der Bauordnung für Wien und deren Nebengesetzen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,- Bundesstempel pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) den Bauwerber: Wiener Stadthalle-Kiba, Betriebs- und Veranstaltungs-Ges.m.b.H., Vogelweidplatz 14, 1150 Wien, unter Anschluß des Planes A,
- 2.) den Grundeigent.: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 7 - Sportstelle, unter Anschluß des Planes B.

In Abschrift an:

- 3.) die MA 36 unter Anschluß des Planes C,
- 4.) den Bauführer: Ernst Ing. Willibald Trauner, Schulgasse 33, 1180 Wien,
- 5.) die MA 35 - Gruppe V,
- 6.) die MA 35 - Gruppe 8.B.,
- 7.) das Vermessungsamt Wien,
- 8.) das MBA f.d. 2. Bezirk (Betriebeanlagenreferat),

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 3 -

9.) das Finanzamt f.d.l.Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollentstraße 5, 1030 Wien,

10.) zum Akt,

11.) das Arbeitsinspektorat f.d.l.A.B.

Für den Abteilungsleiter:



[Handwritten signature]
Dipl. Ing. Lenz ~~eh.~~
Stadtbaurat

Magistratsabteilung 7		
1030 Wien		
Dat.	3. Juni 1971	
Zl.	Bis	Ref.

[Handwritten initials]

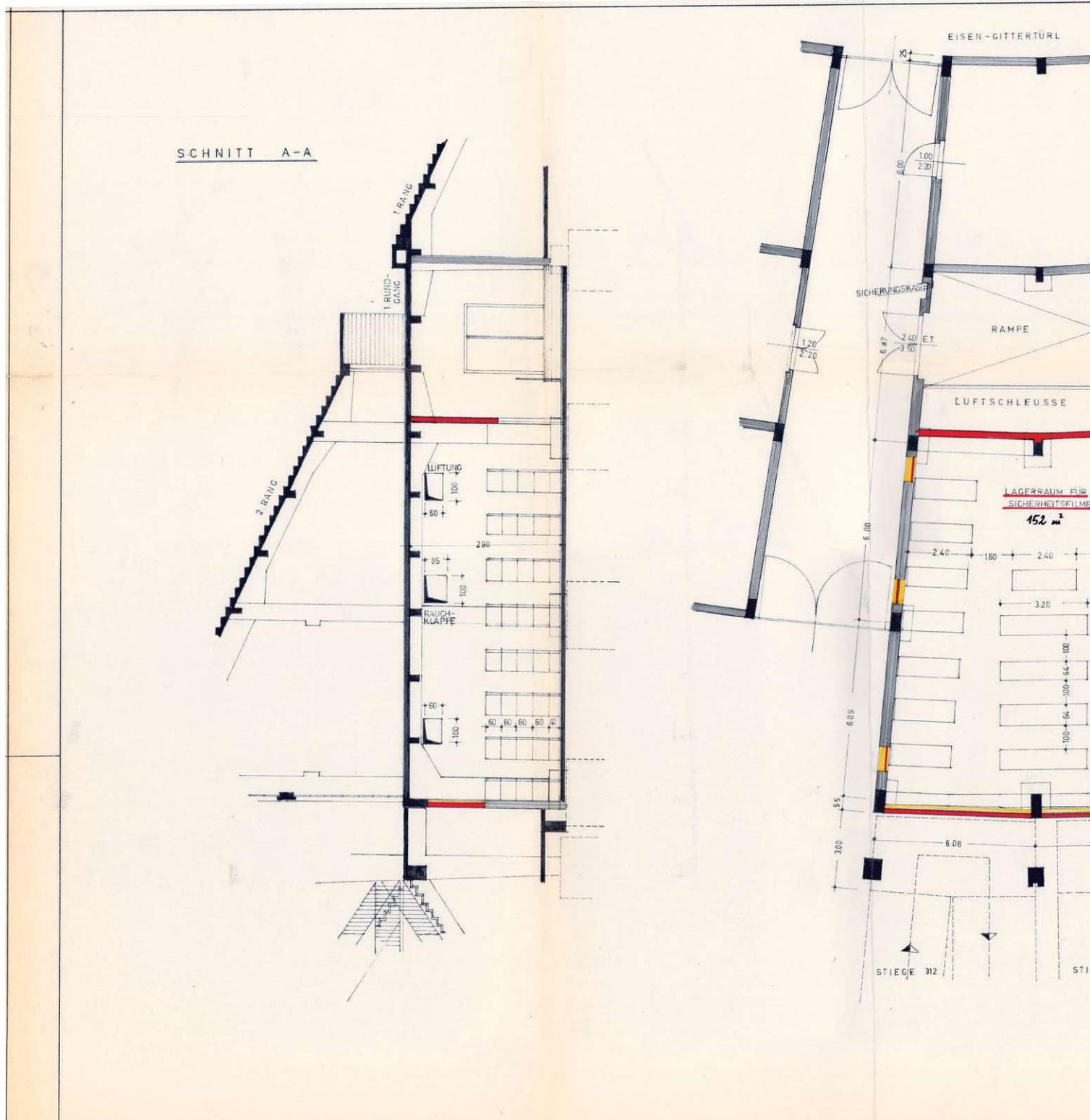


**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**

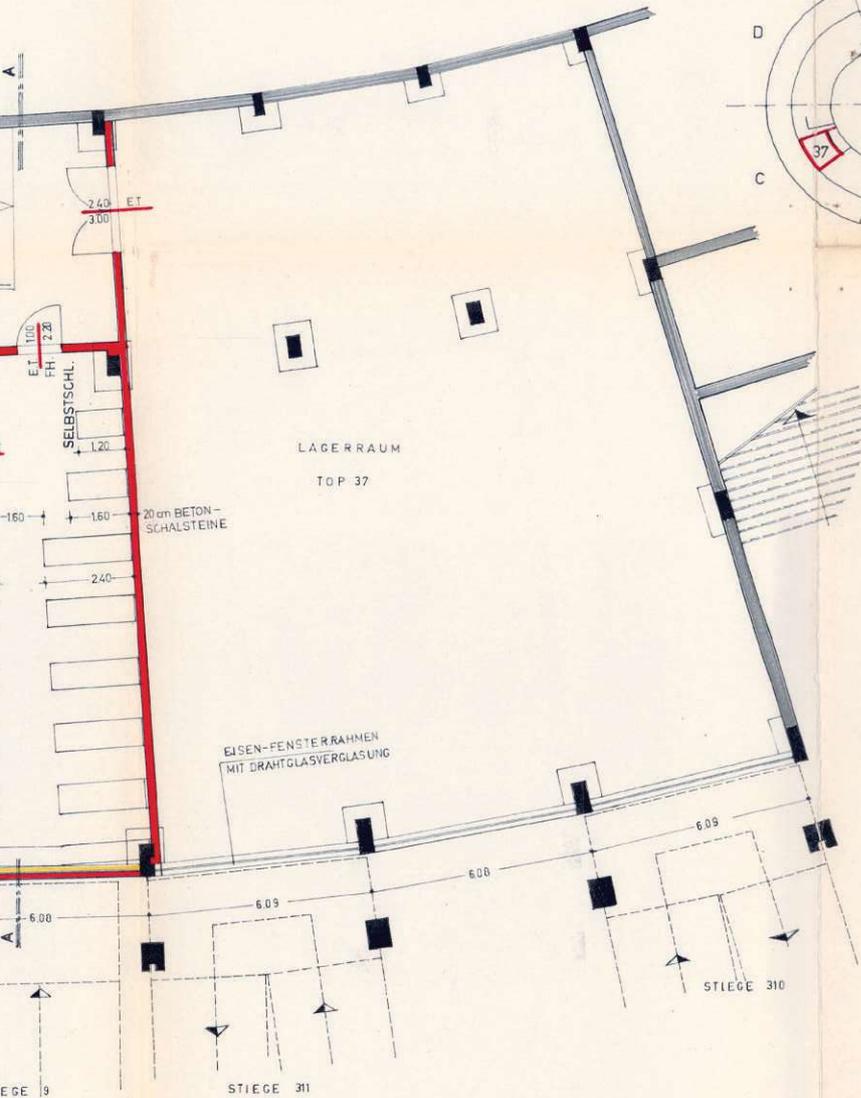


DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

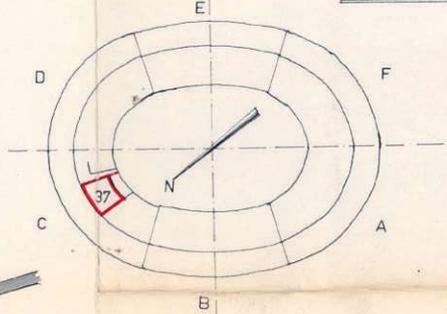
KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



GRUNDRISS



LAGEPLAN



B

PLAN ZUR ERRICHTUNG EINES LAGERRAUMES
FÜR
SICHERHEITSFILME IM WIENER STADTBÜRO WIEN
WIEN II, PRATER-KRIEAU M. Abt. 35

Allgemeine Baupolizeigenossenschaft
Hierauf beruht sich der Bescheid
M. Abt. 35 - 22/2/14/74
Wien, am 28.5.1971
Der Abteilungsleiter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Kanzleileiter: *St. Kopf* Dipl. Ing. Lenz e.h.
Stadtbaurat

BEHÖRDE:

WIENER STADTHALLE, NUBA
Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft m. b. H.
Technische Leitung
Ing. W. F. ...

ANTRAGSTELLER:



Die Zustimmung wird vorbehaltlich des
erstandslosen Ergebnisses der Bauver-
handlung, erteilt.
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 7
Sportstätte
8 Friedrich-Schmidt-Platz 4
1082 Wien
i. V. *Grant*

BAUMEISTER
Ing. WILIBALD TRAUER
XVIII, SCHULGASSE 38
1180 WIEN TEL. 42 95 32

WIEN, JÄNNER 1971

M. 1:100
PLANNR. 101/71

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
Kalvarienberggasse 33
1170 Wien

MA 35-V/2-Prater-Stadion/10/70 Wien, am 28. Mai 1971

-Elektronische Anzeigentafel,
Ergänzung der Betriebsvor-
schriften und Verminderung
des Fassungsraumes

B e s c h e i d

Gemäß § 11 des Wiener Theatergesetzes i.d.F.v.1930 wird die Eignung zur Inbetriebnahme der zufolge Bescheid vom 12. Februar 1970, Zahl MA 35-Bb/2/35/69 im dritten Rang des Sektors AF der Stadion-Hauptkampfbahn in Wien 2., Prater-Kriean hergestellten elektronischen Anzeigentafel nach Maßgabe der Pläne die, mit dem Sichtvermerke versehen, einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter nachstehenden Voraussetzungen festgestellt:

- 1.) Die elektrische Anlage muß den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes, BGBl.Nr.57/65 und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen entsprechen.
- 2.) Die elektrische Anlage ist jährlich im Monat April von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen, der auf amtlichen Vordruck ausgestellte Befund ist der MA 35 unverzüglich vorzulegen.
- 3.) Die Stahlkonstruktion der elektronischen Anzeigentafel ist alle 2 Jahre (ungerade Jahre) von einem befugten Zivilingenieur oder einer einschlägigen Fachfirma überprüfen zu lassen, der Befund hierüber ist jeweils der MA 35 vorzulegen.
- 4.) Die begehbaren Gitterroste im Bereich der Anzeigentafel sind zu fixieren.
- 5.) In Abänderung des Punktes 1 des Bescheides vom 7.6.1963, Zahl MA 35-2-Prater Stadion/-271/63 wird die Anzahl der Stehplätze im Sektor AF von 15.580 auf 15.418 und somit der Bescheid vom 5.3.1969, Zahl MA 35-2-Prater-Stadion/-4/69 festgesetzte Gesamtfassungsraum von 70.892 auf 70.730 Besucher herabgesetzt.
./.

Beschreibung

Bei der Arbeitsübernahme am 4. Februar 1971 wurde festgestellt, daß die mit Bescheid vom 12.2.1970, S. 14 10-51 703/70 bezügl. eine elektronische Anzeigetafel im wesentlichen fertig gestellt ist. Die Anzeigetafel ist zur 100%igen Funktionsfähigkeit gerüstet.
Die Spannung beträgt 20 Volt, die Leistung pro Zeilenpaar beträgt 15 Watt. Die Bildsignale werden über Relais eingeleitet und ausgegeben. Die Steuerung dieser Relais erfolgt mit einem Mikrocomputer der sich im obersten Bauzug des Gebäudes befindet, über eine Fernschreibapparatur.
Von der Ausführung der Bestimmungen des § 24, Absatz 1, zweiter Satz der Allgemeinen Österreichischer-Verordnungen (Freier Raum von 0,5 m nach beiden Seiten, gemessen von der Mittelachse der Leiter in der Anzeigetafel) wird im Hinblick darauf, daß es sich bei dieser Anlage um einen besonderen Fall handelt, Abstand genommen. Der Innenraum der Anzeigetafel wird nur zur Vorahme von Instandsetzungsarbeiten betreten.

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen sind nach dem Gutachten der Anzeigetafelbauingen. aus öffentlichen Rücksichten urförmlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungswertung zu enthalten und ist mit S 15,- Bundesentscheidungsgebühr belegt zu versehen.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Allgemeine Wienstuhler-Kateverordnung (MA 35, Nr. 253/1951) eingehalten ist.

Besicht an:

- 1.) den Einschreiber: Wiener Stadthalle, Betriebs- und Veranstaltungsbau, Vogelweidplatz 14, 1150 Wien, mit den Plänen A1-A3.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 3 -

In Abschrift an:

- 2.) die Polizeidirektion A.B.,
- 3.) das Polizeikommissariat Pünfhaus,
- 4.) das Arbeitsinspektorat f.d. 4.AB,
- 5.) die Magistratsabteilung 7,
- 6.) die Magistratsabteilung 7 (Sportstelle),
- 7.) die Magistratsabteilung 33,
- 8.) die Magistratsabteilung 68,
- 9.) die MA 35-Gruppe V mit Plänen B1-B3,
- 10.) zum Akt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Kalvarienberggasse 33, Wien XVII

Der Abteilungsleiter:
i.V.

Dipl. Ing. Holub e.h.
Oberstadtbaurat

Magistratsabteilung 7
Sportstelle der Stadt Wien
Eingel. 10. JUNI 1977
Zl. ~ Big. Ref. g

- 1 -

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
Kalvarienberggasse 33

MA 35 - V/ 2., Prater - Stadion/8/71

Wien, am 13.10.1971

Standplatz für einen Funk-
Übertragungswagen des ORF.

B e s c h e i d

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29.1.1971, LÖBl.f. Wien Nr. 12 wird die Bewilligung erteilt, bei Veranstaltungen im Wiener Stadion in Wien 2., Prater - Kriem, im Mundloch zwischen den Stiegen 308 und 309 im Sektor C, fallweise einen Funkübertragungswagen des ORF für Schnellreportagen nach Maßgabe der Pläne, die mit dem Sichtvermerke versehen, einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter nachstehenden Voraussetzungen aufzustellen:

- 1.) Die für den Übertragungswagen benötigte Grundfläche im Ausmaß von ca. 5 x 2 m ist am Boden dauerhaft zu markieren.
- 2.) Der Gehflügel des Tores neben dem Standplatz des Übertragungswagens ist mit einem oberen Aufsatzriegel zu versehen.
- 3.) Der Übertragungswagen darf nur beim Tor zwischen den Stiegen 102 und 103 ein- und ausfahren.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes LÖBl.f. Wien Nr. 12 vom 29.1.1971 und auf Grund des § 34 Abs. 3 dieses Gesetzes die technischen Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes aus dem Jahre 1930 sinngemäß einzuhalten.

B e g r ü n d u n g

Bei der Ortsverhandlung am 13. 10. 1971 wurde festgestellt: Der Österreichische Rundfunk benötigt für Funkübertragungen bei sportl. Veranstaltungen einen Schnellreportagenwagen, der im Mundloch zwischen den Stiegen 308 und 309 zur Aufstellung gelangen soll.

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen sind nach dem Gutachten der Antsachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15.- Bundesstempel pro Bogen zu versehen.

./.

Ergibt an:

- 1.) den Einschreiter: Wiener Stadthalle-Kiba, Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH, Vogelweidplatz 14
1150 Wien mit Plan A 1 und A 2

In Abschrift an:

- 2.) Österreichischer Rundfunk GesmbH, Argentinierstraße 22 1040 Wien
- 3.) Betriebsleitung des Wiener Stadions, Prater-Krisau 1020 Wien
- 4.) Polizeidirektion AB.
- 5.) Polizeikommissariat Leopoldstadt
- 6.) Arbeitsinspektorat f. d. f. AB.
- 7.) Magistratsabteilung 7
- 8.) Magistratsabteilung 7 (Sportstelle)
- 9.) MA 35 - V mit Plan B 1 und B 2

(10) zum Akt (2-fach)

Der Abteilungsleiter:

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: **i. V. Dipl. Ing. Haub e. h.**
 der Kanzleileiter: **Sanatarat**

Handwritten signature

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
Salvarienberggasse 33
1170 Wien

MA 35/V - 2., Prater Stadion 5/74

Wien, 2. September 1974

Standplätze für Kameras des ORF
im Sektor AF und CD

Bewilligung

B e s c h e i d

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jänner 1971, LGBl. für Wien Nr. 12, wird die Bewilligung erteilt, im Wiener Stadion in Wien 2., Prater Kriesau, im 3. Rang des Sektors AF auf dem Gitterrost, unterhalb der elektronischen Anzeigetafel und am obersten Rundgang des 3. Ranges des Sektors CD neben dem Austritt der Füllstiege auf einer 2,00 x 1,60 m großen markierten Fläche je eine Kamera des ORF nach Maßgabe des mit dem Sichtvermerk versehenen Planes aufzustellen.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die Kabel und die Kameras müssen vor Einlaß der Besucher verlegt bzw. aufgestellt sein.
- 2.) Die 2,00 x 1,60 m große Aufstellungsfläche für den Kamerastandplatz am oberen Rundgang des Sektors CD ist dauerhaft am Boden zu markieren.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12 vom 29. Jänner 1971, und auf Grund des § 34 Abs. 3 dieses Gesetzes die technischen Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes aus dem Jahre 1950 sinngemäß einzuhalten.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen sind nach dem Gutachten der Antsachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach seiner Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,- Bundessteampel pro Bogen zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung (BGBl. Nr. 265/1951) und des Arbeitnehmerschutzgesetzes (BGBl. Nr. 234/1972) sinngemäß einzuhalten sind.

Ergeht an:

- 1.) den Einschreiber: Österreichischer Rundfunk (ORF),
Elisabethhalle 99, 1130 Wien,
mit Plan A
- 2.) den Platzinhaber: Wiener Stadthalle-Kiba, Vogelweidplatz 15,
1150 Wien,
- 3.) die MA 33-V mit Plan B,
- 4.) Betriebsleitung des Wiener Stadions, Prater Stadion, 1020 Wien,
- 5.) Polizeidirektion AB,
- 6.) Polizeikommissariat Leopoldstadt,
- 7.) Arbeitsinspektorat f.d.l.AB,
- 8.) MA 7,
- 9.) MA 51,
- 10.) zum Akt (2-fach).

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter: Dipl.-Ing.-Valentin G. ...
Oberstadtbaurat

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 2 -

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35-Gruppe 6.B.
Kalvarienberggasse 33
1170 Wien

MA 35 - Bb 2/26/77

Wien, 10. April 1978

2., Bez. Prater-Stadion
Meiereistraße Or.Nr. sine
Grdst.Nr. 2141, LT.E. Z. 247
der Kat.Gem. Leopoldstadt;

Bauliche Änderungen
Baubewilligung

Besch eid

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plänen, im Stadion unter der Tribüne des 1. Ranges zwei Lagerräume für Kulissen herzustellen. Der Zugang erfolgt vom Umgang des 1. Ranges. Zum Transport der Kulissen wird zwischen Achse 12 und 13 ein Aufzug hergestellt.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.
- 2.) Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Überprüfung der Bauanlage während der Bauführung verzichtet.
- 3.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 BO bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

Begründung

Die vorgeschriebenen Bedingungen sind in der Bauordnung für Wien und deren Nebengesetzen begründet.

Aufmerksam gemacht wird, daß gesondert die Genehmigung des Aufzuges bei der MA 35-A zu erwirken ist.

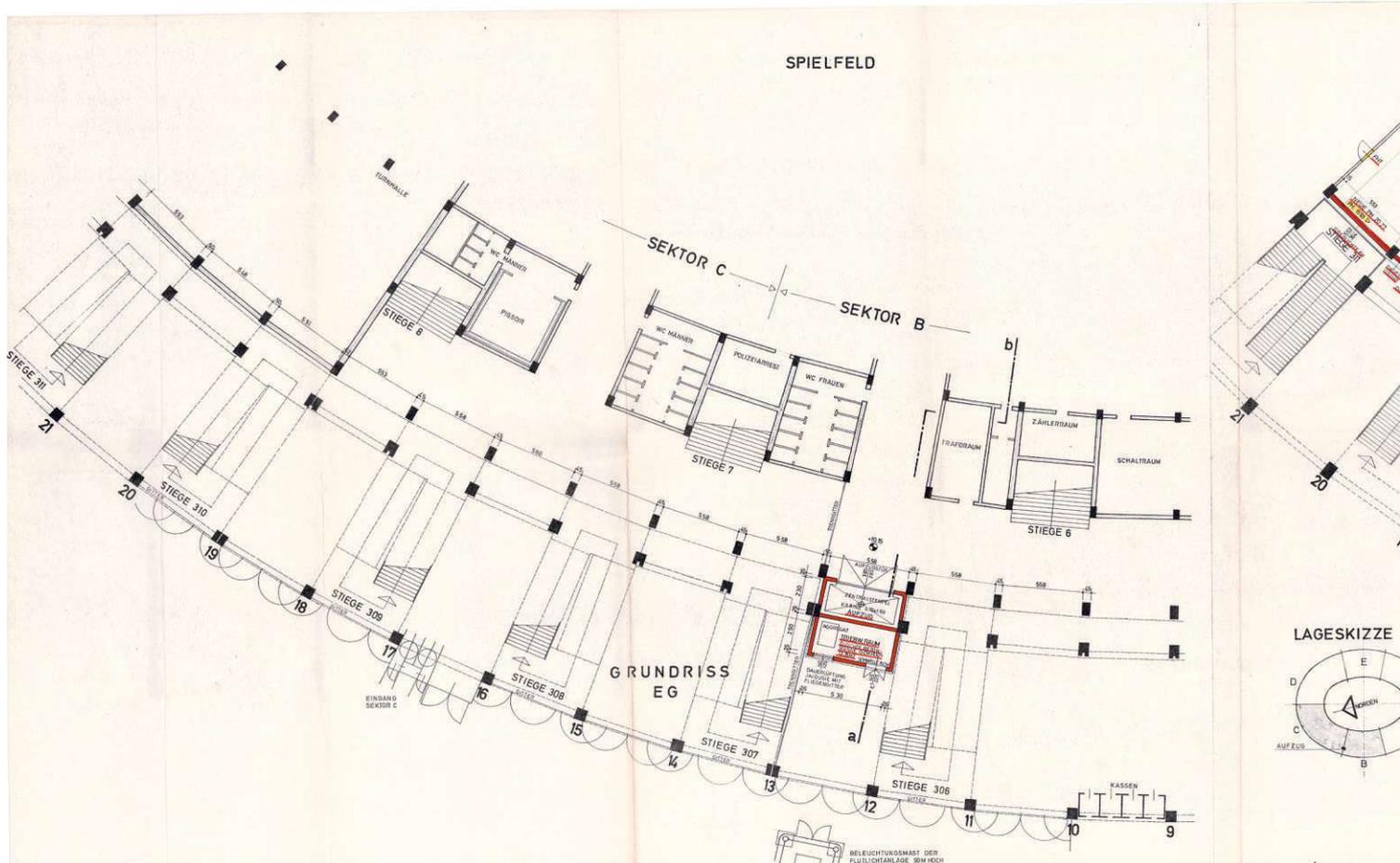
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70.- Bundesstempel zu versehen.

./.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

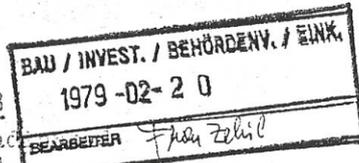
Seite 17 Fehlschleife an Haupt-Strick
Kafemann + Macchell

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe 8.B.
Kalvarienberggasse 33
1170 Wien

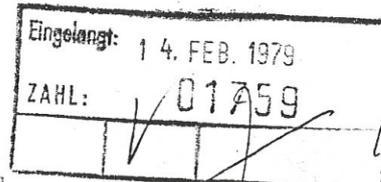
MA 35 - Bb 2/14/78

2. Bez., Prater-Stadion
Grdst.Nr. 2147/214,
LT.EZ. 247 d.Kat.Gem. Leopoldstadt

Errichtung eines Heizhauses
Baubewilligung



Wien, 18. Jänner 1979



B e s c h e i d

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plane auf o.a. Liegenschaften ein ebenerdiges 13,20 m x 9,20 m großes Heizhaus herzustellen. Neben dem eigentlichen Heizraum für eine gasbefeuerte Zentralheizungsanlage wird eine Druckreglerstation eingebaut. Vom Heizhaus zum Stadion wird ein unterirdischer, zum Teil begehbare Installationsgang hergestellt.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.
- 2.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. b BO über die Festigkeit der Fundamente und der Tragkonstruktionen und der sonstigen besonders beanspruchten Bauteile eine statische Berechnung samt Konstruktionsplänen vorzulegen.
- 3.) Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Überprüfung der Bauanlage während der Ausführung nach § 127 Abs. 3 lit. b (Beschau der Schweißverbindungen, Kanalleitungen u.ä.) verzichtet.

Es ist daher mindestens 3 Tage vor Ausführung des betreffenden Bauteiles die Anzeige für die Beschau des Untergrundes, der Fundamente, der Stahleinlagen, der Träger, der Stützen sowie der Rohbaubeschau zu erstatten.

- 4.) Gemäß § 127 Abs. 8 BO haben auf der Baustelle der Baubewilligungsbescheid (Kopie), die genehmigten Baupläne und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Berechnungen und Pläne aufzuliegen.

5.) Isolierungen mit bituminösen Stoffen bzw. Abdichtungsbahnen sind unter Einhaltung der Bestimmungen der ONORM B 2209 "Abdichtungen mit bituminösen Stoffen gegen Wassereinwirkung" herzustellen.

Bei Herstellung wasserdichten Betons unter Beigabe von Dichtungsmitteln ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Ausführung des betreffenden Bauteiles der Behörde Anzeige zu erstatten.

6.) Es dürfen nur solche Schaumstoffplatten verwendet werden, die im Rahmen einer gültigen Verordnung von der MA 35 zugelassen sind.

7.) Die Bedingungen der Zulassung für Abgassammler mit Metallrohren, Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 12. Mai 1977, MA 35 - S 20/75, sind einzuhalten.

8.) Die Einstiege an den beiden Enden des Installationsganges sind als Notausstiege auszubilden.

9.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 BO unter Vorlage eines Rauchfangbefundes bei der Baubehörde um die Benutzungsbewilligung anzusuchen.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 70,- S Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

E r g e h t a n :

- 1.) den Bauwerber: Wiener Stadthalle-Kiba, Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH., Vogelweidplatz 14, 1150 Wien, unter Anschluß des Planes A und D, des Planes der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen
- 2.) den Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51, unter Anschluß des Planes B

- 3 -

In Abschrift an:

- 3.) die MA 35, unter Anschluß des Planes C
- 4.) den Planverfasser: Herrn Arch. Wolfgang Stark, Börseplatz 6,
1010 Wien
- 5.) den Bauführer: Firma Hofman & Maculan Bau-AG, Annegasse 6,
1010 Wien
- 6.) die MA 36/2, z.K.
- 7.) das Vermessungsamt Wien
- 8.) das Arbeitsinspektorat f.d. 1. AB.
- 9.) das Finanzamt f.d. 1. Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle,
Nachrichtenreferat, Vördere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien
- 10.) die MA 35 - 8.B.
- 11.) zum Akt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Kanzleileiter:



Für den Abteilungsleiter:

Dipl. Ing. Lenz e.h.
Senatsrat



**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
Kalvarienberggasse 33
1170 Wien

MA 35-V/2., Prater-Stadion/5/79

Wien, 5. September 1979

Auftragserteilung,
Abänderung der Eignungsfeststellung

B e s c h e i d

Gemäß § 68 Abs.3 des AVG 1950 in Verbindung mit § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, wird die Auflage 32 des Bescheides vom 24. Februar 1960, Zahl MA 35/II., Prater-Stadion/221/60, wie folgt abgeändert:

Beginnend mit 1. Oktober 1979 ist vierteljährlich, Jänner, April, Juli und Oktober, der Befund eines Ziviltechnikers für Bauwesen über den ordnungsgemäßen und betriebssicheren Bauzustand der Tribünen und ihrer Sitzanlagen sowie der Einfriedungen einschließlich der Tore der MA 35-V vorzulegen.

Diese Auflage gilt bis zur Beseitigung der vorhandenen Baugebrechen. Die Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen ist über Antrag des Eigentümers von der MA 35-V festzustellen.

B e g r ü n d u n g

Bei einer am 25. Juni l.J. durchgeführten Begehung der gesamten Sportanlage wurde im Beisein des Bestandsnehmers und eines Zivilingenieurs für Bauwesen festgestellt, daß die aus dem Jahre 1931 stammende Oberflächenisolierung der Tribünen im Erdgeschoß und im 1. Obergeschoß (1. und 2. Rang) durch Witterungseinflüsse zerstört ist. An mehreren Stellen war die Betonüberdeckung der Stahleinlagen von Säulen und Trägern nicht mehr vorhanden. An fast allen Trägern und Säulen im Freien waren außerdem viele Risse und Ausblähungen sichtbar.

In der Auflage 32 des Bescheides vom 24. Februar 1960, Zahl MA 35-II., Prater-Stadion/221/60, wurde die Vorlage eines jährlichen Befundes über den ordnungsgemäßen Bauzustand vorgeschrieben. Diese Auflage ist auf Grund des derzeitigen Bauzustandes nicht mehr ausreichend, die Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Die vierteljährliche Überprüfung gibt die Möglichkeit eine allfällige Verschlechterung des Bauzustandes raschestens zu erkennen und dann die entsprechenden Maßnahmen zu beauftragen.

./.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 35 schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden.
Die aufschiebende Wirkung einer Berufung wird gemäß § 64 Abs.2, AVG 1950, im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge ausgeschlossen.
Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 70 S Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) die Wiener Stadthalle-KIBA, Betriebsanlagen-GesmbH,
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien,
- 2.) Gemeinde Wien, vertreten durch die MA 51.

In Abschrift an:

- 3.) die MA 35-V,
- 4.) die MA 36.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

M. Jager



Der Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Schaffer e.h.
Senatsrat

Magistratsabteilung 51
Eingel.: - 6. SEP. 1979
Zl. _____ Btg. _____ Ref. _____

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 36
Bau-, Feuer- u. Gewerbe Polizei f. d. Bez. 1-9 u. 20
1170 Wien, Kalvarienberggasse 33

MA 36/2-Prater Stadion 1/79
L.T. EZ 247 des Grundbuches
der Kat.Gem. Leopoldstadt
Baugebrechen

Wien, 1979 10 02

Geschäftsgrunde - Stahlbetonbau
eing. am: 18. APR. 1980

B e s c h e i d

Der Magistrat erteilt gemäß § 129 Abs. 2 u. 4 der BO für Wien dem Eigentümer des Gebäudes Wien 2, Prater Stadion L.T. EZ 247 des Grundbuches der Kat.Gem. Leopoldstadt den Auftrag:

- 1) die schadhafte Isolierung der Tribünen im Erdgeschoß und im 1. Obergeschoß erneuern und
- 2) die schadhafte Teile der Stahlbetonkonstruktion unter dieser schadhafte Isolierung instandsetzen zu lassen.

Die Maßnahmen nach Punkt 1) und 2) sind binnen 12 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu beginnen und in einem Zuge durchzuführen.

B e g r ü n d u n g

Bei der am 22. August 1979 abgehaltenen Augenscheinsverhandlung wurde festgestellt:

Zufolge der schadhafte Isolierung zwischen der Tragkonstruktion und den aufbetonierten Sitzstufen der Tribünen im Erdgeschoß und im 1. Obergeschoß werden die Stahlbetonkonstruktionen darunter durch eindringende Niederschlagswasser teilweise stark durchfeuchtet, was zu Rißbildungen, Betonabsprengungen und zur Freilegung von Bewehrungsstählen führte. Weiters bewirkt die fort-dauernde Feuchtigkeitseinwirkung einerseits die Rostbildung an den Bewehrungsstählen und andererseits das Auswaschen von Salzen aus

dem Beton und führt beim Abtropfen an der Unterseite zu stalaktitenähnlichen Ansätzen.

Die bisher durchgeführten Instandsetzungsarbeiten, die darin bestanden, daß die entstandenen Risse in den Sitzstufen und Abdeckungen mit Dichtungsmassen ausgefüllt wurden, konnten keine Abdichtung bewirken, da zufolge der Alterung dieser Dichtungsmassen und durch neu entstehende Risse bzw. durch den Umstand, daß schmale Risse technisch nicht abzudichten sind, Niederschlagswässer immer wieder durch die nach wie vor schadhafte und schon zufolge ihres Alters von etwa 47 Jahren unwirksame Isolierung in die Stahlbeton-Tragkonstruktion eindringen. Dieses fortdauernde Eindringen der Feuchtigkeit bewirkt jedoch eine immer rascher fortschreitende Zunahme der Schäden bzw. eine Zerstörung einzelner Tragwerksteile.

Die angeführten Schäden stellen eine Verschlechterung des ursprünglichen, konsens- und bauordnungsmäßigen Zustandes des Hauses dar und sind ihrer Natur nach geeignet, das öffentliche Interesse zu beeinträchtigen, sodaß sie als Baugebrechen im Sinne des § 129 Abs. 2 und 4 der Bauordnung für Wien angesehen werden müssen. Der Hauseigentümer ist daher gemäß § 129 Abs. 2 und 4 der BO zur Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen verpflichtet.

Die gestellte Frist ist nach der Art der angeordneten Maßnahmen angemessen, da eine unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,--S Bundesstempel zu versehen.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 3 -

Ergeht an:

1) Stadt Wien als Gebäudeeigentümer zu Hd.d. MA 51

in Abschrift an:

2) - 4) MA 36 zur Überwachung

5) MA 35-V (zur Zl. MA 35-V/2, Prater Stadion 4/79)

6) zum Akt

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

Böye

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Fragner eh.
Senatsrat



**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
Kalvarienberggasse 11
1070 Wien

MA 35-11.0., Prater-Stadion/6/79

Wien, 19. November 1979

Standplätze für Fernsehkameras
und Übertragungswagen,
Abänderung der Sitzungsfeststellung

B e s c h e i d

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jänner 1971, LGBl. für Wien Nr. 12, werden die nachstehend beschriebenen Abänderungen an den mit Bescheid MA 35/II..Prater-Stadion/661/60 vom 21. Februar 1960 geeignet befundenen Wiener Prater-Stadion in Wien 9., Prater, nach Maßgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planes genehmigt.

Beschreibung:

Zu den bisher genehmigten Kamerastandplätzen, ein beweglicher innerhalb der Reporterkabinen, je ein fixer im Sektor CD und AF im 3. Rang Mitte jeweils neben der Fallstiege sowie den beiden beweglichen Standorten auf der Laufbahn im Bereich der Sektoren A, B, C, wird nunmehr im Sektor B im 2. Rang Mitte im Bereich der 17. und 18. Sitzreihe ein fixer Standplatz für zwei Kameras eingerichtet. Die dafür entfallenen Sitzplätze werden im Sektor B im 1. Rang im Bereich der Stiege 3 neben der Ehrenloge in der 10. und 11. Sitzreihe durch Entfernen des dort vorhandenen Kamerapodiums zur Verfügung gestellt. Der vorhandene Aufstellungsplatz der Übertragungswagen zwischen den Stiegen 301 und 302 im Sektor B wird um ca. 1 m bis Säulenaußenkante verbreitert, wo auch für Hörfunkwagen Platz geschaffen wird. Der weitere Aufstellungsplatz für ein Hörfunkauto wird nunmehr zwischen den Stiegen 306 und 307 im Mundloch ggü. der Sektorgrenze BC (bisher zwischen den Stiegen 308 und 309) neu festgelegt.

Vorgeschrieben wird:

1.) Die Übertragungswagenstandplätze sind mittels Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.

2.) Möbel sind außerhalb des Griffbereiches von Zuschauern und so zu verlegen, daß dadurch keine Stolpergefahr für die Zuschauer entsteht.

5.) Die im Spruch festgelegte Kamera ist in der 2. Rang Sektor B. der Messe "Wirtschaftswunder" im 1. Stock des Messepalastes im 1. Stock vorzulegen.

4.) Anstatt der Inbetriebnahme der Kamerastandplätze in 2. Rang Sektor B ist bei der MA 35-V schriftlich am Anlaufdatum anzukönnen, wobei ein Gutachten eines Zivilingenieurs für Bauwesen über die statische und betriebsbezogene Ausführung des Kamerastandplatzes vorzulegen ist.

5.) Die Fernsekkameras auf den fixen Standplätzen sind so aufzustellen, daß keine Teile der Kameras über die Standplatzbegrenzungen hinausragen.

6.) Der neu zu schaffende Kamerastandplatz in 2. Rang Sektor B ist gegen den Zutritt von Besuchern wirksam abzusperren und mit Gulleisten zu versehen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 9 vom 29. Jänner 1971, und des Wiener Veranstaltungsgesetzengeseetzes, LGBl. Nr. 1/78 vom 21. Nov. 1977 sinngemäß einzuhalten.

B e s c h e i d

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Absichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e g e r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 35 schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 7,50 Euro Stempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigungs (Anmeldung bei der MA 7) durchgeführt werden dürfen, und daß die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerchutzverordnung (BGBl. Nr. 765/1961) und des Arbeitnehmerbeschäftigungsgesetzes (BGBl. Nr. 234/1971) sinngemäß einzuhalten sind.

Beauftragte:

- 1.) Der Wiener-Beauftragte: O.E. Produktionsleiter der Formmaschinen,
Kärntnergasse 1., 1150 Wien, mit Plan A.
- 2.) Die Wiener Stadthalle-AGBA, Betriebs- und Veranstaltungsbau,
Kegelweilplatz 14, 1150 Wien, mit Plan B.

In Abschrift an:

- 3.) Die MA 35-V mit Plan C,
- 4.) Die Polizeidirektion AB,
- 5.) Das Polizeikommissariat 2. d. 2. Bezirk,
- 6.) Das Arbeitsinspektorat 2. d. 1. AB,
- 7.) Die Magistratsabteilung 7,
- 8.) Die Magistratsabteilung 21,
- 9.) Besondere Sammlung.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

Für den Abteilungsleiter:
Dipl. Ing. Doleschal e. n.
Oberstadtbaurat



**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
Kalvarienberggasse 33
1170 Wien

MA 35-V/2., Prater-Stadion/9/79

Wien, 29. Mai 1980

Standplätze für Fernsehkameras
und Übertragungswagen
Kollaudierung

B e s c h e i d

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jän. 1971, LGBl. für Wien Nr. 12, wird die Bewilligung erteilt, das mit Bescheid MA 35/ II., Prater-Stadion/221/60 vom 24. Feb. 1960 in Wien 2., Prater geeignet befundene Wiener Prater-Stadion mit den gemäß Bescheid MA 35-V/2., Prater-Stadion/6/79 vom 19. Nov. 1979 durchgeführten Abänderungen in Betrieb zu nehmen.

Der Kamerastandplatz im 2. Rang, Sektor B, wurde entsprechend dem Bescheid vom 19. November 1979, Zl. MA 35-V/2., Prater-Stadion/6/79 ausgeführt.

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950 entfällt die Begründung, da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 70,-- S Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Einschreiter: Wiener Stadthalle - Kiba, Betriebs- und
Veranstaltungs-GesmbH, Vogelweidplatz 14,
1150 Wien,
mit Plan A und Standberechnung A,
- 2.) ORF - Produktionsleitung Fernsehen,
Würzburggasse 30, 1136 Wien.

In Abschrift an:

- 3.) MA 35-V, mit Plan B und Standberechnung B,
- 4.) Bundespolizeidirektion Wien - AB,

./.

5.) Bezirkspolizeikommissariat Leopoldstadt,

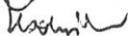
6.) Arbeitsinspektorat für den 1. AB,

7.) MA 7,

8.) MA 51,

9.) Bescheidsammlung.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:



Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Doleschal e.h.
Oberstadtbaurat

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
Kalvarienberggasse 33
1170 Wien

BAU / INVEST. / BEHÖRDENV. / EINK.
1980-10-27
BEARBEITER

MA 35/V - 2., Prater Stadion/8/80

Wien, 10. Oktober 1980

Aufstellung eines
Videoaufzeichnungswagens

Eignungsfeststellung
Abänderung

Eingelangt: 1980-10-27
ZAHLEN 14543
GF

B e s c h e i d

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jänner 1971, LGBL. für Wien Nr. 12, werden die nachstehend beschriebenen Abänderungen an der mit Bescheid MA 35/V-2., Prater Stadion/221/60 vom 24. Februar 1960 und Folgebescheiden als geeignet befundenen Veranstaltungsstätte in Wien 2., Prater nach Maßgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planes für geeignet festgestellt.

Beschreibung:

Neben dem Stiegenaufgang Nr. 344 gelangt ein LKW, der für Videoübertragungen bestimmt ist, zur Aufstellung. Die Kabelführung erfolgt über die bestehenden Kabelaufhängevorrichtungen des ORF.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Der Übertragungswagenstandplatz ist mittels Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.
- 2.) Kabel sind außerhalb des Griffbereiches von Personen so zu verlegen, daß keine Stolpergefahr für Personen gegeben ist.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 12 vom 29. Jänner 1971 und des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBL. Nr. 4/78 vom 21. November 1977 einzuhalten.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen sind nach dem Gutachten der Amtssachverständigen aus öffentlichen Rücksichten erforderlich und in den eingangs angeführten Rechtsvorschriften begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 35 schriftlich oder telegrafisch Berufung er-

./.

hoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 70,- S Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) den Einschreiter: Österreichischer Fußballbund,
Mariahilferstraße 99, 1060 Wien,
mit Plan A
- 2.) den Lokalinhaber: Wiener Stadthalle-Kiba,
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien,
mit Plan B

In Abschrift an:

- 3.) die MA 35-V, mit Plan C
- 4.) die Polizeidirektion AB
- 5.) das Polizeikommissariat f.d. 2. Bezirk
- 6.) das Arbeitsinspektorat f.d. 1. AB.
- 7.) die MA 7
- 8.) die MA 33
- 9.) Bescheidsammlung.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:





Für den Abteilungsleiter:
Dipl. Ing. Doleschal e.h.
Oberstadtbaurat

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35-Gruppe ö.B.
Kalvarienberggasse 33
1170 Wien

MA 35-Bb 2/28/79

Wien, 16. Oktober 1980

2. Bez., Prater-Marathonweg
Grdst.Nr. 2116/1, NÖLT EZ 247
der Kat. Gem. Leopoldstadt
Errichtung einer Trafostation
Baubewilligung

B e s c h e i d

Gemäß § 71 der Bauordnung für Wien wird auf jederzeitigen Widerruf die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen auf o.a. Liegenschaft östlich der Trainingsplätze eine ebenerdige Trafostation aus Betonfertigteilen zu errichten. Die Niederschlagswässer werden versickert.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 verzichtet.

Gemäß § 127 Abs. 2 wird von der Vorlage von Unterlagen gemäß § 127 Abs. 1 (Standberechnung samt Plänen) befreit.

Vom Erfordernis der Benützungsbewilligung gemäß § 128 BO für Wien wird abgesehen.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die eingangs bewilligten baulichen Herstellungen sind auf jederzeit mögliches Verlangen der Baubehörde ohne Anspruch auf Entschädigung oder den Ersatz irgendwelcher Kosten abzutragen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften der Bauwerber, dessen Rechtsnachfolger und der jeweilige Grundeigentümer.
- 2.) Der Baubehörde (MA 36) ist die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

B e g r ü n d u n g

Die Bewilligung für die Trafostation wird nur auf jederzeitigen Widerruf gemäß § 71 BO erteilt, weil das Bauwerk nicht den Baubestimmungen entspricht.

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

./.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 70,- S Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Gesondert ist die Durchführung des elektrizitätsbehördlichen Prüfverfahrens für die Transformatorenanlage bei der MA 64 zu erwirken.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle-Kiba, Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH, Vogelweidplatz 14, 1150 Wien unter Anschluß der Pläne A
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51 unter Anschluß der Pläne B

In Abschrift an:

- 3.) MA 36 unter Anschluß der Pläne C
- 4.) Bauführer: Fa. Alfred Trepka OHG, Bahnhofallee 2, 3200 Ober-Grafendorf
- 5.) MA 35-ö.B.
- 6.) MA 41, z.K.
- 7.) MA 64 (bezüglich der Transformatorenanlage)
- 8.) Vermessungsamt Wien
- 9.) Finanzamt f.d. 1. Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

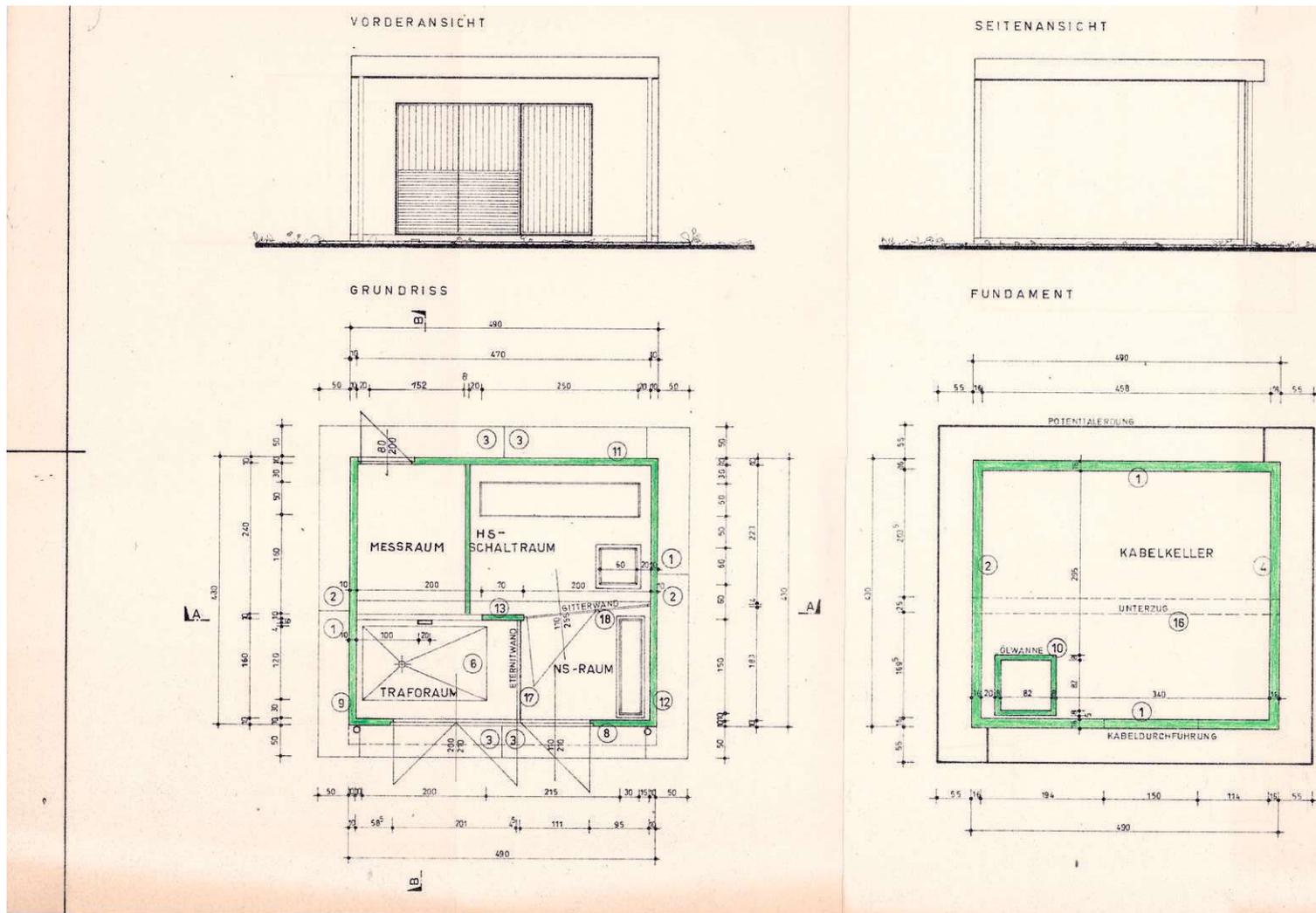
W. Berger



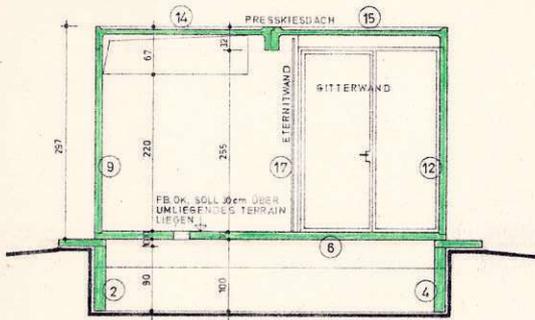
Der Abteilungsleiter:
i.V.
Dipl.Ing.Lenz e.h.
Senatsrat

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

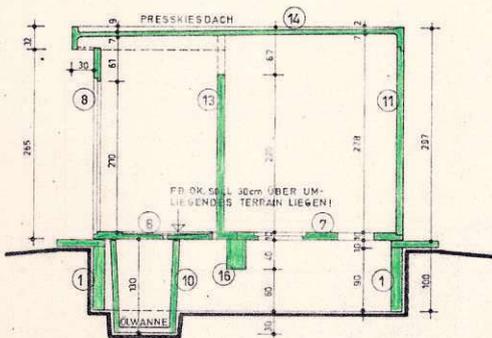
KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



SCHNITT A-A



SCHNITT B-B



EINREICHPLAN

FÜR DIE ERRICHTUNG EINER 10/20kV TRAFOSTATION AUS BETON-FERTIGTEILEN IM NETZGEBIET DER WR. STADTWERKE IN
1020 Wien, Praterstade - Trainingsplätze

TYPE K5FM/77

M=1:50

GRUNDEIGENTÜMER:

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 51
Sportanlagenbauten
8 Friedrich-Schmidt-Platz 4
1082 Wien

BAUWERBER:

WIENER STADTHALLE-KIBA
Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
1150 Wien XV, Vogelweidplatz 14
Tel. 22 65 01



B₆:

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 85
Allgemeine Baupolizeiangelegenheiten
Hierauf bezieht sich der Bescheid

MA 35- 86/ 2/28/79
Wien, 1980-10-16

DE: Baubeamten-Abteilungsleiter:

Die Richtigkeit der Ausfertigung der Kanzeileiter: Dipl. Ing. Lenz e. h. Senatsrat

BEHÖRDE:

(Signature)

BAUFÜHRER:

ALFRED TREPKA O.H.G.
Hoch- u. Tiefbau-Fertigteilwerke
BAHNHOFSTRASSE 11
3200 OBERGRAFENDORF



HOCH- UND TIEFBAU
FERTIGTEILWERK

ALFRED TREPKA

3200 OBERGRAFENDORF / NÖ ☎ 0 27 47 / 250, 576

OBERGRAFENDORF 7.6.1977 E.E.

1



**WIENER
SPORTSTÄTTEN**
ein unternehmen der wienholding



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe ö.B.
Kalvarienberggasse 33
1170 Wien

MA 35 - Bb 2/40/80

Wien, 15. Dez. 1980

2., Prater Stadion
Landtafel EZ 247
d.Kat.Gem. Leopoldstadt
Einbau eines Klubsaaes
Baubewilligung

B e s c h e i d

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen im Wiener Stadion im Sektor B im Bereiche der seinerzeitigen Erweiterung des Stadions durch Einziehen einer Zwischendecke im Bereich des 1. Obergeschosses einen sogenannten Klubsaal einzubauen. Dieser Klubsaal erhält durch Einziehen einer weiteren Decke eine Galerie und wird in der Erweiterung durch eine Dachkonstruktion abgedeckt. Die bestehende Aufgangsstiege wird durch zwei Stiegenläufe mit je einer Breite von 2,50 m ersetzt. Die Konstruktion wird feuerbeständig erstellt. Die Beheizung erfolgt durch Anschluß an das bestehende Heizsystem. Die Kanalanlage wird nicht verändert. Die Erweiterung der Sanitärgruppen wird an die bestehenden Abfallstränge angeschlossen.

Vorgeschrieben wird:

- 1) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.
- 2) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Pichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 3) Mindestens einen Monat vor Beginn der Herstellung der Fundamente ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. a BO der Baubehörde ein Gutachten eines Sachverständigen über das Ergebnis der Bodenuntersuchung vorzulegen.
- 4) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. b BO über die Festigkeit der Fundamente, der Tragkonstruktionen und der sonstigen besonders beanspruchten Bauteile eine statische Berechnung samt Konstruktionsplänen vorzulegen.
- 5) An Außenwänden vorgehängte Fassadenteile müssen entweder feuerbeständig oder aus unbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. Hinterlüftungsschlitze die ohne Unterbrechung über mehr als ein Geschoß reichen, dürfen ohne weitere Vorkehrungen ein Ausmaß von 6 cm nicht überschreiten. Fassadenteile sind im Bereiche von Fensterleibungen dicht an die Außenwandbauteile anzuschließen.

./.

Verankerungen bzw. Aufhängevorrichtungen von Fassadenteilen sind so auszugestalten, daß unabhängig von Baufortschritten und verschiedenen Montagezuständen ein sicherer Einbau der Bauteile und deren fachgerechte Verbindung mit der bereits errichteten Tragkonstruktion gewährleistet ist.

Die Ausführungsart und das Material der Verankerungen bzw. Aufhängevorrichtungen muß so gewählt werden, daß nur rostgeschützte Konstruktionen zur Ausführung gelangen und daß durch Ummantelung der Befestigungsmittel der Widerstand der Verankerungen bzw. Aufhängevorrichtungen gegen Flammeneinwirkung durch 90 Minuten gewährleistet ist. Die durch Temperaturunterschiede hervorgerufenen Zwängspannungen, sowie Winddruckkräfte und Windsockkräfte müssen sicher aufgenommen werden. Durch Anordnung der Verankerungen dürfen keine Kältebrücken entstehen.

6) Es sind alle erforderlichen Unterlagen und Berechnungen über die Art und Weise der Verankerungen bzw. Aufhängevorrichtungen von Fassadenteilen von Balkon und Außenwandverkleidungen und von abgehängten Decken unter Angabe der Wahl der Materialien vorzulegen.

7) Gemäß § 127 Abs. 1 lit. c BO sind bei Verwendung von Beton mit einer Güte von B 300 und darüber sowohl für zugelieferten Beton als auch Ort beton je Festigkeitsklasse, je Decke, je 300 m² Deckenfläche, je Geschoß, je Schwindfugenabschnitt, bzw. je 40 m³ Mauerbeton, je 3 Probekörper (Würfel mit 20 cm Kantenlänge) herzustellen und von einer staatlich autorisierten Prüf-anstalt prüfen zu lassen. Wegen der Vornahme der behördlichen Punzierung ist mindestens 3 Tage vor der Prüfung vom Bauführer bei der MA 35 Anzeige zu erstatten. Die Prüffertifikate sind der Baubehörde spätestens bei der Rohbaubeschau vorzulegen.

8) Gemäß § 127 Abs. 3 BO hat der Bauführer mindestens 3 Tage vor Ausführung bei der MA 35 die Anzeige für die Beschau der angeführten Bauteile zu erstatten:

lit. a (Untergrund)

lit. b (Fundamente, Stahleinlagen, Träger, Stützen, Schweißverbindungen, Kanalleitungen u.ä.)

lit. c (Rohbau)

Für Fertigteilkonstruktionen ist mindestens 1 Monat vor Beginn der Herstellung der Fertigteile unter Angabe des Herstellerwerkes, der Art der Fertigteile und des Herstellungszeitraumes der Baubehörde die Anzeige zu erstatten.

Beim Zusammenbau der Fertigteilkonstruktion ist jeweils 3 Tage vor Fertigstellung eines Abschnittes (Geschoß, Decke) die Anzeige im Sinne des § 127 Abs. 3 lit. b BO zu erstatten.

9) Gemäß § 127 Abs. 8 BO haben auf der Baustelle der Baubewilligungsbescheid (Kopie), die genehmigten Baupläne und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Berechnungen und Pläne aufzuliegen.



- 3 -

10) Die Hauskanalanlage ist nach den Bestimmungen der ÖNormen B 2501 und B 5101 auszuführen.

11) Vor Einbau der abgehängten Deckenbereiche im inneren Bereich des Stadions sind die korrodierten Stellen der Untersicht der bestehenden Tribünen zu eruieren.

12) Isolierungen mit bituminösen Stoffen bzw. Abdichtungsbahnen sind unter Einhaltung der Bestimmungen der ÖNorm B 2209 "Abdichtungen mit bituminösen Stoffen gegen Wassereinwirkung" herzustellen.
Bei Herstellung wasserdichten Betons unter Beigabe von Dichtungsmitteln ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Ausführung des betreffenden Bauteiles der Baubehörde Anzeige zu erstatten.

13) Es dürfen nur solche Schaumstoffplatten verwendet werden, die im Rahmen einer gültigen Verordnung von der MA 35 zugelassen sind.

14) Die im beiliegenden Merkblatt "1" angeführten Anforderungen an Boden-, Wand- und Deckenbeläge sind einschließlic der festgelegten Prüfbedingungen vollinhaltlich einzuhalten.

15) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 BO bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

16) Dem Ansuchen um Benützungsbewilligung bzw. der Fertigstellungsanzeige ist der erforderliche Nachweis (technisches Gutachten) über die Erfüllung der im Merkblatt "1" angeführten Anforderungen anzuschließen.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet. Zufolge des Verzichtes auf ein Rechtsmittel konnte der Bescheid mündlich verkündet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Parteien haben mit Erklärung vom 15. Dezember 1980 auf die Ergreifung eines Rechtsmittels verzichtet.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Gesondert ist die theaterbehördliche Bewilligung bei der MA 35-V zu erwirken.

./.

Ergeht an:

- 1) Bauwerber: Österreichischer Fußballbund, z.Hd. Requat & Reinthaller & Partner Architekten, Kramergasse 9, 1010 Wien unter Anschluß der Pläne A, eines Merkblattes ~~und eines Grundbucheauszuges~~
- 2) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51 unter Anschluß der Pläne B

In Abschrift an:

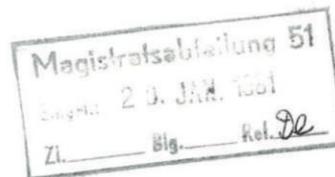
- 3) die MA 35 unter Anschluß der Pläne C
- 4) den Planverfasser: Arch. Requat & Reinthaller & Partner Architekten, Kramergasse 9, 1010 Wien
- 5) den Bauführer: ---
- 6) MA 37, z.K.
- 7) MA 35 - V
- 8) Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten, Fichtegasse 11, 1010 Wien
- 9) das Finanzamt f.d. 1. Bezirk, Stamm- Betriebsprüfungsstelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien
- 10) die MA 35 - Gruppe ö.B.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:



Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing.Lenz e.h.
Senatsrat



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35-Gruppe ö.B.
Kalvarienberggasse 33
1170 Wien

MA 35-Bb 2/43/80

Wien, 14. Jänner 1981

2. Bez., Wiener Stadion
Sektor B, EZ 247
Landtafel der Kat. Gem.
Leopoldstadt
Bauliche Abänderungen
Baubewilligung

B e s c h e i d

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plane im Wiener Stadion Änderungen vornehmen zu lassen.

Im Sektor B im 1. Obergeschoß wird die Stufenanlage insoferne abgeändert, als an Stelle der seinerzeit 2329 bewilligten Personenplätze nunmehr insgesamt 1849 Personenplätze vorgesehen werden.

Der Bereich, der dem Clubraum zugeordnet und durch ein Drahtgitter abgetrennt wird, beinhaltet insgesamt 1321 Personenplätze. Für diese Personenzahl stehen insgesamt 12 x 1,20 m breite Ausgänge zur Verfügung. Die bestehenden Stiegenanlagen werden nicht verändert.

Gleichzeitig wird der gesamte Bereich des 2. Obergeschosses sowie der Rest des 1. Obergeschosses durch Anordnung einer neuen Isolierung saniert.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 lit. a, b, c verzichtet.

Gemäß § 127 Abs. 2 wird von der Vorlage von Unterlagen gemäß § 127 Abs. 1 (Standberechnung samt Plänen) befreit.

Vom Erfordernis der Benützungsbewilligung gemäß § 128 BO für Wien wird abgesehen.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen zu unterfertigen.
- 2.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 3.) Gemäß § 127 Abs. 3 BO haben auf der Baustelle der Baubewilligungsbescheid (Kopie), die genehmigten Baupläne und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Berechnungen und Pläne aufzuliegen.

4.) Isolierungen mit bituminösen Stoffen bzw. Abdichtungsbahnen sind unter Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM B 2209 "Abdichtungen mit bituminösen Stoffen gegen Wassereinwirkung" herzustellen.

Bei Herstellung wasserdichten Betons unter Beigabe von Dichtungsmitteln ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Ausführung des betreffenden Bauteiles der Baubehörde Anzeige zu erstatten.

5.) Der Baubehörde (MA 35) ist die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 100,-S Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadhalle-Kiba, Vogelweidplatz 14,
1150 Wien, unter Anschluß des Planes A
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, zu Hd. MA 51,
unter Anschluß des Planes B

In Abschrift an:

- 3.) MA 35 unter Anschluß des Planes C
- 4.) Planverfasser: Dipl.-Ing. Erwin Leppa, Billrothstraße 32,
1190 Wien
- 5.) Bauführer:

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- 3 -

- 6.) MA 37/2, z.K.
- 7.) MA 35-V
- 8.) Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten
- 9.) Finanzamt f.d.1.Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle,
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien
- 10.) MA 35-8.B.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:



Für den Abteilungsleiter:
Dipl.Ing.Bock e.n.
Oberstadtbaurat



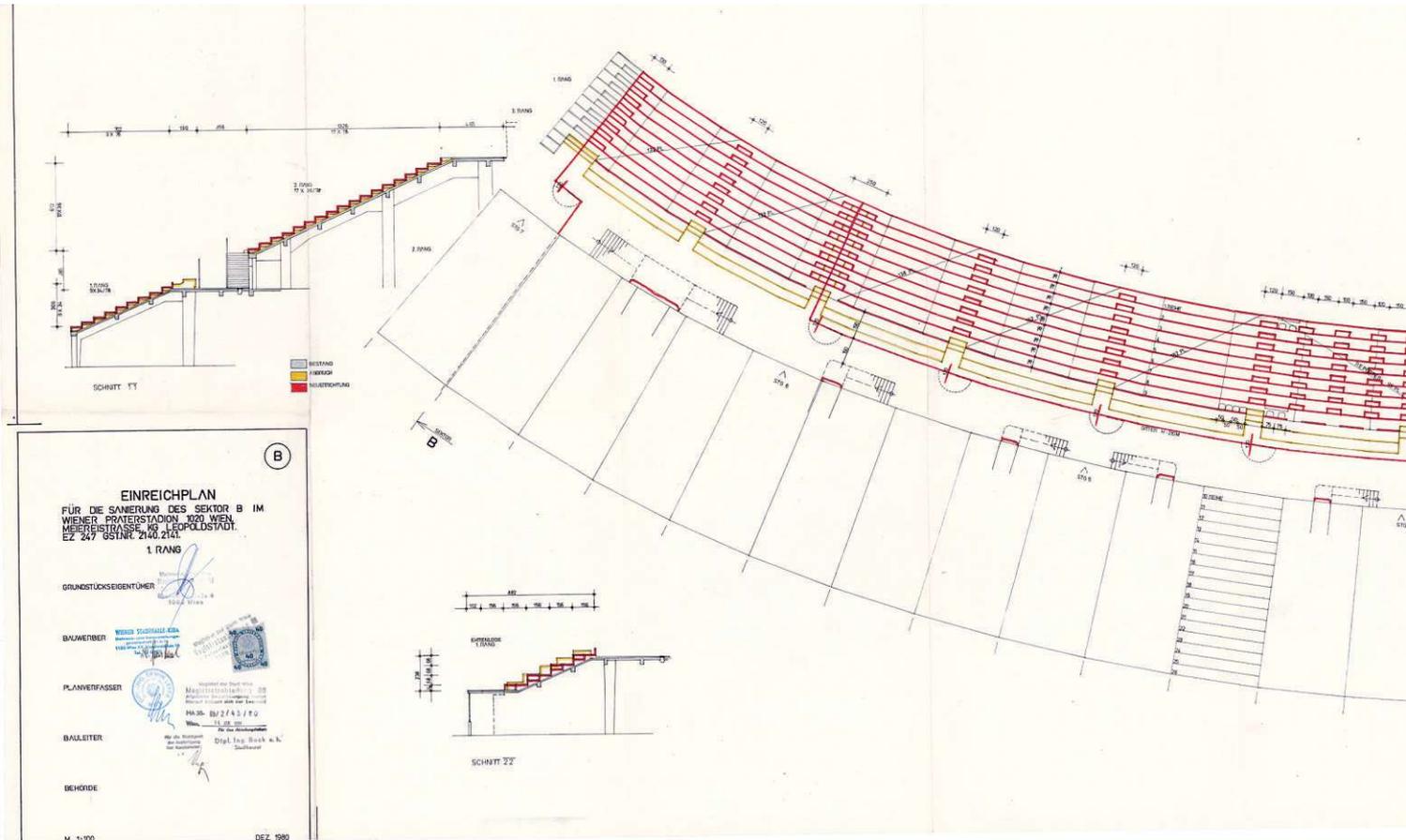


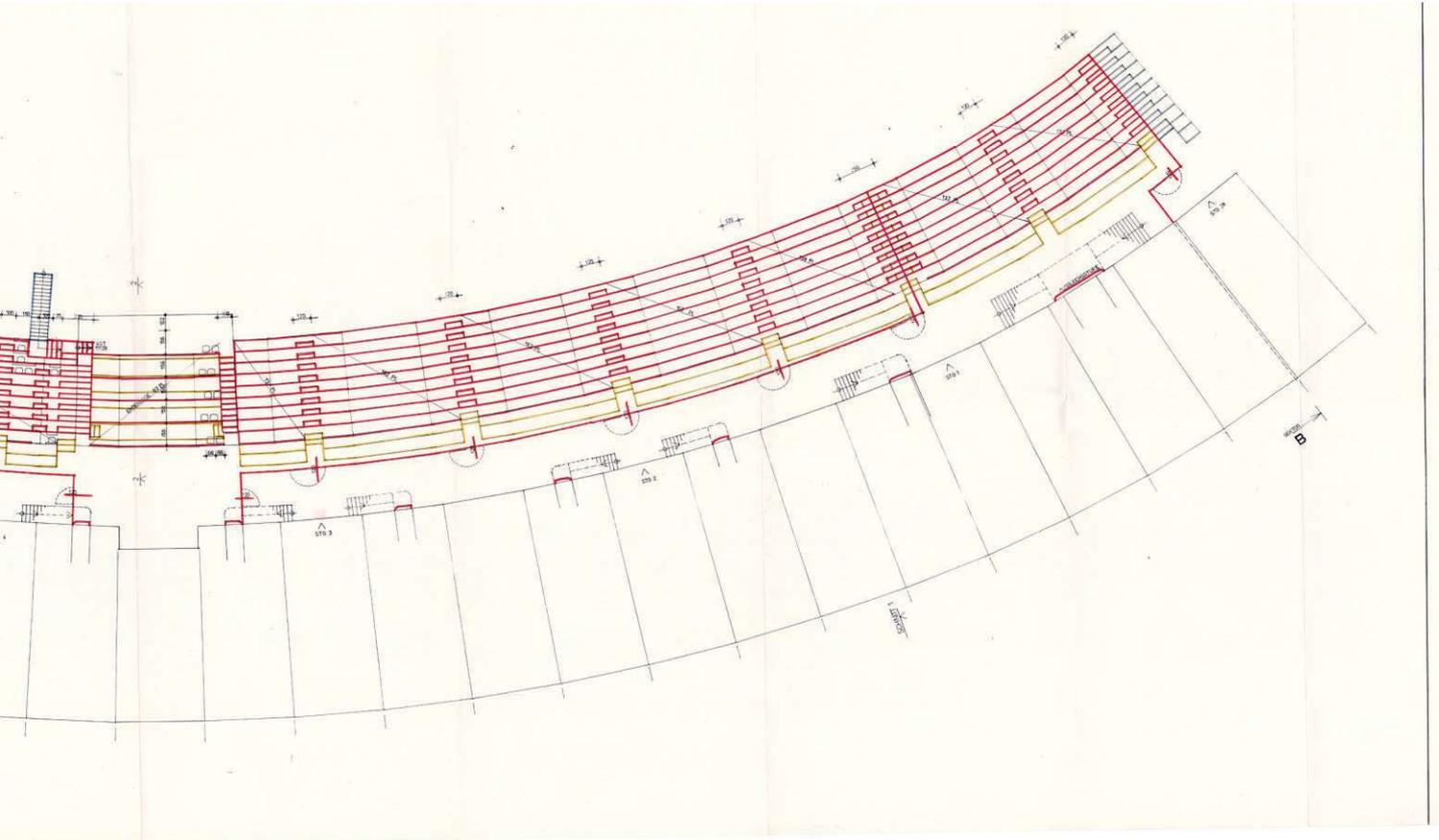
**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG





Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe ö.B.
Kalvarienberggasse 33
1170 Wien

MA 35 - Bb 2/6/81

Wien, 13. März 1981

2., Prater Stadion
LT EZ 247 d.Kat.Gem.
Leopoldstadt
Abweichungen von der
Baubewilligung

B e s c h e i d

Gemäß §§ 70 u. 73 der Bauordnung für Wien, wird nach den mit dem amtl. Sichtvermerk versehenen Plänen die Bewilligung erteilt, von der mit Bescheid vom 15. Dezember 1980 Zl. MA 35 - Bb 2/40/80 erteilten Baubewilligung wie folgt abzuweichen.

An Stelle der Stahlkonstruktion wird eine Stahlbetonskelettkonstruktion ausgeführt. Die Kanalanlage wird in einem Teilbereich abgeändert und die Raumeinteilung unbedeutend abgeändert.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen entnommen. Die Ausführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,- Bundesstempel zu versehen.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch diesen Bescheid die Gültigkeitsdauer der Baubewilligung vom 15. Dez. 1980, Zl. MA 35-Bb 2/40/80 nicht erstreckt wird.

Ergeht an:

- 1) den Bauwerber: Österreichischer Fußballbund, z.Hd. Requat & Reinthaller & Partner Architekten, Kramergasse 9, 1010 Wien unter Anschluß der Pläne A
- 2) den Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

./.

In Abschrift an:

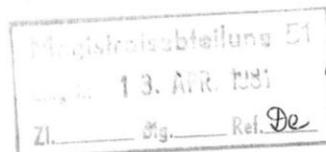
- 3) die MA 35, unter Anschluß der Pläne B
- 4) den Planverfasser: Requat & Reinthaller & Partner Architekten,
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 5) den Bauführer: ---
- 6) die MA 35 - V
- 7) die MA 37, z.K.
- 8) das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten,
Fichtegasse 11, 1010 Wien
- 9) das Finanzamt f.d. 1. Bezirk, Stamm- Betriebsprüfungs-
stelle, Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5,
1030 Wien
- 10) die MA 35 - Gruppe ö.B..

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

iv Nuf



Für den Abteilungsleiter
Dipl.Ing.Lenz e.h.
Senatsrat



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35 - Gruppe ö.B.
Kalvarienberggasse 33
1170 Wien

MA 35-Bb 2/12/81

Wien, 22.Mai 1981

2.Bez., Prater Stadion
EZ 247 LT der Kat.Gem.
Leopoldstadt;
Benutzungsbewilligung

B e s c h e i d

Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung, den zufolge der Baubewilligung vom 15.Dezember 1980, MA 35-Bb 2/40/80 und der Bewilligung zur Abweichung von der Baubewilligung vom 13.März 1981, MA 35-Bb 2/6/81 im Stadion eingebauten Klubsaal benützen zu lassen.

B e g r ü n d u n g

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 22.Mai 1981 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benutzungsbewilligung erteilt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Eine Berufung ist gemäß § 63 Abs.4 AVG 1950 nicht mehr zulässig.

Ergeht an:

- 1.) den Bauwerber: Österreichischen Fußballbund, Mariahilferstraße 99, 1060 Wien, mit Ausführungsplänen A.
- ✓ 2.) den Grundeigentümer: Gemeinde Wien, zu Handen MA 51, mit Ausführungsplänen B.

./.

In Abschrift an:

- 3.) den Bauführer: Universale Hoch- und Tiefbau AG, Renngasse 6,
1010 Wien,
- 4.) den Planverfasser: Arch.Requat⁺ und Reinhaller und Partner,
Architekten, Kramergasse 9, 1010 Wien,
- 5.) die MA 37 mit Ausführungsplänen C, Kanalbefund, Beschauten-
protokolle und Gutachten und Konsens,
- 6.) das Finanzamt f.d.1.Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle,
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien,
- 7.) die MA 35-ö.B.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

i.v. Pliner



Der Abteilungsleiter:
i.V.

Dipl.Ing.Lenz e.h.
Senatsrat

Magistratsabteilung 51
Eingel.: 0 5. AUG. 1981
Zl. _____ Bg. 6 Ref. Dec.

M a g i s t r a t d e r S t a d t W i e n
Magistratsabteilung 35 - Gruppe V
Kalvarienberggasse 33
1170 Wien

MA 35-V/2., Prater-Stadion/13/81

Wien, 28. September 1981

EZ 247 d. Kat. Gem. Leopoldstadt

Sitzplatzabänderung im Sektor B

Eignungsfeststellung - Genehmigung

Abänderung

B e s c h e i d

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jänner 1971, LGB1. für Wien Nr. 12, wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35-V/II., Prater-Stadion/221/60 vom 24. Februar 1960 und Folgebescheide für geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte Prater-Stadion in Wien 2., Prater, nach Maßgabe des mit dem Sichtvermerk versehenen Planes festgestellt.

Beschreibung der Abänderung:

Nach der durchgeführten Oberflächensanierung des Sektors B wurde am 1. Rang eine Sitzplatzumgruppierung durchgeführt. Die Sitzplätze der Ehrenloge bleiben unverändert. Durch die Schaffung von sogenannten "VIP"-Sitzen verringert sich der Fassungsraum des Ranges 1 von bisher 2.660 Personen auf 1.529 Besucher. Der neue Gesamtfassungsraum des Sektors B beträgt anstatt bisher 12.590 Personen nunmehr 11.459 Personen. Der Gesamtfassungsraum des Stadions beträgt 69.599 Personen (bisher 12.590).

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Als Dienstsitze für die Bundespolizeidirektion Wien und die MA 35-V sind die Plätze 8-12 der letzten Reihe der Ehrenloge zur Verfügung zu stellen.
- 2.) Die Gittertore, die die "VIP"-Sitze von den übrigen Sitzen trennen, sind während Veranstaltungen unversperrt zu halten.
- 3.) Als Dienstsitze für die MA 4 sind die Sitze 96, 97 der 9. Reihe des 1. Ranges zur Verfügung zu stellen.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist dem eingereichten Plan und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

./.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 35 schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 100,-- S Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) den Einschreiter: Wiener Stadthalle - Kiba, Betriebs- und
Veranstaltungsgesellschaft mbH,
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien,
mit Plan A
- 2.) den Inhaber der Veranstaltungsstätte: Gemeinde Wien, v.d.d.
MA 51,

In Abschrift an:

- 3.) die MA 35-V, mit Plan B
- 4.) die Bundespolizeidirektion Wien AB
- 5.) das Bezirkspolizeikommissariat f.d. 2. Bezirk
- 6.) die MA 7
- 7.) und 8.) Bescheidsammlung.

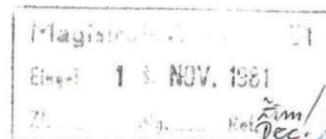
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

i.v. Gieser



Für den Abteilungsleiter:

Dipl. Ing. Haschke e.h.
Stadtbaurat



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

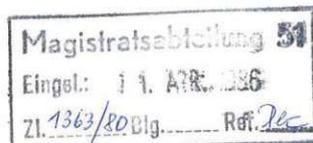
KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Dresdner Straße 75
1200 Wien

MA 35-V/2-3157/12/85

Wien, 8. April 1985

2., Meiereistraße
EZ L 247 der Kat.Gem.Leopoldstadt
Prater Stadion
Überdachung und Umbauten der
Tribüne und der Innenräume,
Hydranten,
Abänderung des Fassungsraumes
Abänderung der Eignungsfeststellung



B e s c h e i d

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jänner 1971, LGBI. für Wien Nr. 12 wird die Eignung bzw. für das mit Bescheid MA 35/II., Praterstadion/221/60 vom 24. Februar 1960 und Folgebescheiden geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte Prater Stadion in Wien 2., Meiereistraße nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne festgestellt.

Beschreibung der Änderung:

Beim Umbau der Tribüne werden alle 3 Ränge durch Betonbrüstungen und Maschendrahtgitterzäune getrennt. Im Sektor B werden die Reportererkabinen vom 3. Rang in den 1. Rang hinter den Journalistensitzen verlegt. Am oberen Ende des 3. Ranges wird ein 2,0 m breiter Rundgang für Aufsichtsorgane geschaffen. Die Verkehrswege und Stiegen sowie die Anordnung der Buffeträume und WC-Anlagen der Tribüne bleiben erhalten. Die Verbindungstöre zwischen 1. und 2. Rang werden 1,80 m breit hergestellt.

Im Erdgeschoß werden unter der Tribüne Büro-, Dienst-, Lager-, Technik-, Umkleide- und Sanitäräume (auch für Rollstuhlbenutzer) eingebaut.

Über die Anordnung der Elektroanlagen, Flutlichtanlage, Hydrantenanlage sowie die Standorte der Fernsehkameras erfolgen eigene Projekte.

Die gesamte Tribüne wird mittels einer Stahl- und Trapezblechkonstruktion überdacht, wobei durch Einbau von Stahlbetonsäulen im 3. Rang der Fassungsraum vermindert wird.

Die Dienstplätze des technischen Aufsichtsbeamten (2) und der Polizeiaufsicht (3) befinden sich auf der Ehrentribüne in der letzten Reihe Sitz 11 bis 15.

Der Fassungsraum setzt sich wie folgt zusammen:

!Sektor !	I. Rang	!	II. Rang	!	III. Rang !
!A, F !	2.339	!	4.940	!	13.850 !
!B !	1.409	!	4.728	!	4.078 !
!C, D !	2.347	!	5.204	!	13.850 !
!E !	2.060	!	4.582	!	4.078 !
!-----!		!		!	-----!
!	8.155	!	19.454	!	35.856 !

Der Gesamtfassungsraum beträgt 36.001 Sitz- und 27.700 Stehplätze
= 63.701 Plätze.

Vorgeschrieben wird:

1. Über die elektrische Anlage (Not- und Zusatzbeleuchtung, Starkstrom-, Blitzschutzanlagen) einschließlich der Flutlichtanlage, über die Hydrantenanlage sowie die Standorte der Fernsehkameras sind eigene Projekte zu erstellen.

2. Rechtzeitig ist um Genehmigung dieser Projekte unter Beibringung der Pläne und technischen Unterlagen bei der MA 35-V schriftlich anzusuchen.

3. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Stadions ist schriftlich unter Vorlage von Ausführungsplänen und einer Platzordnung sowie folgender Befunde, die von befugten Fachleuten ausgestellt werden, schriftlich bei der MA 35-V um Kollaudierung anzusuchen:

- a) Elektrobefund
- b) Blitzschutzbefund
- c) Heizungsbefund
- d) Lüftungsbefund
- e) Befund über die Funktionsfähigkeit der Hydrantenanlage
- f) Befund über den Gesamtbauzustand mit Aufgliederung in Teilbereiche.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 120,- S Bundesstempel zu versehen.



- 3 -

Aufmerksam gemacht wird, daß Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Anmeldung bei der MA 7) durchgeführt werden dürfen.

Ergeht an:

1. Einschreiter: Wiener Stadthalle, Betriebs- und Veranstaltungs-GesmbH., Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
mit den Plänen A 1 - A 18

In Abschrift an:

2. MA 35 - V mit den Plänen B 1 - B 18
3. Bundespolizeidirektion Wien AB
4. Bezirkspolizeikommissariat f.d. 2. Bezirk
5. Arbeitsinspektorat f.d. 1. Aufsichtsbezirk
6. MA 7
7. MA 51
8. 9. Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:
Dipl.Ing.Haschke e.h.
Oberstadtbaurat



**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**



F 2/85

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Magistratsabteilung 35
Dresdner Straße 75
1200 Wien

MA 35 - ö.B./2-3157/3/84
2., Meiereistraße ONr. sine -
Prater Stadion
Gst.Nr. 2141 in LT EZ 247
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Wien, 27. Mai 1985

AV. vom 1985-06-11
Zur Kenntnis genommen
Einlegen
~~a.a.Reg.~~
anschließen Klein einlegen
an F 2. LT 247/2
R Für den Abteilungsleiter:

Instandsetzung
Bauliche Änderungen
Baubewilligung

B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen im Stadion auf o.a. Liegenschaft schadhafte Teile der tragenden Stahlbetonkonstruktion instandzusetzen, abzutragen und durch neue Betonfertigteile zu ersetzen.

Die Instandsetzungsarbeiten gliedern sich im wesentlichen in folgende Punkte:

- 1.) Abtragung der schadhaften Stufenanlage und der darunterliegenden Stahlbetonplatten. Anstelle dieser Bauteile werden Stahlbetonstufenanlagen aus Fertigteilen versetzt.
- 2.) Abtragung der schadhaften Stufenanlage und Belassung der darunterliegenden Stahlbetonplatten. Diese Platten werden durch geeignete Maßnahmen gegen Eindringen von Abwässern isoliert. Auf diese Platten werden Stahlbetonstufen aus Fertigteilen verlegt.
- 3.) Die Instandsetzung der schadhaften Rahmenkonstruktion des Tragwerkes. Diese Instandsetzung erfolgt teilweise durch Rostschutzbehandlung der Bewehrung und Ergänzung der Betonauflagen, teilweise durch vollkommene Erneuerung der Stahlbetonrahmenkonstruktion.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unterlagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.
- 2.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.

3.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. b BO über die Festigkeit der Fundamente, der Tragkonstruktionen und der sonstigen besonders beanspruchten Bauteile eine statische Berechnung samt Konstruktionsplänen vorzulegen.

4.) Es sind alle erforderlichen Unterlagen und Berechnungen über die Art und Weise der Verankerungen bzw. Aufhängevorrichtungen unter Angabe der Wahl der Materialien vorzulegen.

5.) Gemäß § 127 Abs. 1 lit. c BO sind bei Verwendung von Beton mit einer Güte von B₃₀₀ und darüber sowohl für zugelieferten Beton als auch Ortbeton je Festigkeitsklasse bzw. je 40 m³ Mauerbeton, je Probekörper (Würfel mit 20 cm Kantenlänge) herzustellen und von einer staatlich autorisierten Prüfanstalt prüfen zu lassen. Wegen der Vornahme der behördlichen Punzierung ist mind. 3 Tage vor der Prüfung vom Bauführer bei der MA 35 Anzeige zu erstatten. Die Prüffertifikate sind der Baubehörde spätestens bei der Rohbaubeschau vorzulegen.

6.) Gemäß § 127 Abs. 3 BO hat der Bauführer mind. 3 Tage vor Ausführung bei der MA 35 die Anzeige für die Beschau der angeführten Bauteile zu erstatten:

lit. b (Stahleinlagen, Träger, Stützen).

Für Fertigteilkonstruktionen ist mind. 1 Monat vor Beginn der Herstellung der Fertigteile unter Angabe des Herstellerwerkes, der Art der Fertigteile und des Herstellungszeitraumes der Baubehörde die Anzeige zu erstatten.

Beim Zusammenbau der Fertigteilkonstruktion ist jeweils 3 Tage vor Fertigstellung eines Abschnittes (Geschoß, Decke) die Anzeige im Sinne des § 127 Abs. 3 lit. b BO zu erstatten.

7.) Gemäß § 127 Abs. 8 BO haben auf der Baustelle der Baubewilligungsbescheid (Kopie), die genehmigten Baupläne und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Berechnungen und Pläne aufzuliegen.

8.) Die Stahlbetontragwerke mit starker Carbonatisierung (bis hinter die Bewehrung) sind nach vorhergehender Untergrundvorbereitung Korrosionsschutzarbeiten der Stahleinlagen, Ausinjizieren von Rissen und Reparatur schadhafter Flächen mit einem kompletten Überzug mit einem hochalkalischen Dickputz (Dicke etwa 10 mm) der in seiner Wirkung einer hochwertigen Betondeckung von etwa 2,5 cm - 3,00 cm entspricht zu sanieren. Dieser Dickputz muß die Anforderungen Verarbeitbarkeit über +5° C Bauteil- und Umgebungstemperatur Haftzugfestigkeit > 1,0 N/mm² (ohne Haftbrücke), E-Modul < 10.000 N/mm² Schwindmaß < 0,8 % im Alter von 28 Tagen verschärfte Frost-Tausalzbeständigkeit bei im Freien liegenden Bauteilen erfüllen.

- 3 -

9.) Die Stahlbetontragwerke mit mittlerer Carbonatisierung (bis max. zu den Stahleinlagen) sind mit einer etwa 1,00 mm dicken hochalkalischen Spachtelmasse als Untergrundvorbereitung für die CO₂ bremsenden Acrylatbeschichtung zu versehen.

10.) Die Stahlbetontragwerke mit schwacher Carbonatisierung (bis zu einer max. Tiefe von 1,00 cm) sind mit einer CO₂ bremsenden Acrylatbeschichtung zu versehen.

11.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 BO unter Vorlage von Ausführungsplänen bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle - KIBA Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., Vogelweidplatz 14, 1150 Wien, unter Anschluß der Pläne A, der statischen Berechnung A und des Grundbuchauszuges,
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51, unter Anschluß der Pläne B und der statischen Berechnung B.

In Abschrift an:

- 3.) MA 35 unter Anschluß der Pläne C und der statischen Berechnung C,
- 4.) Planverfasser: Ingenieurbüro Heintz und Partner,
Rosthorngasse 5, 1220 Wien,
- 5.) Bauführer: ARGE Prater Stadion, Meiereistraße, Stadion, 1020 Wien,
- 6.) MA 37/2 z.K.,
- 7.) MA 35 - Gruppe Statik z.K.,
- 8.) MA 35 - Gruppe V z.K.,
- 9.) MA 39 z.K.,
- 10.) Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten,
- 11.)12.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle,
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien,
- 13.) MA 35 - Gruppe ö.B.

Für den Abteilungsleiter:
Dipl.Ing. Bock e.h.
Oberstadtbaurat

CT 247/A

Magistratsabteilung 37
Außenstelle f d 2 u 20 Bez
Eing: 04. JUNI 1985 Stadion
MA 37/2 - Prok. Heintz und Partner
Zahl 1/85 Blg.

[Signature]

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 33 21, 52 33 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 10.855/85

SITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE SAHL ANSUFÜHREN

Wien II

Meiereistraße

Prater-Stadion

Tribünen-Überdachung

ZAHL:

61012

1985 -11- 29

GF

BEARBEITER

BESCHIEDENDE BEWILLIGUNG

1985 -12- 12

BEARBEITER

B e s c h e i d

Mit Schreiben vom 18.10.1985, HK/Zb, hat die Wiener Stadthalle-Kiba, Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., 1150 Wien, um die Zustimmung zur Errichtung der Tribünen-Überdachung im Wiener Prater-Stadion gemäß den von Architekt Robert Sturmberger vorgelegten Plänen samt Baubeschreibung und Modellfoto angesucht.

S p r u c h

Dem Antrag wird stattgegeben und die Veränderung des Praterstadions in Wien II., Meiereistraße, LT EZ 247, KG Leopoldstadt, durch Errichtung einer Tribünen-Überdachung gemäß den Plänen Nr. 54/4, 54/5 und 54/6 von Architekt Dipl.Ing.Dr.techn.Robert Sturmberger vom Juli 1985 samt Baubeschreibung und Modellfoto gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz in der Fassung BGB1.Nr. 167/1978 b e w i l l i g t .

B e g r ü n d u n g

Als Eigentum der Stadt Wien unterliegt das in Rede stehende Stadion gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz den Bestimmungen dieses Gesetzes. Jede Veränderung, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung eines solchen Denkmals beeinflussen könnte, ist gemäß § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz ohne schriftliche Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs. 1 leg.cit. verboten.

Bei der geplanten Totalüberdachung sind die für eine Teilüberdachung erforderlichen aufwendigen Stahlbetonstützen rund um das Stadion überflüssig. Die projektierte Form der Überdachung ist vom Standpunkt der Denkmalpflege positiv zu beurteilen.

Dem Antrag konnte daher stattgegeben werden, und es war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zulässig. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

a) die Wiener Stadthalle-Kiba, Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., Vogelweidplatz 14, 1150 wien

b) den Magistrat der Stadt Wien, MA 51, Ebendorfer Straße 4, 1082 Wien

Nachrichtlich an:

den Magistrat der Stadt Wien, MA 7, Friedrich Schmidt Platz 5, 1082 Wien

Wien, am 27. November 1985

Der Präsident:



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature



Genehmigt mit Bescheid des
Bundesdenkmalamtes
vom 1985. Zl. 10.175/85

ARCHITEKT
DR. TECHN. DIPL.-ING.
ROBERT STURMBERGER
STAATLICH BEFUGTER
UND BEEIDETER
ZMLTECHNIKER
1090 WIEN
FUCHSHALLERGASSE 10
TELEFON: 34 22 57

 WIEN, am
Der Präsident: *[Signature]*

WIENER PRATERSTADION
TRIBUENEN - UEBERDACHUNG

BAUBESCHREIBUNG

1. ALLGEMEINE PROJEKTBECHREIBUNG:

Das gesamte Tribuenenoval des Wiener Praterstadions wird mit einer Stahlkonstruktion "System CONZEM" ueberdacht. Bedingt durch die Abstuetzung nur im Bereich der vorhandenen 112 Aussenstuetzen der Unterkonstruktion, ist die Blickfreiheit von allen Plaetzen zum Spielfeld gewaehrleistet. Die Ueberdachung ragt ueber die Tribuenenvorderkante so weit vor, dass die vordersten Reihen von unter 15 Grad einfallendem Schlagregen geschuetzt sind.

Die natuerliche Belichtung des Ueberdachungsbereiches erfolgt ueber die offene Innenseite einerseits, und ueber ein Lichtband im Dachbereich, sowie ueber die lichtdurchlaessige Rueckwandkonstruktion. Diese lichtdurchlaessige Rueckwand schirmt die Tribuene nach aussen ab, und schuetzt vor Schlagregen. Im Bodenbereich ist ein ca. 1 Meter breiter Lueftungsschlitz angeordnet.

Die ueberdachte Flaechen betraegt ca. 32.000 m².

2. TECHNISCHE PROJEKTBECHREIBUNG:

Statisches Konzept:

Das statische Konzept ist so erstellt, dass sich die Zugkraefte aus der Dachschaale im Gesamtsystem schliessen. Zur Ableitung der Horizontalkraefte aus Wind, wird die aeussere Betonstuetzenreihe in Umfangsrichtung mit Kreuzverbaenden aus Rundstaeisen stabilisiert, ebenso in radialer Richtung, wo keine Stiegenwangen den Betonrahmen des 3. Ranges versteifen.

Tragsystem:

Die Tragkonstruktion des Daches besteht aus einem ca. 700 m langen Aussenring, der auf 112 A-foermigen Stuetzgeruesten aufgelegt ist. Diese Stuetzgerueste werden auf STB-Auflagerboecke ueber den aeusseren Brueckenaestuetzen aufgestellt und

verankert, der rueckwaertige Fuss des Stuetzgeruestes wird am Bauwerk verduebelt.

Der ca.460 m lange Innenring wird durch 224 Stahlketten (bestehend aus Stahlknoten und Rundstaengen), und betonankerfoermig deformierten Vierkantrohrstaeben, die zusammen die netzartige Dachkonstruktion bilden, mit dem Aussenring verbunden.

Alle Staebe des Netzes werden in Hohlknoten mit hochfestem, schrumpffreiem, alterungsbestaendigem und schnellhaertendem Beton ausgegossen, wodurch die Staebe an den Knoten zug-, druck- und biegesteif angeschlossen sind.

D a c h e i n d e c k u n g :

Die Dacheindeckung erfolgt mit verzinketen, aussenseitig 25 My Kunststoff-beschichteten, innenseitig schutzlackbeschichteten Trapezblechen, auf Z-Pfetten montiert.

Am vordersten Beleuchter-Umgang werden Rohrgelaenderstuecke eingehaengt. Zwischen den Gelaenderstuetzen sind ca. 2,5 m hohe Rohrstuetzen angeordnet, welche zur Aufnahme der Beleuchtungskoeper der Flutlichtanlage und als Fahnenmasten dienen.

Der Beleuchter-Umgang ist mit verzinkten Gitterrosten ausgelegt, es fuehren insgesamt vier Stege mit Gelaender und Gitterrostflaechen zum Aussenring und ueber eine abspernbare Leiter zum oberen Tribuenenumgang.

K o r r o s i o n s s c h u t z :

Korrosionsschutz fuer die Tragwerkskonstruktion und die Dachdeckung besteht aus:

Sandstrahlen SA 2,5, Epoxizinkchromat-Grundanstrich mit einer Schichtstaerke von 70 My, und zwei Deckanstrichen mit Epoxi-Anstrich 60 My und Polyurethan 60 My.

F a r b g e b u n g :

Die bestehende Betonkonstruktion wird achatgrau Kunststoff-beschichtet, saemtliche Teile der Dachkonstruktion und Dachdeckung pastellgruen.

D a c h e n t w a e s s e r u n g :

Die Entwaesserung der vorderen Dachhaelfte erfolgt ueber die Ringrinne, in welcher 28 Pumpensuempfe, mit wartungsfreien Schmutzwassertauchpumpen, eingebaut sind. Die Pumpensuempfe werden, thermoelementgesteuert, bei Frostgefahr beheizt.

Die Dachwaesser werden in verzinkten und mit zusaezlichem Korrosionsschutz versehenen Stahlroehren ueber Dach zu den rueckwaertigen Stuetzen gefuehrt, und dort gemeinsam mit der im freien Gefaelle zur rueckwaertigen Rinne fließenden Regenwaessern zum Stuetzenfuss abgeleitet.

A R C H I T E K T
DIPL. ING. DR. TECHN.
ROBERT STURMBERGER
STAATLICH BEZUGSLOSER UND BEZAHLTER ZAVITECHNIK
1090 WIEN, FUCHSHALLERG. 10 TEL. 34 22 57

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Zl.	10.985/85 ERNST HAPPEL STADION	BUNDESDENKMALAMT	ZAHL: 61171
	1985-12-09	HÖFBURG - SCHWEIZERHOF	Eingel 1985-12-05
		1010 WIEN	GF
BEARBEITER	Bescheid		BEARBEITER

Über den Antrag auf Veränderung des im Spruch angeführten Objekts entscheidet das Bundesdenkmalamt wie folgt:

Spruch

Dem Antrag des r Wiener Stadthalle-KIBA Betriebs- u.Veranstaltungs-Ges.m.b.H.
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien

.....
auf Veränderung des Objektes Wien 2, Meiereistraße - Praterstadion
(Einbauten im Bereich Erdgeschoß und 1. Obergeschoß)

*) gemäß dem diesem Bescheid angeschlossenen Plänen Nr.562, 700-708, 714

.....
.....
.....
.....
.....

wird gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. 9. 1923, BGBl.Nr. 533 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl.Nr. 92/1959 und BGBl.Nr. 167/1978, stattgegeben.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Begründung

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, kann eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) unterbleiben.

./.



**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**



M A G I S T R A T D E R S T A D T
Magistratsabteilung 35
Dresdner Straße 75
1200 Wien

W I E N		
Magistratsabteilung 51		
Angel:	4. BESCHL	
Zl.	Big.	Ref. Dec

MA 35 - ö.B./2-3157/3/85

Wien, 21. Jänner 1986

2., Meiereistraße ONr. sine -
Prater Stadion
Gst.Nr. 2141 in LT EZ 247
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Innenausbau des Wr. Stadions
Baubewilligung

B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen sämtliche Einbauten unter dem 1. und 2. Rang des Wr. Stadions abzutragen. Unter dem 1. Rang werden nunmehr in sämtlichen Sektoren neue Einbauten für die Unterbringung von Büro-, Garderoben-, Lager- und Sanitäräumen sowie Dienst-räumen der Sicherheitswache eingebaut. Unter dem 2. Rang werden Räumlichkeiten für Abortanlagen bzw. Buffets geschaffen. Die bestehenden Einbauten im Erdgeschoß Sektor B wie Büros, Garderoben, Traforäume und Notstromaggregateräume unter dem 1. Rang bleiben erhalten.

Nebem dem bestehenden Heizhaus des Stadionbades wird ein ebenerdiger Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I hergestellt.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 lit. a, b verzichtet.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bau-
führer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unter-
lagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.
- 2.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs.2 BO den Beginn der
Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem
Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien)
anzuzeigen.
- 3.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist
gemäß § 127 Abs. 1 lit. b BO über die Festigkeit der Fundamente,
der Tragkonstruktionen und der sonstigen besonders bean-
spruchten Bauteile eine statische Berechnung samt Konstruktions-
plänen vorzulegen.

9.) Die Hauskanalanlage ist nach den Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501 und B 5101 auszuführen.

10.) Isolierungen mit bituminösen Stoffen bzw. Abdichtungsbahnen sind unter Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM B 2209 "Abdichtungen mit bituminösen Stoffen gegen Wassereinwirkung" herzustellen.

Bei Herstellung wasserdichten Betons unter Beigabe von Dichtungsmitteln ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Ausführung des betreffenden Bauteiles der Baubehörde Anzeige zu erstatten.

11.) Es dürfen nur solche Schaumstoffplatten verwendet werden, die im Rahmen einer gültigen Verordnung von der MA 35 zugelassen sind.

12.) Der Ladegeräteraum und der Batterieraum im Erdgeschoß des Sektors A haben raumdiagonal angeordnet eine direkte Be- und Entlüftung ins Freie zu erhalten.

13.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 BO unter Vorlage eines Rauchfangbefundes und eines Kanalbefundes bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Gesondert ist die Genehmigung der Be- und Entlüftungsanlage bei der MA 35 - ö.B., die Genehmigung des Aufzuges bei der MA 35-A und die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage bei der MA 35 - V zu erwirken.

M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N
Magistratsabteilung 35
Dresdner Straße 75
1200 Wien

MA 35 - ö.B./2-3157/3/85

Wien, 21. Jänner 1986

2., Meiereistraße ONr. sine -
Prater Stadion
Gst.Nr. 2141 in LT EZ 247
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Innenausbau des Wr. Stadions
Baubewilligung

B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen sämtliche Einbauten unter dem 1. und 2. Rang des Wr. Stadions abzutragen. Unter dem 1. Rang werden nunmehr in sämtlichen Sektoren neue Einbauten für die Unterbringung von Büro-, Garderoben-, Lager- und Sanitärräumen sowie Dienst-räumen der Sicherheitswache eingebaut. Unter dem 2. Rang werden Räumlichkeiten für Abortanlagen bzw. Buffets geschaffen. Die bestehenden Einbauten im Erdgeschoß Sektor B wie Büros, Garderoben, Traforäume und Notstromaggregateräume unter dem 1. Rang bleiben erhalten.

Nebem dem bestehenden Heizhaus des Stadionbades wird ein ebenerdiger Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I hergestellt.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 lit. a, b verzichtet.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Vor Baubeginn ist gemäß § 65 BO der Baubehörde der Bau-führer namhaft zu machen. Dieser hat die genehmigten Unter-lagen und die Standberechnung samt Plänen zu unterfertigen.
- 2.) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs.2 BO den Beginn der Bauführung mind. 3 Tage vor Baubeginn der MA 35 und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 3.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. b BO über die Festigkeit der Fundamente, der Tragkonstruktionen und der sonstigen besonders bean-spruchten Bauteile eine statische Berechnung samt Konstruktions-plänen vorzulegen.

4.) An Außenwänden vorgehängte Fassadenteile müssen entweder feuerbeständig oder aus unbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. Hinterlüftungsschlitze die ohne Unterbrechung über mehr als 1 Geschoß reichen, dürfen ohne weitere Vorkehrungen ein Ausmaß von 6 cm nicht überschreiten. Fassadenteile sind im Bereich von Fensterleibungen dicht an die Außenwandbauteile anzuschließen.

Verankerungen bzw. Aufhängevorrichtungen von Fassadenteilen sind so auszugestalten, daß unabhängig von Baufortschritten und verschiedenen Montagezuständen ein sicherer Einbau der Bauteile und deren fachgerechte Verbindung mit der bereits errichteten Tragkonstruktion gewährleistet ist.

Die Ausführungsart und das Material der Verankerungen bzw. Aufhängevorrichtungen muß so gewählt werden, daß nur rostgeschützte Konstruktionen zur Ausführung gelangen und daß durch Ummantelung der Befestigungsmittel der Widerstand der Verankerungen bzw. Aufhängevorrichtungen gegen Flammeneinwirkung durch 90 Minuten gewährleistet ist. Die durch Temperaturunterschiede hervorgerufenen Zwängspannungen, sowie Winddruckkräfte und Windsogkräfte müssen sicher aufgenommen werden. Durch Anordnung der Verankerungen dürfen keine Kältebrücken entstehen.

5.) Es sind alle erforderlichen Unterlagen und Berechnungen über die Art und Weise der Verankerungen bzw. Aufhängevorrichtungen von Fassadenteilen von Balkon und Außenwandverkleidungen und von abgehängten Decken unter Angabe der Wahl der Materialien vorzulegen.

6.) Gemäß § 127 Abs. 1 lit. c BO sind bei Verwendung von Beton mit einer Güte von B 300 und darüber sowohl für zugelieferten Beton als auch Ortbeton je Festigkeitsklasse, je 300 m² Deckenfläche bzw. je 40 m³ Mauerbeton, je Probekörper (Würfel mit 20 cm Kantenlänge) herzustellen und von einer staatlich autorisierten Prüfanstalt prüfen zu lassen. Wegen der Vornahme der behördlichen Punzierung ist mind. 3 Tage vor der Prüfung vom Bauführer bei der MA 35 Anzeige zu erstatten. Die Prüfzertifikate sind der Baubehörde spätestens bei der Rohbaubeschau vorzulegen.

7.) Gemäß § 127 Abs. 3 BO hat der Bauführer mind. 3 Tage vor Ausführung bei der MA 35 die Anzeige für die Beschau der angeführten Bauteile zu erstatten:

lit. c (Rohbau).

8.) Gemäß § 127 Abs. 8 BO haben auf der Baustelle der Baubewilligungsbescheid (Kopie), die genehmigten Baupläne und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Berechnungen und Pläne aufzuliegen.

- 3 -

9.) Die Hauskanalanlage ist nach den Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501 und B 5101 auszuführen.

10.) Isolierungen mit bituminösen Stoffen bzw. Abdichtungsbahnen sind unter Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM B 2209 "Abdichtungen mit bituminösen Stoffen gegen Wassereinwirkung" herzustellen.

Bei Herstellung wasserdichten Betons unter Beigabe von Dichtungsmitteln ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Ausführung des betreffenden Bauteiles der Baubehörde Anzeige zu erstatten.

11.) Es dürfen nur solche Schaumstoffplatten verwendet werden, die im Rahmen einer gültigen Verordnung von der MA 35 zugelassen sind.

12.) Der Ladegeräteraum und der Batterieraum im Erdgeschoß des Sektors A haben raumdiagonal angeordnet eine direkte Be- und Entlüftung ins Freie zu erhalten.

13.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 BO unter Vorlage eines Rauchfangbefundes und eines Kanalbefundes bei der Baubehörde um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Gesondert ist die Genehmigung der Be- und Entlüftungsanlage bei der MA 35 - ö.B., die Genehmigung des Aufzuges bei der MA 35-A und die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage bei der MA 35 - V zu erwirken.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle KIBA, Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien,
unter Anschluß der Pläne A und der Beschreibung A,
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51,
unter Anschluß der Pläne B und der
Beschreibung B.

In Abschrift an:

- 3.) MA 35 unter Anschluß der Pläne C und der Beschreibung C,
- 4.) Bauführer:
- 5.) Planverfasser: Ingenieurbüro Heintz und Partner Zivilingenieure,
Rosthorngasse 5, 1220 Wien,
- 6.) MA 37/2 z.K.,
- 7.) MA 35 - Gruppe V z.K.,
- 8.) MA 35 - Gruppe A z.K.,
- 9.)10.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle,
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien,
- 11.) MA 35 - Gruppe ö.B.

Für den Abteilungsleiter:
Dipl.Ing. Bock e.h.
Oberstadtbaurat

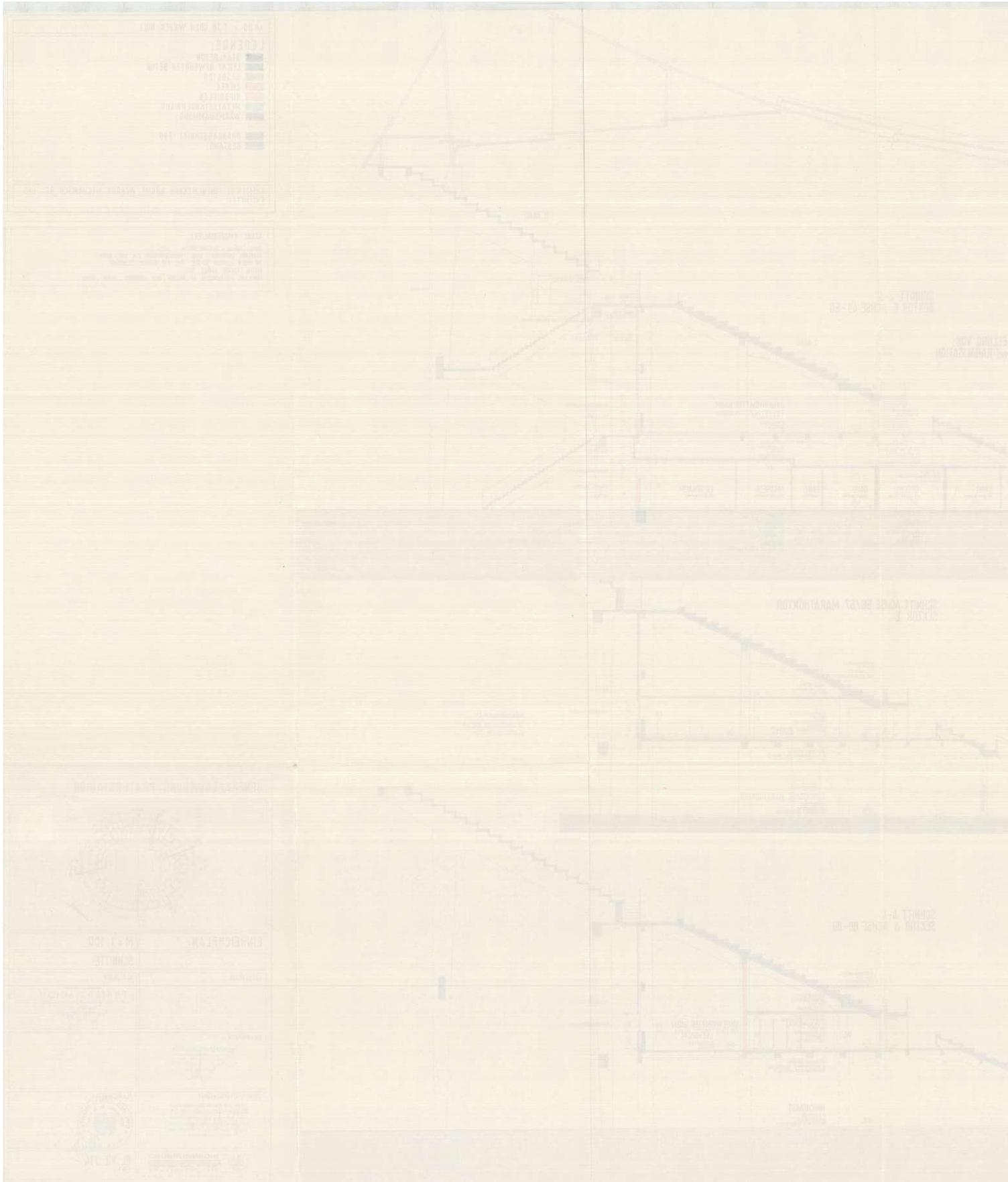
AV. vom 1988-01-15
Zur Kenntnis genommen
Einlegen
a.a.Reg. HEI ET 247/II
anschießen
an

Für den Abteilungsleiter:

Magistratsabteilung 37
Außenstelle
Eing.: 15. JAN. 1988
MA 372 - Patentaktion
Zahl 10/88 Blg.

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG



MAGISTRAT DER STADT WIEN
Magistratsabteilung 35
Abteilung: Bauwesen
Verkehrsbauwerk mit dem Grundstück
MA 35- 11/ 2-3157/3/85 VI
at
Wien, am 11. 01. 1985
Dr. Ing. Beck
Oberbaurat



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistratsabteilung 35
20, Dresdner Straße 75
1200 Wien

MA 35 - ö.B./2-3157/5/85K

Wien, 20. Februar 1986

2. Bezirk, Prater Stadion,
Meiereistraße ONr. sine
Ergänzungsgebühr
BEANTRAGTER

ZAHL.
33578 / Kez
1986-05-11/5
GeANWALTER
H. K. ...

BESCHIED

Anlässlich der Errichtung einer Tribünenüberdachung

auf der Liegenschaft 2. Bezirk, Prater Stadion, Meiereistr. ONr. sine
247 des Grundbuches der KG. Leopoldstadt

wird gemäß § 10 lit. a des Gesetzes vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBI. für Wien Nr. 22 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Wiener Stadtsenates vom 27. Februar 1973 über den Einheitssatz der Kanaleinmündungsgebühr, Pr. Zl. 803/73, eine Kanaleinmündungsgebühr in der Höhe von 580.000,-- S (527.272,73 S Entgelt + 10% USt. 52.727,27 S) vorgeschrieben. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei der Stadthauptkasse, 1, Rathaus, 1082 Wien, oder mittels beiliegenden Zahlscheines einzuzahlen.

Begründung

Anlässlich der im Spruch angeführten Bauführung tritt im Sinne des § 10 lit. a des Gesetzes vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBI. für Wien Nr. 22, die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanaleinmündungsgebühr ein. Die Berechnung dieser Gebühr ergibt sich aus folgenden Bemessungsgrundlagen:

Einheitssatz: 725,--
Bebauungsfaktor: 0,05
Bebaute Fläche: 32.000 m²
KEG-Berechnung: $\frac{1}{2} \times 725 \times 0,05 \times 32.000 = 580.000,--$

W. Stadthalle KIBA, Betriebs- u. Veranstaltungsbüro
Vogelweidgasse 14, 1150 Wien

M... ..
...

30. Februar 1986

35 - 0.B. - 2157/5-85K

S. ...
Prater Stadion
Mehrerstraße 0101, eine
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

RECHTSMITTEL

der Errichtung einer Tribünenüberdachung

S. ...
Prater Stadion, Mehrestraße 0101, eine

247 des Gesetzes über die K... Leopoldstadt

... ..
... ..
... ..
... ..

280.000,-- ... 227.272,73

280.000,-- ... 227.272,73

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen einem Monat nach Zustellung bei diesem Amt Berufung eingebracht werden.
Die Berufung ist zu begründen.

Mitteilung

Wird die Gebühr nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages von 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Betrages ein. Rückstände, die nicht am Fälligkeitstage bezahlt wurden, können zwangsweise eingetrieben werden.

Erght an:

- 1) ~~Ex. K...~~ Wn. Stadthalle KIBA, Betriebs- u. VeranstaltungsgesmbH.,
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien

in Abschrift an:

- 2) MA 4, Ref. X 4
- 3) MA 6 - BA VIII mit Tabelle C u. Lageplan C
- 4) Zum Akt



Der
~~Ex. K...~~ Abteilungsleiter:
i.V.
Dipl. Ing. Beck
Oberamtsbeamter



M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N
Magistratsabteilung 35
Dresdner Straße 75
1200 Wien

MA 35 - ö.B./2-3157/5/85

2., Meiereistraße ONr. sine -
Prater Stadion
Gst.Nr. 2141 in LT EZ 247
der Kat.Gem. Leopoldstadt

Herstellung einer Tribünenüberdachung
Baubewilligung

Wien, 21.03.1986

AV. vom 1986-04-21

Zur Kenntnis genommen
Einlegen

aa. Proj.

anschließen HIE

an EZ-LT 247

B Für den Abteilungsleiter:

B E S C H E I D

Gemäß § 70 der Bauordnung für Wien wird die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen über sämtlichen Tribünen des Wiener Stadions eine Überdachung bestehend aus einer Stahlkonstruktion "System Conzem" herzustellen.

Die Stahlkonstruktion wird auf den Stützen der bestehenden Stahlbetonkonstruktion des 3. Ranges aufgelegt. Die Stahlbetonkonstruktion wird zur Aufnahme der Horizontalkräfte und Windlasten mit einer Querversteifung versehen.

Die Dachwässer werden zum Teil in das bestehende Kanalnetz abgeleitet, zum Teil versickert.

Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung einer Anzeige gemäß § 127 Abs. 3 lit. a, b verzichtet.

Vom Erfordernis der Benützungsbewilligung gemäß § 128 BO für Wien wird abgesehen.

Vorgeschrieben wird:

1.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Herstellung der Fundamente ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. a BO der Baubehörde ein Gutachten eines Sachverständigen über das Ergebnis der Bodenuntersuchung vorzulegen.

2.) Mindestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 127 Abs. 1 lit. b BO über die Festigkeit der Fundamente, der Tragkonstruktionen und der sonstigen besonders beanspruchten Bauteile eine statische Berechnung samt Konstruktionsplänen vorzulegen.

3.) Gemäß § 127 Abs. 3 BO hat der Bauführer mind. 3 Tage vor Ausführung bei der MA 35 die Anzeige für die Beschau der angeführten Bauteile zu erstatten:

lit. c (Rohbau).

4.) Gemäß § 127 Abs. 8 BO haben auf der Baustelle der Baubewilligungsbescheid (Kopie), die genehmigten Baupläne und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Berechnungen und Pläne aufzuliegen.

5.) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Betonaufleger der Stahlstützen und die Aufstiegsleiter der Dachkonstruktion nicht betreten werden können.

6.) Sämtliche statischen Berechnungen und zugehörigen Pläne sind von einem vom Verfasser unabhängigen Prüfstatiker zu überprüfen und deren Richtigkeit zu bestätigen.

7.) Als Prüfstatiker werden nur solche Personen anerkannt, die einschlägige Erfahrungen im Stahlbau besitzen.

8.) Zur Überprüfung der EDV-Statik sind prüfbare Kontrollrechnungen der wesentlichen Bauteile vorzulegen.

9.) Prüfzeugnisse über Schweißungen und Eignungsnachweise sind vor Abnahme der ausgeführten Konstruktion der Behörde vorzulegen.

10.) Über die plangemäße, sach- und fachgerechte Ausführung unter Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN bzw. wenn über diese hinausgegangen wird, die Einhaltung des Standes der Technik und oder der technischen Wissenschaften ist ein Befund eines Stahlbausachverständigen vorzulegen (vor Abnahme).

11.) Die Dicke der geplanten Beschichtung am Stahltragwerk muß mind. 190 µm betragen. Hinsichtlich der Einhaltung dieser Bedingung ist der Baubehörde mit der Fertigstellungsanzeige ein Überprüfungsbefund einer staatlich autorisierten Prüfanstalt vorzulegen.

12.) Die Dachkonstruktion ist nach Fertigstellung und in der Folge zweijährlich durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Das Überprüfungsergebnis ist in einem Überprüfungsbuch festzuhalten. Festgestellte Mängel sind sofort zu beheben. Das Überprüfungsbuch muß für die Baupolizei und den Sachverständigen zur jederzeitigen Einsicht aufliegen.

13.) Der Baubehörde (MA 35) ist die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige).



- 3 -

B E G R Ü N D U N G

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß im übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Die Kanaleinmündungsgebühr beträgt S 580.000,--. Zur Bezahlung derselben wurde ein eigener Zahlungsauftrag erlassen.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle - KIBA,
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien,
unter Anschluß der Pläne A und der Beschreibung A,
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51,
unter Anschluß der Pläne B und der
Beschreibung B.

In Abschrift an:

- 3.) MA 35 unter Anschluß der Pläne C und der Beschreibung C,
- 4.) Planverfasser: Herrn Arch. Dipl.Ing. Dr.techn. R. Sturmberger,
Fuchsthallergasse 10, 1090 Wien,
- 5.) Bauführer Stahlbau: VOEST-Alpine Hebetchnik u. Brückenbau AG,
Oberlaaerstraße 294, 1232 Wien,
- 6.) Bauführer Baumeisterarbeiten: ARGE Praterstadion, Bauleitung,
Meiereistraße, 1020 Wien,
- 7.)8.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle,
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien,

- 9.) MA 37/2 z.K.,
- 10.) MA 35 - Gruppe V z.K.,
- 11.) Vermessungsamt Wien,
- 12.) Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten,
- 13.) Arbeitsinspektorat für den 1. A.B.,
- 14.) MA 41 z.K.,
- 15.) MA 35 - Gruppe ö.B.

Der Abteilungsleiter:
Dipl.Ing. Lenz e.h.
Senatsrat

Magistratsabteilung 37
Außenstelle für den Bez.
Erw. 27. MRZ. 1986
MA 37- *Pödenböck*
Zahl *286* Btg. *Rin*

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Dresdner Straße 75
1200 Wien

MA 35 - V/2-3157/4/86

Wien, 22. Mai 1986

2., Meiereistraße
EZ L 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt
Praterstadion
Einbau von Lüftungsanlagen für
Garderoben und WC-Anlagen
Diensträume, Gymnastikräume
Eignungsfeststellung
Abänderung

Magistratsabteilung 51
Empf. 0 9. JUNI 1986
Zl. Blg. Ref. <i>Dec</i>

B e s c h e i d

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jänner 1971, LGBl. für Wien Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35/II, Praterstadion/221/60 vom 24. Februar 1960 und Folgebescheiden, insbesondere Bescheid MA 35 - V/2-3157/12/85 vom 8. April 1985 geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte Praterstadion in Wien 2., Meiereistraße nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne und Beschreibung festgestellt.

Beschreibung der Abänderung:

Die Garderoben, Diensträume, Gymnastikräume und WC-Anlagen unterhalb der Tribüne werden mit Lüftungsanlagen ausgestattet, wobei die WC-Anlagen ausschließlich Entlüftungsanlagen, die Garderoben und Diensträume Be- und Entlüftungsanlagen und die Gymnastikräume eigene Lüftungsanlagen besitzen.

Räume, die nicht mit dem Freien unmittelbar verbunden sind, werden durch Pforten mit dem Freien verbunden.

Weitere Räumlichkeiten, die derzeit noch nicht benützt werden bzw. wo keine weitere Benützung geplant ist, sind mit keinen Lüftungsanlagen ausgestattet.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Sämtliche luftführende Bauteile, wie Luftleitungen und dgl. sind aus nicht brennbaren und korrosionsbeständigen Baustoffen betriebsdicht herzustellen.
- 2.) Die Innenflächen von luftführenden Bauteilen müssen glatt sein und dürfen keine Anstriche haben.
- 3.) Isoliermaterialien dürfen beim Verbrennen keine schädlichen Gase entwickeln und müssen schwer brennbar (B 1) gemäß ÖNORM B 3800 sein.

./.

- 4.) Brennbare Einbauten in Luftleitungen, wie z.B. Elektrokabel, sind verboten.
- 5.) Der Abstand zwischen nicht brandhemmend (F 30) gemäß ÖNORM B 3800 ausgeführten Kanälen und ungeschützten brennbaren Bauteilen muß mindestens 8 cm betragen oder es sind diese mit gleicher Wirkung wärmedämmend zu isolieren.
- 6.) Automatisch wirkende Brandschutzklappen sind einzubauen, wo Lüftungsleitungen brandabschnittsbegrenzende Wände und Decken durchstoßen und wo sie in Fluchtgänge münden. Im Durchgangsbereich durch andere Brandabschnitte sind die Luftleitungen brandbeständig zu ummanteln.
- 7.) Brandschutzklappen müssen hinsichtlich ihrer Funktions- und Bauweise der ÖNORM M 7625 nachweislich entsprechen oder von einer österreichischen staatlich autorisierten Prüfanstalt geprüft sein oder eine Zulassung einer österreichischen Zulassungsbehörde, z.B. MA 35, besitzen.
- 8.) Die Stellung der Brandschutzklappen muß jederzeit leicht von Stande oder von einer zentralen Stelle aus erkennbar sein.
- 9.) Lufteinblase- und Luftabsaugöffnungen dürfen nicht im Fußboden liegen. Falls sie sich in Wänden befinden, muß ihre Unterkante mindestens 20 cm oberhalb des Fußbodens liegen; die Öffnungen sind mit Gittern zu versehen.
- 10.) Ansaugöffnungen für Frischluft und Ausblaseöffnungen für Fortluft müssen so angeordnet werden, daß ein Ansaugen von Schadstoffen (z.B. Fortluft) hintangehalten wird.
- 11.) Frischluft und Umluft sind durch Filter von Staub und anderen Fremdkörpern zu reinigen. Die Filter sind zeitgerecht zu reinigen bzw. durch neue zu ersetzen.
- 12.) Die mechanische Lüftungsanlage ist so zu dimensionieren und zu betreiben, daß der erforderliche Luftwechsel bei größtmöglicher Zugfreiheit erreicht wird.
- 13.) Bei Umluftbetrieb ist der Stellmechanismus der Umstellklappen so auszubilden, daß ein Mindestfrischluftanteil von 20 % eingebrachter Zuluft sichergestellt ist.
- 14.) Die Temperatur der in den Raum eingeblasener Warmluft darf 50° C nicht überschreiten. Die Temperaturbegrenzung muß automatisch erfolgen.
- 15.) Die Luftleitungen, Brandschutzklappen, Staubabsetzfilter und dgl. sind an der luftführenden Seite regelmäßig, mindestens einmal jährlich auf Verschmutzung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen bzw. zu erneuern.
- 16.) Für die Reinigung der luftführenden Bauteile sind geeignete Möglichkeiten zu schaffen (z.B. dicht schließende Putzöffnungen).



- 3 -

- 17.) Jeder im Luftstrom liegende Ventilatormotor ist derart auszurüsten, sodaß bei Kurzschluß oder Heißlaufen des Antriebsmotors eine allpolige Abschaltung des Motors erreicht wird.
- 18.) Der Anschluß der Saug- und Druckrohre an die Ventilatorgehäuse darf nicht starr erfolgen. Bei Verwendung von Rohrbauventilatoren ist die Halterung im Rohr schwingungsisoliert (z.B. Gummipuffer) herzustellen.
- 19.) Ventilatoraggregate sind auf geeigneten und ausreichend schalldämmenden Unterlagen so aufzustellen und so zu betreiben, daß eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn hintangehalten wird.
- 20.) Die Lüftungsanlagen müssen mittels eigenen Schaltern von gesicherten Orten abstellbar sein. Diese Schalter sind in auffälliger Weise besonders zu bezeichnen.
- 21.) Bei den Lüftungsanlagen ist eine Bedienungsanleitung in dauerhafter Form anzubringen.
- 22.) Die Bedienung der Lüftungsanlagen darf nur über 18 Jahre alten, mit der Funktion dieser Anlagen und mit den Gefahren vertrauten Personen übertragen werden.
- 23.) Mängel oder Gebrechen an der Lüftungsanlage sind durch einen befugten Fachmann unverzüglich beheben zu lassen.
- 24.) Vor Inbetriebnahme und künftig jährlich sind die Lüftungsanlagen von einem befugten Fachmann auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Überprüfungsbefunde auf amtlichem Vordruck VD 395 sind der MA 35 - V vorzulegen.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an:

1. + 2.) Einschreiter: Wiener Stadthalle, Betriebs- und Veranstaltungs Ges.m.b.H., Vogelweidplatz 14, 1150 Wien mit Plänen A 1 - A 12, B 1 - B 12 und Beschreibung A, B

./.

In Abschrift an:

- 3.) MA 35 - V mit Plänen C 1 - C 12 und Beschreibung C
- 4.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 5.) Bezirkspolizeikommissariat f.d. 2. Bezirk
- 6.) Arbeitsinspektorat f.d. 1. A.B.
- 7.) MA 7
- 8.) MA 51
9. + 10.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing. Haschke e.h.
Oberstadtbaurat

ENLAGE KONZENS

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Dresdner Straße 75
1200 Wien

MA 35 - V/2-3157/6/86

Wien, 6. Oktober 1986

2., Meiereistraße
EZ L 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Praterstadion
Einbau von Elektroanlagen, Flutlicht-,
Hydrantenanlage sowie Kamerastandplätzen
Eignungsfeststellung
Abänderung

B e s c h e i d

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jänner 1971, LGBI. für Wien Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35/II., Praterstadion/221/60 vom 24. Februar 1960 und Folgebescheiden, geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte Praterstadion in Wien 2., Meiereistraße nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne und Beschreibungen festgestellt.

Beschreibung der Abänderung:

Anstatt der bisherigen einen wird das Praterstadion von zwei getrennten Hochspannungszuleitungen versorgt (Spannung jeweils 10 kV, Zuleitungen von Umspannwerken Handelskai und Simmering). Bei Ausfall einer dieser Trafostationen ist durch eine Ringleitung die Anspeisung durch die andere Trafostation mittels automatischer Umschaltung gewährleistet.

Weiters ist eine Diesel-Ersatzstromversorgungsanlage für alle Verkehrswege und Aufenthaltsräume einschließlich der Stiegenabgänge mit einer Leistung von 150 kVA vorgesehen.

Im Bereich des Umganges des ersten Ranges bis ins Erdgeschoß sowie über den Ausgängen der WC-Anlagen und Buffets wird eine Sicherheitsbeleuchtung eingebaut, die an eine Zentralbatterie angeschlossen ist. Bei Ausfall des Netzes versorgt die Zentralbatterie mit einer Anschlußleistung von 13 kW die gesamten Sicherheitsleuchten über mindestens 1 Stunde. Für den VIP-Raum ist eine Notbeleuchtung (entsprechend dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz) vorgesehen.

Die Flutlichtanlage besteht aus 272 Stück 2 kW Leuchten (Halogendampflampen), die in den Sektoren B und E und in den angrenzenden Bereichen am Geländer des Innenringes verteilt angeordnet sind. Weiters wird der Tribünenbereich durch 109 Scheinwerfer (je 250 Watt) und 112 Scheinwerfer (je 150 Watt) beleuchtet. Jeder vierte dieser Scheinwerfer wird durch die Netz-Ersatzstromversorgung angespeist.

Neben dem bestehenden in der Mitte der Tribüne des Sektors B angeordneten Kamerastandplatz werden am Dach insgesamt 3 Kamerastandplätze errichtet. Das Richtfunkpodium wird am oberen Ende der Tribüne im Sektor B aufgebaut. Die Übertragungswagenstandplätze für TV und Hörfunk bleiben im Sektor B unverändert.

Im Erdgeschoß und 1. Rang werden je 8 Hydranten eingebaut, die an einer Ringwasserleitung angeschlossen sind. Neben den Schlauchkästen sind jeweils Bereiche für Naßfeuerlöscher vorgesehen.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die elektrischen Anlagen und die verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen den in der Elektrotechnikverordnung 1985 - ETV 1985 angeführten Österreichischen Vorschriften und Bestimmungen für die Elektrotechnik (ÖVE) entsprechen.
- 2.) Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel für die Bade- und Duschräume sind nach den Vorschriften für Anlagen besonderer Art gemäß § 49 ÖVE-EN 1, Teil 4/1980 herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben.
- 3.) Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der Beleuchtungsanlage im Freien sind nach den besonderen Vorschriften für die Errichtung von Anlagen im Freien (ÖVE-EN 1 Teil 4 1980 § 48) herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben.
- 4.) Der Aufstellungsort für die Batterien der Sicherheitsbeleuchtung ist so herzustellen und instandzuhalten, daß die Vorschriften für die Elektrotechnik (derzeit VDE 0510) eingehalten sind. (Auf die ehemalige Bestimmung ÖVE-C 10/1970 wird hingewiesen).
- 5.) Vor Inbetriebnahme und künftig jährlich ist die Blitzschutzanlage von einer befugten Fachfirma überprüfen zu lassen. Ein Befund über die Blitzschutzanlage ist der MA 35 - V jeweils vorzulegen.
- 6.) Die Wandhydranten sind gemäß den technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB) Nr. 128 auszuführen und gemäß ÖNORM F 2030 deutlich zu kennzeichnen.



- 3 -

- 7.) Es ist bei jedem Wandhydranten ein Naßlöscher N 10 gemäß ÖNORM F 1050 bereitzuhalten.
- 8.) Rechtzeitig vor Inbetriebnahme und künftig jährlich ist die Hydrantenanlage sowie die Schläuche von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund über die Funktionstüchtigkeit der Hydrantenanlage und der Schläuche ist jeweils der MA 35 - V vorzulegen.
- 9.) Die Kranhaken der Elektrozüge bei den Kamerapodesten müssen zusätzlich gegen Ausheben gesichert werden (Kette).
- 10.) Für betriebsfreie Zeiten muß an der Vorderseite der Podeste eine Seilsicherung oder Kette vorgesehen werden.
- 11.) Sicherheitsgurte (Kombinationsgurt) für Personal und Gerät bei den Ab- und Aufbauarbeiten während des Betriebes sind zwingend erforderlich.
- 12.) Die Ausstiegsluken auf das Dach sind mit Ausnahme der Aufstiegsseite allseitig zu umwehren.
- 13.) Während des Betriebes muß eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend sein (inkl. Erste Hilfe Ausrüstung).

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 120,-- S Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes sinngemäß einzuhalten sind.

Ergeht an:

- 1.) Einschreiter: Wiener Stadthalle, Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
mit Plänen A 1 - A 48, B 1 - B 44 und
Beschreibungen A 1 - A 3, B 1 - B 3

- 2.) ORF, Produktionsleitung Fernsehen, Würzburggasse 30,
1136 Wien mit Plänen B 44 - B 48

In Abschrift an:

- 3.) MA 35 - V mit Plänen C 1 - C 48 und Beschreibungen C 1 - C 3
4.) Bundespolizeidirektion Wien AB
5.) Bezirkspolizeikommissariat f.d. 2. Bezirk
6.) Arbeitsinspektorat f.d. 1. AB
7.) MA 7
8.) MA 51
9.) Bezirksvorstehung f.d. 2. Bezirk
10.) Dienstmappe
11.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:
Dipl. Ing. Haschke e.h.
Oberstadtbaurat

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

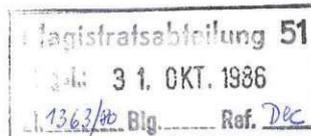
KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 51
Dresdner Straße 75
1200 Wien

MA 35 - V/2-3157/10/86

Wien, 27. Oktober 1986

2., Meiereistraße
EZ L 247 Kat.Gem. Leopoldstadt
Praterstadion
VIP-RAUM im Sektor B
Vorträge und musikalische Darbietungen
Eignungsfeststellung
Abänderung



B e s c h e i d

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jänner 1971, LGB1. für Wien Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35/II., Praterstadion/221/60 vom 24. Februar 1960 und Folgebescheiden geeignet befundene und nach folgender Beschreibung nunmehr im VIP-RAUM für Vorträge und musikalische Darbietungen geeignet befundene Praterstadion in Wien 2., Meiereistraße nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne festgestellt.

Beschreibung der Abänderung:

Der VIP-RAUM umfaßt einen im 1. Stock gelegenen Clubsaal und die über 2 je 1,40 m breite Stiegen erreichbare Galerie. 2 nebeneinanderliegende, je 2,20 m breite Ausgänge aus dem Clubsaal führen direkt auf die Ehrentribüne und von dort über die Stiegen 3 und 4 zu den Ausgangstoren. Ein 2,0 m breiter Ausgang führt vom Clubsaal zu einer 1,70 m breiten Türe und von dort auf die Tribüne und über die Stiege 5 zu den Ausgangstoren. Der Hauptzugang zum VIP-RAUM erfolgt über 3 je 1,80 m breite, von einander unabhängige Türen in Verbindung mit einer unterteilten 5,60 m breiten Stiege. Buffets, Besucherkleiderablagen und WC-Anlagen sind auf Clubsaalebene vorhanden.

Der Fassungsraum des VIP-RAUMES beträgt bei Tisch-Sesselaufstellung im Clubsaal 250 und auf der Galerie 134 Sitzplätze sowie 416 Stehplätze, zusammen 800 Personen.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die zur Ausschmückung und Ausstattung von Räumen verwendeten Materialien müssen der Brennbarkeitsklasse B1, der Qualmbildungsklasse Q1 und der Tropfenbildungsklasse Tr1 entsprechen.
- 2.) Bodenbeläge in Räumen, die dem Aufenthalt des Publikums dienen, müssen zumindest der Brennbarkeitsklasse B1 und der Qualmbildungsklasse Q1 entsprechen.

3.) Wand- und Deckenbeläge müssen in allen Räumen zumindest der Brennbarkeitsklasse B1, der Qualmbildungsklasse Q1 und der Tropfenbildungsklasse Tr1 entsprechen.

4.) Das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern aus brennbaren Materialien ist verboten.

5.) Je ein Handfeuerlöscher (10 l naß) ist bei beiden Stiegenabgängen von der Galerie zum Clubsaal und bei den Ausgängen aus dem Clubsaal bereitzuhalten.

Handfeuerlöscher müssen den Bestimmungen der ÖNORM F 1050 entsprechen und sind längstens alle zwei Jahre von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist geeigneter Art nachzuweisen.

6.) Eine elektrische Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung ist bis ins Freie vorzusehen.

7.) Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften der Elektrotechnik insbesondere ÖVE-EN 2, 1978 herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben.

8.) Vor Inbetriebnahme und künftig jährlich sind die elektrischen Anlagen von einem befugten Fachmann auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Der Überprüfungsbefund auf amtlichem Vordruck (VD 390) ist der MA 35 - V vorzulegen.

9.) Durch Veranstaltungen darf die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Die Unzumutbarkeit der Lärmquelle liegt dann vor, wenn diese in den Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsräumen der Nachbarschaft mehr als 5 dB(A) bei informationshaltigen und impulsartigen Geräuschen, sonst 10 dB(A) über dem ortsüblichen Grundgeräuschpegel liegt.

10.) Eine mit der Ersten Hilfeleistung vertraute Person muß während der Veranstaltung anwesend sein.

11.) Die den Betrieb der Veranstaltungsstätte betreffenden Bescheide, Pläne und dergleichen sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und bei behördlichen Überprüfungen über Verlangen vorzulegen.

B e g r ü n d u n g

Auf die Notbeleuchtung gemäß § 19 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes 1978 konnte verzichtet werden, da eine Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung eingebaut wurde und die übrige Veranstaltungsstätte in dieser Art ausgeführt wurde

- 3 -

Weiters wird die Hauptbeleuchtung von zwei getrennten Hochspannungsleitungen versorgt.

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 120.-- S Bundesstempel zu versehen.

Aufmerksam gemacht wird, daß Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Anmeldung bei der MA 7) durchgeführt werden dürfen, und daß die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes sinngemäß einzuhalten sind.

Ergeht an:

1. + 2.) Einschreiter: Arch. Dipl.Ing. Requart & Reinhaller,
Kramergasse 9, 1010 Wien in Vollmachtsnamen
für Österr. Fußballbund, Mariahilfer Straße 99,
1060 Wien mit Plänen A 1 - A 3

In Abschrift an:

- 3.) MA 35 - V mit Plänen B 1 - B 3
- 4.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 5.) Bezirkspolizeikommissariat f.d. 2. Bezirk
- 6.) Arbeitsinspektorat f.d. 1. AB
- 7.) MA 7
- 8.) MA 51
- 9.) Wiener Stadthalle, Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 10.) Dienstmappe
- 11.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:
Dipl. Ing. Haschke e.h.
Oberstadtbaurat

PAM



**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wienholding**



M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N

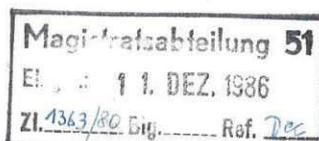
Magistratsabteilung 35
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten
1200 Wien, Dresdner Straße 75
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-3157/7/86

Wien, 11. November 1986

2. Bez., Meiereistraße ONr. sine
Wiener Stadion
LT EZ 247 der Kat. Gem. Leopoldstadt

I.) Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben
II.) 1. Teilbenutzungsbewilligung



B E S C H E I D

I.) Der Magistrat erteilt gemäß §§ 70 und 73 der Bauordnung für Wien (BO) nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen nachträglich die Bewilligung für folgende Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben:

Die Raumeinteilung wurde durch Verschiebung der Zwischenwände geändert und Widmungsänderungen vorgenommen.

Der Brandabschnitt bei Achse 52 im Erdgeschoß wurde nicht hergestellt.

II.) Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung, die zufolge der Baubewilligung vom 21. Jänner 1986 MA 35-ö.B./2-3157/3/85 im Wiener Stadion auf der Liegenschaft 2., Meiereistraße ONr. sine, LT EZ 247 der Kat. Gem. Leopoldstadt unter dem 1. und 2. Rang eingebauten Räume ausgenommen die Erdgeschoßräume zwischen den Achsen 17 - 45 und 89 - 100 benützen zu lassen.

B E G R Ü N D U N G

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 17. Oktober 1986 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benützungsbewilligung erteilt werden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle-KIBA,
Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH,
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
unter Anschluß der Planwechsel- und
Bestandspläne A
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51 unter
Anschluß der Planwechsel- und
Bestandspläne B

In Abschrift an:

- 3.) Bauführer: Firma Wibeba, Anschützgasse 1,
1153 Wien
- 4.) Planverfasser: Herrn Dipl.Ing.Ernst Heintz,
Rosthorngasse 5, 1220 Wien
- 5.) MA 35 unter Anschluß der Planwechsel- und Bestandspläne C
- 6.) Stadtkasse 2.Bezirk
- 7.) MA 37/2, z.K.
- 8.)9.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle,
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien
- 10.) Arbeitsinspektorat f.d.1. AB.
- 11.) MA 35-V
- 12.) MA 35-ö.B.

Z1M



Für den Abteilungsleiter:
Dipl.Ing. Bock e.h.
Oberstadtbaurat

M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N

Magistratsabteilung 35
Allgemeine baubehördliche Angelegenheiten
1200 Wien, Dresdner Straße 75
Tel. 35-66-11

MA 35-ö.B./2-3157/7/86

Wien, 11. November 1986

2. Bez., Meiereistraße ONr. sine
Wiener Stadion
LT EZ 247 der Kat. Gem. Leopoldstadt

- I.) Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben
II.) 1. Teilbenutzungsbewilligung

B E S C H E I D

I.) Der Magistrat erteilt gemäß §§ 70 und 73 der Bauordnung für Wien (BO) nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen nachträglich die Bewilligung für folgende Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben:

Die Raumeinteilung wurde durch Verschiebung der Zwischenwände geändert und Widmungsänderungen vorgenommen.

Der Brandabschnitt bei Achse 52 im Erdgeschoß wurde nicht hergestellt.

II.) Der Magistrat erteilt gemäß § 128 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung, die zufolge der Baubewilligung vom 21. Jänner 1986 MA 35-ö.B./2-3157/3/85 im Wiener Stadion auf der Liegenschaft 2., Meiereistraße ONr. sine, LT EZ 247 der Kat. Gem. Leopoldstadt unter dem 1. und 2. Rang eingebauten Räume ausgenommen die Erdgeschoßräume zwischen den Achsen 17 - 45 und 89 - 100 benützen zu lassen.

B E G R Ü N D U N G

Da die Bauführung nach dem Ergebnis des Augenscheines vom 17. Oktober 1986 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, konnte die Benutzungsbewilligung erteilt werden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an:

- 1.) Bauwerber: Wiener Stadthalle-KIBA,
Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH,
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
unter Anschluß der Planwechsel- und
Bestandspläne A
- 2.) Grundeigentümer: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51 unter
Anschluß der Planwechsel- und
Bestandspläne B

In Abschrift an:

- 3.) Bauführer: Firma Wibeba, Anschützgasse 1,
1153 Wien
- 4.) Planverfasser: Herrn Dipl.Ing.Ernst Heintz,
Rosthorngasse 5, 1220 Wien
- 5.) MA 35 unter Anschluß der Planwechsel- und Bestandspläne C
- 6.) Stadtkasse 2.Bezirk
- 7.) MA 37/2, z.K.
- 8.) 9.) Finanzamt für den 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle,
Nachrichtenreferat, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien
- 10.) Arbeitsinspektorat f.d.1. AB.
- 11.) MA 35-V
- 12.) MA 35-ö.B.

Für den Abteilungsleiter:
Dipl.Ing. Bock e.h.
Oberstadtbaurat

Z1M

AV. vom 1988-01-15
Zur Kenntnis genommen
Einlegen
aa. HEINTZ 24/11
an Heintz
an Heintz

Für den Abteilungsleiter:

[Handwritten signature]
0202



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

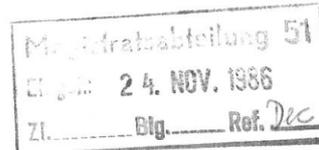
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 51
Dresdner Straße 75
1200 Wien

MA 35 - V/2-3157/7/86

Wien, 18. November 1986

2., Meiereistraße
EZ L 247 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Praterstadion
Neueinteilung der Räume und
Lüftungsleitungen im Erdgeschoß
Fassungsraumverminderung



I.) Eignungsfeststellung
Abänderung

II.) Kollaudierung

B e s c h e i d

I.) Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes vom 29. Jänner 1971, LGB1. für Wien Nr. 12 wird die Eignung für das mit Bescheid MA 35 - V/II., Praterstadion/221/60 vom 24. Februar 1960 und Folgebescheiden sowie den mit den Bescheiden MA 35 - V/2-3157/12/85 vom 6. April 1986, MA 35 - V/2-3157/ 4/86 vom 22. Mai 1986 und MA 35 - V/2-3157/ 6/86 vom 6. Okt. 1986 durchgeführten Abänderungen geeignet befundene und nach folgender Beschreibung abgeänderte PRATERSTADION in Wien 2., Meiereistraße nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne und Beschreibung festgestellt.

Beschreibung der Abänderung:

Es wurden neue Raumeinteilungen sowie Änderungen der Lüftungsleitungen im Erdgeschoß vorgenommen.

Die Bereiche zwischen den Achsen 17 bis 45 und 89 bis 100 im Erdgeschoß sind derzeit von einer Benützung ausgeschlossen und werden gegenüber den übrigen Bereichen, in denen sich alle Einrichtungen für Veranstaltungen befinden, versperrt gehalten.

Die im Bescheid vom 6. Oktober 1986 Zl. MA 35 - V/2-3157/6/86 genehmigte Beleuchtung, bestehend aus der von zwei getrennten Hochspannungszuleitungen versorgten Hauptbeleuchtung, der Dieseleratzstromversorgung und der Sicherheitsbeleuchtung, wird als wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand in Betrieb genommen.

Der Fassungsraum wurde aufgrund von Sitzplatzumbauten verringert und setzt sich wie folgt zusammen:

Sektor	I. Rang	II. Rang	III. Rang
A, F	2.408	5.106	11.850
B	1.546	4.728	4.424
C, D	2.408	5.106	13.850
E	2.183	4.925	4.424

Der III. Rang der Sektoren A, F bzw. C, D ist für gesamt 25.700 Stehplätze, die übrigen Bereiche für gesamt 37.258 Sitzplätze eingerichtet; daraus ergibt sich ein Gesamtfassungsraum von 62.958 Personen.

Vorgeschrieben wird:

1.) Die Stehplatzbereiche der im 3. Rang gelegenen Sektoren A, F bzw. C, D sind zwischen den Achsen 19 bzw. 20, 37 bzw. 38, 75 bzw. 76 und 93 bzw. 94 zusätzlich durch standsichere Drahtgitterzäune zu trennen, wobei der 2. Umgang nicht unterteilt werden darf.

2.) Die Sektoren und Stiegen sind im Erdgeschoß außerhalb der Einfriedungszäune sowie im 1. und 2. Umgang deutlich sichtbar zu bezeichnen.

3.) In der Auflage 4 des Bescheides vom 24. Februar 1980 Zl. MA 35/II., Praterstadion/221/60 ist anstatt des Wortes Rettungsfahrzeuge das Wort Einsatzfahrzeuge einzufügen (Stadioneinfahrmöglichkeit).

4.) Vor Inbetriebnahme der restlichen Bereiche im Erdgeschoß ist rechtzeitig schriftlich um Kollaudierung bei der MA 35 - V anzusuchen.

II.) Gleichzeitig wird auf Grund der in den angeführten Bescheiden vorgeschriebenen und durchgeführten Überprüfungen festgestellt, daß die Veranstaltungsstätte in Betrieb genommen werden kann.

B e g r ü n d u n g

Aufgrund der Vorfälle am 29. Oktober 1986 innerhalb der Stehplatzbereiche der Sektoren A, F und C, D (Zuschauerbewegungen innerhalb der Sektoren) mußten Drahtgitterzäune als Trennungen vorgeschrieben werden.

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

- 3 -

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der MA 35 schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 120,- S Bundesstempel zu versehen.

Ergeht an:

1. + 2.) Einschreiter: Wiener Stadthalle, Vogelweidplatz 14,
1150 Wien mit Plänen A 1 - A 32,
B 1 - B 32, Beschreibung A, B und
Standberechnung A, B

In Abschrift an:

- 3.) MA 35 - V mit Plänen C 1 - C 32, Beschreibung C und
Standberechnung C
- 4.) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 5.) Bezirkspolizeikommissariat f.d. 2. Bezirk
- 6.) Arbeitsinspektorat f.d. 1. AB
- 7.) MA 7
- 8.) MA 51
- 9.) MA 35 mit Elektro-, Blitzschutz-, Lüftungs-, Heizungsbefund,
Befund über Bauzustand, Hydrantenanlage, Druckschläuche,
Brandschutzklappe und über 2 Bodenbeläge
- 10.) Dienstmappe
- 11.) Bescheidsammlung

Für den Abteilungsleiter:
Dipl. Ing. Haschke e.h.
Oberstadtbauret

PAM



**WIENER
SPORTSTÄTTEN** 
ein unternehmen der **wien**holding



DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1_Buch 1 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG